Veröffentlichungen
des Vereins für Geschichte der Mark Brandenbu

# Die Ministerialität in Brandenbur

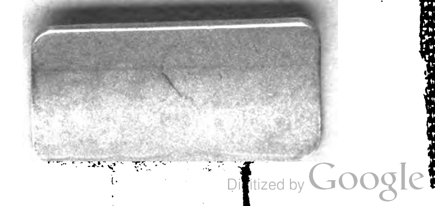
## Untersuchungen zur Geschichte der Ministerialität und zum Sachsenspiegel

Von

**Georg Winter**




München und Berlin
Verlag von R. Oldenbourg



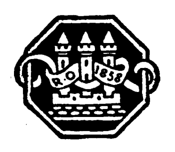
Veröffentlichungen
des Vereins für Geschichte der
Mark Brandenburg

---

Georg Winter

# Die Ministerialität in Brandenburg

## Untersuchungen zur Geschichte der Ministerialität und zum Sachsenspiegel




München und Berlin 1922
Druck und Verlag von R. Oldenbourg

# Die Ministerialität in Brandenburg

## Untersuchungen zur Geschichte der Ministerialität und zum Sachsenspiegel

Von

Georg Winter




München und Berlin 1922
Druck und Verlag von R. Oldenbourg

# Vorwort.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit, die als Dissertation der philosophischen Fakultät der Universität Berlin vorgelegen hat, verdanke ich meinem verstorbenen Lehrer, Herrn Prof. Dr. M. Tangl; es war die letzte Dissertation, die bei ihm zum Abschluß kam.

Sie will den Nachweis erbringen, daß das verfassungsrechtliche Institut der Ministerialität auf brandenburgischem Boden, wie überhaupt im Kolonisationsland, nicht bestanden hat. Seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts hat hier eine unmittelbare Verschmelzung von Ministerialen und ritterlichen Freien (schöffenbarfreien Rittern) stattgefunden, und zwar auf der Grundlage gleichen Besitzrechtes, gleichen Gerichtsstandes und gleicher politischer Stellung gegenüber den Markgrafen.

Während in den entstehenden Territorien die Ministerialität mit öffentlich-rechtlichem Charakter sich erfüllte, wandelten jene „intermediären Gewalten" die Stellung der vordem vollfreien Schöffenbaren in eine staatsrechtliche Abhängigkeit. Die gleiche politische Stellung beider vordem so streng geschiedenen Rechtsstände gegenüber dem neuen Territorialherrn bewirkte ihre Synthese zu einem neuen einheitlichen territorialen Geburtsstand. Abzulehnen ist die unbeweisbare Hypothese von dem Übertritt der freien Ritter in das unfreie Ministerialitätsverhältnis.

Jener Verschmelzungsprozeß setzt eine schon vorher erfolgte soziale und rechtliche Annäherung der beiden ritterlichen Volksklassen voraus. So kann die Darstellung der standesrechtlichen Verhältnisse im Sachsenspiegel für das 13. Jahrhundert nicht mehr als maßgebend angesehen werden. Aus der Betrachtung seiner gesamten Ständegliederung, aus der Interpretation der Nachrichten des Rechtsbuches über die Gerichtsverfassung der Mark, insbesondere des Satzes: Der Markgraf dingt bei seines selben Hulden — und aus den parallelen Ergebnissen der neueren Forschung über die sächsische Gerichtsverfassung gewinnen wir die Überzeugung, daß das Rechtsgut des Sachsenspiegels im allgemeinen

einer Epoche angehört, die um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts im Absterben begriffen oder schon lange untergegangen war. Die Rechtsgeschichte und speziell die Forschung über die Ministerialität muß einer solchen Bewertung des Sachsenspiegels nun Rechnung tragen. Die Ministerialität des 13. Jahrhunderts darf nicht als der unfreie Stand im alten landrechtlichen Sinne zufolge des Rechtsbuches aufgefaßt werden. Im Territorium haben die Grundlagen des alten Landrechts bedeutsamste Umwandlungen erfahren.

Wir verfolgen die Entwicklung des neuen ritterlichen Geburtsstandes in Brandenburg bis ins 14. Jahrhundert hinein; wenn sich auch Nachklänge alter ministerialischer Rechtsverhältnisse in vereinzelten Zeugnissen noch im 15. Jahrhundert andeuten, so ist doch nirgends ein Anhalt dafür, daß jene Fortentwicklung auf der Basis des verfassungsrechtlichen Instituts der Ministerialität erfolgt ist.

Zwei Absichten laufen in unserer Arbeit nebeneinander her; einmal die Darstellung der speziellen Verhältnisse in Brandenburg und dann die Fruchtbarmachung der hier gewonnenen Resultate für die Geschichte der Ministerialität überhaupt; der Angelpunkt ist dabei gegeben in der konsequenten Durchführung der Folgerungen, die aus der neueren Bewertung des Sachsenspiegels mit Bezug auf seine zeitliche Einstellung und auf sein Verhältnis zu den Rechtsverhältnissen des 13. Jahrhunderts hervorgehen.

Georg Winter.

# Literatur.


Ahrens, J.: Die Ministerialität in Köln und am Niederrhein. Diss. Leipzig; auch Leipziger historische Abhandlungen, Heft 9. 1908.
Bast, J.: Die Ministerialität des Erzstifts Trier. Diss. Bonn. 1918.
v. Below, G.: Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 21 und 22. 1885 f.
Beyerle, K.: Die Pfleghaften. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. R.-G., Germ. Abt. Bd. 35, S. 212 ff. 1914.
Bode, G.: Der Uradel in Ostfalen. Forschungen z. Gesch. Niedersachsens, Bd. III, Heft 2 und 3. 1911.
Caro, G.: Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. 1905.
—: Zur Ministerialenfrage. Nova Turicensia. 1911.
Codex diplomaticus Anhaltinus. Hrsg. von O. v. Heinemann. 6 Bde. 1867 ff.
v. Dungern, O.: Der Herrenstand im Mittelalter. 1908.
Fajkmajer, K.: Die Ministerialen des Hochstiftes Brixen. Zeitschr. des Ferdinandeums. 3. Folge, Heft 52. 1908.
Ficker, J.: Vom Heerschilde. 1862.
Heck, Ph.: Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Beiträge z. Gesch. der Stände im Mittelalter. II. 1905.
—: Der Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft. Vierteljahrschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. V. 1907.
Herold, F.: Gogerichte und Freigerichte in Westfalen besonders im Münsterlande. Deutschrechtliche Beiträge, Bd. II, Heft 5. 1909.
Heusler, A.: Weidhube und Handgemal. Festschrift dem schweizerischen Juristenverein ... gewidmet von der juristischen Fakultät Basel. 1915.
Hintze, O.: Die Hohenzollern und ihr Werk. 1916.
His, R.: Zur Rechtsgeschichte des thüringischen Adels. Zeitschr. d. Vereins f. Thüring. Gesch. und Altertumskunde. Jahrg. 22. 1903.
Joetze, F.: Die Ministerialität im Hochstifte Bamberg. Historisches Jahrbuch, Bd. 36. 1915.
Keutgen, F.: Die Entstehung der deutschen Ministerialität. Vierteljahrschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. VIII. 1910.
Kluckhohn, P.: Die Ministerialität in Südostdeutschland vom zehnten bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Quellen und Studien z. Verfassungsgeschichte des Reichs in Mittelalter und Neuzeit, Bd. IV, Heft 1 und 2. 1909.

Krabbo, H.: Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause. Bisher 6 Lieferungen (— 1300). Veröffentlichungen d. Vereins f. Gesch. d. Mark Brandenburg. 1910 ff.
Kühns, Fr. J.: Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom 10. bis zum Ablauf des 15. Jahrhunderts. 2 Bde. 1865 ff.
Meister, E.: Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter. 1912.
Möllenberg, W.: Eike von Repgow. Historische Zeitschr. 117. 1917.
Molitor, E.: Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsenspiegel. 1910.
—: Der Stand der Ministerialen vornehmlich auf Grund sächsischer, thüringischer und niederrheinischer Quellen. Gierkes Untersuchungen z. deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 112. 1912.
Philippi, F.: Sachsenspiegel und Sachsenrecht. Mitteil. d. Instituts f. österreichische Gesch.-Forschung, Bd. 29, S. 225 ff. 1908.
—: Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen Mittelalter. M. J. ö. G., Bd. 35, S. 209 ff. 1914.
—: Pfleghaften, Eigen und Reichsgut. M. J. ö. G., Bd. 37, S. 39 ff. 1916.
Poth, K.: Die Ministerialität der Bischöfe von Münster. Diss. Bonn 1912.
Riedel, A. Fr.: Codex diplomaticus Brandenburgensis. 1838 ff. Abt. A: 25 Bde. Abt. B: 6 Bde. Abt. C: 3 Bde. Abt. D: 1 Bd. 1 Supplementband. — Chronologisches Register: 2 Bde.; Namensverzeichnis: 3 Bde. Bearbeitet von A. W. Heffter.
—: Die Mark Brandenburg im Jahre 1250. 2 Bde. 1831 ff.
Sachsenspiegel: I. Teil, 1 Bd. [3]1861. II. Teil, 2 Bde. 1842 ff. Hrsg. von C. G. v. Homeyer.
Schulte, A.: Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 63 und 64. 1910.
Siegel, H.: Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich. Sitzungsber. d. kais. Akademie d. Wissensch. z. Wien, Bd. 102. 1883.
v. Sommerfeld, W.: Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter. Veröffentlichungen d. Vereins f. Gesch. d. Mark Brandenburg. 1904.
Spangenberg, H.: Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter. Veröffentlichungen d. Vereins f. Gesch. d. Mark Brandenburg. 1908.
—: Vom Lehnstaat zum Ständestaat. Historische Bibliothek 29. 1912.
Wittich, W.: Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen. Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. IV. 1906.
v. Wrochem, A.: Der Schultheiß in der Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels. Deutschrechtliche Beiträge, Bd. II, Heft 4. 1908.
v. Zallinger, O.: Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. 1877.
—: Ministeriales und milites. 1878.
—: Über den Königsbann. M. J. ö. G., Bd. III. 1882.

(Die weitere Literatur im Laufe der Untersuchung.)

So verschieden auch noch die Anschauungen über Fortbildung und Umbildung der späteren Ministerialität sein mögen, die Mehrzahl der Forscher ist heute einig in der Ansicht, daß die Ministerialität ihrem Ursprung und Wesen nach als ein unfreier Rechtsstand zu gelten habe. Für Abstammung der Dienstmannen von ehemals Freien hat sich in neuerer Zeit vor allem Caro eingesetzt[1]). Er hält die Ministerialen für Nachkommen der bemittelteren freien Tradenten von Gütern und glaubt, daß die persönliche Gebundenheit, die der Dienst mit sich brachte, erst in späterer Zeit als Zeichen der Unfreiheit angesehen worden sei. Während man also im allgemeinen einen sozialen und rechtlichen Aufschwung der Dienstmannen im Laufe der Jahrhunderte annimmt, muß Caro im Gegenteil eine Verschlechterung voraussetzen. Er hat mit seiner Anschauung wenig Nachfolge gefunden; die Dienstmannschaft der Laienfürsten wird ja auch keineswegs dadurch erklärt. Und doch ist wohl in der Theorie Caros ein richtiger Kern enthalten. Ergebungen Freier in die Ministerialität sind bis ins 12. Jahrhundert dauernd bezeugt; dem Einschlag des freien Elements in der Ministerialität muß ein nicht unbedeutender Einfluß auf ihre Rechtsstellung zugeschrieben werden. Fajkmajer ist in seiner Untersuchung über die Ministerialen des Hochstifts Brixen Caros Anschauung nahegekommen[2]); er hat sich aber vor einer Verallgemeinerung solcher Resultate gehütet[3]).

Hecks Arbeit über den Sachsenspiegel stellte — so angreifbar sie auch sein mochte und so wenige ihrer Ergebnisse sich werden halten lassen — manche fruchtbaren Gesichtspunkte zur Diskussion. Er hat vor allem

---

[1]) G. Caro: Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. 1905. — In dem Aufsatze „Zur Ministerialenfrage" (Nova Turicensia 1911) äußert er S. 93: „Die Ministerialität muß eben als ein unfreies Standesverhältnis gelten, aber nicht als Unfreiheit schlechthin."

[2]) K. Fajkmajer: Die Ministerialen des Hochstifts Brixen. Zeitschr. des Ferdinandeums, 3. Folge, Heft 52, 1908.

[3]) V. Ernst: Die Entstehung des niederen Adels, 1916, erörtert die Herkunft des späteren niederen Adels ganz von besitzrechtlichen Gesichtspunkten aus. Zwing und Bann, ursprünglich ein markgenossenschaftliches Recht, sei allmählich

der Betrachtung der mittelalterlichen Ständegliederung überhaupt neuen Antrieb gegeben. In den Ministerialen sieht er[1]) von Anfang an einen besonderen Rechts- und Geburtsstand, der zwischen Freien und Unfreien sich hält und etwa dem Stand der Cerozensualen parallel gesetzt werden müßte. Die Dienstmannen seien Nachkommen von Libertinen und Mundlingen (die er mit den altsächsischen frilingen identifiziert). Auch Heck hat für seine Ansicht kaum Anhänger gefunden[2]).

Wittich erklärt den Ursprung der Ministerialen wie einst v. Fürth allein aus den vier oder fünf Hofämtern; ihre Zahl könne bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts nicht groß gewesen sein. Aber in Menge seien dann seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts Freie in die Dienstmannschaft übergetreten und hätten dadurch zur sozialen und rechtlichen Hebung des Standes ganz bedeutend beigetragen. Diese Ansicht ist scharfen Angriffen ausgesetzt worden[3]); die Quellen können die Richtigkeit dieser Annahme nicht erweisen.

In knapper zusammenraffender Form gelang es Keutgen unter gleichzeitiger Kritik der hauptsächlichsten Theorien entwicklungsgemäß einen Grundriß zu geben, der im allgemeinen wohl für spätere Arbeiten als richtunggebend angesehen werden muß[4]).

Der Grundsatz, die Untersuchungen über Ministerialität vorerst nur für kleinere abgeschlossene Bezirke zu führen, hat in den letzten Jahrzehnten zu einer ganzen Reihe von Dissertationen zu diesem Thema geführt[5]). In der Hauptsache ist es dabei mehr zu einer Sichtung des Materials, als zu fruchtbarer Erörterung der eigentlichen Probleme

zum herrschaftlichen Recht in der Hand Einzelner geworden; Ministerialen seien als solche Zwing- und Bannherren anzusehen, die in die Gewalt großer Grundherren gekommen seien. Diese wie eine weitere Arbeit Ernsts: Mittelfreie, 1920, die einmal das Problem der süddeutschen Ständegliederung anpackt, kommen für unsere spezielle Aufgabe nicht in Betracht.

[1]) Ph. Heck: Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Beiträge z. Gesch. d. Stände im Mittelalter. II, 1905, und: Der Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft. Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-Gesch., V, 1907.

[2]) Doch vgl. W. Ganzenmüller: Die flandrische Ministerialität. Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, Bd. 25, 1907.

[3]) W. Wittich: Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Sachsen. Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-Gesch., IV, 1906. Dagegen besonders: G. Bode: Der Uradel in Ostfalen. Forsch. z. Gesch. Niedersachsens, Bd. III, Heft 2 und 3, 1911.

[4]) F. Keutgen: Die Entstehung der deutschen Ministerialität. Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-Gesch., VIII, 1910.

[5]) Z. B. J. Bast: Die Ministerialität des Erzstifts Trier. Diss. Bonn 1918. — O. Imhof: Die Ministerialität in den Stiftern Straßburg, Speyer und Worms. Diss. Freiburg i. Br. 1912. K. Poth: Die Ministerialität der Bischöfe von Münster. Diss. Bonn 1912.

gekommen. Gerade die Entwicklung der Ministerialität seit der Mitte des 12. Jahrhunderts ist zumeist unzulänglich dargestellt[1]); in anderen Fällen gelang es den Untersuchungen doch nicht, durch die Fülle der äußeren Tatsachen zu dem eigentlichen verfassungsrechtlichen Problem hindurchzudringen[2]).

Eine Arbeit, die die Verhältnisse eines größeren Gebietes untersucht und durch die Berücksichtigung sächsischer Quellen auch bei der Lösung unserer Aufgabe besonders zu beachten ist, lieferte Molitor[3]). Sie ist in ihren Ergebnissen beeinträchtigt durch eine Arbeitsmethode, die zur Vernachlässigung des Entwicklungsmomentes verführt; aber schon durch die reiche Material- und Literaturverwertung liefert sie brauchbare Beiträge; auch für die Betrachtung des 13. Jahrhunderts gab sie einige Anregung.

Wir haben hier nur einige Hauptpunkte aus der Entwicklung der Ministerialität bis ins 12. Jahrhundert hervorzuheben, um eine Grundlage für die Beurteilung der späteren Verhältnisse zu gewinnen.

„Der Dienst allgemein ist der Ausgangspunkt der Ministerialität"[4]); aber nur Dienste einer höheren Ordnung kamen von Anfang an für die Dienstmannen in Betracht. Der Begriff „Ministeriale", der noch in Karolingerzeit sich nicht auf einen Geburtsstand nach dem Maße von Freiheit oder Unfreiheit beschränkt hatte, erfuhr seit dem 10. Jahrhundert die entscheidende Einengung infolge der Emanzipation des Beamtenadels, der im Lehnswesen die strengeren Anschauungen von Amt und Dienst von sich streifte. Aber auch jene Gruppe grundherrlicher unfreier Beamteter, an der jene Bezeichnung haften geblieben war, erlangte — als Folgeerscheinung oder in ursächlichem Zusammenhange mit der Leistung von Kriegsdiensten — die Fähigkeit, Lehen zu besitzen[5]). Der lehnrechtliche Gesichtspunkt im Verhältnis zum Herren sonderte die Ministerialen fortan scharf von der übrigen familia und machte sie

[1]) Auch J. Ahrens: Die Ministerialität in Köln und am Niederrhein. Diss. Leipzig 1908 (auch Leipziger historische Abhandlungen, Heft 9) beschränkt leider seine Untersuchung für diese Zeit auf wenige Seiten.

[2]) Das gilt sogar für so gute Arbeiten wie die Fajkmajers (s. S. 1, Anm. 2), F. Joetzes: Die Ministerialität im Hochstifte Bamberg, Historisches Jahrbuch 36, 1915, und P. Kluckhohns: Die Ministerialität in Südostdeutschland vom zehnten bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts, in: Quellen und Studien zur Verfassungsgesch. d. Reichs in Mittelalter und Neuzeit, Bd. IV, Heft 1 u. 2, 1909.

[3]) E. Molitor: Der Stand der Ministerialen vornehmlich auf Grund sächsischer, thüringischer und niederrheinischer Quellen. Gierkes Untersuchungen z. deutschen Staats- und Rechtsgesch., Heft 112, 1912.

[4]) Waitz-Zeumer: Deutsche Verfassungsgeschichte.[2] V, 1893, S. 332.

[5]) Vgl. Keutgen a. a. O. 489 ff.

eines der wichtigsten Kennzeichen aus den wirtschaftlichen und persönlichen Beziehungen zwischen Freien teilhaftig. Eine neue Auffassung drang jetzt in das Dienstmannenverhältnis ein; nicht mehr war der Dienst das Primäre; das Lehen erst veranlaßte die Verwirklichung des Dienstverhältnisses; die schließliche Folge mußte davon sein, daß der nachgeborene Sohn, der vom Herren kein Lehngut erlangte, frei von der angeborenen Verpflichtung wurde.

Der eigentliche Beginn der Entwicklung der Ministerialität zu einem Geburtsstand hin fällt in den Augenblick, wo das Dienstmannslehen allgemeinen lehnsrechtlichen Grundsätzen zufolge erblich gemacht wurde. Keutgen trifft m. E. das Richtige, wenn er von dem Vorgang der Kristallisation des Reichslehnrechtes, wie er seit Konrad II. stattfand, auch starke Wirkungen auf das Lehensverhältnis zwischen Herren und Dienstmannen ausstrahlen läßt. Der Waffendienst trug in sich eines der stärksten Elemente sozialer Erhöhung. Der ritterliche Unfreie lief dem bäuerlich lebenden Freien den Rang ab. Je mehr das Schwergewicht des öffentlichen Lebens sich an den Höfen konzentrierte, je mehr das militärische Wesen an Bedeutung gewann, desto leichter wurde es den Ministerialen, in sozialer Hinsicht wettzumachen, was ihnen die starre Rechtsnorm noch nahm.

So bildete sich in der Ministerialität etwas, das in die Begriffswelt der früheren Rechtsepoche nicht mehr hineinpaßte. Die alte landrechtliche Gliederung in Frei und Unfrei war hier faktisch schon durchbrochen, ehe das alte Recht selber davongeschwemmt wurde; die mannigfache Berufssonderung einer moderneren Epoche trat an die Stelle der alten Geburtsstände. Die verschiedenen Dienstmannenrechte sind zum Teil Versuche, das werdende Neue auf seinen einzelnen Etappen in gewissen Rechtsformen zu fixieren.

Die vorliegende Arbeit, deren allgemeine Resultate gerade erst durch Betrachtung eines sich von der allgemeinen Reichsverfassung ausnehmenden Markgebietes und seiner verfassungsrechtlichen Besonderheiten gewonnen wurden, war erschwert durch die bekannte Dürftigkeit des brandenburgischen Materials. Die Arbeiten v. Sommerfelds und Spangenbergs[1]) haben die urkundlichen Zeugnisse der für uns in Betracht kommenden Zeit fast erschöpfend herangezogen; das Problem, dem wir uns zuwenden, ist von v. Sommerfeld[2]) und unter denselben

[1]) W. v. Sommerfeld: Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter, 1904. — H. Spangenberg: Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter, 1908. Beide in den Veröffentl. d. Vereins f. Gesch. d. Mark Brandenburg.

[2]) v. Sommerfeld a. a. O. Buch II, Kapitel 4: „Ministerialität und Ritterstand", S. 140 ff.

Gesichtspunkten etwa von Spangenberg vor mir erörtert worden; ich hoffe, ihre Ansichten in einiger Weise modifizieren und dadurch auch für die Betrachtung des Ministerialenwesens im 13. Jahrhundert überhaupt einen gewissen Beitrag geben zu können.

Zur Methode der Untersuchung bemerke ich, daß ich es nicht für angängig halte, verfassungsgeschichtliches Material etwa aus dem 12. Jahrhundert unter den gleichen Gesichtspunkten wie solches aus der Mitte des 13. oder gar aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts zu verwerten oder eines zur Erhellung des andern zu benutzen. Ich habe gesehen, daß ein solches Vorgehen vielfach die Erkenntnis getrübt hat. Das 13. Jahrhundert war eines der raschlebigsten. Es ist notwendig, das Material aus gewissen Zeitkreisen (etwa 50—70 Jahre) zusammenzufassen und aus ihm ein Bild der Zustände innerhalb eines Zirkels zu entwickeln; die einzelnen Kreise sollen sich dann allerdings schneiden, aber falsch wäre es, sie zu einer Gesamtansicht zusammenfließen zu lassen, die nur die Genesis aller geschichtlichen Erscheinungen verdüstern oder auslöschen müßte.

## I.

Das gesunde Ausdehnungsbestreben einer herangereiften und nun sich kräftig entfaltenden Rasse und Kultur offenbart sich in der deutschen Kolonisation des 12. und 13. Jahrhunderts. Eine mächtige innere Spannung und eine in jahrhundertelanger intensiver Arbeit gespeicherte Energie entlud sich hier — in der Richtung des geringsten Widerstandes. Das Ausfallstor für die ersten Unternehmungen militärischer Art war die sächsische Nordmark, etwa die heutige Altmark. Ihre allgemeinen Verhältnisse waren zu der Zeit, da der Angriff aus ihren Grenzen hinausgetragen wurde, den Zuständen auf altem Reichsboden in mancher Hinsicht schon angeglichen; aber wir erfahren doch noch einiges von der ehemaligen militärischen Verfassung des Markgebietes, für die die Einteilung in Burgwardeibezirke als charakteristisch angesehen werden muß[1]). Eine größere, fest organisierte Kriegsmannschaft wird hier den Grenzschutz versehen haben, und ein Teil der Truppen, die die Askanier später jenseits Elbe und Havel unterhielten, wird aus diesen Burgmannen sich rekrutiert haben.

Die Burgmannen haben zum großen Teil wohl nicht den Freien zugehört[2]). Das dauernde militärische Verhältnis, das an der Grenze für die Burgbesetzungen gelten mußte, zwang zu ständiger persönlicher Abhängigkeit, die dem Freien freiheitsmindernd erschien. Er leistete

[1]) S. Sommerfeld a. a. O. S. 60 f.

[2]) Vgl. J. G. Droysen: Geschichte der preußischen Politik I, [2]1868, S. 29.

ungern ständige Burghut[1]). Der Markgraf wird also vielfach Burgmannen aus seinen eigenen Ministerialen bestellt haben[2]). Als solche waren sie zu sozialem Aufschwung nicht so leicht fähig, wie Dienstleute auf altem Reichsboden; hier an der Grenze waren sie in ein enges militärisches Verhältnis gepreßt; dort erfreuten sie sich, dem einengenden Hofverhältnis ja längst entwachsen, als Besitzer auf ihren Lehen größerer Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit. Erst die Jahrzehnte des Vordringens in das feindliche Gebiet werden den Burgmannen diese Bewegungsfreiheit und die soziale Erstarkung gebracht haben.

Bei dem Fehlen chronikalischer oder annalistischer Überlieferung für die Entwicklung der verfassungsrechtlichen Verhältnisse in der Mark im 12. und 13. Jahrhundert müssen wir unsere Erkenntnis hinsichtlich der Ministerialen fast allein aus den urkundlichen Zeugenreihen schöpfen und also jener Methode folgen, der v. Zallinger seine Ergebnisse bei der Untersuchung der sächsischen Zustände verdankte[3]). Auf diesem Wege war auch v. Sommerfeld zu dem Resultate gelangt, daß die Bewegung auf märkischem Boden eine weitgehende Übereinstimmung mit jener ostsächsischen, von Zallinger skizzierten aufweise, daß beide nur Teile eines geographisch umfassenderen Gesamtprozesses seien. Aber die Mark Brandenburg unterschied sich in staatsrechtlicher Hinsicht bedeutend von den Territorien im alten Reichsgebiet, und so nahm sie auch in der Entwicklung der Ministerialität, in der frühen Herausbildung der Ritterschaft des Landes eine besondere Stellung ein. Nicht unwichtige Unterschiede gegenüber dem Entwicklungsprozeß auf altem Reichsgebiet müssen hervorgehoben werden, Unterschiede vor allem in der Zeit und der Intensität des Vorgangs. Rascher als in andern Territorien hat sich die Ministerialität in Brandenburg einer Fortbildung unterzogen.

In den wenigen Zeugenreihen brandenburgischer Urkunden, die uns etwa aus der Mitte des 12. Jahrhunderts erhalten sind, stehen die Ministerialen noch durchaus hinter den nobiles zurück. Als solche treten in den markgräflichen Urkunden hervor die Grafen Burchard von Falkenstein, Werner und Adalbert von Veltheim (später von Osterburg genannt), Christian von Gardelegen, Walter von Arnstein; die Burggrafen Burchard von Magdeburg, Baderich von Brandenburg (auch

---

[1]) Vgl. C. G. v. Homeyer: System des Lehnrechts, S. 552 ff.

[2]) O. v. Dungern: Der Herrenstand im Mittelalter, 1908, S. 321, sagt: „Übrigens waren auch alle ritterlichen Dienstleute der Markgrafschaften bis in staufische Zeit Reichsdienstleute.“ Ich halte das nicht für ausgemacht. Wir haben über Dienstmannen in der Nordmark vor 1150 keine Nachricht. Vgl. aber H. Siegel: Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich, Wiener Sitzungsberichte 102, S. 238 ff.

[3]) O. v. Zallinger: Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, 1877.

von Dornburg), Siegfried von Arneburg; die Edlen Theoderich von Tangermünde, Volrad und Conrad von Salzwedel, der Vogt Friedrich von Salzwedel; Friedrich von Osterwald; etwas später erscheinen die Grafen von Lüchow und Dannenberg[1]). Dann aber bald treten die Ministerialen hervor; im Laufe eines Menschenalters erringen sie das Übergewicht innerhalb der Zeugenreihen. Zu Lebzeiten Albrechts des Bären lassen sich speziell brandenburgische Ministerialen noch kaum von den askanischen Dienstmannen überhaupt scheiden. Hier wird man also gut tun, die Zeugnisse über Ministerialen der Askanier insgesamt zu berücksichtigen.

Die früheste Erwähnung markgräflicher Dienstmannen finde ich im Jahre 1151[2]). Die erste längere namentliche Aufzählung von brandenburgischen Ministerialen glaubte Spangenberg in einer Urkunde von 1152 zu finden; mit Unrecht: die Genannten zählen gerade zu den bedeutendsten Dienstmannen des Magdeburger Erzstiftes[3]). 1159 stellt der Abt von Ballenstedt eine Urkunde aus für Flamändische Kolonisten sub testimonio marchionis Adalberti ... ceterorumque nobilium ... ministerialiumque marchionis, videlicet Heinrici — Widigonis et alterius Widigonis — Fritherici — Berengeri et Everardi de Nienburch[4]). Eine Urkunde Albrechts für Kloster Hillersleben aus dem Jahre 1160 bezeugt, daß die Ministerialität bereits einen gewichtigen Faktor bei der Vornahme von Rechtshandlungen und am Hofe des

[1]) Vgl. Spangenberg a. a. O. S. 20 f. und die im folgenden angeführten Zeugenreihen.

[2]) Codex diplomaticus Brandenburgensis. Hrsg. von A. Fr. Riedel, Abt. A, Bd. XV, 6; doch vgl. betr. der Datierung H. Krabbo: Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause Nr. 386; Zeugen: Otto marchio — Wernherus comes — Theodericus de Tangermunde — Syfridus de Arneburg hominumque et ministerialium quam plurimi. (Daß der homo Otto, dem Albrecht hier die prefectura iudicii in Stendal überträgt, ein Ministeriale war, scheint die Schlußwendung auszuschließen.)

[3]) Spangenberg a. a. O. S. 23. — Die Urk. bei Riedel A, X, 71 f.; Krabbo: Regesten Nr. 193; höchstens die zwei letztgenannten: Reinherus quoque et Macharius kämen als markgräfliche Ministerialen in Betracht.

[4]) Codex diplomaticus Anhaltinus, hrsg. von O. v. Heinemann, I, Nr. 454; Krabbo: Regesten Nr. 300. Der Vollständigkeit halber sei hier auch angeführt Cod. diplom. Anhalt. I, Nr. 457, Regesten Nr. 307 (Albrecht für die Kirche zu Hohen-Köthen, a. 1160): Burchard de Valkenstein — Bederic castellanus de Brandenburg — Volrad de Hohondorp — Marold de Musitsin — Gero de Clepizke — Godescalc et Frideric de Turowe — Ervo Husvart — Gerhard de Catano et ceteri quam plurimi, tam liberi quam ministeriales.

Markgrafen darstellte. Die Beurkundung[1]) erfolgte tam nobilium quam ministerialium meorum stabili testimonio et veraci confirmatione; . . . tam nobilium quam aliorum fidelium nomina asscribi volui. Die Reihe der Laienzeugen lautet: Burchardus comes de Valkensten — Wernerus comes de Velthem cum filio suo Adelberto — Cristianus comes de Gardenlege — Teodericus advocatus — Teodericus de Angermunde — Badericus — Bruno et Haolphus de Gerslove — Offo de Bardenleve — Everhardus et Hermannus de Plozeko cum ceteris fidelibus.

Den wichtigsten Einblick gewährt uns eine Urkunde vom Jahre 1162[2]): Albrecht als Schutzvogt des Klosters Leitzkau überträgt die Ausübung dieses Rechtes seinem Ministerialen Evererus und bestimmt gleichzeitig die Rechte dieses Untervogtes. Dreimal im Jahre, wie es Sitte ist, soll er ein placitum generale halten; als Beisitzer soll er einen „de familia ecclesie" bestimmen. Die obere Berufungsinstanz ist der Markgraf. Es ist die hohe Gerichtsbarkeit, die dem Ministerialen hier übertragen wird[3]); die leichten Fälle erledigt der nuncius des Klosters. Die Gebühren, die dem Vogte an jedem Gerichtstage aufzuliefern sind, werden ausführlich aufgezählt. Die Laienzeugen der Urkunde lauten: Otto marchio filius meus — Burchgardus comes de Falkenstein — Woltherus de Arnstede — Badericus castellanus de Brandenburch — Germanus et filius eius[4]) — Arelofdus et filius eius[5]) — Vulradus et filius eius — Arnoldus de Grabene — Hericus de Gattersleve[6]) — Richardus de Luburch[7]) — Macharius — Romanus — Sifridus prefectus de Liezecha — Gerhardus Valco — Gerbertus de Liezecha — Rudulffus de Jerichow[7]) — Gernothus de Milowe[7]).

---

[1]) Codex diplom. Anhalt. I, Nr. 455; Krabbo: Regesten Nr. 301. Nur die beiden letztgenannten Brüder von Plötzke können wir sicher als Ministerialen ansprechen.

[2]) Codex diplom. Anhalt I, Nr. 464; Krabbo: Regesten Nr. 316.

[3]) Er soll richten de homicidio, furto, si quis inimico in domo assultum fuerit, quod nostri husuocunge dicunt, de violento raptu feminarum, quod noden dicitur, de sanguinis vi armorum effusione, de consueta vulgi conclamatione; cetera minora nuncius ecclesie in hoc ipsum destinatus consilio prepositi tractet et in pace componat.

[4]) Sicher: de Gummere.

[5]) Wohl: de Glinde, vgl. Register Cod. diplom. Anhalt VI.

[6]) Wohl Halberstädter Ministeriale; vgl. v. Zallinger a. a. O. S. 115 f.

[7]) Angesehene Magdeburger Ministerialen; vgl. Register der Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis, hrsg. von G. A. v. Mülverstedt.

Die Urkunde zeigt einen „Unfreien" in der Ausübung der höchsten richterlichen Gewalt[1]). Zu Anfang des 13. Jahrhunderts haben die Edlen von Arnstein (die späteren Grafen von Lindow und Ruppin) diese Schirmvogtei ausgeübt; sie ließen sich damals dieselbe Summe vogetpennige bestätigen, die einst die Herren Evererus und Richard von Lindow erhalten hätten[2]). Die Ministerialität nahm um die Mitte des 12. Jahrhunderts also eine so bedeutende soziale Stellung — zum mindesten in einzelnen ihrer Mitglieder — ein, daß sie den ritterlichen Freien gleichstand oder sehr nahegerückt war, jedenfalls sich über die bäuerliche Bevölkerung auch in rechtlicher Hinsicht bedeutend erhob.

In der Urkunde Albrechts für das Kloster Neuwerk bei Halle vom Jahre 1163[3]) heißen die Laienzeugen: Fredericus de Kakelinge — Otto de Kruetorff — Theodericus de Wichmannstorff[4]) — Fredericus de Anvordisleve[4]) — Theodericus in Tangermunde et frater eius Rodolfus — Siffridus de Echstide — Arnoldus de Grubene — Rudolffus de Wegeleve — Richardus et Hertwich de Alsleve; — ministeriales mei Evererus — Hermannus — Hinricus. Die von Alsleben sind mächtige Magdeburger Ministerialen; die beiden folgenden dürfen wir vielleicht mit den 1160 genannten Brüdern von Plötzke identifizieren[5]). In einer Urkunde von 1167[6]), die Albrecht als Vogt von Ballenstedt ausstellt, werden neben seinen Söhnen als Zeugen genannt: Burchardus in Valkensten — Badericus et Rothardus — Macharius etiam et Henricus et frater eius Tidericus — et Widego et frater eius Reinardus et alii plures ex baronibus et ministerialibus meis qui huic placito interfuerunt. Die Zahl der Ministerialen, die mit Macharius beginnen, übertrifft hier schon die der Edlen[7]).

---

[1]) Untervögte waren durch Reichsgesetz eigentlich verboten; vgl. die Urkunde bei Riedel A, II, 442 (a. 1179).

[2]) Riedel A, X, 80 f. (a. 1211). Lindow ist das Lindau nö. Zerbst.

[3]) Codex diplom. Anhalt. I, Nr. 483; Krabbo: Regesten Nr. 333.

[4]) Auch diese beiden Edlen tauchen öfter in brandenburgischen Urkunden auf.

[5]) Eine Wiederholung dieser Schenkung a. 1164, Codex diplom. Anhalt. I, Nr. 486, Regesten Nr. 336, wird beurkundet von einer Reihe von Edlen und den Ministerialen Wernerus de Drothe — Gevehardus — Hinricus et frater eius Ericus de Sotme — Volcmarus — Hermannus — Anno — Wernerus — Hinricus de Costede et fratres sui et Thidericus.

[6]) Codex diplom. Anhalt. I, Nr. 500; Regesten Nr. 363.

[7]) Andere Erwähnungen von askanischen Ministerialen, die für unsere Arbeit aber keine Bedeutung haben, liegen vor: Codex diplom. Anhalt. V, S. 288, Nr. 357a (a. 1144—1170) — ein Ministerialentausch —; ferner: Codex diplom. Anhalt. I, Nr. 417 (a. 1156) und Codex diplom. Anhalt. V, S. 295, Nr. 511a (a. 1170): Bestätigungen von Schenkungen, die markgräfliche Dienstmannen vollzogen haben. Regesten Nr. 385, 253, 393.

Eine beachtenswerte Zeugenreihe, weil sie zum ersten Male uns mit Inhabern von Hofämtern bekanntmacht, bietet eine Urkunde des Jahres 1177 (Markgraf Otto I. für Kloster Hadmersleben); die Laienzeugen sind: Sifridus burgravius de Arneburch et Conradus filius suus — Conradus de Witin — Fridericus et frater eius Christianus de Amvorde — Gerhardus Falco de Arneburch — Fridericus de Osterwalde — Fridericus advocatus de Saltwidel — Conradus de Velberch — Liuthardus et Liudolfus frater eius de Berche — Jordanus de Saltwidel; de ministerialibus vero marchionis Cono camerarius — Hogerus — Helwigus — Philippus dapifer — Heinricus et Fridericus de Osterburch — Rothegerus pincerna[1]).

Ich lasse die übrigen Urkunden, die uns brandenburgische Ministerialen kennen lehren, gleich hier folgen, so ermüdend für den Leser vorerst dies auch sein möge. 1181 bestätigt Markgraf Otto I. eine Schenkung seines Bruders Dietrich von Werben; die Zeugen sind: Sifridus burchgravius de Arneburch — Conradus de Witin — Wernherus de Cludene — Fridericus de Osterwalde — Gerhardus Valca — Fridericus advocatus de Saltwidele — Bruno de Gersleve — Conradus de Veltberc — Godescalcus de Redese — Cono camerarius de Arnneburch — Wernherus de Gardeleve — Rothengerus et Wernherus[2]). 1183 überläßt Markgraf Otto dem Kloster Arendsee verschiedene Dörfer[3]); die Schenkung wird bezeugt von: Alberto comite de Osterborch — Wernero de Luchowe — Friderico de Osterwalde — Heynrico comite de Dannenberg — Friderico advocato de Zoltwedele; et ministerialibus Cunone — Helemwico — Gherherdo — Heynrico — Bodone — Syfrido — Mescelino — Friderico. In einer Urkunde des Bischofs von Havelberg vom Jahre 1186 erscheinen neben dem Markgrafen Otto, dem Grafen von Osterburg, dem Burggrafen von Arneburg, Rothard von Snethlingen und Bruno von Gersleben, der Kämmerer Cuno, Werner von Gardelegen, Rudengar und Heinrich von Osterburg[4]). 1188 vollzieht Otto II. eine Schenkung für das Domstift Stendal sub testimonio horum nobilium et illustrium virorum . . . comitum de Osterburg Alberti et Werneri filii sui — Ottonis de Valkensten — Heinrici de Dannenberg — Ulrici de Luchowe — Friderici de Osterwolt — Friderici de Saltwedele; ministerialium etiam Gerardi de Saltwedele — Heinrici — Rodengeri — Friderici — Theoderici — Heinrici de Osterburch et aliorum de

[1]) Codex diplom. Anhalt. V, S. 297, Nr. 553a; Regesten Nr. 421.
[2]) Codex diplom. Anhalt. I, Nr. 604; Krabbo: Regesten Nr. 439.
[3]) Riedel A, XVII, 1 f.; Regesten Nr. 451.
[4]) Riedel A, III, 88 f.

nostra familia omnium, quos superfluum et mora esset enumerare[1]). Im selben Jahr urkundet Otto II. für das Kloster Ilsenburg unter dem Zeugnis Gerōnis de Wulve et fratris sui Bernhardi — Conradi de Burch[2]) — Hereymanni scriptoris — Conradi camerarii — Thoderici dapiferi — Rudolphi pincernae[3]). Die Reihe der Laienzeugen einer Schenkungsbestätigung Ottos II. für Kloster Lehnin von 1193 lautet[4]): Bernhardus dux — Sifridus burhgrafius et Bedericus frater eius — Richardus de Alsleve et fratres eius Heinricus et Gumpertus[5]) — Johannes de Plote[5]) — Heidenricus de Borg et Conradus frater eius[5]) — Theodericus Scele — Bartholomeus de Chare — Otto de Brandenburg et filii eius Conradus et Heidenricus — Heinricus dapifer — Ludolfus pincerna[6]) — Hildebrandus de Brandenburg et frater eius. . . .

Die bekannte Urkunde aus dem Jahre 1196, in der Otto II. und sein Bruder Albrecht (II.) dem Erzstift Magdeburg ihre Erbgüter in Brandenburg zu Lehen auflassen[7]), enthält drei verschiedene Zeugenreihen von der jedesmaligen Gerichtsverhandlung in den verschiedenen Bezirken. Die Namen der Laienzeugen lauten in der ersten: . . . ex nobilibus vero: Waltherus de Arnesten — Fridericus de Hakeburne — Liudolfus Halberstadensis advocatus — Egelolfus de Scrappelo — Theodericus et Wernherus de Amvorde aliique tam nobiles quam liberi; ex ministerialibus vero tam ęcclesię Magdeburgensis quam nostris: Johannes de Plote — Richardus de Alesleve — Heindenricus et Conradus de Burch — Theodericus de Parchem — Alvericus de Grabowe[8]) — Wernherus de Gardelege — Heinricus dapifer aliique quam plurimi. Die zweite Zeugenreihe ist nicht klassifiziert: Waltherus de Arnesten — Fridericus de Hakeburne — Liudolfus advocatus de Halberstat — Johannes et Albertus de Svanebeke — Richardus de Alesleve — Johannes de Plote — Conradus et Heidenricus de Burch — Theodericus de Parchem — Gerbertus advocatus — Heinricus dapifer — Wasmodus de Hekelinge bedellus provintię. Und schließlich die Namen der dritten Reihe: Hein-

[1]) A, V, 21 f.; Regesten Nr. 463.
[2]) Einer der angesehensten Magdeburger Ministerialen.
[3]) S. U.-B. Ilsenburg, Nr. 31. Regesten Nr. 464.
[4]) Riedel A, X, 408 f.; Regesten Nr. 480.
[5]) Magdeburger Ministerialen.
[6]) Muß sicher wohl heißen Rudolphus pincerna.
[7]) Riedel C, I, 2 ff. oder Codex diplom. Anhalt. I, Nr. 710; Krabbo: Regesten Nr. 491.
[8]) Bis hierher Magdeburger Ministerialen, die aber auch in Beziehungen zum Markgrafen standen.

ricus comes de Dannenberg — Egelolfus de Scrapelo — Fridericus de Osterwalde — Fridericus advocatus de Saltwedele — Fridericus de Hakeburne — Liudolfus advocatus de Halberstat — Theodericus et Wernherus de Amvorde — Arnoldus de Meiendorp — Liudolfus et Reinardus de Eilesleve — Liudolfus de Svanebeke — Sifridus de Pisekendorp — Johannes de Plote — Richardus Heinricus et Gumpertus de Alesleve — Theodoricus de Parchem — Rodolfus de Jerichow — Wernerus de Gardelege — Heinricus dapifer — Gerardus et Bodo de Saltwedele — Otto de Hinnenberg et fratres eius aliique nobiles liberi ac ministeriales et homines marchię quam plurimi.

Wenden wir uns nach dieser trockenen Aufzählung einer eingehenderen Prüfung der Urkunden zu. In die Augen springt die Tatsache einer raschen und bedeutenden Steigerung des Einflusses der Ministerialität. Die Dienstmannen ersetzen mehr und mehr die nobiles in der Umgebung des Fürsten. Markgräfliche Urkunden, die weder nobiles noch Ministerialen zu Zeugen nehmen[1]), oder die nur von nobiles beurkundet werden[2]), sind spärlich. In der Urkunde von 1177 (s. S. 10) ist das Zahlenverhältnis der beiden Gruppen das von 8 : 7 zugunsten der nobilitas, 1181 sind es 9 : 3, 1184 sind es 5 : 8, 1188 noch 6 : 8[3]); nur Ministerialen oder doch keine nobiles mehr finden wir in den Zeugenreihen von Urkunden seit 1197[4]).

[1]) S. Riedel A, II, 440 (a. 1151); A, X, 72 f. (a. 1157); Krabbo: Regesten Nr. 190, 283.

[2]) S. A, VI, 9 f. (a. 1160); A, VIII, 106 f. (a. 1164); Regesten Nr. 306, 338; ganz ausnahmsweise noch A, V, 25 f. (a. 1190); Regesten Nr. 467. Auf dem Botding des Markgrafen Otto I. zu Havelberg 1170 werden in seiner Umgebung die barones und die primi consilii ac palacii erwähnt. Einen Anlaß, die Ministerialen hier ausgeschlossen zu denken, kann ich nicht finden; sie werden gerade sich hinter den primi consilii ac palacii — dieser Ausdruck ist auf Rechnung des französischen Schreibers der Urkunde zu setzen — verbergen. Vgl. Regesten Nr. 398; Codex diplom. Anhalt. I, Nr. 521; v. Sommerfeld a. a. O. S. 90 ff.

[3]) Noch schneller wächst das Übergewicht der Ministerialen in den Urkunden des Bruders Otto I., des Grafen von Werben; vgl. Codex diplom. Anhalt. I, Nr. 477 (a. 1162), Nr. 524 (a. 1171), Nr. 534 (a. 1170—1173), Nr. 541 (a. 1170—1173). Die Namen dieser Zeugnisse, Macharius von Dornburg, Anno von Kaakstedt (am Hackel), Heinrich von Köthen, Helmwig von Werben, treten uns auch in Urkunden Albrechts I. und Ottos I. entgegen. Erst später sondern sich auch die askanischen Ministerialen entsprechend der Verzweigung des Fürstenhauses. — Die erste Urkunde des Bischofs von Brandenburg, die als Zeugen nur Ministerialen aufweist, ist vom Jahre 1194: Riedel A, VIII, 121.

[4]) S. Riedel A, VIII, 123 f. (a. 1197); vgl. Krabbo: Regesten Nr. 498; in der letzten Zeugenreihe folgen auf Otto selbst: Heynricus de Plawe — Richardus de Lyndow — Heynricus de Stegeliz — Heydenricus Leo — frater eius Udo — Everardus advocatus in Spandow — Fredericus advocatus in Brandeburch.

Die ersten askanischen Ministerialen, die uns entgegentreten, stammen nicht aus dem Markbezirk (von Köthen, Nienburg, Plötzke, Kaakstedt, Zehlingen[1]); nach Ortschaften der Mark nennen sich — von Helmwig von Werben abgesehen — Ministerialen erst seit 1177 (von Arneburg, Osterburg, Gardelegen, Salzwedel). Alle diese Namen sind von den festen Plätzen des Landes genommen; ich schließe, daß es solche Geschlechter sind, die aus der Menge der alten Burgmannschaften, vielleicht erst nach Abzug eines großen Teiles ihrer ehemaligen Genossen, sich zu größerer sozialer Bedeutung emporgeschwungen hatten.

In welchem Maße es Ministerialen überhaupt in den Grenzgebieten möglich war, Ansehen und Stellung zu steigern, dafür haben wir das Beispiel des Evererus von Lindow (vgl. S. 8). Im Jahre 1179 resignierte er das Dorf Fräßdorf, das er vom Markgrafen „in feodo" hatte, zugunsten des Domkapitels in Brandenburg[2]). Die Bedeutung dieser Persönlichkeit scheint auch aus der Unregelmäßigkeit einiger Zeugenreihen sich zu erweisen, wo er freien ritterbürtigen Männern vorangestellt ist[3]).

---

[1]) Die 1159 und 1167 genannten Widigo und Reinardus (s. oben S. 7 und 9) gehören wohl sicher dieser später anhaltischen Ministerialenfamilie an; vgl. das Register im Codex diplom. Anhalt. VI.

[2]) Riedel A, VIII, 112 f. (a. 1179); Krabbo: Regesten Nr. 430; vgl. auch S. 12, Anm. 4 und Riedel A, X, 188 (a. 1204). Ein Conradus de Lindow s. Riedel A, VIII, 115 f. (a. 1186).

[3]) Die Zeugenreihe der Urkunde von 1179 (s. Anm. 2) lautet: ... laici vero Badericus burchgravius in Brandeburch — Evererus de Lindowe — Gerardus Falco — Gerbertus de Lyzeka — Theodericus advocatus de Brandeburch. Von Gerhard Falke von Arneburg haben wir in den Urkunden von 1177 und 1181 (vgl. oben) sichere Zeugnisse für seine Zugehörigkeit zu den nobiles. Der Vogt Theoderich von Brandenburg darf wohl identifiziert werden mit dem 1160 genannten Theodericus advocatus, der in seiner Stellung vor dem Edlen Theoderich von Tangermünde und dem Burggrafen von Brandenburg seine Nobilität erweist.

Und auch Gerbert von Leitzkau muß als nobilis angesprochen werden. Bischof Wilmar von Brandenburg bestätigt 1173 dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter die Zehnthebung von den Gütern des dominus Gerbertus. (Riedel A, X, 74 f.) 1187 bestätigt der Bischof Balderam dem Kloster u. a. den Besitz von 6 Hufen in villa Mulinge, quos dominus Gerbertus et uxor eius pie memorie Berchta consensu heredum suorum iam dicte ecclesie contulerunt. Eine Besitzbestätigung von seiten des Papstes Clemens III. vom Jahre 1189 erwähnt die Zehnthebung aus den Gütern des nobilis viri Gerberti und die Hufen in Mühlingen, quos nobilis vir Gerbertus et uxor eius dem Kloster übertragen hatten (vgl. A, X, 76 ff. und A, X, 78 f.). Die Zeugen der Urkunde von 1173 sind Markgraf Otto, Baderich von Brandenburg, Evererus advocatus — Richardus et Hinricus frater eius — Gerbertus de Liezecha — Friedericus prefectus de Liezecha. Auch die beiden Brüder sind

Die urkundlichen Belege aus den ostsächsischen Gebieten, die wir etwa im Halberstädter Urkundenbuch, in den Regesten der Erzbischöfe von Magdeburg, im Codex diplomaticus Anhaltinus finden, sie lehren, daß das erste Hervortreten der Ministerialität in die frühen Anfänge des 12. Jahrhunderts fällt. Damit beginnt hier ihre eigentliche Geschichte. Während aber in diesen Gebieten die nobiles der Zeugenreihen bis weit ins 13. Jahrhundert hinein den Dienstmannen doch das Gleichgewicht halten[1]), verschwinden die märkischen nobiles seit den neunziger Jahren des 12. Jahrhunderts in raschem Tempo. Die Nobilität, die fortan noch in brandenburgischen Urkunden erscheint — es sind in den ersten Dezennien des 13. Jahrhunderts vor allem die Grafen von Dannenberg, von Lüchow, von Schwerin, von Mansfeld, der Burggraf von Brandenburg, der Edle von Hadmersleben — war landfremd; ihre Heimatbesitzungen gehörten nicht zu dem Gebiet, über das die Markgrafen ihr dominium erstreckten[2]). Auf ostelbischem Markboden war mit Ausnahme der Grafen von Lindow und Ruppin, die eine besondere verfassungsrechtliche Stellung einnahmen[3]), im 13. Jahrhundert keine dem späteren hohen, dynastischen Adel zugehörige Familie angesiedelt. Die wenigen Geschlechter der nobiles, die wir im Gebiet der Nordmark im 12. Jahrhundert nachzuweisen vermochten, sind zum Teil ausgestorben oder vertrieben worden, zum Teil sind sie in der späteren niederadligen brandenburgischen Ritterschaft aufgegangen.

---

Ministerialen; sie gehören sicherlich dem mächtigen Hause der von Alsleben an.

Im Jahre 1170 bestätigt der Bischof von Brandenburg seinem Domkapitel u. a. den dritten Teil des Zehnten des ganzen Dorfes Zachow, welches sein Getreuer Evericus ihm zugunsten der Domherren resigniert habe; dem entspricht eine Urkunde des Markgrafen Otto, in der er dem Domkapitel 2 Hufen in Zachow bestätigt, die ihm von Evericus, qui eos in beneficio habuit, resigniert seien; in der Zeugenreihe folgen dem Burggrafen Baderich Evererus prefatę ęcclesię in Cechowe advocatus — Hermannus frater eius — Bodo de Gummere — Johannes de Plote — Gero — Gerbertus — Otto. Vgl. Codex diplom. Anhalt. I, Nr. 520 und 519; Krabbo: Regesten Nr. 396. — Bodo von Gommern gehört wohl einem freiedlen Geschlecht an, das mit ihm ausgestorben ist; vgl. Riedel A, VIII, 106 f., A, X, 71 f. und das Register des Codex diplom. Anhalt. VI. Evericus (Evererus) und sein Bruder Hermann sind mit den 1160 genannten Brüdern von Plötzke zu identifizieren (s. oben S. 9); wahrscheinlich ist Evericus derselbe, den wir 1159 als Evererus de Nienburch, 1162 als Evererus de Lindowe und als Vogt des Klosters Leitzkau getroffen haben. Vgl. F. Winter: Die Germanisierung und Christianisierung des Gaues Morzane, Gesch.-Blätter f. Stadt und Land Magdeburg V, 1870.

[1]) Vgl. bes. v. Zallinger: Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, 1877.

[2]) Vgl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 150.

[3]) S. unten S. 111, Anm. 1.

Die dynastischen Geschlechter in Deutschland, d. h. also jene Familien, an denen allein im 13. Jahrhundert das Prädikat nobilis schließlich haften blieb, waren charakterisiert durch Besitz (Eigen oder Reichslehen), der nicht der Territorialgewalt eines Fürsten untergeordnet war; sie genossen eine Art weltlicher Immunität[1]). Kolonisationsland nun konnte nach alter reichsrechtlicher Anschauung niemals als Allod gelten. Grund und Boden trug von Anfang an einen ganz andern staatsrechtlichen Charakter als das alte Reichsgebiet. Daß es aber dort neben der markgräflichen Gewalt nicht zur Herausbildung einer Reichsunmittelbarkeit edelfreier oder ministerialer Familien gekommen ist, daß die Reichsgewalt darauf verzichtete, über das neu erworbene Areal selber zu verfügen — also etwa es zu Reichslehen aufzuteilen oder als Reichsgut Reichszwecken dienstbar zu machen — das findet seine Erklärung in der Stärke und Wirkung, mit der das territoriale Prinzip von Anfang an auf märkischem Boden sich durchgesetzt hat.

Genossen die Markgrafen in früherer Zeit auf dem Gebiet der Landesverwaltung und im besonderen des Gerichtswesens keine „exzeptionelle Selbständigkeit", wie es Brunners Forschungen und speziell für Brandenburg gegenüber der älteren Ansicht von Raumer, Riedel, Kühns, jetzt v. Sommerfeld erwiesen haben, kennzeichnet sich das Wesen der Markgrafschaft früher weniger durch die Unabhängigkeit nach oben als durch Straffheit nach unten[2]), so ist doch die Entwicklung seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts tatsächlich auf dem Wege zu einer vollkommenen Selbständigkeit rasch fortgeschritten, wenn sie auch formalrechtlich nicht so schnell ausgeprägt wurde. Wir haben hier nicht die Gründe und die Phasen des Vorgangs zu zergliedern. „Entscheidend hat die sich still vollziehende Umwandlung des Markgrafenamtes in ein erbliches Lehen gewirkt, welche dem Inhaber desselben ein e i g e n e s Anrecht auf die mit dem Amt verbundenen Befugnisse verliehen[3])." Eine privatrechtliche Auffassung über Besitz und Nutzbarmachung der Erwerbungen wurde ja zu einem Stimulans jener dynastischen Politik, die für die Entstehung der Territorien so entscheidend. Der Gegensatz von Allod und Reichsgut verschwand allmählich. Im Jahre 1196

---

[1]) Ich bin mir bewußt, daß die Stellung des „Hohen Adels" im späteren Mittelalter im Verhältnis zum Reich und zum Territorium sich nicht auf eine feste Formel bringen läßt, daß oft nur von Fall zu Fall und entwicklungsgeschichtlich geurteilt werden kann. Hier kommt es nur darauf an, den Gegensatz zur Stellung der Ritterschaft, des späteren niederen Adels, mit ein paar rohen Strichen darzutun. — Die ja ebenfalls reichsunmittelbaren Reichsministerialen bleiben von mir gänzlich unberücksichtigt.

[2]) Vgl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 86.

[3]) S. Spangenberg a. a. O. S. 168.

ließen die Markgrafen ihr Eigengut — die von den Wenden früh ererbte Zauche, das Land Schollene und altmärkische Besitzungen — dem Erzstift Magdeburg als Lehen auf[1]); der Kaiser bestätigte im folgenden Jahre die Resignation. Das Allod war also völlig als zum Bestand des Markgebietes gehörend betrachtet. Scheint die reichsrechtliche Idee formal sich hier noch einmal dem dynastischen Prinzip entgegenzustellen, so muß man doch umgekehrt auch schließen, „daß der Markgraf, wenn er sich dazu verstand, die erst von ihm und zum Teil mit dynastischen Mitteln gemachte Landerwerbung ebenso vom Reiche zu Lehn zu nehmen wie die ihm gleich anfangs vom König verliehenen Gebiete, ... jetzt auch über letztere fast wie über Hausgut zu verfügen sich erlaubte[2]).“ Der territoriale Wille war schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts recht bewußt geworden. Die Markgrafen haben verhütet, daß die Bistümer der Mark zu eigner Landeshoheit sich absonderten; sie haben den kühnen Plan erwogen, die Diözesangrenzen von Halberstadt und Verden aus der Altmark hinauszudrängen und dem Einfluß jener beiden Kirchen durch Gründung eines besonderen altmärkischen Bistums Stendal zu begegnen. Exemtionen von der öffentlichen Amtsgewalt durch die Markgrafen sind seit 1170 bezeugt[3]). Die Regalien müssen schon seit der Zeit Konrads III. in der Hand der Markgrafen gewesen sein. Von kaiserlichen Bestätigungen, von Autorisation zu Schenkungen hören wir in den neunziger Jahren zum letztenmal[4]). Die Thronwirren der nächsten Jahrzehnte haben diese Entwicklung hier zum Abschluß gebracht[5]).

Es scheint, daß die Herausbildung des brandenburgischen Territoriums zu seiner verfassungsrechtlichen Einheit nicht ganz ohne Widerstände verlaufen ist; der Versuch, neben der markgräflichen Unternehmung

---

[1]) Riedel C I, 2 ff. Der Grund für diese Maßnahme ist noch immer unklar; irgendwelche praktische Folgen ergaben sich daraus nicht; die Lehensauflassung wurde schnell vergessen; vgl. Krabbo: Regesten Nr. 491 und die dort angegebene Literatur.

[2]) v. Sommerfeld a. a. O. S. 111.

[3]) Riedel A, II, 441 f.; vgl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 120 ff.

[4]) Vgl. A. Fr. Riedel: Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. II, 75: „Von Einkünften des deutschen Königs aus der Mark Brandenburg zeigt sich keine Spur.“ — Fr. J. Kühns: Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg, Bd. I, 39 ff.

[5]) Otto II. bezeichnet sein Herrschaftsgebiet 1205 als dominium nostrum (Riedel A, X, 409 f.; vgl. auch A, X, 183 f. (a. 1193), Albrecht II. nennt die Markinsassen 1209 seine subditi (A, III, 89 ff.). Seit den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts hören wir, daß die Markgrafen bei Schenkungen die proprietas am Markboden vergaben (A, X, 196 f., a. 1228; A, XXII, 364 f., a. 1233; B, I, 20, a. 1238).

im Kolonisationsland eine dynastische Herrschaft zu begründen, scheint tatsächlich angestellt zu sein. Wir müssen das aus der besonderen Stellung ableiten, die die Herrschaft Putlitz unter der Familie der Gänse von Putlitz im Verband der Markgrafschaft einnahm. Sie übten innerhalb ihres Bezirkes eine fast dynastenmäßige Macht[1]); doch rechneten sie nicht zum hohen Adel; sie wurden der brandenburgischen Ritterschaft zugezählt. Sie müssen wohl durch Kauf oder Erbschaft von wendischen Fürsten und Edlen schon in frühen Jahren sich ein größeres, selbständiges Gebiet erworben haben. Aber die Markgrafen haben diese Unternehmung, die ihr eigenes Interessengebiet so sehr verletzte, auszuschalten und zu paralysieren gewußt. Die Auseinandersetzung scheint friedlich erfolgt zu sein durch die Begründung eines Untertanenverhältnisses zwischen dem Markgrafen und dem Edlen von Putlitz[2]). Ein gleiches oder ähnliches Verhältnis muß vorgelegen haben in der Stellung derer von Plotho zum Markgrafen; auch sie hatten eine „Herrschaft", deren Mittelpunkt Kyritz war; aber ihr Unternehmen mag von vornherein für die Askanier weniger gefährlich gewesen sein, da sie als Magdeburger Ministerialen in stärkerer Gebundenheit sich befanden.

Ministerialen des Erzstifts Magdeburg waren an der Kolonisation der Mark in hervorragender Weise beteiligt. Im Magdeburgischen haben die Dienstmannen seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine bedeutende Rolle gespielt[3]). War der Aufstieg der Ministerialität an den deutschen Hochstiftern aus leicht erklärlichen Gründen allgemein ein

---

[1]) Vgl. unten S. 112. Vor allem ist zu beachten, daß sie ohne Erwähnung markgräflichen Konsenses Vergabungen von Eigen (proprietas) schon in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts vornahmen.

[2]) In einer Urkunde Kaiser Friedrichs I., wahrscheinlich aus dem Jahre 1179 (vgl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 87, Anm. 1) erscheint Johann Gans als baro in der Wische (Gebiet zwischen Werben und Lenzen). Als Ministerialen oder einfache Ritter erscheinen zwei Brüder der Familie dann 1200 (Riedel A, XVI, 395): Henricus comes de Dannenberg — comites de Luchow Wernerus et Olricus — dominus Fridericus de Osterwald — dapifer Rudolphus et frater eius — Gerhardus et Johannes Ganse — Burchardus de Kocstede. (Vgl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 130, Anm. 5, und Riedel A, VII, 468 f. [a. 1197], wo ebenfalls der Titel des Hofbeamten vor dem Namen.)

[3]) Mögen auch manche Einzelheiten der älteren Arbeit L. v. Borchs: Regesten der Herren von Borch im Erzbistum Magdeburg, 1872, überholt sein, im ganzen gibt sie doch ein recht anschauliches Bild der sozialen Verhältnisse der Magdeburger Ministerialen. Es sind vor allem die Familien von Borch (Seitenlinien: von Milow, von Grabow), von Plotho, von Jericho, von Wanzleben, von Wederde und das weitverzweigte Geschlecht derer von Alsleben (von ihnen abgeleitet die von Plaue, Zerbst, Wiesenburg, Niemeck und von Loburg). Vgl. auch den S. 13 f. Anm. 3 zitierten Aufsatz von F. Winter in den magdeburgischen Geschichtsblättern.

rascherer und intensiverer als der der Ministerialen weltlicher Fürsten, so steigerten noch in Magdeburg die besonderen Verhältnisse an der Grenze die Bedeutung einer tüchtigen Kriegsmannschaft. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß ein Teil dieser Dienstmannengeschlechter altfreien Ursprungs ist und sich schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts in die Ministerialität des Erzstifts begeben hat[1]). Es ist verständlich, daß sie die günstige Konjunktur, die sich durch Erschließung der slawischen Länder eröffnete, nicht unbenutzt ließen. Das Vorgehen der Askanier zugleich von der Priegnitz und der Zauche aus schnitt ihnen aber bald die Ausdehnungsmöglichkeit nach dem Nordosten ab. Die magdeburgischen Ministerialen haben diesen Verhältnissen Rechnung getragen und ein Teil von ihnen ist früh in ein Vasallitätsverhältnis zum Markgrafen getreten, um aus dem großen Landerwerb sich auch einige Brocken als Lehensbesitz zu sichern.

In den märkischen, vor allem auch in bischöflich-brandenburgischen Urkunden sind die Magdeburger Dienstmannen von vornherein ein bedeutender Faktor[2]). Von den bedeutendsten Geschlechtern ist ein Lehensverhältnis zu den Askaniern bezeugt. Im Jahre 1164 resigniert Rudolf von Jerichow dem Markgrafen Albrecht das ganze Dorf Damme, das er von jenem, „in beneficium tenuit"[3]) — auch hier wieder ein Ministeriale, der ein ganzes Dorf zu Lehen empfangen hatte! Von Johannes von Plotho, dessen Nachkommen später die Herrschaft Kyritz innehatten, erfahren wir, daß er 1179 zwei Hufen im Dorfe Wachau dem Markgrafen Otto resignierte. Sie waren nur ein Stück eines umfangreicheren Besitzes; fast das ganze Dorf war Lehngut derer von Plotho, wie eine Urkunde des Jahres 1204 lehrt[4]). Von der Familie von Alsleben hat vor allem ein Zweig, der sich nach dem festen Hause Plaue nannte, in brandenburgisches Gebiet hinübergegriffen[5]). Dietrich von Parchen (bei Genthin) scheint Anfang des 13. Jahrhunderts ebenfalls in engem Verhältnis zum Markgrafen gestanden zu haben; er wird zuerst in der großen Auflassungsurkunde des Jahres 1196 erwähnt,

---

1) Von der Familie v. Borch muß es als sicher angenommen werden. Der erste bekannte Angehörige dieser Familie, Adalhelm, erscheint 1135 als nobilis, s. Codex diplom. Anhalt. I, Nr. 220.

2) Vgl. Riedel A, III, 79 (a. 1144); A, X, 71 f. (a. 1155); A, VIII, 104 f. (a. 1161); A, XXIV, 323 f. (a. 1162); A, VIII, 108 (a. 1170); A, X, 74; A, VIII, 109 f. (a. 1173); A, VIII, 110 f. (a. 1174); A, VIII, 114 (a. 1186); A, II, 441 f. (a. 1170); A, X, 76 ff. (a. 1187); A, X, 408 f. (a. 1193).

3) A, VIII, 106 f.; vgl. auch A, VIII, 109 f. (a. 1173); A, VIII, 112 f. (a. 1179).

4) A, VIII, 112 f. (a. 1179); A, X, 188 (a. 1204).

5) A, VIII, 123 f. (a. 1197); A, X, 186 f. (a. 1198).

erscheint dann 1200 als Zeuge bei einer Schenkung des Markgrafen Otto für Kloster Richenberg, die in Goslar am Hofe des Königs stattfand, und 1202 in einer Urkunde desselben Markgrafen für die Kirche in Stendal. Er war wohl eine Zeitlang in bevorzugter Stellung im Gefolge des Askaniers[1]).

Es war im 12. Jahrhundert schon häufig geworden, daß Ministerialen auch von fremden Herren Lehen empfingen und deren Vasallen wurden. In einem reinen Vasallitätsverhältnis werden auch die Magdeburger Dienstmannen zum Markgrafen gestanden haben; es lag im Wesen der Ministerialität, daß ein Dienstmann nicht zu gleicher Zeit zweien Herren persönlich zugehören konnte[2]).

Ein Gegensatz zwischen echten Mannlehen und dienstmännischen Hoflehen, wie er auf altem Reichsgebiet bis in das 13. Jahrhundert hinein sich erhalten, hat sich im transelbischen Gebiet nicht mehr herausbilden können; die rechtliche Gleichmäßigkeit des ganzen Kolonisationsbodens und das überall einheitliche dominium des Markgrafen standen einer solchen Sonderung entgegen; es gab hier eben nur die eine Form des Lehens, das Lehen, das der Markgraf aus eigener Gewalt reichte. Diese Tatsache ist nicht ohne Bedeutung für die rechtliche Stellung der Ministerialität geblieben; sie beförderte eine rasche und gründliche Verschmelzung der freien und dienstmännischen Elemente in der Mark[3]).

Aber ehe wir die Anfänge der brandenburgischen Ritterschaft — denn sie ist das Resultat dieses Verschmelzungsprozesses — darzulegen beginnen, müssen wir noch einmal die soziale und rechtliche Bedeutung der märkischen Ministerialität erörtern, die jetzt innerhalb einer aufkeimenden territorialen Verwaltungstechnik und einer neuen politischen Organisation die höchste Steigerung erfuhr. Die Entwicklung der Vogteiverfassung in Brandenburg im 12. und 13. Jahrhundert ist nicht nur ein Gradmesser für die Konsolidation der territorialen Auto-

---

[1]) S. oben S. 11 f. (Riedel C, I, 2 ff.), Riedel B, I, 1 (a. 1200); Krabbo: Regesten Nr. 510: ... Albertus de Arnestene — Tidericus de Parchem — Heinricus de Polchowe — Rodolfus dapifer — Heinricus pincerna; und B, I, 1 f. (a. 1202); Krabbo: Regesten Nr. 517: comes Burchardus de Mansfelt — Theodericus de Parchem — Johannes Gans — Heinricus pincerna — Arnoldus frater eius — Conradus advocatus — Heidenricus de Oesterhusen.

[2]) Vgl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 155 f. Der Zug der askanischen Eroberungen fiel mit der Richtung der Interessen der Magdeburger Ministerialen zusammen. Das erklärt umgekehrt auch, daß wir brandenburgische Dienstmannen nicht in magdeburgischem Dienst treffen. Ein Unterschied der Heerschildstellung des Markgrafen und des Erzbischofs hat darauf sicher nicht den geringsten Einfluß gehabt, wie v. Sommerfeld a. a. O. S. 161, Anm. 2, will.

[3]) Für das Lehen werden unterschiedslos die Ausdrücke beneficium und feodum gebraucht.

nomie, sie ist auch ein Prüfstein für die veränderte verfassungsrechtliche Stellung der einstigen „unfreien" Dienstmannschaft.

Die mittelalterliche Form des Lehenswesens entsprach nicht mehr den modernen Anforderungen nach zentralistischer Organisation und den dynastischen Absichten auf weitgehende Nutzbarmachung der im Staatsgebilde schlummernden Kräfte. Der Dienst des freien Lehensmannen war von recht allgemeinen, reichsrechtlichen Gesichtspunkten bestimmt. Ein Dienstverhältnis engerer, privater Natur galt als Minderung der Freiheit. Aber die allgemeine Entwicklung, die wachsende Mannigfaltigkeit aller wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse machte doch auch neue organisatorische Schöpfungen nötig. So kam man in dieser Epoche dazu, vom alten Lehenswesen das neue Ämterwesen zu unterscheiden.[1]) Es war eine Reaktion gegen die zersetzenden Wirkungen des Feudalsystems; sie wurde ermöglicht durch die Erkenntnis und politische Ausnutzung der Möglichkeiten, die hier aus der rechtlichen Gebundenheit der Ministerialität sich ergaben.

Überreste des alten feudalen Verwaltungssystems können wir auch in Brandenburg noch wahrnehmen[2]). Die älteste Verfassungsform der Mark zeigt sich in den Burggrafschaften, deren wir noch drei: zu Arneburg, Stendal und Brandenburg antreffen[3]). Eine jüngere Schicht der Entwicklung liegt in den Vizegrafschaften vor, deren wir einige auf altmärkischem Boden treffen. Das besondere Rechtsverhältnis dieser Vizegrafen besteht darin, daß sie nicht bei Königsbann richten, sondern vom Markgrafen bereits Belehnung und Amt empfangen, obwohl nach altem Reichsrecht ein Gerichtslehen wie das der Markgrafschaft nicht weiter verliehen werden durfte[4]).

Seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts büßen Burg- und Vizegrafschaften ihre Bedeutung ein und innerhalb eines Menschenalters geht jegliche Spur von ihnen unter. Die neue Verwaltungstechnik führte zu einem Außerdienststellen der älteren Ämter[5]); die Vizegrafen und Burggrafen mußten sich in ihr Schicksal ergeben; auch die Hilfe

---

[1]) Vgl. hierzu Spangenberg a. a. O. S. 18.

[2]) Vgl. die ausführliche Darstellung bei v. Sommerfeld a. a. O. S. 126ff.

[3]) Der letzte allerdings ist vielleicht als Reichsburggraf zu betrachten; vgl. dafür die Bezeichnung der Stadt Brandenburg als regale castrum, als cambera imperialis in der Urkunde von 1170 (Codex diplom. Anhalt. I, Nr. 384); doch siehe dagegen Krabbo: Regesten Nr. 398.

[4]) Der Titel „Graf" kam jenen Edlen also nicht zu; sie mögen erst „durch Usurpation oder durch Courtoisie von seiten Dritter" dazu gekommen sein; vgl. v. Sommerfeld, S. 132.

[5]) v. Sommerfeld, S. 140, möchte ihre Beseitigung überall auf direktes Eingreifen der Markgrafen zurückführen.

fremder Dynasten bewahrte sie nicht davor; die Struktur des brandenburgischen Territorialstaats war schon gefestigt genug, um solche letzten inneren Erschütterungen mühelos zu überwinden.

Mit dem Aufhören der Burg- und Vizegrafschaften verschwindet auch die märkische Nobilität, die wir bis dahin wenigstens auf linkselbischem Gebiet hatten feststellen können. Aber auch solche Edlen, die wir ohne besondere Amtsstellung in den brandenburgischen Urkunden antrafen (also z. B. die Edlen von Salzwedel, Tangermünde und Osterwalde u. a.) fehlen fortan in den Zeugenreihen; manchen Namen begegnen wir aber später wieder unter den einfachen milites.

Wenn für die Vogteiverfassung die enge Verbindung mit der Ministerialität charakteristisch geworden ist, so muß es doch aber beachtenswert erscheinen, daß in den Anfängen des neuen Systems diese Tatsache nicht zum Ausdrucke kommt! Die ersten Erwähnungen von Vögten in der Mark zeigen uns Freie (nobiles) in dieser Eigenschaft. Wir erwähnten bereits den advocatus de Brandeburch, Theoderich, der 1160—1179 genannt wird[1]). Ein Fridericus advocatus de Saltwedel ist uns in Urkunden von 1181 und 1183 unter den nobiles der Zeugenreihen entgegengetreten[2]); in gleicher Stellung wird noch im Jahre 1209 sein Sohn erwähnt[3]). Hier ist also wohl nicht einmal das Prinzip der Nicht-Erblichkeit des Amtes aufrechterhalten worden; auch auf Evererus von Lindau war ja in der Klostervogtei von Leitzkau sein Sohn Richard gefolgt. Das neue System ist eine Weile neben den Formen des alten gewachsen, bis es diese schließlich zerschnitten und aufgelöst hat; sein besonderer Charakter hat sich erst langsam herausgebildet.

Das Wachsen der neuen Verwaltungsform prägt sich in der Zahl der Erwähnungen von Vögten in den Urkundenreihen[4]); 1187 erscheint ein Conradus advocatus zwischen dem Burggrafen von Brandenburg und den Brüdern von Alsleben, in einer Stellung also, die noch auf Nobilität gedeutet werden kann[5]); 1192 finden wir einen Heinricus advocatus hinter nobiles und Geistlichen[6]); 1197 begegnen wir gleich

---

[1]) S. oben S. 8 und S. 13, Anm. 3.

[2]) S. oben S. 10 f.

[3]) Riedel A, V, 30 f. (a. 1209); Krabbo: Regesten Nr. 544, Albrecht für das Domstift Stendal; Zeugen: Johannes burchgravius in Lubin — Burchardus comes in Valkenstein — Fridericus iunior advocatus in Saltwitele — Fridericus de Hasele — Theodericus dapifer — Engilhardus — Gernandus de Stendale — Hermannus de Stafvelde — Meinhardus Struuing. Über den Edlen von Hessel s. unten.

[4]) Leider engt der Zustand der Überlieferung gerade für die wichtigen Jahrzehnte um 1200 unsere Erkenntnis schmerzlich ein.

[5]) Riedel A, X, 76 ff.

[6]) A, V, 27; Krabbo: Regesten Nr. 475.

drei markgräflichen Vögten: Everardus in Spandau, Friedrich in Brandenburg, Heinrich in Fahrland (nördl. Potsdam); sie stehen hinter dem Truchseß und dem Schenken[1]). In einer Urkunde der Markgrafen Otto II. und Albert II. für Kloster Lehnin vom Jahre 1201 erscheint ein Vogt Arnold von Tangermünde[2]). 1202 wird ein Conradus advocatus in gleicher Stellung genannt[3]), 1204 ein Heinricus advocatus in Brandeburch[4]), 1207 ein F. advocatus et pueri sui; derselbe 1208[5]).

Die Zeugenreihe einer Urkunde Albrechts II. für das Domkapitel Brandenburg lautet[6]): ... laici Theodericus dapifer — Ervinus in Brandeburch — Albertus in Spandowe advocati. Der letzte wird in der Vorrede zum Sachsenspiegel „Von der Herren Geburt" als einer von des Reiches Schöffen bezeichnet; er galt also als Schöffenbarfreier[7]). Wir müssen uns doch gewarnt fühlen, die Zeugen, die wir in der Reihe der Nicht-Edlen, also zwischen den schon bekannten Ministerialen und den Inhabern der Hofämter, treffen, ohne weiteres auch den Ministerialen zuzurechnen. Es kann vorerst nur gesagt werden, daß sie nicht oder nicht mehr der Nobilität teilhaftig sind.

Der Vogt von Spandau wird in den folgenden Jahrzehnten mehrfach in brandenburgischen Urkunden erwähnt[8]). 1217 werden wir bekannt mit einem Vogt Herwich von Wollmirstedt, 1225 mit den Vögten Otto von Brandenburg[8]), Friedrich von Tangermünde, Ulrich von

---

[1]) A, VII, 468 ff.; Regesten Nr. 494.

[2]) Die Zeugenreihe dieser erst vor einigen Wochen zum Vorschein gekommenen Urkunde (im G. St.-A. Berlin) lautet: Norbertus Brandeburgensis episcopus — Baldwinus prepositus in Brandeburch — Burchardus sacerdos in Nidecim — Sifridus comes de Beltiz — Badericus frater suus — Fridericus de Hosterwalt — Heinricus dapifer — Arnoldus advocatus de Tagermunde — Heinricus pincerna.

[3]) B, I, 1 f.; Regesten Nr. 517.

[4]) A, VIII, 125; Regesten Nr. 519.

[5]) B, I, 4 und A, III, 89; Regesten Nr. 532, 534.

[6]) A, VIII, 126 ff. (a. 1209); Regesten Nr. 545.

[7]) Hierüber s. unten.

[8]) A, VIII, 132 ff. (a. 1217); Regesten Nr. 558: Fredericus de Hasle — Erevinus de Jezzant — Conradus de Stoltenhagen — Rodolfus pincerna — Albertus advocatus in Spandowe — Borchardus de Cocstede — Wernerus de Alstermunde laici. B, I, 6 (a. 1217); Regesten Nr. 564: Wernerus de Amvorde — Fridericus de Assele — Arnoldus de Meyndorp — Arnoldus de Rossowe — Sifridus de Pesekendorp — Johannes de Gerseleve — Richardus de Cocstede — Albertus advocatus de Spandowe — Herwichus advocatus de Wolmerstede — Bernhardus de Hildesleve — Johannes de Jericho — Ghevehardus de Alvensleve. B, I, 7 (a. 1217); Regesten Nr. 563: Albertus advocatus de Spandowe — Henricus pincerna —

Arneburg[1]), Degenhardt von Salzwedel[2]), Otto von Bertkau, Gerhard von Salzwedel[3]); und so geht es fort in den nächsten Jahren. Es ist unnötig, die Aufzählung fortzusetzen; die Urkunden erhellen ja deutlich den Prozeß des schnellen Wachstums der Vogteiverfassung und auch der Veränderung des Charakters der Zeugenreihen. Die Mehrzahl der in den Urkunden genannten Nichtedlen sind wohl als Erbministerialen der Markgrafen anzusprechen; der Charakter der Vogteiverfassung erhält jetzt gerade durch dies Element die bestimmende Note.

Die neuen Ämter waren nicht als Lehen ausgegeben; die Erblichkeit wurde bei ihnen unterdrückt; sie wurden „auf Zeit" — im Anfang doch meist wohl auf Lebenszeit — verliehen. Im Amte des Vogtes waren militärische, fiskalische und jurisdiktionelle Befugnisse vereinigt[4]). Die Vögte übten die höhere Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit ihrer Bezirke; die niedere Justiz fiel den Stadt- und Dorfschulzen zu; die höchste Instanz war der Markgraf. Ministerialen waren es also zum großen Teil, die jetzt in der Verwaltung des Territoriums die erste Stelle einnahmen, die über die ländliche und — wenigstens im Anfang — auch städtische Bevölkerung die hohe Gerichtsbarkeit ausübten, d. h. eine Befugnis, die im Reiche, solange die alte Gerichtsverfassung intakt blieb, nur dem vom König mit Banngewalt ausgestatteten Grafen zustand. Die Ministerialität war, da ja eine Nobilität in der Mark nicht mehr vorhanden, der erste Stand, die privilegierte Klasse. Niemandem konnte es einfallen, einen Ministerialen etwa rechtlich einem freien Bauern oder gar einem Landsassen nachrangieren zu lassen, weil er dorthin als Unfreier nach der alten landrechtlichen Gliederung

---

Gozwinus de Boizceneburc — Theodericus de Osterburc — Henricus frater suus — Erwinus de Tornowe — Herwicus advocatus — Henricus de Angern. A, VIII, 140 (a. 1225) unter dem Zeugnis des Grafen Baderich — Alberti advocati de Spandow — Sifridi de Stegeliz — Ottonis advocati de Brandenburg — Alberti militis de Pritzerwe — Jordani militis de Pritzerwe. S. auch Anm. 1, S. 24.

[1]) A, V, 32 (a. 1225) Urkunde des Grafen von Osterburg: praesentibus ... laicis Arnoldo de Redere — Theoderico quondam dapifero — Meinhardo de Undin — Friderico advocato de Tangermunde — Wichardo de Veltheim — Olrico et Olrico advocatis — Gernando seniore et iuniore. Den Truchseß und einen der beiden Ulriche halte ich für Ministerialen des Osterburgers.

[2]) A, XXII, 3 (a. 1225); Regesten Nr. 586: Heinricus curie nostre pincerna — Conradus de Gartowe — Alvericus de Kercowe — Deghenardus advocatus de Zaltwedele.

[3]) S. auch S. 24, Anm. 1.

[4]) Vgl. Kühns Gesch. d. Gerichtsverfassung u. d. Prozesses i. d. Mark Brandenburg, I, 101 ff.; Riedel: Die Mark Brandenburg, II, 430 ff.; Spangenberg a. a. O. S. 19 und öfters.

gehöre. Rechtsbegriffe und Rechtsempfinden der Vorväter waren durch gewaltige soziale Verschiebungen umgewandelt oder mit neuem Inhalt erfüllt worden.

Bürger- und Bauerntum tritt in den Zeugnissen dieser Epoche noch ganz hinter der führenden Schicht, dem Rittertum des Landes, zurück; dieses wird vor allem zum maßgebenden Faktor am Hofe des Fürsten selbst[1]). Auch seine wirtschaftlichen Lebensbedingungen hatten eine bedeutende Erhöhung gefunden. Der Verfall der alten Burgverfassung hatte der Ministerialität persönliche und wirtschaftliche Emanzipation gebracht. Ein Teil der alten Dienstmannen saß jetzt über das Land verteilt auf kleinen Rittergütern, emsig bedacht auf Mehrung des Wohlstandes, aber bereit, jederzeit im Dienste ihres Herren wieder zur Wehr zu greifen. Das Burgwesen war natürlich nicht untergegangen; es blieb vor allem an den Grenzen der Mark nach Norden und Osten von Bedeutung. Aber jetzt war ein anderer Teil der Ministerialen von einfachen Burgmannen zu Befehlshabern in der Burg aufgestiegen; sie waren jetzt gleichsam die Offiziere über die Schar der reisigen Knechte, über die zu zeitweiligem Burgdienst verpflichtete ländliche Bevölkerung; es lag in dieser Stellung der Keim zu größerer Machtentfaltung, die von den erweiterten Befugnissen der Befehlshaber leicht auch zu größerer persönlicher und politischer Selbständigkeit führen konnte[2]).

---

[1]) Daß die Nobilität noch zur Zeit Albrechts II. (1205—1220) „die Stütze des Landesherren" bildete, wie Spangenberg a. a. O. S. 21 meint, kann ich nicht annehmen. Das Heranziehen der landfremden Nobilität zur Beurkundung entspringt wohl mehr äußerlichen Motiven. Die Zeit der Regentschaft nach Albrechts II. Tod hat dann endgültig die nichtedle Ritterschaft zum maßgebenden Einfluß am Hofe gebracht. Die Zeugenreihen der ersten Jahre der Markgrafen Johann I. und Otto III. weisen kaum einen Nobilis auf. A, VI, 400 (a. 1226); Regesten Nr. 587: Heinricus pincerna — Teodericus et Heinricus fratres de Ostirburch — Gerhardus de Belitz — Gozwinus de Boizeneburg — Albertus de Nyendorp — Gerhardus advocatus de Saltwedele — Alvericus de Kercowe — Halt de Angeren — Albertus Falie — Albertus de Redekisdorp — Johannes et Alardus Auca (Gans). — A, XV, 7 f. (a. 1227); Regesten Nr. 589: Henricus pincerna — Albertus de Spandowe — Albertus de Niendorp — Henricus de Woldenhagen — Everhardus de Cremcowe — Cono de Piwelingen — Albertus Falie — Halt de Angern — Volcmarus et Rodolfus fratres de Rolstede. — B, I, 11 f. (a. 1227); Regesten Nr. 592: Henricus pincerna — Albertus de Niendorp — Thegenardus advocatus de Saltwedele — Johannes, Albertus, Fridericus, Hartmannus, Bruniggus fratres de Redekestorp — Albertus de Lypzeke — Olricus advocatus de Arneburch. Vgl. ferner A, X, 195 f. (a. 1228); A, V, 33 (a. 1229); A, V, 33 f. (a. 1229); Regesten Nr. 595, 596, 597.

[2]) In diesem Zeitabschnitt haben wir aber nur einige Zeugnisse von den Befehlshabern der Burg Brandenburg; s. A, VIII, 108 (a. 1170) neben A, VIII, 116 f. (a. 1186); A, X, 408 f. (a. 1193); A, VIII, 121 (a. 1194); A, VIII,

Es gilt nun, die rechtsständische Gliederung des Volkes im Mittelalter, speziell natürlich in den sächsischen Gebieten, allgemein zu erörtern, um auf diesem Hintergrunde eine Beantwortung der in ihrer eigentlichen rechtlichen Problemstellung noch ungelösten Frage nach der „Verschmelzung" der Ministerialität mit einem Teil der freien ritterlichen Bevölkerung und ihrer Fortbildung zur Ritterschaft und zum niedern Adel des Territoriums zu versuchen[1]).

---

122 (a. 1195); A, X, 185 f. (a. 1196); A, VII, 468 f. (a. 1197). Unter den dort genannten gehörten die von Caro, Wedding und besonders die von Steglitz zu den angesehensten Geschlechtern in der Mark; sie erscheinen des öfteren in der Umgebung des Markgrafen. In den angeführten Urkunden wird das Wort burgensis gleichbedeutend mit urbanus für den Burgmann, Befehlshaber auf der Burg, verwendet. Seit dem 3. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts bedeutet es stets den Bürger einer Stadt; vgl. A, VI, 399 (a. 1225); A, XV, 3 f. (a. 1231); A, XI, 1 f. (a. 1232); A, XIV, 1 (a. 1233); A, III, 341 (a. 1237).

[1]) Auf die verfassungsrechtliche Entwicklung der Ministerialität ist durch slawische Elemente, die möglicherweise eingedrungen sein könnten, kein Einfluß ausgeübt worden. Bei keiner Familie des märkischen Adels dieser Zeit läßt sich slawische Herkunft auch nur einigermaßen wahrscheinlich machen (s. dagegen B. Guttmann: Die Germanisierung der Slawen in der Mark, Forsch. z. br. gr. Gesch. IX, 452 ff.).

Die in der Urkunde A, III, 89 (a. 1208), Regesten Nr. 534, genannten sclavi nobiles Heinricus, Prizzlaviz. Pribbezlauz et Andreas fratres sind keine „Prinzen" oder Edle im deutschrechtlichen Sinne. Daß ihnen das Prädikat nobilis zugestanden wird, hängt mit der slawischen Ständeschichtung zusammen; sie rechnen zum slawischen Adel; aber dieser niedere Adel befand sich in starker Abhängigkeit von den Fürsten (vgl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 18), so daß der deutsche Ritter, wenn er auch ein Ministeriale, ihnen völlig gleichgeordnet, wenn nicht gar übergeordnet erschien. So stehen diese slawischen nobiles auch in der Urkunde mitten zwischen deutschen Ministerialen [vgl. die weiteren Beispiele A, XVII, 3 (a. 1215); A, XXII, 13 (a. 1224); A, I, 445 (a. 1233)]; das Nächstliegende ist, in ihnen Begleiter des dort ebenfalls genannten Grafen von Schwerin zu sehen.

Aus der Tatsache, daß Albrecht der Bär 1151 (A, II, 440) dem Bischof von Havelberg von vornherein bestätigt „quitquid aliquis sclavorum de possessione terrarum seu facultatum . . . donare voluerit", darf doch nicht gleich auf slawischen Adel oder gar seine Aufnahme in die deutsche Verfassung geschlossen werden. Gegen letzteres spricht auch die Tatsache, daß man sich ja damals noch in der Epoche des Kampfes befand, in der es noch häufig zu erbittertem Blutvergießen gekommen ist; vgl. A, VIII, 104 f. (a. 1161); A, VIII, 115 f. (a. 1187).

In den im 13. Jahrhundert zugewonnenen Gebieten der Mark hat sich allerdings wohl slawischer Adel mit der brandenburgischen Ritterschaft vermischt. Aber jetzt waren auch die gegenseitigen Verhältnisse ganz andere. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts war der deutsche Ritter auch in die nördlichen und nordöstlichen Slawengebiete eingezogen, von den Slawenfürsten selber zum Teil gerufen; vgl. Mecklenburgisches U.-B. I, 64, A. Schulte: Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, S. 294, 300. Es fand so eine friedliche Germani-

## II.

Die Urkunden der nächsten Gruppe, der wir uns jetzt zuwenden, also etwa von 1200—1270, weisen in ihren Zeugenreihen einen veränderten Charakter gegenüber den bisher behandelten auf. Nicht nur wird die Klassifikation der Namen eine andere, sondern diese Namen selber werden jetzt zahlreicher und machen uns mit einer Fülle neu auftauchender Geschlechter bekannt.

Früher begegneten wir als brandenburgischen Ministerialen denen von Arneburg, von Osterburg, von Gardelegen, von Salzwedel[1]); sie bezeichneten sich nach den festen Plätzen der alten Grenzmark. Im 13. Jahrhundert ist hier ein völliger Wandel eingetreten; jetzt weisen die Namen der ritterlichen Familien in der überwiegenden Mehrheit auf altmärkische und ostsächsische Dörfer und Siedelungen zurück[2]). Soweit wir die frühere Besitzlage dieser Geschlechter kennenlernen, macht sie es sicher, daß ihre Namen nicht erst von den transelbischen Neugründungen abgeleitet sind, deren Namen selber ja auch zumeist auf linkselbische Ortschaften zurückleiten[3]). Bei der großen Zahl der neuen Familien, die uns jetzt bekannt werden, ist es von vornherein wahrscheinlich, daß sie nicht alle ihrem Ursprung nach Dienstmannen gewesen sein können.

Von höchstem Interesse ist es, daß wir die Bezeichnung „Ministerialen" in unserm urkundlichen Material seit dem Jahre 1200 nur

---

sierung dort statt, die Verschmelzung der wendischen Nobilität mit der deutschen Ritterschaft wurde vorbereitet und eingeleitet. Die Zahl pommerscher Vasallen deutscher Herkunft, die wahrscheinlich im Ukerland schon vor der Eroberung durch die Askanier ansässig waren, ist nicht gering, vgl. Riedel: Die Mark Brandenburg, I, 466 f., II, 44 ff. (damit wird v. Sommerfelds Annahme betr. wendischen Ursprungs der Familie von Greiffenberg recht fraglich gemacht, vgl. v. S. a. a. O. S. 24 f.; auch wendische Vornamen sind im Kolonisationsgebiet kein Beweis für slawische Abstammung, vgl. unten S. 33 Anm. 2).

In den Gebieten Mecklenburgs und Pommerns, die im 13. Jahrhundert der Mark angegliedert wurden, waren natürlich zahlreiche slawische Edle ansässig, vgl. B, I, 17 f. (a. 1236); ich erinnere auch an die Familien v. Borke, v. Dargatz.

[1]) S. oben S. 10 ff.

[2]) Die unter der Regierung Johanns I. und Ottos III. hauptsächlich genannten Familien sind: Gartow, Kerkow, Osterburg, Belitz, Boitzenburg, Stendal, Gänse von Putlitz, Werben, Neuendorf, Angern, Falke, Restorff, Albert von Spandau, Woldenhagen, Rolstedt, Plotho, Arneburg, Meiendorf, Gröben, Stegelitz, Salzwedel, Wellen, Tornow, Jrxleben, Care, Wustrau, Veltberg, Dalhem, Wusterhausen, Kruge, Schulenburg, Knesebeck, Bertkau, Hassel, Bardeleben, Königsmarck, Rossow, Dannenberg, Wolf, Krakau (b. Magdeburg), Kaakstedt, Redern, Sidow, Alvensleben, Buch, Bornim usw. Eine Fortsetzung der Geschlechternamen der späteren Zeit s. bei Spangenberg a. a. O. S. 71 ff.

[3]) Vgl. die Aufzählung bei Riedel: Die Mark Brandenburg, II, 46 ff.

noch an einigen wenigen Stellen wiederfinden, obwohl die Zahl der erhaltenen Zeugnisse rasch von Jahr zu Jahr anwächst. Das rechtliche Verhältnis, dem wir bis dahin eine weittragende Bedeutung für die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Mark zuerkannten, findet fortan — mit wenigen Ausnahmen — keine Erwähnung mehr in den Quellen. Man hat deshalb früher bis auf v. Sommerfelds Untersuchungen auch nie von einer märkischen Ministerialität schlechtweg gesprochen, sondern nahm an, daß das verfassungsrechtliche Institut der Ministerialität in die Koloniallande überhaupt keinen Eingang gefunden habe[1]). Das Wort „ministerialis" habe in Brandenburg, wenigstens dort, wo es noch im 13. Jahrhundert erscheint, wie in Schlesien, nur die Inhaber der Hofämter und andere höchste Beamtete bezeichnet. Wir müssen also eine gründliche Erklärung des offenbaren Entwicklungsresultates versuchen.

Von „Ministerialen" hörten wir zuletzt in der großen Auflassungsurkunde der Markgrafen für das Erzstift Magdeburg 1196[2]); danach begegnen wir erst 1225 wieder diesem Worte. Im selben Jahre nämlich verkaufte Graf Heinrich I. von Ascharien als Vormund der beiden Markgrafen Johann und Otto der Stadt Werben die Wiese Prinzlow mit Rat der Edlen und Ministerialen[3]): . . . quod nos una cum nostris nepotibus de Brandenburg pro quodam debito persolvendo, habito super consilio tam nobilium quam ministerialium discretorum, burgensibus de Werbene vendidimus. . . Die nicht klassifizierte Zeugenreihe enthält die Namen der Grafen von Lüchow, Osterburg und Dannenberg; ferner die Alverici militis de Kerkowe — Gerhardi de Cartbowe — Johannis Gans — Thegenhardi[4]) — Gozwini[5]) — Thiderici de Osterburg — Heinrici fratris sui — Gerhardi de Belitz — Tiderici de Ecsted — Ottonis advocati de Bertigge —

---

[1]) Vgl. E. Hegel: Geschichte der mecklenburgischen Landstände bis zum Jahre 1555 (Rektoratsprogramm Rostock 1856), S. 22 und S. 22, Anm. 3; Tzschoppe-Stenzel: Schlesisch-Lausitzische Urkundensammlung z. Gesch. d. Ursprungs d. Städte u. d. Einführung u. Verbreitung deutscher Rechte, 1832, S. 54 und 70; G. W. v. Raumer in Ledeburs Allgemeinem Archiv IX, S. 294 Anm. und: Geschichte und Verfassung der Churmark Brandenburg S. 67; G. W. Wohlbrück: Geschichtliche Nachrichten von dem Geschlecht von Alvensleben I, S. 90 Anm.; L. v. Ledebur: Dynastische Forschungen II, S. 51 ff.; Riedel: Die Mark Brandenburg II, 162; C. Bornhak; Preußische Staats- und Rechtsgeschichte S. 8. Etwas abseits steht Droysens Ansicht: Geschichte der preußischen Politik ²I, 30.

[2]) S. oben S. 11 f.

[3]) Codex diplom. Anhalt. II, Nr. 81. Krabbo: Regesten Nr. 581.

[4]) Vogt von Salzwedel.

[5]) von Boitzenburg.

Heinrici de Stendal — Sifridi de Stegeliz — Alberti advocati de Spandowe — Heinrici de Kungesmarck — Friderici de Kamerik — Johannis et Arnoldi de Werbene[1]). Die Reihe der Ritter, die mit Albrich von Kerkow beginnt, enthält die bekanntesten Namen jener Zeit; nur Friedrich von Kameric wird allein hier erwähnt.

1253 tauschen die Markgrafen von Brandenburg Uda, die Gattin des mächtigen Magdeburger Ministerialen Richard von Zerbst, der auch markgräflicher Vasall geworden war, vom König Wilhelm (von Holland) ein gegen Grita, die Gattin Heinrichs von Herbke. Das Wort ministerialis wird, dem Anschein nach mit Absicht, in der Urkunde vermieden; wir kommen auf diesen ganzen Vorgang, der bestimmten politischen Zwecken entsprang, an späterer Stelle ausführlicher zu sprechen[2]).

1256 übertragen die Markgrafen Johann und Otto auf die Stadt Pritzwalk Seehausensches Stadtrecht. Darin ist enthalten die Bestimmung, daß der Schuldner eines Bürgers sich vor dem Stadtgericht zu verantworten habe „exceptis nostris ministerialibus, militibus atque servis[3])." Das Beachtenswerte ist hier das Nebeneinander von ministerialis und miles. v. Sommerfeld sieht in ersteren an dieser Stelle „nicht jeden Dienstmann schlechthin, sondern den Hof- oder Landesbeamten zum Unterschied von den übrigen Mannen[4])." Ich werde auch hierauf erst an späterem Ort zurückgreifen[5]).

1269 schließen die Markgrafen Otto und Albrecht aus der Salzwedler (ottonischen) Linie ein Bündnis mit dem Herzog Johann von Braunschweig. Sie verpflichten sich zu einer Geldleistung, für deren pünktliche Zahlung sie mehrere Vasallen zu Bürgen stellen: quandocumque dictam pecuniam terminis non solverimus prelibatis, intrabunt nobilis dominus Lutardus de Meynersem senior[6]), ministeriales Johannes dictus Balch — Rodolfus de Boyster — Ulricus de Crůge — Gevehardus de Alvensleve — Johannes Gans —

---

[1]) Der Graf von Osterburg ist im 13. Jahrhundert nur in diesem einen Fall in einer brandenburgischen Urkunde nachweisbar. — Die von H. Krabbo: Forsch. z. br.-pr. Gesch. XXV, S. 1 mitgeteilte Urkunde des Jahres 1225 (Regesten Nr. 584) (betr. markgräflicher Dienstmannen in Worpswede) kommt natürlich für unsere brandenburgischen Verhältnisse nicht in Betracht. Ebensowenig die Urkunde Codex diplom. Anhalt. II, Nr. 116 (a. 1233) Regesten Nr. 612; auch die dort genannten Ministerialen sind ja nicht brandenburgische.

[2]) S. unten S. 73 f.

[3]) Riedel A, III, 342 f.; Krabbo: Regesten Nr. 795.

[4]) v. Sommerfeld a. a. O. S. 146, Anm. 1.

[5]) S. unten S. 96 ff.

[6]) Ein nichtbrandenburgischer Edler, der längere Zeit am Hofe der Markgrafen sich aufhielt.

Gerardus Wolf — Arnoldus de Jagowe quilibet in loco sibi prefixo[1]).

Die Nennung von Ministerialen findet hier wie in dem erstangeführten Beispiel von 1225 bei einer Gelegenheit statt, wo auswärtige Einflüsse von vornherein angenommen werden können. Die Beispiele von 1253 und 1256 dürfen aber nicht auf ein Ministerialitätsverhältnis gedeutet werden; es besteht also die Tatsache, daß in den brandenburgischen Urkunden von 1200—1270, mit zwei Ausnahmen, die auf Beziehungen nach auswärts hinweisen, sich keine Erwähnung von Dienstmannen findet. Es ist doch wahrscheinlich, daß in den beiden Urkunden von 1225 und 1269 nur die für auswärtige Rechtsverhältnisse charakteristischen Begriffe auf Verhältnisse in Brandenburg übertragen sind, die wir als Ministerialität im alten Sinn vielleicht nicht mehr bezeichnen können.

Allerdings erfahren wir späterhin, 1269 und 1280, sogar noch von Ministerialentausch zwischen den Markgrafen und dem Erzstift Magdeburg, und dem Wort ministerialis begegnen wir auch sonst noch in den Jahren 1280, 1292, 1308, 1317, sogar noch 1337; aber auch hinsichtlich dieser Fälle werden wir in einem späteren Abschnitt ausführen, daß hier Besonderheiten vorliegen, daß nicht auf ein eigentliches Ministerialenverhältnis geschlossen werden kann[2]).

In den klassifizierten Zeugenreihen der Urkunden des 12. Jahrhunderts fanden wir die beiden großen Gruppen der nobiles und der ministeriales. Die Urkunden der ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts sind zum großen Teile unklassifiziert; es ist dies gleichsam das Kennzeichen einer Übergangsepoche zu einer neuen Art der Klassifikation der Zeugenreihen, die sich seit 1230 etwa in zunehmendem Maße nach den nobiles, dem hohen dynastischen Adel, und den milites, den Rittern, gruppieren.

Die Anfänge des Ritterwesens führen in frühe Zeit zurück; sie waren gegeben mit dem Aufhören des alten Volksheeres und der Beschränkung des Waffendienstes auf bestimmte Volksgruppen. Ritterwesen und Lehenswesen standen in engem Zusammenhang, und wie bei diesem so wurden auch bald für ersteres in seiner Entwicklung öffentlichrechtliche Gesichtspunkte bestimmend. Im Ritterwesen kommt jenes neue korporative Element des mittelalterlichen Ständewesens zur Erscheinung, das der stärkste Antrieb in der Überwindung der alten geburtsständischen Ordnung geworden ist. Im Rittertum, einer Art universaler

---

[1]) Riedel B, I, 100 f.; Krabbo: Regesten Nr. 967; über das „Einlager", von dem hier die Rede, vgl. unten S. 116, Anm. 4.

[2]) S. unten S. 74 ff. und 96 ff.

Organisation, deren Ideen eine bedeutende Schwungkraft innewohnte, entfalteten sich weithinwirkende rechtsbildende Kräfte, die sich sowohl in dem politischen Aufbau der Territorien als auch in dem Neubau der rechtsständischen Gliederung des Volkes bewiesen. Es war bedeutungsvoll, daß die Ministerialen, deren sozialer Aufstieg gerade auf ihre militärische Verwendbarkeit zurückzuführen ist, vom Ritterwesen von Anfang an nicht ausgeschlossen waren.

Die alten Geburtsstände wurden in unserer Epoche ersetzt durch die neuen, auf korporativer Basis erwachsenen Berufsstände. Nicht mehr die alte Scheidung in Frei und Unfrei galt jetzt für die Ritter. Der kriegerische Beruf, der von den Ahnen her in einer Familie geübt war, schloß alle zum gleichen Stande zusammen, gab allen die gleiche Ehre vor den übrigen Volksgenossen. Eine aristokratische Berufsgenossenschaft schuf sich in den Formen des Rittertums doch auch schon wieder die Keimzellen zu den späteren Rechtsnormen eines neuen aristokratischen Volks- und Geburtsstandes. Im Rittertum fand die soziale Gleichberechtigung, die der Ministeriale schon lange mit dem kleinen freien Rittersmann errungen hatte, einen vollen rechtlichen Ausdruck, eine Anerkennung, für die die alte starre Konstruktion der mittelalterlichen landrechtlichen Begriffe nicht biegsam genug war.

Die Institution des Rittertums, die an der neuen landschaftlichen Gliederung ihren Rückhalt gewann und in den territorialen Ritterschaften reich verknospet zur Blüte gelangte, ist in Deutschland während des 12. Jahrhunderts, langsam von Süden nach Norden vorgedrungen. Wir erkennen ihr Vorrücken an der Einbürgerung des Wortes miles als Titel und Standesmerkmal in den Zeugenreihen der Urkunden. An der brandenburgischen Grenze treffen wir 1204 zum erstenmal zwei Ritter in einer Urkunde Ottos II. für Lehnin[1]). Das nächste Zeugnis stammt aus dem Jahre 1208, das dritte von 1209. Eine andere Urkunde dieses Jahres faßt schon sämtliche Zeugen unter der Bezeichnung milites zusammen[2]). In den nächsten beiden Jahrzehnten ist der Gebrauch des miles noch schwankend und willkürlich; aber er gewinnt seit den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts große Regelmäßigkeit[3]); die Mehrzahl der Zeugen führt jetzt den Titel; und

---

[1]) Riedel A, X, 188; Krabbo: Regesten Nr. 522. — In den Zeugnissen des thüringischen Klosters Walkenried werden 1193 die ersten Ritter erwähnt, in Westfalen 1198, in Mecklenburg 1219, in Pommern 1235.

[2]) A, III, 89 (a. 1208); A, VIII, 126 ff. (a. 1209); A, III, 89 ff. (a. 1209); Regesten Nr. 534, 545, 546.

[3]) Vgl. A, X, 80 f. (a. 1211); A, VIII, 137 f. (a. 1220); VIII, 140 (a. 1225); VI, 399 (a. 1225); VI, 400 f. (a. 1226); VIII, 140 f. (a. 1226); VIII,

seit derselben Zeit werden in brandenburgischen Urkunden auch in gleicher Häufigkeit Ritter und Knappen unterschieden (anfangs milites — clientes bzw. servi; dann milites — famuli, im 14. Jahrhundert häufig armigeri)[1]). Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ist die Bezeichnung miles als rechtlicher Begriff der Zugehörigkeit zur Ritterschaft, später zum niedern Adel bereits fest geworden[2]).

Hinter dem Worte miles im 13. Jahrhundert war gleichsam verborgen der Verschmelzungsprozeß zweier verschiedener Elemente. Ehemals unfreie, dienstmännische und altfreie Ritter waren jetzt unter seinem Zeichen zu einem neuen, territorialen Geburtsstande vereinigt. Die Besonderheit der Verfassungsverhältnisse auf brandenburgischem Boden hat in höchstem Maße auf diesen Vorgang fördernd gewirkt und hat rasch die Nahtstelle zwischen beiden Gliedern ausgeblaßt und zum Schwinden gebracht.

Bei einer Reihe brandenburgischer Rittergeschlechter läßt sich doch noch der Nachweis ihrer altfreien Abstammung führen; sie erscheinen im 12. Jahrhundert unter der Klasse der nobiles; aber dieser Begriff hat in der Zeit der Herausbildung des Territorialstaats eine bedeutende

---

141 f. (a. 1227); V, 33 f. (a. 1229); VIII, 143 (a. 1230); XXII, 428 (a. 1232); XIII, 203 (a. 1233); XXII, 364 f. (a. 1233); XXIV, 332 f. (a. 1236); VIII, 151 ff. (a. 1238); XI, 3 (a. 1240) usw. usw.

[1]) Zum erstenmal in Belzig an der brandenburgischen Grenze 1219 (A, X, 193); dann in der Mark selbst A, XXII, 364 (a. 1233); A, X, 199, 200 (a. 1241); A, XV, 11, 87 (a. 1243); B, I, 23 f. (a. 1244); A, XIV, 3 f. (a. 1247); XXV, 171 (a. 1248); XV, 11 f. (a. 1249); A, XIII, 210 f. (a. 1261); A, I, 295 f. (a. 1264); A, XVI, 320 (a. 1269); XXII, 371 (a. 1270); XVI, 320 f. (a. 1280) usw.

Als ehrendes Prädikat für den des Rittertitels Teilhaften wird oft auch die Bezeichnung „dominus" gebraucht. Wir finden sie für den oben (S. 13, Anm. 3) erwähnten Gerbert von Leitzkau, der sie vielleicht noch wegen seiner Nobilität trug. Dann hören wir von Evererus von Lindow und seinem Sohn Richard als von den Herren von L. (S. 9); 1200 wird der dominus Fridericus de Osterwald genannt (A, XVI, 395). Aber das Prädikat dominus ist unregelmäßig und willkürlich geblieben. Werden Ritter und Knappen in einer Zeugenreihe aufgeführt, so werden nur die ersten als Herren bezeichnet. Vgl. A, XV, 8 f. (a. 1231); A, XVII, 4 (a. 1232); A, XXII, 363 (a. 1232); A, X, 198 (a. 1233); X, 198 f. (a. 1234); VI, 14 (a. 1235); XIV, 5 (a. 1248); II, 202 (a. 1263); XIII, 211 f. (a. 1267); B, VI, 11 f. (a. 1272). — Zuweilen wird der dominus-Titel nur der Geistlichkeit (B, I, 106 f., a. 1271; A, XXIV, 338, a. 1285) oder den Angehörigen des hohen Adels zuteil (B, I, 23 f., a. 1244; A, XIV, 10, a. 1267; A, VIII 168 f., a. 1269; B I, 100 f., a. 1269; A, VII, 243 f., a. 1270 usw.

[2]) 1231 ließen sich auch die beiden Markgrafen von Brandenburg zu Rittern schlagen; sie waren so gleichsam die primi interpares (s. Riedel, D, Chronik des Pulkama a. 1231).

Einschränkung erfahren; nur noch die hochadligen dynastischen Familien im Reiche führen im 13. Jahrhundert dies auszeichnende Prädikat; die Mehrzahl der Altfreien steht im territorialen Verband und begnügt sich mit dem Kennwort des neuen Geburtsstandes, eben mit dem einfachen Titel des miles.

Der Verlust der Nobilität ist augenscheinlich bei der Familie der Gänse von Putlitz; 1179 wird ein Johann Gans in einem kaiserlichen Schreiben als nobilis angeredet; seit 1200 finden wir die Angehörigen des Geschlechts den einfachen Rittern des Landes zugeordnet[1]).

In Urkunden von 1177, 1179, 1181 war uns als nobilis ein Gerhard Falke (von Arneburg) entgegengetreten[2]). 1226 treffen wir einen Albert Falke (Falie) wieder; jetzt und in den folgenden Jahren stets in einer Stellung, die deutlich die Zugehörigkeit zur niederen Ritterschaft bekundet[3]).

In der Vorrede zum Sachsenspiegel „Von der Herren Geburt" wird under des rikes scepenen aus dem Nordschwabengau der voget albrecht von spandowe erwähnt, dem wir als Angehörigen des Ritterstandes dann in einer Reihe märkischer Urkunden seit dem Jahre 1209 begegneten[4]).

Unter den in jener Vorrede aufgeführten edlen, schöffenbarfreien Familien fränkischer Herkunft befinden sich auch die von Klöden (de von klodene). Einen Werner von Klöden trafen wir in einer märkischen Urkunde von 1181 unter den nobiles. Auch dies Geschlecht hat im 13. Jahrhundert das Prädikat der Edelfreiheit eingebüßt[5]).

In der Zeugenreihe einer Urkunde Albrechts II. für das Kloster Hillersleben vom Jahre 1217[6]) erscheinen die drei Familien von Hassel, von Meiendorf und von Rossow, die ihrer Herkunft nach ebenfalls als

---

[1]) S. S. 17, Anm. 2.

[2]) S. S. 10 und S. 13, Anm. 3.

[3]) A, VI, 400 u. 400 f. (a. 1226); A, XV, 7 (a. 1227); A, XIII, 312 (a. 1236); A, XV, 11 (a. 1243), 11 (a. 1249). Krabbo: Regesten Nr. 587, 589, 635, 685, 724.

[4]) S. S. 22 f.

[5]) Vgl. S. 10 und A, VIII, 142 (a. 1230); A, X, 198 f. (a. 1234); A, XVIII, 371 f. (a. 1300). Vgl. auch K. F. v. Klöden: Geschichte einer altmärkischen Familie im Laufe der Zeiten von ihrem Anfang bis zur Gegenwart, 1854.

[6]) B, I, 6 (a. 1217); Regesten Nr. 564: Wernerus de Amvorde — Fridericus de Assele — Arnoldus de Meyndorp — Arnoldus de Rossowe — Sifridus de Pesekendorp — Johannes de Gerseleve — Richardus de Cocstede — Albertus advocatus de Spandowe — Herwichus advocatus de Wolmerstede — Bernhardus de Hildesleve — Johannes de Jericho — Ghevehardus de Alvensleve.

edelfrei anzusprechen sind, die aber im Verlaufe des 13. Jahrhunderts ihre politische Freiheit eingebüßt haben.

Die Familie von Hassel ist bis 1240 nachweisbar. Friedrich von Hassel erscheint in unklassifizierten Zeugenreihen von 1208 hinter dem angesehenen Edlen von Hadmersleben und vor dem dapifer Dietrich, 1209 hinter Fridericus iunior advocatus in Saltwedel, der ein nobilis ist, und vor dem Truchsessen[1]), 1212 hinter dem Grafen von Schwerin und Jachezo von Salzwedel, der aus dem Geschlecht der Edlen von Salzwedel, und vor den Ministerialen von Osterburg[2]), 1215 hinter dem Burggrafen von Brandenburg und vor dem mächtigen Magdeburger Ministerialen von Brietzen[3]); in Urkunden der Jahre 1215, 1216, 1217 ist er stets allen bekannten Ministerialen und Rittern vorangestellt[4]). Er steht gleichsam auf einer Übergangsstufe zwischen Nobilität und niederadliger Ritterschaft. 1240 erscheint ein Siegfried von Hassel an erster Stelle in der Zeugenreihe vor Bertold von Feldberg (s. unten), Dietrich von Strabow, Willekin von Tornow und anderen Rittern. 1244 treffen wir zum letzten Male einen Friedrich von Hassel, jetzt inmitten brandenburgischer Ritter[5]).

Von den von Meiendorf berichtet die Landrechtsglosse zum Sachsenspiegel im 14. Jahrhundert, daß sie Schöffenbarfreie seien[6]). Aber die Bezeichnung nobilis, die noch im 12. Jahrhundert solchen Familien anhaftete, trugen sie lange nicht mehr; die urkundlichen Zeugnisse des 13. und 14. Jahrhunderts kennzeichnen sie durchaus als Angehörige der Ritterschaft[7]). Wenn man den Verlust der Nobilität auf ein Herabsinken in die „unfreie" Ministerialität, auf den Verlust der alten geburtsständischen Qualität zurückführen will, so muß doch diese Glossenstelle ebensosehr gegen diese Annahme bedenklich machen wie die klare Ausdrucksweise der Vorrede zum Sachsenspiegel. Oder sollte Eike von Repgow, in dessen Rechtsbuch der Ministeriale ja noch durch die stärksten Schranken von den Freien geschieden ist, den Übertritt des Vogtes

[1]) A, XVII, 2 f. (a. 1208); A, V, 30 (a. 1209). Vgl. S. 21, Anm. 3. Regesten Nr. 536, 544.

[2]) B, I, 5 f. (a. 1212); Regesten Nr. 550. Der Edle Jaczo von Salzwedel ist später nach Pommern gezogen und hat die Witwe des Wratislaw von Gützkow, Dobroslawa, geheiratet; so ist er der Stammvater der späteren Grafen von Gützkow geworden; s. Pommersches U.-B. I, S. 158, Nr. 212; S. 259 f., Nr. 346. Vgl. auch Riedel: A, XXII, 363 (a. 1231); A, XVI, 316 (a. 1235).

[3]) A, VIII, 130 f. (a. 1215).

[4]) A, XV, 7 (a. 1215); A, VIII, 132 (a. 1216); A, VIII, 136 (a. 1217).

[5]) A, XI, 3 (a. 1240); A, X, 202 f. (a. 1244); Regesten Nr. 664, 694.

[6]) S. S. 106, Anm. 2.

[7]) Vgl. v. Zallinger: Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, S. 48, 61 f. Bei Riedel: B, VI, 1 (a. 1230); C, I, 10 (a. 1280) und Register.

Albrecht und derer von Klöden in die brandenburgische Ministerialität einfach mit Stillschweigen übergangen haben[1])?

Auch für die von Rossow ist altfreie Herkunft wahrscheinlich[2]). Seit 1249 tritt das Geschlecht in den brandenburgischen Urkunden wieder hervor; es hat sich, wenn auch nicht mehr als nobilis bezeichnet, doch eine auszeichnende Stellung innerhalb der Zeugenreihen bewahrt. 1249 steht Johannes von Rossow hinter dem Grafen von Dannenberg und Friedrich von Care[3]), aber vor Johannes Gans und andern Rittern; in den beiden folgenden Jahrzehnten finden wir ihn stets an der Spitze der Zeugenreihen vor Johannes Gans, vor denen von Osterburg, von Alvensleben usw.[4]). In späteren Jahren stehen die Angehörigen des Geschlechts dann aber mitten zwischen den andern Vertretern der brandenburgischen Ritterschaft[5]).

Eine ganz ähnliche Beobachtung gilt auch für die von Feldberg. 1177 und 1181 begegneten wir einem nobilis Konrad von Feldberg; 1227 und 1236 steht ein Bertold von Feldberg als dominus bezeichnet an der Spitze der Zeugen; 1240 steht er hinter Siegfried von Hassel, vor Dietrich von Stralow und andern, 1242 vor Willekin von Tornow, 1244 vor Friedrich von Care, vor Friedrich von Bertkau und andern Rittern, an der Spitze aller Zeugen[6]). Doch gehörte die Familie nicht mehr zu den nobiles; eines ihrer Mitglieder war im 14. Jahrhundert markgräflicher Hofrichter[7]).

---

[1]) v. Zallinger a. a. O. S. 183 ff. behandelt eingehend die Reichsschöffen der Vorrede. Er glaubt, sie alle seien in die Ministerialität übergetreten. Aber bei keinem der Genannten läßt sich der Rechtsvorgang des Übertritts wahrscheinlich machen; Albrecht von Spandau war die Hauptstütze der Ansicht Zallingers. Wir werden alsbald auf die Theorie v. Zallingers, daß der Grund für den Verlust der Nobilität der „Übertritt" in die Dienstmannschaft gewesen sei, näher einzugehen haben.

[2]) Vgl. v. Zallinger a. a. O. S. 35, 56, 73 f.

[3]) A, XV, 11 f. (a. 1249); Krabbo: Regesten Nr. 724. — Auch F. v. Care (Karow) tritt mehrfach in den Zeugenreihen an die erste Stelle, findet sich andererseits aber auch mitten zwischen andern Rittern; vgl. A, XXII, 364 (a. 1233); XXII, 366 (a. 1240); VI, 87 f., 88 (a. 1241); VIII, 157 (a. 1244); X, 3 (a. 1257); Regesten Nr. 614, 668, 672.

[4]) A, XXV, 171 f. (a. 1251); XXII, 6 (a. 1252); XXII, 6 f. (a. 1253), 369 f. (a. 1254); XIV, 8 f. (a. 1263); XI, 5 (a. 1264); XXIV, 339 (a. 1266); Regesten Nr. 734, 752, 769, 774, 882, 904, 919.

[5]) A, XXII, 374 f. (a. 1284); VI, 347 f. (a. 1321) usw.

[6]) Vgl. S. 10 f. Ferner A, VI, 11 (a. 1227); B, I, 17 f. (a. 1236); A, XI, 3 (a. 1240); A, X, 200 f. (a. 1242); A, VIII, 156 f. (a. 1244); A, X, 202 (a. 1244); Regesten Nr. 636, 664, 680, 688, 695.

[7]) A, XIX, 14 (a. 1344); A, XXI, 35 (a. 1352); s. auch noch B, I, 203 (a. 1292); A, VI, 28 (a. 1298); A, XIII, 11 (a. 1300); B, I, 255 (a. 1304).

Wenn wir der Vollständigkeit halber noch einige Rittergeschlechter Brandenburgs namhaft machen, die ihrer Abstammung nach als altfrei angesehen werden müssen, so erheben wir nicht den Anspruch, die wirkliche Zahl solcher Familien auch nur annähernd feststellen zu können; das Material versagt für dieses Ziel. Wir erwähnen nur die von Wellen[1]), von Eichstedt[2]), von Gröben[3]) und die erst in späterer Zeit nach Brandenburg übergesiedelten von Redern und von Wedel[4]). Altfreie Herkunft ist möglich auch bei denen von Kröcher und von Wodenswegen[5]).

Es ist eine allgemeine säkulare Erscheinung, die wir auch hier in den brandenburgischen Zeugnissen beobachten: ein Teil der edelfreien Bevölkerung scheidet aus seinen alten rechtsständischen Verhältnissen aus und vereinigt sich mit der Ministerialität der Fürsten zu einem neuen territorialen Berufs- und Geburtsstand der Ritterschaft und des niederen Adels. Große verfassungsgeschichtliche Verschiebungen sind dahinter verborgen.

Diese allgemeine Problemstellung hat gerade für die benachbarten Gebiete Ostsachsens und Ostfalens eingehende Behandlung erfahren. Alle rechtsständischen Verhältnisse des Mittelalters kamen im Gerichtswesen zum prägnantesten Ausdruck, und so mußte gerade die Untersuchung, die die Umbildung der gesamten Gerichtsverfassung an der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts ins Auge faßte, spezielle Resultate auch hinsichtlich der Umwälzungen innerhalb der mittelalterlichen Geburts- und Rechtsstände zeitigen. Fassen wir die Ergebnisse der Arbeiten v. Zallingers und E. Meisters über den Sachsenspiegel und über die ostsächsische Gerichtsverfassung zusammen[6]), so haben wir die Erkenntnis, daß die rechtsständischen Verschiebungen, die wir aus den Zeugenreihen der Urkunden jener Zeit herauslesen, in der veränderten Zusammensetzung der Gerichtsgemeinde des Grafengerichts ihre notwendige Parallele findet. Bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts gehörten

---

[1]) S. A, XVI, 2 f. (a. 1151); A, XXII, 421 f. (a. 1197); A, XVII, 2 f. (a. 1208); B, I, 14 f. (a. 1233).

[2]) Vgl. Familienbuch des dynastischen (?) Geschlechts der von Eickstedt in Thüringen, Pommern, den Marken und Schlesien, bearb. von Frhr. v. Eickstedt, 2 Bde., 1860.

[3]) Vgl. die im Codex diplom. Anhalt. I, Nr. 362, 413, 425, 461, 464 usw. gegebenen Belege.

[4]) Vgl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 152, Anm. 1; v. Zallinger a. a. O. S. 93, 112; H. v. Wedel: Über die Herkunft, die politische Bedeutung und die Standesstellung des Geschlechts von Wedel, 1915.

[5]) A. H. v. Kröcher: Geschichte des Geschlechts von Kröcher, 2 Bde., 1864 f. — Märkische Forschungen VIII, 41 ff., 186 ff.; v. Sommerfeld a. a. O. S. 152, Anm. 1.

[6]) Vgl. v. Zallinger: Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels 1877. — E. Meister: Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter, 1912.

zu ihr die nobiles und die liberi, d. h. die gesamte freie Bevölkerung des Gaues, gleichgültig ob ritterlichen oder bäuerlichen Standes[1]). Aber schon drang jetzt auch hier die Ministerialität ein; sie usurpierte ihren Platz auf der Schöffenbank: ein Vorgang von höchster Bedeutung! Der soziale Anstieg der Dienstmannen hatte Bresche gelegt in die altüberkommene Rechtssatzung; der Ministeriale stellte sich neben den freien, den schöffenbarfreien Mann. Es war dies zugleich ein sinnfälliger Ausdruck dafür, daß die alte geburtsständische Gliederung zerbrochen, daß fortan die Scheidung in ritterlichen und bäuerlichen Stand rechtsständische Qualitäten begründen würde. Und während zur gleichen Zeit ein Teil der Gerichtsgenossen, ihre Nobilität damals einbüßt und in der neuen Ordnung des Ritterstandes (milites) mit den Ministerialen verschmilzt, setzen sich die Mächtigeren unter den nobiles über ihre Dingpflicht überhaupt hinweg; sie machen sich von der Gerichtsgewalt der neuen Territorialherren immun und schwingen sich selber zu kleinen Dynasten, zu Freiherren auf; auf der andern Seite zieht sich auch die bäuerliche Bevölkerung aus dem einstigen Grafengericht zurück und schafft sich durch den Ausbau der Frei- und der Gogerichte einen neuen Gerichtsstand, eine neue Gerichtsverfassung; das alte Grafengericht, in dem die milites altfreier und dienstmännischer Herkunft zurückblieben, wurde zum Standesgericht der Ritterschaft des Territoriums[2]).

Nach v. Zallingers und E. Meisters Annahme war es ein Gericht „unfreier" Ritter, ein Gericht für Ministerialen geworden. Ein Teil der alten Nobilität habe sich in jener Epoche veranlaßt gesehen, freiwillig den alten Geburtsstand aufzugeben und sich in die milde Form der Hörigkeit, die Dienstmannschaft zu begeben. Den Übertritt, der nach der Anschauungswelt des Sachsenspiegels doch nicht unbeträchtliche persönliche Überwindung gekostet haben müßte, erklärte man aus Gründen wirtschaftlicher Natur[3]).

Im Rahmen dieser Anschauung kam man zu einer sehr konstruktiven Erklärung jener Klasse von Schöffenbarfreien, die im Sachsen-

---

[1]) Der Ausdruck liber ist weder gleichbedeutend mit nobilis (wie Heck meint), noch bezeichnet er anfangs allein den Bargilden. Er wird im 12. Jahrhundert auf Schöffenbarfreie und Pfleghafte angewendet; erst mit der schärferen Scheidung zwischen ritterlichem und bäuerlichem Beruf schränkt er sich mehr und mehr auf die freie bäuerliche Bevölkerung ein, die aus der Verschmelzung der Pfleghaften und der bäuerlich bleibenden Schöffenbarfreien hervorgeht. Eine ganz instruktive Tabelle bei Poth: Die Ministerialität der Bischöfe von Münster, Diss. Bonn 1912, S. 7.

[2]) Vgl. E. Meister a. a. O. S. 127, S. 112.

[3]) v. Zallinger a. a. O. S. 263 f.



spiegel eine so bedeutende Rolle spielt, und die man in der Ständegruppierung, da man unter den nobiles der Zeugenreihen nur eine einheitliche Klasse von freien „Edlen" verstand, nicht recht unterzubringen wußte. Es ist wohl noch heut die gangbarste Ansicht, daß Schöffenbarfreie solche nobiles seien, die mit Vorbehalt gewisser ständischer Vorrechte — so vor allem des Rechtes und der Fähigkeit zum Schöffenamt! Dienstmännischen milites sprach man dann eben die eigentliche Schöffenfähigkeit ab — in die Ministerialität übergetreten seien; allerdings rechnet man heut auch noch die freien Grundbesitzer von mindestens drei Hufen, die Reiterdienste leisten und Schöffenfähigkeit besitzen, zu den Schöffenbarfreien, nachdem zwei neugefundene Urkunden den Beweis erbracht haben, daß das Wort „schöffenbar" tatsächlich ein lebendiges Standesprädikat gewesen, nicht nur eine theoretische Konstruktion Eikes von Repgow[1]).

Das Kompromiß in dieser Anschauung ist unerträglich: einmal erkennt man die Existenz des Standes der Schöffenbarfreien an, das andere Mal erklärt man das Wort für einen Fachausdruck Eikes für „Vorbehalts"ministerialen. Eine Reihe falscher Vorstellungen liegt dem Ganzen zugrunde. Die größte Verwirrung ist daraus entstanden, daß man, wenn auch der allgemeine soziale Aufstieg der Ministerialen, ihr Eindringen in die Grafengerichte selbst offenbar war, doch glaubte, aus den Bestimmungen des Sachsenspiegels auf die stärkste rechtliche Beschränkung dieser Klasse noch schließen zu müssen. Die Inkongruenz beider Faktoren gedachte man zu beseitigen, indem man eben den Schöffenbarfreien jene Zwitterstellung andichtete, für die der Spiegler nicht den geringsten Anhalt bietet.

Gegen die unbedingte Gültigkeit des Sachsenspiegelrechts für die Zeit seiner Abfassung hätte eigentlich schon jene ostfälische Urkunde kritisch stimmen sollen, die neben einer westfälischen die einzige urkundliche Erwähnung von Schöffenbarfreien enthält[2]). Sie lautet: H.... comes de Woldenberge ... quod nos ... concambium fecimus de duabus feminis, quarum una est libera, altera ministerialis. Nos autem illam, que est libera, recepimus loco ministerialis ... aliam vero, que est ministerialis, permittimus frui ea libertate, que dicitur scepenbar, cum pueris suis, ita tamen, ut dominus episcopus suum

---

[1]) S. E. Meister a. a. O. S. 196 und die dort gegebene Literatur; H. Brunner: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte [7]1919, S. 95 f. Meister ist in seiner Anschauung konsequenter: er will die letzte Klasse ausgeschieden wissen, da s. E. keine Anhaltspunkte für eine ständische Verschiedenheit altfreier Grundbesitzer und freier Herren gegeben sind. Wir gehen darauf gleich näher ein.

[2]) U.-B. Hochstift Hildesheim II, 313 (a. 1230—40). Vgl. E. Meister a. a. O. S. 196 f.

prebeat assensum. Meister sieht in diesem Beispiel eine besondere Freilassung, die die Ministeriale nicht bloß in den Landsassenstand (gemäß Sachsenspiegel Ldr. III, 80, § 2) erhebt, sondern ihr eine höhere Freiheit verleihe; diese sei nicht die Nobilität, sondern die Schöffenbarkeit. Auch Heck meint, hier liege eine „qualifizierte" Freilassung vor[1]). Aber die Bestimmung des Sachsenspiegels über eine solche (Ldr. III, 81, § 1) besagt nur, daß der König „mit Urteilen" einen Reichsdienstmannen freilassen muß, wenn die Schöffen einer Grafschaft ausgehen. Ich frage, liegt in dem obigen Beispiel überhaupt eine Freilassung aus einem landrechtlichen Stand im alten Sinne in einen andern noch vor? Die Ministeriale wird aus einem Dienstverhältnis entlassen; an ihre Stelle tritt eine Freie, die allerdings einen Vorbehalt dabei macht (loco ministerialis); die Ministeriale wird sich fortan frei wie eine Schöffenbare bewegen können. Die strenge Begriffswelt des Sachsenspiegels jedenfalls ist hier nicht mehr anwendbar; wir werden im weiteren Verlauf der Untersuchung noch eine sicherere Stellung für die Beurteilung dieses Falles gewinnen.

Die Theorie von dem massenhaften Übertritt der Freien in die Ministerialität, die v. Zallinger begründet, die E. Meister und besonders auch Schröder in sein Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte übernommen haben[2]), begegnet in neueren Untersuchungen starken Zweifeln[3]). Der Grund dazu ist vor allem die Tatsache, daß wir gerade aus dieser Zeit nur ganz wenige urkundliche Zeugnisse über Ergebungen in das Ministerialitätsverhältnis kennen, daß in diesen ferner „von einem Vorbehalt irgendwelcher Freiheitsrechte, namentlich der Schöffenbarkeit im gräflichen Gerichte oder landrechtlichen Eigens" nie die Rede ist[4]). Aber man weiß bisher keine rechte Erklärung für die dargelegten urkundlichen Beobachtungen zu geben.

Es ist nun offenbar, daß allgemein staatsrechtliche und politische Motive für die Stellung der Dynasten maßgebend waren; es liegt umgekehrt nahe, auch die Fragestellung nach dem Verlust der Nobilität von dem allein rechtsständischen auf dieses Gebiet herüberzuspielen. Lag der Grund für jenen Verlust des nobilis-Prädikats vielleicht nicht

---

[1]) Ph. Heck: Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien 1905, S. 332 ff.

[2]) R. Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte I, [6]1919, S. 467 ff.

[3]) Vgl. Heck a. a. O. S. 547 ff.; Bode: Der Uradel in Ostfalen, Forsch. z. Gesch. Niedersachsens, Bd. III, 1911, S. 18 ff., 80 ff.; Ahrens: Die Ministerialität in Köln und am Niederrhein, diss. Leipzig 1908, S. 83 ff.; Molitor: Der Stand der Ministerialen, Gierkes Untersuchungen 112, 1912, S. 87 ff. Vgl. auch Ph. Heck: Die Ministerialentheorie der Schöffenbaren. Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschafts-Gesch.; XIV, 1918, S. 106 ff.

[4]) Vgl. Molitor a. a. O. S. 89 ff., S. 103.

in dem angenommenen Wechsel des Geburtsstandes, war nicht etwa auch hier das staatsrechtliche Verhältnis, Freiheit oder Abhängigkeit von einem Territorialherren von Entscheidung? Diese Frage tun, heißt vor allem, nun endlich das ganze rechtsständische Problem anzupacken, durch seine Lösung die Untersuchung über die Ministerialität neu zu fundieren. Wir werden weit ausholen müssen, auch schon um späteren Erörterungen die genügend breite Basis zu geben. Will ich wirklich der Ministerialität in meiner Vorstellung von der Entwicklung der mittelalterlichen Ständewelt den richtigen Platz zuweisen, so muß ich mit den Rechtsverhältnissen der andern Ständeklassen ebensogut Bescheid wissen; erst aus dem Wissen um die mannigfaltigen wirtschaftlichen und rechtsständischen Beziehungen der einzelnen Volksklassen untereinander kann Erkenntnis und Urteil über das Wesen der Ministerialität selber erwachsen.

Zwei große Gruppen der Bevölkerung unterscheidet der Sachsenspiegel; es ist jene Scheidung von Frei und Unfrei, die schon in der Frühzeit streng ausgeprägt. Nur mit dem Rechte der Freien hat es der Sachsenspiegel zu tun. Auch die Freien gliedern sich in zwei große Gruppen; zur ersten gehören, wenn wir von den Fürsten hier gleich absehen, die freien Herren und die Schöffenbarfreien, zur zweiten die Bargilden oder Pfleghaften und die Landsassen. Landsassen sind freie Leute ohne eigenen Grundbesitz. Eine scharfe Zäsur war nicht zwischen freie Herren und Schöffenbarfreie[1]), sondern zwischen diese und die Bargilden und Landsassen gelegt; es war eine vierfache, fast unüberwindliche Schranke, die in der Ebenburtsauffassung, in der Verschiedenheit von Buße und Wergeld und der Behandlung heimfallenden erblosen Gutes ihre Ausprägung fand; im echten Ding waren Landsassen und Bargilden nicht schöffenfähig. Diese Tatsachen, die Heck mit Recht hervorgehoben hat, werden doch fast überall übersehen oder beiseite geschoben[2])[3]).

---

[1]) Hierüber s. S. 43 u. S. 57.

[2]) Heck a. a. O. S. 268 ff.; s. z. B. Sachsenspiegel Ldr. II, 12, § 2; III, 45, § 1; III, 73, § 1 usw. Unbeachtet bleibt diese Tatsache z. B. bei E. Meister und bei Molitor.

[3]) Wir haben an dieser Stelle nicht die Absicht, in unserer Darstellung der Volksstände bis in fränkische Zeit zurückzusteigen oder gar in die Kontroverse über die sächsischen Rechtsstände zur Karolingerzeit einzugreifen. Nur eine Bemerkung! „Die fränkische Zeit zeichnet sich dadurch aus, daß jetzt noch die Freiheit als solche Schöffenbarfreiheit ist", sagt Sohm (Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 376 f.) und ähnlich heißt es bei A. Heusler (Weidhube und Handgemal, Festschrift dem schweizerischen Juristenverein ... gewidmet ... 1915, S. 14): Innerhalb der „freien Bevölkerung ist noch keine Differenzierung vollzogen, die eine Sonderung der Gerichtsgemeinden bewirkt, Freiheit schlecht-

Die Stellung der Schöffenbarfreien, auf die unsere Aufmerksamkeit jetzt vorerst sich wendet, müssen wir nach unten und oben begriffsmäßig zu sondern versuchen.

Freie Grundbesitzer sind alle drei Klassen der freien Herren, der Schöffenbarfreien und der Bargilden. Den Unterschied ritterlichen und bäuerlichen Standes trägt der Sachsenspiegel in diese Ständegliederung noch nicht herein; man darf in den Schöffenbarfreien also nicht von vornherein nur ritterbürtige Leute sehen wollen[1]).

---

weg ist maßgebend für die Zugehörigkeit zu der einen Gerichtsgemeinde, qualifiziert daher auch zum Schöffenamt; Grundbesitz ist nicht Erfordernis weder für jene noch für dieses."

Daher liege dem Begriff Handgemal, anthmallus (= locus sacramenti, Gerichtsstatt) noch jede Beziehung auf ein Gut und auf den Besitz von Grundeigentum fern. Die nachfränkische Periode aber habe solche Differenzierungen innerhalb des freien Standes und damit eine neue Phase in der Entwicklung des Handgemalbegriffes erzeugt. Denn nach dem Sachsenspiegel sei ja der Besitz eines vollfreien, abgabefreien Eigen Bedingung der Schöffenbarkeit. In dem Geschlechte eines jeden schöffenbaren Mannes habe sich solch zinsfreies Gut vererben müssen. Das sei nicht das Stammgut des Geschlechts, sondern das Amtsgut, auf dem der Schöffenstuhl ruhe; Schöffenbarkeit sei also die Fähigkeit, das Amt einmal zu erwerben, bedingt durch die Aussicht, das Amtsgut mit dem Schöffenstuhl zu erben.

Der Begriff schöffenbarfrei habe sich also gegenüber der früheren Epoche auf diejenigen freien Geschlechter verengt, in deren Besitz ein Schöffengut (Amtsgut) sich erhalten habe. Was die übriggebliebenen, ebenso vollkommen freien Leute anbeträfe, so müsse man annehmen, daß es solche zur Zeit des Sachsenspiegels überhaupt nicht mehr gegeben habe. Alle altfreien Geschlechter — ihre Zahl sei nicht mehr allzu groß gewesen — hätten damals schon ein Schöffenamt erlangt.

Nach Heusler soll also zwischen fränkischer und Sachsenspiegelzeit eine Epoche gelegen haben, wo nicht alle Altfreien schöffenbar waren. Die Entwicklung hat also einen Umweg gemacht? Man muß m. E., um zu einer Lösung dieser Probleme zu gelangen, doch immer ausgehen von den beiden Grundfragen: Welches war die sächsische Ständegliederung in Karolingerzeit und welche wechselseitigen Wirkungen erzeugte mit ihr die Einführung des fränkischen Rechts, der fränkischen Gerichtsverfassung.

Daß man die Schöffenbaren (freie Herren und Schöffenbarfreien) nicht für Nachkommen der altsächsischen Edelinge, die Bargilden nicht für Nachkommen der altsächsischen frilinge erklären kann, liegt auf der Hand.

[1]) Vgl. F. Philippi: Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen Mittelalter, MIöG 35, 215 ff.; K. Beyerle: Die Pfleghaften, Ztschr. d. Savigny-Stiftg. f. R.-G. Germ. Abt. Bd. 35, S. 277. — Vgl. zum folgenden auch F. Herold: Gogerichte und Freigerichte in Westfalen, besonders im Münsterlande, Deutschrechtliche Beiträge Bd. II, Heft 5, 1909; Molitor: Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsenspiegel, 1910; Philippi: Sachsenspiegel und Sachsenrecht MIöG 29, 225 ff.; Ders.: Pfleghaften, Eigen und Reichsgut, MIöG 37, 39 ff.; A. v. Woochem: Der Schultheiß in der Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, Deutschrechtliche Beiträge Bd. II, Heft 4, 1908.

Unter Bargilden versteht man durchgängig solche Freien, die sich voreinst vom Waffendienst durch eine Heersteuer losgekauft haben. Diese Deutung reicht m. E. nicht aus; es hätte ja geradezu eine Kumulation von Strafen für jene Unglücklichen stattgefunden, die ihren Kriegsdienst zu leisten nicht mehr imstande waren: zu der Steuer wäre der Verlust der Ebenburt, die Minderung ihres Buß- und Wergeldes und neue Bestimmung über ihr erbloses Gut getreten?

Nach Beyerles Auffassung[1]) habe der Abgrenzung des Kreises der schöffenbarfreien Geschlechter gegen die Bargilden dauernd eine gewisse Unbestimmtheit angehaftet; maßgebend für die Grenzziehung sei schließlich die Größe des Besitzes gewesen; erst allmählich und nur auf ostsächsischem Boden sei der Grundsatz vertreten worden, daß Pfleghaftigkeit und Schöffendienst einander ausschlössen. Die Ebenburtsgrenze sei „sicher" von Anfang an nicht vorhanden gewesen[2]).

Philippi glaubt[3]), daß das Gut der Bargilden Reichsgut war, das sie zwar zu Eigentum besaßen, an dem aber das Reich doch noch ein ideelles Obereigentum geltend machte; daher sei auch der öffentlich-rechtliche Zins zu erklären, den diese Klasse im Gegensatz zu den völlig abgabenfreien Freiherren und Schöffenbarfreien zahlen mußte.

Die rechtsständischen Verhältnisse der Bargilden stehen in auffälliger Parallele zu denen der bäuerlichen Bevölkerung in der Mark Brandenburg: hier waren es persönlich freie Erbzinsbauern, meist wohl Nachkommen abgemeierter westdeutscher Liten; an ihrer Spitze stand ein Dorfschulze[4]). Projiziert man diese Rechtszustände mutatis mutandis auf eine vielleicht mehrere Jahrhunderte zurückliegende Epoche, die wir für die Entwicklung der Klasse der Bargilden annehmen, so darf man vielleicht in ihnen Nachkömmlinge solcher Unfreien sehen, die einst unter persönlicher Freilassung, aber ohne dadurch den vollfreien Grundbesitzern (freien Herren und Schöffenbarfreien) gleichgestellt zu werden, auf dem dem König und Reich zufallenden Gute im Sachsenland mit der Verpflichtung zu jener Steuer angesiedelt wurden, wobei

---

[1]) Beyerle a. a. O. S. 269, 274, 292, 409.

[2]) v. Wrochem und Molitor haben die Bargilden für freie grundherrliche Hintersassen, für freie Vogtleute gehalten. Mir sind diese Begriffe nicht recht klar. Unzweiflig ist der Pfleghaftenzins eine öffentlich-rechtliche Abgabe, ihre Freiheit durch kein Hintersassenverhältnis geschmälert. Auch meine Stellung zu der von Ph. Heck in seinem Buche: Pfleghafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen, 1916 nochmals dargelegten Ansicht, auf die ich hier nicht näher eingehen kann, ergibt sich ans der oben im Text entwickelten Auffassung.

[3]) Philippi, MIöG 37, 39 ff.

[4]) Die Paralle des Schultheißen in der sächsischen Gerichtsverfassung und des märkischen Dorfschulzen hat v. Wrochem herausgearbeitet.

der Unterbeamte des Grafen in dem jeweiligen Bezirke, der Schultheiß, in ein besonderes rechtliches Verhältnis zu ihnen gesetzt wurde. Mit dieser Auffassung ist zugleich eine Erklärung für die Entstehung des Schulzengerichts gegeben, dessen Anfänge bisher im Dunkeln liegen. Mit ihr ist obendrein die Heersteuertheorie insofern zu verbinden, als der Besitz der Bargilden gewiß zu klein war, als daß man den Waffendienst wie von den Vollfreien von ihnen hätte verlangen können.

Wir halten also im Gegensatz zu Beyerle die strenge Scheidung des Sachsenspiegels zwischen Schöffenbarfreien und Pfleghaften durchaus für die ursprüngliche. Der ganze Charakter des Rechtsbuches nötigt uns schon zu dieser Annahme, wie alsbald näher auseinanderzusetzen. Aber wir müssen dann hier wenigstens in ganz großen Linien die fernere Entwicklung des Verhältnisses zwischen Schöffenbarfreien und Pfleghaften und dessen rechtliche Ausprägung in der Gestaltung der Gerichtsverfassung anzeigen.

Als eine Fortsetzung der alten Grafengerichte erscheinen die west- und ostfälischen Freigerichte des 13. Jahrhunderts. Die Gerichtsgemeinde bildet die bäuerliche Bevölkerung neben ritterbürtigen Leuten. Die gesamte Gemeinde, oder mindestens ein Teil der bäuerlichen Bevölkerung besitzt die Schöffenfähigkeit. Vielfach wird dort der Königsbann gehandhabt. In dem Freiding Ost- und Westfalens zieht das „Frei-" die Grenze zwischen den Freien überhaupt und der Hörigkeit und der grundherrlichen Gerichtsbarkeit[1]).

Anders in Ostsachsen, im Entstehungsgebiet des Sachsenspiegels. An der Spitze der ostsächsischen Freidinge steht ein Freischultheiß, und pfleghafte Bauern sind sein Umstand. Es fehlen der Königsbann und die Schöffen. Das ostsächsische Freiding ist also die gradlinige Fortsetzung des Schulzengerichts, das wir aus dem Sachsenspiegel kennen. Beyerle meint[2]), dieses Schulzengericht des Sachsenspiegels habe eben in Ostsachsen eine eigenartige Verselbständigung erfahren, wobei sich allmählich jener Grundsatz durchgesetzt habe, daß Pfleghaftigkeit und Schöffendienst einander ausschlössen; die ost- und westfälischen Freidinge hätten den ursprünglichen Zustand, wonach auch Pfleghafte schöffenfähig waren und sich überhaupt nur durch Größe des Besitzes von den Schöffenbarfreien unterschieden, besser erhalten. Auch hier muß unseres Erachtens das zeitliche Verhältnis beider Gruppen, entgegen Beyerles Ansicht, gerade umgekehrt werden; der Sachsenspiegel hält den ursprünglichen Zustand fest; eine Fort- und Umbildung ist aus den Zuständen in West- und Ostfalen in dieser Epoche schon zu entnehmen.

---

1) S. Beyerle a. a. O. S. 238 ff.

2) Beyerle a. a. O. S. 250.

Des öfteren ist betont worden, daß der Charakter der Bevölkerung in den östlichen Grenzgauen ein anderer gewesen ist, als der in den Kerngebieten Ost- und Westfalens. Im Grenzgebiet blieb der Waffendienst der freien Bevölkerung eine stete Notwendigkeit; der Unterschied zu den Pfleghaften blieb sehr lebendig und mußte erst recht zu scharfer Ausgestaltung kommen, als im 12. Jahrhundert das Ritterwesen hier seinen Eingang fand. Gerade in den Grenzgauen finden wir damals eine zahlreiche, aber nicht allzu mächtige Ritterschaft[1]); es sind die Nachkommen der Schöffenbarfreien[2]). Eine schöffenbarfreie Bauernschaft hat sich hier in nennenswerter Zahl nicht entwickeln können. Um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts waren hier also die Pfleghaften die eigentliche freie bäuerliche Bevölkerung gegenüber den ritterlich gewordenen Schöffenbarfreien. Dieser Gegensatz schöffenbarfrei-ritterlich und pfleghaft-bäuerlich fand auch scharfen Ausdruck in der Gerichtsverfassung: hier das Freiding des Schulzen, das sich zu einem Standesgericht für die Pfleghaften, dort das Grafengericht, das sich zu einem Standesgericht für die schöffenbarfreien und ministerialen Ritter entwickelte.

In den Gebieten Ost- und Westfalens dagegen hatte der Kriegsdienst nicht die gleiche Bedeutung behalten. Die bäuerliche Lebensweise überwog die kriegerische; eine Einbuße des Rechtsstandes war bei dieser allmählichen Entwicklung für die Schöffenbarfreien nicht begründet. Das Aufkommen des Rittertums mußte dann aber eine Scheidewand zwischen ritterlichen und bäuerlichen Schöffenbarfreien hervorrufen und eine Annäherung der letzteren an die Pfleghaften begünstigen, die schließlich zur Verschmelzung dieser beiden Gruppen auf der Grundlage des gleichen Berufsstandes führte. Während die ritterliche Bevölkerung nun ihr Gericht in der Hauptsache wohl am Hofe des Lehensherren fand, blieb das alte Grafengericht das Gericht für die gesamte freie Bevölkerung, für Schöffenbarfreie und Pfleghafte. Wahrscheinlich haben bei der Umwandlung dieser Gerichte zu Freidingen die Pfleghaften auch Schöffenfähigkeit erlangt; so entstand ein einheitlicher west- und ostfälischer altfreier Bauernstand.

Nun zur Frage nach dem Unterschied zwischen freien Herren und Schöffenbarfreien. Sie standen nach den bloßen rechtsständischen Bestimmungen einander völlig gleich in Ebenburt sowohl als in Buße und Wergeld, in Gerichtsstand, Schöffenfähigkeit und Besitzrecht. Ein einziger knapper Rechtssatz schafft wenigstens eine kleine rechtlich-begriffliche Trennung: Fürsten und freien Herren gibt man Bußgeld in Gold, Schöffenbarfreien in Silber (Sachsenspiegel Ldr. III, 45). Wenn man

---

[1]) Vgl. Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [6]1919, I, 478 f.

[2]) In diese Gruppe gehört bekanntlich Eike von Repgow selbst.

hier kaum noch einen geburtsständischen Unterschied herausspüren kann, so liegt es nahe, den Gegensatz vor allem in einer Verschiedenheit des Besitzes zu suchen. Die Existenz dieses Unterschiedes nach der sozialen oder rechtlichen Seite überhaupt zu leugnen, wie es z. B. v. Zallinger und E. Meister taten, in den nobiles also einen ganz einheitlichen Rechtsstand, eine geschlossene Volksklasse sehen zu wollen, ist meiner Meinung einer so exakten Quelle, wie sie der Sachsenspiegel darstellt, gegenüber nicht gut möglich, und erst recht nicht, seitdem uns urkundliche Zeugnisse über das Bestehen der schöffenbarfreien Klasse gewiß gemacht haben.

Gegen die seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts offenbar werdenden Ansprüche der territorialen Machthaber konnten sich nur wirtschaftlich starke Besitzer zur Wehr setzen. Mit der Allodisierung der großen Reichslehen erstand das Bestreben, an dem gesamten Areal der einstigen Amtsbezirke privatrechtliche Besitztitel der Fürsten geltend zu machen; zum mindesten mußte man darauf bedacht sein, die Besitzer reichsfreien Gutes (und ein solches war ja das Hantgemal der freien Herren und der Schöffenbarfreien) in sichere rechtliche und politische Abhängigkeit zu setzen. Nur wer genügend großen Besitz hatte, um seine wirtschaftliche Unabhängigkeit nach allen Seiten hin fest zu begründen, wessen Gebiet auch genügend arrondiert war, war unabhängig von der Gunst der Fürsten und konnte auch seine politische Unabhängigkeit wahren. So wird ein großer Teil der freien Herren (und vielleicht auch dieser oder jener Schöffenbarfreie) sich rechtlich von der Dingpflicht im alten Grafengericht emanzipiert haben; ihr Besitz gewann damit den Charakter eines dynastischen; ihr Standesprädikat blieb die alte Bezeichnung nobilis. Entgegengesetzt war die Lage der wirtschaftlich Schwachen, der kleineren freien Besitzer, eben der Schöffenbarfreien und der Bargilden. Die letzteren sind in den Ostgauen Deutschlands auf Grund ihrer Grafschaftssteuer allmählich in eine Art Grundhörigkeit hinabgedrückt worden. Ihre Entwicklung hat rasch abwärts geführt[1]). Und wenn wir bedenken, daß die Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse damals auf eine große Vermehrung der Produktion hinauslief, daß schon auch die Anfänge eines stärkeren geldwirtschaftlichen Verkehrs sich regten, daß die neue ritterliche Lebensführung große Ansprüche an die finanzielle Leistungsfähigkeit des einzelnen stellte, so wird es klar, daß auch das kleine Besitztum der ritterlichen Schöffenbarfreien nicht mehr solchen Anforderungen gerecht werden konnte. Ihr Ziel ging also auf Vergrößerung des Besitzes oder wenigstens der Einkünfte. Wo aber waren Lehen oder Grundrenten als Sold anders zu erlangen

[1]) Vgl. Beyerle a. a. O. S. 295 ff.

als bei dem neuen Territorialherren? Durch Lehennahme und Dienst verlor man die wirtschaftliche Unabhängigkeit.

Das territoriale Lehnrecht, das unter starkem Einfluß des ministerialen Lehensverhältnisses stand, begründete jetzt viel stärkere persönliche Verpflichtungen als einst die Lehen nach altem Reichslehnrecht. Der Ritter im territorialen Verband verlor sehr rasch seine politische Unabhängigkeit; er war nicht mehr wie vordem ein kleiner Reichsunmittelbarer, der in dem Grafen nur den Vertreter des Königs erkannte. Intermediäre Gewalten hatten sich zwischen ihm und dem Reiche aufgerichtet. Darin lag gewissermaßen für ihn eine Standesminderung.

Seine rechtliche Abhängigkeit bekundete sich allein schon durch seinen Gerichtsstand im ehemaligen Grafending. Es war jetzt der Gerichtsstand für alle vom Territorialherren abhängigen Ritter, gleichgültig ob ministerialischer oder altfreier Herkunft. Hier vollzog sich letzten Endes die Verschmelzung beider Gruppen zu einem einheitlichen Geburtsstand, nicht überall in gleicher Geschwindigkeit und gleicher Intensität, aber wohl überall in der Art, daß die Ministerialität endgültig den Charakter eines unfreien Geburtsstandes verlor, daß die alte dienstmännische und die neue territoriale lehnrechtliche Abhängigkeit in den neuen Begriff territorialer Untertanenschaft ausmündeten.

Wenn wir sehen, daß jene späteren dynastischen Geschlechter durch Fernbleiben von den alten Gerichtsversammlungen gerade auf Lösung ihrer Beziehungen rechtlicher Natur zu dem einstigen Gerichtsherren bedacht waren, so liegt umgekehrt der Schluß nahe, daß die Abhängigkeit der Vasallen, wo sie sich nicht so glatt nach dem Muster oben dargelegter Entwicklungen vollzog, von den Territorialherren gerade durch Herstellung stärkerer Bindung auf Grund des Gerichtsstandes dieser neuen Vasallen vor ihrer Person erstrebt wurde. Dieser Gerichtsstand mußte die Vertretung der Interessen der Vasallen nach außenhin, d. h. ihre politische Abhängigkeit, ohne weiteres mit sich bringen. Es scheint, daß ein Anhalt für diese Voraussetzung uns in Zeugnissen des 14. Jahrhunderts gegeben ist[1]).

Und nun dürfen wir zur Beantwortung des Problems schreiten, welches die rechtlichen Voraussetzungen waren, die eine so rasche und gründliche Verschmelzung der freien und ministerialen Ritter auf brandenburgischem Boden ermöglichten, daß eine Unterscheidung dieser beiden Klassen im 13. Jahrhundert nicht mehr vorgenommen wurde. Beide waren vereint in der rechtlich ganz einheitlichen Klasse der Ritterschaft, die aber doch nicht einfach zu einer nur ministerialen Mann-

[1]) Vgl. S. 118 ff.

schaft der Markgrafen gestempelt werden darf, wie es v. Sommerfeld und Spangenberg tun.

Man hat wohl gemeint, daß im Kolonialland der Unterschied von Frei und Unfrei von vornherein nicht so ausgeprägt gewesen sei; modernere und praktischere Auffassungen hätten dort in bezug auf Standesverhältnisse gegolten als „auf dem alten, mit den Erinnerungen der Jahrhunderte belasteten Boden des Mutterlandes[1]).“ Eine solche Erklärung sieht m. E. die Bedingungen etwas schief: rechts- und geburtsständische Unterschiede haben im Mittelalter, wo sie je bestanden, stets die sorgfältigste Beachtung gefunden, und zwischen dem Kolonialland und dem Reichsgebiet waren keine Mauern, die eine stete Wechselwirkung der allgemeinen staatsrechtlichen Verhältnisse hätten unterbinden können. Die rechtsständische Stellung der brandenburgischen Ministerialen kann sich unmöglich von der der sächsischen Dienstmannschaft in so beträchtlicher Weise unterschieden haben.

Aber: ein Unterschied in der Besitzform, wie er in den Reichsgauen zwischen dem Eigen der Freien und dem Gute der Ministerialen bestand, hat sich auf dem Kolonisationsboden jenseits der Elbe nicht entwickeln können. Landrechtliches Eigen gab es hier nicht. War für die nobiles in den Reichsgrafschaften der Besitz eines Stammgutes Voraussetzung ihres Gerichtsstandes und somit auch ihrer geburtsständischen Zugehörigkeit, so ist es offenbar, daß die Stellung eines nach der Mark übergesiedelten Freien eine gänzlich veränderte war. Die alte Grafschaftsverfassung, die auf dem freien Grundbesitzer beruhte, bestand hier nicht; aller Besitz war Lehngut aus der Hand der Markgrafen. Diese Besitzform stellte die Freien unmittelbar neben die Ministerialen. Wir sahen ja[2]), daß die Lehen vom Markboden einen ganz einheitlichen Charakter trugen. Ein Gegensatz von Hof- und echten Lehen hat sich nicht herausbilden können; es gab nur das Marklehen, das den dynastischen Tendenzen entsprechend und beeinflußt vom Wesen des ministerialen Lehensbandes, eine straffere Abhängigkeit vom Markgrafen begründete.

Mit diesen Tatsachen steht in engem Zusammenhang, daß auch ein Unterschied des Gerichtsstandes von ritterlichen Freien und Ministerialen sich nicht ergab. Der Markgraf selber war der Gerichtsherr aller Ritter; er sprach für alle gleiches Recht[3]). Gleiche Besitzverhältnisse, gleiche Lehensabhängigkeit, gleicher Gerichtsstand schufen aus den brandenburgischen Rittern fast sofort einen neuen einheitlichen Geburtsstand. Es gab auf märkischem Boden nichts, wo noch ein Unterschied der beiden

[1]) O. Hintze: Die Hohenzollern und ihr Werk, [9]1916, S. 57.
[2]) S. S. 19.
[3]) Hierüber s. Genaueres noch S. 61 ff.

Gruppen sich rechtlich-begrifflich hätte verankern können. Und so hat auch tatsächlich das verfassungsgeschichtliche Institut der Ministerialität auf brandenburgischem Lande nicht weiterleben können.

Nach dem Gesagten aber würde sich schon, auch ohne daß genauere Beweise erbracht werden könnten, als notwendige Voraussetzung einer solchen Entwicklung ergeben, daß zwischen den kleinen freien Rittern und den Dienstmannen ein geburtsständischer Unterschied seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht mehr so lebhaft empfunden wurde, daß er in einem verfassungsrechtlich neuen Komplex, wie es die Mark Brandenburg war, wieder zu neuer rechtlicher Ausprägung gelangen konnte. Wir müssen eben die bisher allgemeingültige Ansicht von der rechtsständischen Stellung der Ministerialen in diesem Zeitraum, wie sie etwa in den Rechtssätzen des Sachsenspiegels begründet schien, einer Revision unterziehen.

In den Anschauungen über das Ministerialitätsverhältnis waren grundlegende Wandlungen eingetreten. Bis ins 12. Jahrhundert war es als Ausdruck landrechtlicher Unfreiheit gefaßt; je mehr aber die soziale Stellung der Dienstmannen die der freien bäuerlichen Bevölkerung überflügelte, je bedeutungsvoller ihre nahen Beziehungen zum Territorialherren wurden und je gefährlicher gerade ihre Konkurrenz für die freien Ritter selber wurde, desto farbloser mußten die Anschauungen von der ministerialen Minderfreiheit werden. So wurde die schärfere Verpflichtung, die ursprünglich aus der persönlichen Unfreiheit der Ministerialen resultierte, allmählich auf die Besonderheit ihrer Amtsstellung als solcher oder vor allem auf das Dienstmannslehen begründet. Diese Verdinglichung der Ministerialität hatte schon ihren Ursprung in jener Zeit genommen, wo der Dienst des Ministerialen abhängig gemacht worden war von dem Besitz eines Lehen; sie war eine fast vollständige geworden, als auch freie und edle Personen, unbeschadet eben dieser Nobilität, Ministerialengüter übernehmen und so zu den gleichen Diensten verpflichtet werden konnten, „wie wenn sie Ministerialen wären." „Es bildet sich so das Verhältnis eines, der ‚loco ministerialis' steht, ohne selbst Ministerial zu sein[1])." Ein Beispiel für diese Einrichtung lernten wir oben bereits kennen[2]). Von dieser Rechtsgrundlage blieb nur noch ein kleiner Schritt zu tun übrig.

---

[1]) S. Molitor: Der Stand der Ministerialen ... Gierkes Untersuchungen 112, S. 180 ff. — Vgl. auch v. Dungern: Der Herrenstand im Mittelalter S. 372, 408; Keutgen: Die Entstehung der deutschen Ministerialität, Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtsch.-Geschichte VII, 534; H. Spangenberg: Vom Lehnstaat zum Ständestaat S. 32.

[2]) S. S. 37 f.

Wir stehen um 1200 in einer allgemeinen Übergangsepoche zu einer Rechtsauffassung, die die Unfreiheit der Ministerialen auf die Gebundenheit ihrer Dienststellung unter dem Gesichtswinkel der territorialen Tendenzen basiert. Die Stellung der Dienstmannen gegenüber ihrem Herren, bis dahin ein privatrechtliches Verhältnis, erfüllt sich im aufkeimenden Territorialstaat mit öffentlich-rechtlichem Charakter: in Österreich ersetzt damals die Benennung der Dienstmannen als der ministeriales terrae die frühere Bezeichnung als ministeriales ducis[1]); und auch in Brandenburg hören wir von den markgräflichen Rittern als den „fideles marchie Brandeburgensis"[2]).

Wenn wir seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts etwa von einem Übertritt Freier in die Ministerialität hören, so dürfen wir dies doch nicht unbedingt für einen Wechsel des Geburtsstandes im alten landrechtlichen Sinne erklären[3]). Dieses alte Landrecht war in einem Zersetzungsprozeß begriffen, neue territoriale Land- und Lehnrechte erst im Entstehen. Neue Erscheinungen kleiden sich oft noch in alte Formen. Aber es geht nicht an, die Entstehung der territorialen Ritterschaften ausschließlich auf den Eintritt aller freien Ritter des Landes in die ministeriale „Unfreiheit", auf den „massenhaften Übertritt" zu begründen[4]). Wie wäre es denn auch zu erklären, daß die Formen des alten Ministerialenwesens im 13. und 14. Jahrhundert verdorrt und abgeblättert sind; daß dagegen das Lehenswesen, wenn auch unter Aufnahme charakteristischer Züge aus den Rechtsbegriffen der einstigen Dienstmannenschaft und unter mancherlei Wandlungen an seinem innersten Wesen, wenn auch zersplittert in die territorialen Sonderformen, bis in jüngere Zeit lebendig geblieben ist[5])?

Die territorialen Ritterschaften sind nicht aus solchem „Übertritt", sondern aus einem langsamen Verschmelzen zweier Gruppen, aus einem sich Entgegenkommen von beiden Seiten her erwachsen. In der Übergangsepoche wird man allgemein noch längere Zeit im territorialen Verband freie und ministeriale Ritter haben unterscheiden können,

---

[1]) S. Kluckhohn: Die Ministerialität in Südostdeutschland, S. 92 ff.

[2]) Codex diplom. Anhalt. II, Nr. 71 (.a 1224); Krabbo: Regesten Nr. 580. (Die dort persönlich Genannten sind nicht brandenburgische Vasallen, wie das Register bei Riedel angibt, sondern anhaltische; vgl. z. B. Cod. dipl. Anh. II, Nr. 94.)

[3]) Ein solcher „Übertritt" ist z. B. anzunehmen für die Gänse von Putlitz, vgl. S. 17.

[4]) So z. B. G. v. Below: Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Zeitschr. d. Bergischen Gesch.-Vereins Bd. 21, S. 182 ff.; Spangenberg: Vom Lehnstaat zum Ständestaat S. 17, 29.

[5]) Die Allodisierung der Lehen in Brandenburg fand 1718 statt.

ohne damit einen geburtsständischen Gegensatz noch anzuerkennen[1]). Eine solche Unterscheidung ist m. E. noch heute an den Zeugnissen aus der Altmark möglich. Die staatsrechtlichen Verhältnisse dieses Gebietes hatten sich im Laufe der Zeit denen auf altem Reichsboden angenähert; hier waren z. B. Freie auf allodialem Besitz angesiedelt. Der Gegensatz von nobiles und ministeriales war also auch noch fester hier verankert als im transelbischen Kolonisationsland. Es ist beachtenswert, daß wir bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts die von Hassel, von Meiendorf, von Rossow, von Klöden in der Mehrzahl der Fälle an der Spitze der Zeugenreihen finden, wennschon die Betitelung nobilis unterlassen worden ist[2]). Das langsame Hinübergleiten dieser Geschlechter aus der Stellung der Nobilität zur Zugehörigkeit zur Ritterschaft scheint darin seinen Ausdruck zu finden; zuerst Verlust des Prädikats nobilis, dann aber doch noch bevorzugte Stellung unter den ritterlichen Zeugen, vielleicht Hervorheben durch den Titel dominus, schließlich Vermischung mit allen anderen Ritterbürtigen.

Wir sind zu einer ersten Lösung unseres Problems gekommen. An die Stelle der Theorie von dem Übertritt der freien Ritter in die Dienstmannschaft haben wir eine Ansicht gesetzt, die die Bedeutung der großen staatsrechtlichen Veränderungen Deutschlands für die Umschichtung der Volksstände in den Vordergrund rückt. Wir erkennen einen allgemeinen Sieg des ministerialen Prinzips nicht an (auch die neue Ämterverfassung ist ja nicht auf ministerialischer, sondern doch wieder auf lehnsrechtlicher Grundlage später weiterentwickelt worden); wir sind der Ansicht, daß das territoriale Prinzip die Zersetzung der Klassen der Vollfreien und damit eine seit Jahrhunderten angebahnte Entwicklung zum Abschluß brachte, daß dieses Prinzip auf den Bahnen einer neuen universalen Tendenz in den Ritterschaften die Herausbildung eines neuen territorialen Geburtsstandes aus einer Synthese zweier vordem rechtsständisch schärfer geschiedenen Klassen gleichsam erzwang. Die Stellung zu diesem territorialen Prinzip entschied fortan über Beibehalten oder Verlust der Nobilität.

---

[1]) Vgl. H. Aubin: Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter, 1911. Abhandlg. z. mittl. u. neuer. Gesch. Heft 26, S. 36. — Ich erinnere hier auch an das ligische Vasallitätsverhältnis, das wir im Westen Deutschlands im 13. Jahrhundert beobachten; vgl. Ahrens: Die Ministerialität in Köln und am Niederrhein, Diss. Leipzig 1908, S. 89; Molitor a. a. O. S. 188 f.; vor allem auch Dorothea Zeglin: Der homo ligius und die französische Ministerialität, Diss. Leipzig 1914 (auch Leipziger historische Abhandlungen Heft 39).

[2]) Zu diesen altmärkischen Geschlechtern ist doch wohl auch die Familie von Feldberg zu rechnen (oder ist es Feldberg bei Fehrbellin?), für die dieselbe Beobachtung gilt.

Die Einheitlichkeit der märkischen Ritterschaft[1]) erhellt noch aus einer weiteren Beobachtung. Es hat sich im eigentlichen Herrschaftsgebiet der Markgrafen keine Ritterschaft oder gar Ministerialität neben der markgräflichen entwickelt[2]). In Betracht wären für solchen Vorgang ja auch nur die märkischen Bistümer gekommen. Aber auch über sie erstreckte sich das dominium der Markgrafen. „Eine scharfe Grenzlinie zwischen den Hoheitsrechten der Markgrafen und denjenigen des Bischofs und Kapitels über die Stiftshintersassen hat augenscheinlich nicht bestanden"[3]) — wir fügen hinzu: auch nicht über die ritterlichen Vasallen.

Sehen wir die Zeugenreihen bischöflich-brandenburgischer Urkunden durch[4]), so werden wir kaum an einer Stelle Namen finden, die nicht auch in Urkunden der Markgrafen oder der magdeburgischen Erzbischöfe wiederkehren. Ist der Bischof im Süden seiner Diözese, wo sie auf magdeburgisches Gebiet hinübergreift, so sind die Zeugen seiner Urkunden die bekannten Magdeburger Ministerialengeschlechter[5]); urkundet er in Brandenburg oder auf seinem Wohnsitz Pritzerbe, so sind die Zeugen die Burgmannen Brandenburgs und andere Ritter, die wir auch aus der Begleitung des Markgrafen kennen[6]).

In Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts ist der Ausdruck „Getreue" (fideles) mit Bezug auf die markgräflichen Lehensträger häufig[7]). Bezeichnend für die oben skizzierte Entwicklung ist es, daß am Ende des Zeitraums, den wir behandelten, der Ausdruck ‚vasalli" sich

---

[1]) Wir können wohl etwa seit den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts von einer solchen im strengen Sinne des Wortes reden. — Ritterwesen — Rittertum — Ritterschaft sind natürlich auseinanderzuhalten. Sie bedeuten verschiedene Stufen der Entwicklung.

[2]) Nur einmal, 1187, hören wir, daß der Bischof von Brandenburg sich des Rates seiner Edlen und Ministerialen bedient (Riedel A, X, 76 ff.); die ritterlichen Zeugen sind aber der Mehrzahl nach magdeburgische Ministerialen. Nur die beiden letztgenannten, Konrad von Schulenburg und Otto von Uhrsleben, könnten vielleicht als bischöfliche Ministerialen angesprochen werden. — Auf linkselbischer Seite finden wir das Institut der Ministerialität bei den Grafen von Osterburg und von Lüchow (s. Riedel A, XVI, 317, a. 1235 f.; A, VI, 14, a. 1235); aber diese Grafschaften nahmen doch mehr oder weniger eine Stellung außerhalb des Markgebietes ein; vgl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 104.

[3]) v. Sommerfeld a. a. O. S. 54.

[4]) Ich verweise nur auf die bei Riedel A, VIII zusammengestellten Urkunden.

[5]) A, VIII, 128 (a. 1213), 128 f. (a. 1214), 130 f. (a. 1215).

[6]) S. die S. 24, Anm. 2 angeführten Belege.

[7]) A, XXII, 419 f. (a. 1162); A, VIII, 116 f. (a. 1187); A, VIII, 123 f. (a. 1197); A, X, 188 (a. 1204); B, I, 7 (a. 1217); B, I, 11 (a. 1224, 1227); B, I, 14 f. (a. 1233); A, XXV, 17 f. (a. 1251).

für die Ritterbürtigen der Mark durchsetzt; wir gehen kaum fehl in der Annahme, daß sich jetzt mit dem Vasallitätsbegriff der Sinn eines ritterlichen Untertanenverhältnisses verknüpft hat[1]).

## III.

Wir hatten es abgelehnt, die Satzungen des sächsischen Rechtsbuches für die Erkenntnis der verfassungsgeschichtlichen Tatsachen unseres Zeitraums zu verwerten. Wir haben Ansichten über die rechtsständischen Verhältnisse der sächsischen Gebiete und der Mark geäußert, die erhebliche Abweichungen von den im Sachsenspiegel erhaltenen Rechtsaufzeichnungen aufwiesen. Uns bestimmte hierzu die Überzeugung, daß die Darstellung des Spieglers für die Epoche, die unserem Thema zukommt, nicht mehr als rechtsgültig in dem Umfange, wie bisher angenommen, angesehen werden darf. Wir halten das Rechtsbuch für eine bedeutende, fast unbedingt zuverlässige Erkenntnisquelle, deren uneingeschränkte Gültigkeit aber nur für die Rechtsverhältnisse eines Zeitraums galt, der schon vor der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts zu Ende gegangen war. Der Beweis für diese Annahme wird uns wieder eine Weile vom Hauptthema der Arbeit entfernen; aber der Umweg wird sich lohnen durch manche Ausblicke auf die Rechtsgeschichte der Stände und besonders der Ministerialität überhaupt; und dieses öftere Hinübergreifen auf die allgemeinere Problemstellung lag ja von vornherein in unserer Absicht.

Der Sachsenspiegel war seit den Arbeiten Schröders und v. Zallingers[2]) in Verruf gekommen. Eikes Werk[3]) sei der Gefahr geistreicher Phrasen, doktrinärer Spitzfindigkeiten und subjektiven Theoretisierens auf Kosten der historischen Wahrheit unterlegen[4]). Es war ja vor allem die Erfindung der Klasse der Schöffenbarfreien, die man ihm ankreiden wollte. Wenn man seitdem dem Rechtsspiegel wieder größeres Ver-

[1]) A, VIII, 156 f. (a. 1244); A, II, 447 (a. 1248); B, I, 34 (a. 1252); A, VII, 243 f. (a. 1270) usw. Sehr häufig die Verbindung nostri milites et vasalli, besonders in der Kanzlei der ottonischen Linie: A, XXII, 7 f. (a. 1271); A, XIV, 14 f. (a. 1278); A, XIV, 25 (a. 1280) u. a.; oder auch milites et fideles: A, XXII, 8 (a. 1271); A, XIII, 214 (a. 1272); B, I, 118; A, XIV, 11 ff. (a. 1273); B, I, 123 (a. 1275); A, XIV, 28 f. (a. 1282) usf.

[2]) R. Schröder: Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch.; Germanist. Abt. V, 1 ff.; O. v. Zallinger: Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, 1877.

[3]) Über die Persönlichkeit Eikes vgl. W. Möllenberg, Histor. Ztschr. CXVII, 1917, S. 387 ff. — F. Winter: Eike von Repgow und der Sachsenspiegel, Forsch. z. dtsch. Gesch. XIV, 305 ff.; XVIII, 380 ff.

[4]) v. Zallinger a. a. O. S. 226, 241, 247, 251.

4*

trauen zuwendet, so ist es eine Folge davon, daß eingehende neue Untersuchungen über die sächsische Gerichtsverfassung und Ständegliederung doch wieder die Gültigkeit der allgemeinen Grundlagen des Rechtsbuches erwiesen.

v. Zallinger hatte den Sachsenspiegel auch als Erkenntnisquelle für die Rechtsverhältnisse der Ministerialen im 13. Jahrhundert abgelehnt auf Grund gültiger Argumente.

Im Sachsenspiegel finden sich folgende Sätze:

Ldr. III, 80, § 2: Let die koning oder en ander herre sinen dinstman oder sinen egenen man vri, die behalt vrier lantseten recht.

Ldr. III, 81, § 1: Togat aver die scepenen binnen ener grafscap, die koning mut wol des rikes dienstman mit ordelen vri laten, unde to scepenen dar maken, dur dat man rechtes bekome unde koninges ban dar halden moge. He sal aver des rikes gudes also vele to egen in geven, dat sie scepenen dar af wesen mogen; ir jewelkeme dri hoven oder mer....

v. Zallinger führte demgegenüber aus[1]), daß die Voraussetzung persönlicher Freiheit für die Ausübung des Schöffenamtes, die aus dem letzten Paragraphen zu erschließen, seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nach dem Befund und Beweis der Urkunden nicht mehr gegolten habe; Ministerialen hätten sich seitdem auf die Schöffenbänke gedrängt; von Freilassung von Reichsministerialen hätten wir keine Kunde. Den Stempel subjektiver Theorie trage der Satz, daß freigelassene Ministerialen nur das Recht der freien Landsassen, d. h. hintersässiger Bauern, erworben hätten. Während zur Zeit des Spieglers Schöffenfähigkeit und Ministerialität sich nicht mehr ausschlossen, bestehe doch nach dem Rechtsbuch eine gewaltige Kluft zwischen beiden Klassen; selbst des Reiches Dienstmannen könnten ja über Schöffenbarfreie weder Urteil finden noch Zeugen sein.

v. Zallingers Zweifel an der Zuverlässigkeit des Sachsenspiegels versuchte Heck aufzulösen und zu widerlegen. Er ging von zwei andern Bestimmungen des Sachsenspiegels aus[2]):

Ldr. III, 19: Vrie lüde unde des rikes dienstman die moten vor' me rike wol getüch sin unde ordel vinden, durch dat sie deme rike hulde dun, ir jeweder na sime rechte. Doch ne mut des rikes dienstman over den scepenbaren vrien man noch ordel vinden noch getüch wesen, dar't ime an den lief oder an sin ere oder an sin erve gat.

[1]) ibidem S. 238 ff.

[2]) Heck: Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, 1905, S. 256 ff.

Ldr. II, 12, § 2: Scepenbare lüde muten wol ordel vinden over jewelken man. It ne mut aver uppe se neman ordel vinden, dat an ir lief, oder an ir ere, oder an ir erve ga, noch ordel scelden, he ne si in evenburdich.

Heck schließt: in „ständisch undifferenzierten Sachen" sei also den Ministerialen Schöffenfähigkeit vom Sachsenspiegel zugestanden! Für das Reichshofgericht sei diese Fähigkeit der Reichsministerialen in der ersten Stelle ja ausgesprochen; und sie ergebe sich „nicht weniger sicher für das Grafengericht bei Königsbann. Einmal wegen der Rückschlüsse aus dem höchsten Gericht" (!) und weil ja auch im Grafengericht solche leichten Sachen erledigt würden. Wenn für letztere auch „Urteiler mit sachlich beschränkter Funktion" in Betracht kämen, so seien das selbstverständlich Ministerialen, denn andere Freie als Schöffenbare seien ja nicht im Grafengericht zugegen gewesen.

Aber auch in den ständisch differenzierten Sachen habe der Sachsenspiegel den Ministerialen „wahrscheinlich" nicht jede Mitwirkung als Schöffen versagt. „In der zweiten Stelle ist ‚Urteil finden' im engeren technischen Sinne zu nehmen, weil sonst die Beifügung der Schelte (Findung eines Gegenurteils) unnötig wäre. Daraus folgt, daß der Spiegler das geringere Recht der bloßen Folge auch andern als Standesgenossen einräumt." Daß die Unterscheidung von Urteilfinden und Urteilsfolge gerade mit Bezug auf die Ministerialen von Bedeutung sein konnte, belegt Heck mit einer Stelle der Hennegauischen Chronik des Giselbert von Mons aus dem Jahre 1190[1]).

Von den Behauptungen Hecks läßt sich kaum etwas halten. Ob „vor' me rike" bedeutet: „im Reichshofgericht" ist mir zweifelhaft; es heißt vielleicht nur soviel wie: „im Grafengericht"[2]). Aber festzuhalten ist, daß nur den Reichsdienstmannen Schöffenbarkeit für niedere Sachen vom Spiegler zugebilligt wird, gleichwie Ldr. III, 81, § 1 bestimmt, daß es Reichsdienstmannen sein müssen, die nach qualifizierter Freilassung das Schöffenamt in einer Grafschaft ausüben können. Wenn Heck als selbstverständlich voraussetzt, daß im Grafengericht

[1]) M. G. S. S. XXI, S. 572, 35: Tacendum autem non est quod episcopus quidam apud Hallam iudicium quesivit coram domino rege, si ministeriales principis alicuius cum nobilibus habeant iudicare. Ad hoc iudicatum fuit per comitem palatinum de Twinge: quod si nobilis homo iudicium proferret et unum nobilem haberet in iudicio sequacem, alter sequax esse posset ministerialis, scilicet de principis advocatia vel propria familia. — Handelt es sich um ein öffentliches oder ein Lehensgericht?

[2]) Werden doch auch die Schöffenbarfreien der ostsächsischen Gaue, die in der Vorrede „Von der Herren Geburt" angeführt sind, des rikes scepenen genannt.

allein die Ministerialen des Gerichtsherren noch als Schöffen für niedere Sachen in Betracht gekommen seien, da andere Freie außer den Schöffenbaren dort nicht erschienen, so liegt dies nur an seiner von keiner Seite gebilligten Deutung der Pfleghaften als Stadtbürger. Damit ist schon sein Schluß auf die notwendige Fähigkeit der Ministerialen zur Urteilsfolge hinfällig.

Ich bin der Überzeugung, daß diese Bestimmungen des Sachsenspiegels aus einer Zeit herrühren, da es den Ministerialen im allgemeinen noch nicht gelungen war, im Grafengericht irgendwelchen Einfluß zu gewinnen. Nur die Reichsdienstmannen genossen schon den Vorzug, daß sie nötigenfalls zur Auffüllung der Schöffen einer Grafschaft vom König „mit Urteilen" freigelassen werden konnten und dadurch in die Klasse Schöffenbarfreier eintraten, anstatt wie sonst noch rechtsüblich in den Stand der Landsassen. Doch war es auch jenen noch immer verwehrt, über Schöffenbare in Sachen, die an Ehre, Eigen und Leben gingen, zu richten. Einer späteren Zeit dann erst gehört die Übung an, daß auch Ministerialen irgendeines Fürsten als Urteilsfolger das Schöffenamt versahen. Aber jener Reichsspruch von 1190 ist doch auch nur ein akademisches Urteil; die Wirklichkeit wird solche feinen Unterscheidungen nicht mehr gekannt haben, nachdem überhaupt die Ministerialen Zutritt zum Grafengericht gefunden hatten[1]). So wird diese Entscheidung der wahren Entwicklung wohl nachgehinkt haben.

Heck will schon in dem Namen „Schöffenbarfrei" einen Gegensatz zu Schöffenbarunfrei heraushören. Man kann wahrscheinlich mit besseren Gründen dafür eintreten, daß der Ton gerade auf dem ersten Bestandteil „Schöffenbar-" gelegen hat. Eine Unterstützung seiner Annahme von der Schöffenfähigkeit der Ministerialen sieht Heck in der Aufzählung der Reichsschöffen in der Vorrede zum Sachsenspiegel; sie sind alle nach seinem Erachten Dienstmannen. Der einzige aber, dessen Ministerialität man bisher ganz sicher erweisen zu können glaubte, war — der Vogt Albrecht von Spandau. Auch diese Beweisstütze ist hinfällig. Aber Heck erachtet mit den angeführten Gründen es für bewiesen, daß die Aussage des Spieglers über die Stellung der Ministerialen zum Schöffenamt „völlig dem Kontrollbilde", d. h. den Rechtsverhältnissen entspreche, die uns die urkundlichen Zeugnisse übermitteln; er muß jedoch zugestehen, daß auch eine Reihe von Bestimmungen offen-

[1]) Eine Stelle der Pöhlder Annalen (M. G. S. S. XVI, 82) ergibt, daß schon vor 1150 Ministerialen einmal als Schöffen aufgetreten sind. Das Einschreiten des Königs gegen diese „unerhörte Sache" blieb damals schon ohne Erfolg. Vgl. Molitor: Der Stand der Ministerialen ... Gierkes Untersuchungen, Heft 112, S. 122 f.

sichtlich aus älterer Zeit mit in das Rechtsbuch übernommen seien — so die Angabe, daß eine qualifizierte Freilassung für Reichsministerialen zu Schöffen nötig sei. „Auch die Sätze über Zeugenfunktion, über den Stand des Richters, des Froneboten weisen alle in eine Zeit zurück in der die Ministerialen von der Schöffenbank ausgeschlossen waren.[1]" Ja, Heck erklärt sogar selbst, daß Eike auch altüberliefertes Recht mitgeteilt und dies nur nicht entsprechend dem Grade der Abschleifung durch das Gewohnheitsrecht revidiert habe; er beweise gerade durch die Mitteilung von Sätzen, „die mit einer von ihm selbst aufgegebenen Grundanschauung zusammenhingen," die Treue und Gewissenhaftigkeit seiner Arbeit. Diese Erkenntnis kontrastiert merkwürdig zu dem Versuch, in den übrigen Punkten durchaus die Übereinstimmung von Sachsenrecht und Kontrollbild nachzuweisen.

In noch stärkerem Maße als Heck ist Molitor dem methodischen Fehler verfallen, als sicher anzunehmen, was der Wortlaut des Rechtsbuches nach seinem Empfinden nicht unmittelbar widerlegt. Auch er bekämpft v. Zallingers Verdächtigung, daß die Ministerialen nach dem Sachsenspiegel grundsätzlich nicht schöffenfähig gewesen seien[2]). Man könne diese Annahme nur verteidigen, wenn man in der angeführten Stelle Ssp. Ldr. II, 12, § 2 (s. S. 53) das Wort schöffenbar mit schöffenbarfrei gleichsetze. Dafür aber fehle der Grund! Eike habe im Gegenteil wissen müssen, daß zu seiner Zeit Freie und Ministeriale schöffenbar gewesen seien; er hätte ja, wenn er den Umfang des „Schöffenbar" allein auf Schöffenbarfreie beschränkt wissen wollte, eine bewußte Fälschung vornehmen müssen! Auch Molitor setzt wie Heck das „Schöffenbarfrei" in Gegensatz zu Schöffenbarunfrei; ‚schöffenbar' fasse beide Gruppen zusammen. Mit dieser Annahme sei tatsächlich der Einklang des Sachsenspiegels mit dem zu beweisen, was die gleichzeitigen Zeugnisse an Rechtsverhältnissen überliefern. Diese Voraussetzung ergebe sich als die richtige aus der Betrachtung der übrigen vier Stellen des Spiegels, an denen das Wort „schöffenbar" gebraucht sei. Die direkten Aussagen des Rechtsbuches über die Ministerialen läßt Molitor also dabei außer Betracht. Wir machen uns noch die Mühe, seinem Beweisversuche zu folgen. Es heißt:

> Ldr. I, 2, § 1: Jewelk kersten man is senet plichtig to sükene dries in' me jare, sint he to sinen dagen komen is, binnen deme biscopdume dar he inne geseten is. — Vriheit de is aver drier hande: scepenbare lüde, die der biscope senet süken solen; plechhaften der dumproveste; lantseten der ercepriestere.

---

[1]) Heck a. a. O. S. 262; vgl. auch S. 605 ff.

[2]) Vgl. Molitor a. a. O. S. 128 ff.

Molitor sagt dazu: „Rechnet man hier zu den schöffenbaren Leuten außer den schöffenbar Freien auch Ministerialen — und daran kann der Umstand nicht hindern, daß an dieser Stelle eigentlich von den Klassen der Freien die Rede ist (!!) — so ergibt sich, daß auch die Ministerialen im Bischofssende dingpflichtig sind. Das entspricht aber durchaus den wenigen Nachrichten, die aus der älteren Zeit über die Gerichtsgemeinde des Bischofssendes erhalten sind[1])." So der Beweis! — Während an andern Stellen des Sachsenspiegels die Unfreiheit der Dienstmannen noch aufs stärkste betont wird, soll an diesem Punkte, wo gerade die Klassen der Freien aufgezählt werden, die Ministerialität ausnahmsweise stillschweigend bei den Schöffenbaren miteinbezogen sein.

Ldr. I, 3, § 2 bringt die Heerschildordnung; den vierten Schild heben „de scepenbare lüde unde der vrien herren man."

Um auch hier in den Schöffenbaren Freie und Ministerialen sehen zu können, stellt Molitor eine neue Theorie über die Schildverteilung auf, mit der wir uns an späterem Orte zu beschäftigen haben[2]).

Ldr. III, 29, § 1 besagt: Nen scepenbare man ne darf sin hantgemal bewisen, noch sine vier anen benümen, he ne spreke enen sinen genot kampliken an. Die man mut sik wol to sime hantgemale mit sinem eide tien al ne hebbe he's under ime nicht.

Das Recht des kampflichen Grußes und der damit verbundene Ahnenbeweis, sagt Molitor, sei zur Zeit des Spieglers ja auch Ministerialen zuerkannt worden. Im Handgemal sieht er eine den schöffenbaren Leuten eigentümliche Art von privaten Abgaben von freiem Eigen, das die Grundlage bildete für die Dingpflicht im Grafengericht, „also eine Besitzform, wie sie charakteristisch ist für die in Westfalen und Mittelsachsen vorkommenden sog. Freigüter[3])." Ministerialen, die solch Freigut erwarben, konnten auch Schöffen sein, „im weiteren Sinne" seien also alle Ministerialen schöffenfähig gewesen, schöffenbar.

Molitor ist ausgegangen von den Rechtsverhältnissen West- und Ostfalens im 13. Jahrhundert. Hier war eine freie Eigentümerklasse aus der Verschmelzung von Schöffenbarfreien und Pfleghaften erstanden[4]); das Freigut der letzteren identifiziert Molitor mit dem Hand-

---

[1]) Molitor a. a. O. S. 131.

[2]) S. S. 100 ff.

[3]) S. Molitor a. a. O. S. 132 f. Vgl. auch Molitor: Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsenspiegel, 1910. („ne darf sin hantgemal bewisen": ob Molitor es richtig als „braucht nur sein Handgemal beweisen .., wenn ..." aufgefaßt hat? Der Übersetzungsfehler darf = darf ist z. B. offenbar in dem gleich zu nennenden Aufsatze von Heusler, S. 18).

[4]) Vgl. meine Entwicklungsskizze oben S. 40 ff.

gemal der Schöffenbarfreien. Über das Handgemal gehen die Theorien noch weit auseinander[1]; es ist jedenfalls das Charakteristikum der Schöffenbarfreien[2] und ist nach dem Sprachgebrauch des Sachsenspiegels das von Abgaben völlig freie Gut der Schöffenbaren, auf welchem ihr Schöffenstuhl ruht und auf das ihr Rechts- und Gerichtsstand basiert ist.

Ldr. III, 45 bestimmt Buße und Wergeld der Freien, und es heißt eingangs: Vorsten, vrieherren, scepenbare lüde, die sin gelik in bute unde in weregelde. Doch eret man die vorsten unde die vrien herren mit golde to gevene, unde gift in tvelf güldene penninge to bute.... Den scepenbaren vrien lüden gift man drittich schillinge to bute....

Molitor meint, daß in diesem Artikel „merkwürdigerweise" die Buß- und Wergeldzahlen für die damals doch so wichtigen Ministerialen zwar zu fehlen scheinen, daß dies sich aber aufkläre, wenn man auch hier in die Schöffenbaren die Ministerialen miteinbezöge; dadurch erführe man indirekt auch deren Buß- und Wergeldzahlen[3]. Daß sich Eike gleich darauf des „umständlicheren Wortes" schöffenbarfrei bediene, könne kein ausschlaggebendes „sprachliches" Bedenken machen (!!). Weiter ist die petitio principii nicht gut zu treiben, als es in diesen „Beweisen" geschieht, daß zu den Schöffenbaren auch die Ministerialen vom Spiegler gerechnet seien.

Augenscheinlich ist aber in der Hälfte der Fälle dem Begriff „schöffenbar" derselbe weitere Umfang zuerkannt worden wie an verschiedenen Stellen des Sachsenspiegels dem Begriff „schöffenbarfrei", d. h. er umfaßt dann auch die freien Herren (so in Ldr. III, 29, § 1, Ldr. I, 2, § 1); in Ldr. I, 3, § 2 und Ldr. III, 45, § 1 liegt nur eine okkasionelle Einschränkung des Begriffsumfanges vor, begründet durch die Vorwegnahme der Fürsten und freien Herren[4]. Schöffenbar und schöffenbarfrei unterscheiden sich nicht. Damit ist aber auch das „Schöffenbar" in den vollen Gegensatz der Freiheit der Schöffen zu der ministerialen Unfreiheit gerückt, den wir bereits im vorhergehenden betonten.

---

[1] S. die bei Molitor: Der Stand der Ministerialen ... S. 132, Anm. 2 angegebene Literatur. Besonders verweise ich auf den Aufsatz von Andr. Heusler: Weidhube und Handgemal. Festschrift dem schweizerischen, Juristenverein ... gewidmet ... 1915.

[2] S. Ldr. I, 51, § 4; Ldr. III, 26, § 2.

[3] Molitors Ausführungen über Buße und Wergeld der Ministerialen (a. a. O. S. 136 ff.) können das nicht im geringsten unterstützen. Wir brauchen nicht weiter darauf einzugehen.

[4] Vgl. Heck a. a. O. S. 314; Brunner: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte [7]1919, S. 74.

Heck und Molitor versuchen vergeblich, die Ministerialen in das Schöffenamt hineinzuinterpretieren, nur um die Zuverlässigkeit des Sachsenspiegels für die Zeit seines Entstehens zu erweisen. Sie mißachten sein ausdrückliches Zeugnis, daß die Dienstmannen in ihm nicht berücksichtigt seien (Ldr. III, 42, § 2: Nu ne latet jük nicht wunderen dat dit buk so lüttel seget von dienstlüde rechte. . . .). Es ist klar, daß zu Eikes Zeit die Dienstmannenrechte allein die Rechtsverhältnisse der Ministerialen nicht mehr umgrenzten, daß die Nichtberücksichtigung der Dienstmannen in einem Gegenwartsrechte eine Unmöglichkeit war. Der Sachsenspiegel zeichnet die landrechtlichen Klassengegensätze noch durchaus unter den alten und veralteten Gesichtspunkten von Freiheit und Unfreiheit. Daß Ritterbürtigkeit die Schranken der Unfreiheit durchbreche, ist hier noch nicht zugestanden. Das alles hat Heck in seiner großen Untersuchung selber betont[1]): „Nirgends finden sich solche Rechtssätze, welche für die niederen Schöffenbaren und die Dienstmannen gemeinsam gelten, aber nicht für andere Freie." Auch die Heerschildstufen der beiden Klassen hält Heck noch für verschieden[2]). Er gerade hat die vierfache Schranke in Buße, Wergeld, Erbrecht und Ebenburt zwischen den beiden Gruppen der Freien herausgearbeitet und er weiß, daß nach dem Spiegler für Fürsten, freie Herren und Schöffenbarfreie Ebenburt und Rechtsgleichheit besteht[3]). Und doch hat Heck nicht erkannt, daß in diesem System für den Ministerialen noch kein Einschlupf ist, wo er sich etwa zwischen jene beiden Hauptgruppen zwängen könnte; seine Freilassung stellt ihn immer nur noch den Landsassen gleich[4]).

Die ganze Einheitlichkeit des Rechtssystems des Sachsenspiegels, die neuere Untersuchungen (vor allem Heck auch) hervorgehoben haben, beruht gerade noch auf der Ausschaltung des ministerialen Elementes. Zu Eikes Zeit war dies System schon zerbrochen; an die Stelle der alten Zweigliederung war eine Dreiteilung getreten, deren Mittelglied das aus Freien und Ministerialen gebildete Rittertum war. Zwischen den ehemaligen Schöffenbarfreien und den freien Herren hatte sich eine mächtige Kluft aufgetan; die Ebenburt zwischen beiden war vergessen.

Nicht nur die ganze Standesgliederung des Sachsenspiegels, auch seine Gerichtsverfassung, in der jene unmittelbar zum Ausdruck kam,

---

[1]) Heck a. a. O. S. 23.

[2]) ibid. S. 597 ff.

[3]) ibid. S. 296 ff. Vgl. S. 39.

[4]) Molitor a. a. O. S. 178 bringt durch eine geradezu merkwürdige Interpretation die Stelle Ldr. III, 81, § 1 mit der Wirklichkeit zu Eikes Zeit in Einklang: Der Ministeriale werde freigelassen und dann mit der Freiheit des Schöffenbaren begabt; aber „in dem kurzen Zeitraum zwischen Freilassung und Begabung" sei er streng genommen als Landsasse anzusehen.

weist in eine rückliegende Zeit. Das Recht des Sachsenspiegels „bildet in der Gerichtsverfassung nicht den Beginn der neuen, sondern den Abschluß der früheren Entwicklung", das ist das allgemein übernommene Resultat der Untersuchung E. Meisters[1]).

So kommt man nun zu einer neuen Bewertung der Arbeit Eikes von Repgow. Der Sachsenspiegel ist eine „gelehrte" Arbeit mit konservativer Tendenz[2]). Als an Eike die Aufforderung erging, das Rechtsbuch zu schreiben, wird der Grund dazu gerade die sich immer stärker geltend machende Unsicherheit der Rechtsübung gewesen sein, die jetzt unter den überall veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen, bei der immer offenbarer werdenden Verschiebung der gesamten standesrechtlichen Grundlage, immer mehr sich auf ungewisse Basis gestellt sah. In rückwärtiger Einstellung, darauf bedacht, der modernen Rechtsunsicherheit zu begegnen durch Fixierung des von den Vorfahren überlieferten Rechts ging nun Eike daran, die Rechtsüberlieferung einer früheren Zeit, die wohl schon in verstreuten Aufzeichnungen vorlag, sorgfältig zusammenzutragen; an ihr zu rütteln, sie in modernem Geiste zu erneuern, wagte er bei der Hochachtung des mittelalterlichen Menschen vor dem altehrwürdigen überlieferten Rechte nicht[3]). Aus dieser retrospektiven Einstellung kann doch allein erklärt werden, daß das Rechtsbuch den sozialen und rechtlichen Verhältnissen der Ministerialität seiner Zeit so gar nicht gerecht wird, daß es an den hochbedeutsamen Wandlungen, die Recht und Volksstände in der Entwicklung des Städtewesens erleiden, vorbeisieht. So wird man heute kaum noch Brunners Ansicht vertreten können, Eike trete „auf Grund scharf ausgeprägten Rechtsgefühls und juristischer Logik als bahnbrechender Reformator

---

[1]) Vgl. E. Meister: Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter, S. 212. Heck a. a. O. S. 673 f. Es ist auch hervorzuheben, daß Möllenberg in seiner biographischen Skizze in der Hist. Ztschr. CXVII, 1917 (S. 402), wo er von ganz andern Beobachtungen ausgeht, zu einem dem unsern ganz ähnlichen Resultate gekommen ist: „Nicht aufwärts, sondern rückwärts hat er (Eike) den Blick gewandt. Ist es nicht, als wolle er sich mit Gewalt gegen die mächtig hereinbrechende neue Entwicklung anstemmen? Diese bewußte Tendenz, dieser konservative Zug hat mit Erdichtung oder Fälschung nichts gemein."

[2]) S. auch Reimvorrede v. 41 ff., 151 ff. — S. auch M. Luther: Die Entwicklung der landständischen Verfassung in den Wettinischen Landen bis zum Jahre 1485, Diss. Leipzig 1895, S. 29 ff. W. Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen, Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-Gesch. V, 47. v. Dungern: Der Herrenstand im Mittelalter, S. 256.

[3]) Vgl. den für unsere Auffassung recht ins Gewicht fallenden Aufsatz von F. Kern: Recht und Verfassung im Mittelalter, Histor. Zeitschr. CXX, 1920, S. 1 ff. — Ein Zug für die große Altertümlichkeit des Sachsenspiegelrechts ist z. B. auch aus der Stellung des Spiegels gegenüber dem urkundlichen Schriftbeweis zu ersehen: er kennt ihn überhaupt noch nicht.

auf, indem er mit kühner Gestaltungskraft Rechtssätze formuliert, die erst nachmals auf Grund seiner Darstellung Rechtens geworden sind[1])."

Nur an einigen Stellen, wenn Tradition und Wirklichkeit zusehr kontrastieren, wagt sich ein schüchternes Bedenken hervor. Die rechtliche Stellung der Dienstmannen im alten System setzt Eike in Verwirrung. Wenn es da heißt: Dienstmannen werden bei der Betrachtung des Landrechtes ausgeschaltet, denn sie unterstehen als Unfreie den mancherlei Sonderrechten ihrer Herren, so nimmt der fromme Eike dies zum Ausgangspunkt einer düsteren Erörterung über den Ursprung der „Eigenschaft" überhaupt; aber er kommt zu keinem befreienden Resultat: Na rechter warheit so hevet egenscap begin von gedvange unde von vengnisse unde von unrechter walt, die man von aldere in unrechte wonheit getogen hevet, unde nu vore recht hebben wel. (Ldr. III, 42, § 2—6.)

In die älteste Schicht des Sachsenspiegelrechtsgutes gehörten Bestimmungen über Ministerialen nicht hinein; es war allein das Landrecht der freien Bevölkerung. Aber mit der fortschreitenden sozialen Entwicklung der Dienstmannen mußten doch auch Grenzbestimmungen, Zusätze für Zweifelsfälle, gefaßt werden[2]). Auch unpassende, von Bearbeitern des alten Rechts (vielleicht erst von Eike) herrührende Ergänzungen werden an einigen Orten offenbar.

Ldr. II, 3, § 2 bestimmt die Frist, die dem Beklagten zur Antwort gegeben wird:

> Grot man enen man to kampe de ungewarnet dar komen is, unde ime umme die sake dar nicht gedegedinget n' is, he sal dach hebben na siner bord, of he' s bedet. . . . Die vri scepenbare man over ses weken; die dinstman over virteinnacht, unde andere vri lude.

---

[1]) So noch Brunner, Grundzüge [7]1919, S. 111.

[2]) Z. B. Ldr. III, 81, § 2: Dinstman ervet unde nemet erve alse vri lüde na lant rechte, wen allene, dat sie buten irs herren gewalt nicht ne ervet, noch erve ne nemet.

Ldr. I, 38, § 2: Es wird über die Aufteilung des Gutes von Geächteten verfügt; aber: Dienest manne egen ne mach in de koningliken gewalt nicht komen, noch buten irs herren gewalt, of se sik verwerket an irme rechte.

Im alten System, wo die Unfreiheit, die privatrechtliche Abhängigkeit der Ministerialen von ihrem Herren fest begründet stand, waren beide Bestimmungen eigentlich überflüssig.

Auch Ldr. II, 42, § 3: Fürsten können sich in einer Gewährspflicht durch eingeborene Dienstmannen vertreten lassen — ist anscheinend ein sogar recht später Zusatz. (Zu Ldr. I, 52, § 1 und Ldr. III, 73, § 2 vgl. die Anmerkungen Homeyers.)

Als ganz organisch hineingepaßte, im Lauf der Entwicklung sich natürlich ergebende, aber doch schon recht früh formulierte Rechtssätze kennzeichnen sich die S. 52 angeführten Paragraphen Ldr. III, 19; III, 80, § 2; III, 81, § 1.

Eine Korrektur eines älteren Textes: „Die Schöffenbarfreien über sechs Wochen, andere freie Leute über vierzehn Nächte" — zugunsten der Ministerialen ist hier fast augenfällig. Die Zweiteilung war im alten System gegeben; die Ministerialen sind hier ein unorganisches Element.

Ldr. I, 16 handelt vom angeborenen Rechte:

> § 1. Nieman ne mach irwerven ander recht, wan als im an geboren is. Versmat aver he sin recht vor gerichte unde seget he ime to en ander recht, des he nicht vulkomen ne kan, he verlüset beide. — § 2. Svar' t kint is vri unde echt, dar behalt it sines vader recht. Is aver die vader dinstman oder de muder dinstwif, it kint behalt sogedan recht, als it in geboren is.

Der letzte Satz geht offenbar auf das Dienstmannenrecht des Betreffenden. Das Dienstmannenrecht bestimmt ja aber gar nicht über den Geburtsstand des Einzelnen, denn der ist selbstverständlich. Die vorhergehenden Sätze aber beziehen sich auf Geburts- und Landrechtsstand. Die Inkongruenz beider Stücke ist eben nur aus dem Bestreben zu erklären, über den schon zweifelhaft werdenden Stand von Dienstmannen irgendwie eine zutreffende Bestimmung zu treffen.

Wenn wir jetzt auf die speziellen Verhältnisse in Brandenburg zurücklenken, so werden wir gleich noch eine weitere Bekräftigung für die neuere Auffassung von dem Charakter der Arbeit Eikes von Repgow gewinnen. Die frühe Verschmelzung der brandenburgischen Ministerialität mit den altfreien Elementen zur Ritterschaft war stark gefördert durch die Besonderheit der märkischen Gerichtsverfassung[1]. Man muß sich der Wechselwirkungen, die zwischen Gerichtsorganisation und Volksständen in jener Zeit bestanden, erinnern: „Von jeher ist es ein Zug des deutschen Rechtes gewesen, daß da, wo wirkliche Standesunterschiede, sei es in der Lebensweise, sei es in dem Vorzuge der Geburt, sich geltend machten, der rechtliche Ausdruck davon sich in dem Gerichtsstande und in dem Familienrechte zeigte[2]."

Wir unterziehen vorerst die Nachrichten des Sachsenspiegels über die Gerichtsverfassung der Mark einer Prüfung.

> Ldr. III, 65, § 1 besagt: Die marcgreve dinget bi sines selves hulden over ses weken, dar vint jewelk man ordel over den anderen, den man an sime rechte nicht beschelden ne mach. Doch ne antwerdet dar neman to kampe sime ungenoten.

Spangenberg hat in seinem Buche über die Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter dieser Stelle, die

---

[1] Vgl. S. 46.

[2] Kühns: Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom 10. bis zum Ablauf des 15. Jahrhunderts I, 198.

schon vielfach behandelt worden ist, einen eigenen Exkurs gewidmet[1]). Er kam zu dem Resultat, daß das Dingen bei eigner Huld die Befugnis der Markgrafen bedeute, Mißachtung der markgräflichen Befehlsgewalt „arbiträr" zu bestrafen; das schließe natürlich nicht aus, daß die Markgrafen die richterliche Befehlsgewalt vom Reiche selbst empfingen. Die frühere Anschauung, wie sie etwa bei Kühns vertreten war: der Markgraf sei unbeschränkter Gerichtsherr für die gesamte Justiz in den Marken gewesen — diese Ansicht sei jedenfalls beiseite zu tun, denn sie stände mit den allgemeinen Ergebnissen über die frühere reichsrechtliche Stellung der Markgrafen in Widerspruch[2]). Unter der angegebenen Gerichtsfrist versteht Spangenberg nicht eine Besuchs-, sondern eine „Handlungsfrist", d. h. es werde über niemanden gerichtet, den man nicht 6 Wochen vorher davon habe wissen lassen.

Demgegenüber ist auszuführen: Das Dingen bei markgräflicher Huld steht im Gegensatz zum Dingen bei Königsbann; es heißt

> Ldr. III, 64, § 6 und 7: Palenzgreven unde landgreven dingen under koninges banne, als die greve; den weddet man ok sestich schillinge. — Jewelkeme marcgreven drittich schillinge (die dinget bi sines selvis hulden)[3]), und Ldr. II, 12, § 6: Nenes gesculdenen ordeles mut man tien ut ener grafscap in ene marke, al hebbe die greve de grafscap von deme markgreven. Dit is dar umme, dat in der marke nein koninges ban n' is, unde ire recht tveit; dar umme sal man is vor dat rike tien.

Zugleich ergibt sich, daß für das markgräfliche Dingen bei eigner Huld das Gewedde von 30 Schillingen charakteristisch ist. G. Meyer[4]) zog, hiervon ausgehend, einen falschen Schluß auf die Bedeutung des Königsbannes, in welchem er nur die Verleihung des Geweddes von 60 Schillingen erblickte; er setzte den Bann also mit der Bannstrafe gleich[5]). Dieser Irrtum Meyers ist von v. Zallinger berichtigt worden[6]); Übertragung des Königsbannes bedeutet doch vor allem Verleihung der Banngewalt.

---

[1]) Spangenberg: Hof- und Zentralverwaltung S. 501 ff.; vgl. auch dort die Kritik der bisherigen Literatur. S. auch noch Hintze: Forsch. z. brand.-preuß. Gesch. Bd. XXII, Sitzungsberichte S. 7.

[2]) S. S. 15.

[3]) (—) ist ein späterer Zusatz.

[4]) G. Meyer: Die Verleihung des Königsbannes und das Dingen bei markgräflicher Huld, 1881 (bes. S. 6).

[5]) Wozu ihn besonders noch Ldr. II, 61, § 2 verlocken konnte: Sve so hir binnen (d. i. im Wildbanngebiet) wild veit, die sal wedden des koninges ban, dat sin sestich schillinge.

[6]) O. v. Zallinger: Über den Königsbann; MIöG 1882, III, 539 ff.

Das Dingen des Markgrafen bei eigner Hulde heißt also vielleicht doch auch mehr als nur ein Dingen bei eignem Gewedde? Das Wort „Hulde" kommt in zwei Bedeutungen vor: als „Huldigung" und als „Huld" oder „Gnade"[1]. v. Sommerfeld erklärte das Dingen bei eigner Hulde für ein Dingen bei (kraft, nach Maßgabe) der Huldigung, welche die Markinsassen dem Markgrafen geleistet haben[2]. Spangenberg traf wohl erheblich näher ins Ziel; er wies auf das Beispiel der Stadtrechte hin, die die Bedeutung des Verlustes und der Wiedergewinnung der „Gnade" des Herren uns lehren. Aber er hat sich m. E. zu Unrecht beeinflussen lassen von einer Theorie E. Mayers, wonach der Markgraf außerhalb des ordentlichen Gerichtes eine arbiträre Strafgewalt neben und über dem Königsbann ausgeübt habe[3].

Wer in der Grafschaft die öffentlichen Rechte verletzte, verlor gleichsam (nach der Parallele der Stadtrechte) die Huld des Königs, der überall der oberste Gerichtsherr war; der Schuldige mußte wedden, um die Huld wiederzuerlangen, d. h. sich vom Richter zu lösen. Weshalb hat nun der Markgraf nur ein Gewedde von 30 Schillingen? Der Grund liegt in der besonderen Organisation und Zusammensetzung seines Gerichts. Es heißt Ldr. II, 12, § 3:

> Buten koninges banne mut jewelk man over den anderen ordel wol vinden unde ordel scelden, die vulkomen is an sime rechte, um also gedan sake, die man ane koninges ban richten mach[4].

Unter Königsbann muß aber das Gericht stattfinden, wo es Schöffenbarfreien an Ehre, Erbe oder Leben gehen kann; über sie finden nur Ebenbürtige das Urteil[5]. Nun heißt es Ldr. III, 65, § 1 (s. S. 61), im Markgrafengericht finde jeder Urteil über den andern, wenn man ihn an seinem Rechte nicht beschelten kann. Ferner besagt

> Ldr. II, 12, § 4: Wenn eine Berufung an den höchsten Richter oder gar den König geht, dar sal die richtere sine boden to geven ... Die boden solen wesen scepenbare vri, of it in ener

---

[1] Vgl. Spangenberg a. a. O. S. 508 ff.

[2] Vgl. v. Sommerfeld: Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter, 1904, S. 73. — Vgl. auch H. Brunner: Das Exemtionsrecht der Babenberger, W. S. B. 47, S. 327.

[3] Vgl. Spangenberg a. a. O. S. 511 ff., 514, 517.

[4] Vgl. auch Ldr. III, 70, § 1.

[5] S. Ldr. I, 59, § 1: Allerhande klage unde al ungerichte mut de richtere wol richten binnen sime gerichte, svar he is, ane of man up egen klaget, oder up enen scepenbaren vrien man ungerichte claget. Des ne mach die richtere nicht richten wan to echter dingstat unde under koninges banne. — S. auch Ldr. II, 12, § 2, S. 53.

grafscap geschiet. Geschiet it aver in ener marke, so mogen' t wesen allerhande lüde, sve si sin, deste sie vulkomen sin an irme rechte....

Die Gerichtsgemeinde und das Ausmaß der Gewalt des Markgrafengerichts entsprechen also nicht dem Grafengericht; das wird bestätigt in

Ldr. III, 26, § 2: In enem utwendigen richte ne antwerdet nen scepenbare vri man nemanne to kampe. In deme gerichte mut he antwerden, dar sin hantgemal binnen leget. Hevet he scepenstul dar, he is dar ok dingplichtich. Die' s scepenen stules dar aver nicht ne hevet, de sal des hogesten richteres ding süken, war he wonehaft is.

Schöffenbarfreie verantworten sich also in allen Fällen, in denen es an Eigen, Ehre und Leben geht, vor dem Gerichte, wo ihr Handgemal ist; abgesehen von diesen Fällen nehmen sie ihr Recht vor dem höchsten Gericht in dem Bezirke, wo sie gerade ansässig sind. (Daß der Freie in kampflichen Fällen sich nur vor der heimatlichen Gerichtsstätte zu verantworten braucht, ist schon in einem Kapitulare von 816 festgelegt worden, vgl. A. Heusler: Weidhube und Handgemal, S. 13 f.)

Daraus ergibt sich, daß der Markgraf zu jener Zeit, da diese ganze Gerichtsverfassung noch gültig war, nicht in den Fall kam, über Leben und Eigen Schöffenbarfreier zu urteilen, da auf Markboden kein Handgemal liegen konnte[1]). Er bedurfte des Gerichtes bei Königsbann damals also gar nicht. Für sein Gericht kamen nur die geringeren Fälle Schöffenbarfreier und dann alle Vergehen der nicht edelfreien Bevölkerung in Betracht; es entsprach also in gewisser Hinsicht nur den Schulzendingen in den Reichsgrafschaften. Aber für dies Gericht war dem Markgrafen das Recht zu einem verhältnismäßig sehr hohen Gewedde von 30 Schillingen verliehen; dem Schultheißen in der Grafschaft wurden nur acht Schillinge geweddet[2]).

Die straffe Gewalt, die man dem Markgrafen über die Markinsassen zuschreibt, fand also auch gewisse Schranken vor den Schöffenbarfreien; sie war aber doch eine außerordentliche, vor allem über die

---

[1]) Es kommen dabei natürlich nur Marken außerhalb der eigentlichen Reichsgrenzen in Betracht. Vgl. auch S. 65 Anm. 2.

[2]) Ldr. III, 64, § 8. — Damit ist auch der Ausdruck „Dingen bei eigner Huld" erklärt. Die Huld des Markgrafen wird durch eine von der in den Grafschaften üblichen abweichende Summe erkauft; es ist, mit einiger Ungenauigkeit gesagt, also eine besondere, eine eigene Huld. Huld und Gewedde, die anfangs in einem logischen Verhältnis von Voraussetzung und Folge standen, werden jetzt synonym gebraucht.

niedere bäuerliche Bevölkerung, die ja auch die Last der eigentlichen Landwehr zu tragen hatte. Unrichtig ist es, wenn man aus den Bestimmungen (so besonders Ldr. III, 65, § 1 .... dar vint jewelk man ordel over den anderen ...) den Schluß zog, im Markgrafengericht habe die ständische Exklusivität gefehlt[1]). Man darf eben nicht übersehen, daß die Verfassungsverhältnisse der brandenburgischen Mark etwa im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts sich beträchtlich von den dem Sachsenspiegel zugrundeliegenden Verhältnissen unterschieden[2]).

Es ist anzunehmen, daß die Mark in einer früheren Epoche in mehrere Burggrafschaften zerfiel, in denen abwechselnd, alle 6 Wochen, der Markgraf sein Gericht hielt, wobei ihm der Burggraf in ähnlicher Weise zur Seite stand, wie der Schultheiß dem Grafen[3]). Einer späteren Entwicklung gehören die Vizegrafschaften an; ihre Entstehung kennzeichnet vorzüglich das dynastische Streben der Markgrafen und ihre verfassungsrechtlich ganz prominente Stellung. Die Mark entwickelte sich zu einem einheitlichen und abgeschlossenen Herrschaftsbezirke. Dazu gehörte natürlich vor allem die Ausschaltung der Gerichtshoheit auswärtiger Grafen über die auf dem Markboden angesiedelten Freien. Seitdem diese auch in der Nordmark Eigen besitzen konnten, werden sich die rechtlichen Bande zu ihren alten Stammgauen hin von ganz allein gelöst haben.

Den Vizegrafen, ihren Genossen, die ihre Gewalt nicht vom König, sondern nur vom Markgrafen selber empfingen, konnten die Schöffenbaren der Mark jetzt aber in den Fällen, wo es an Eigen und Leben ging, nicht unterstellt werden[4]). Vor der Person des Markgrafen fanden sie also ihren Gerichtsstand. Hier aber trafen sie zusammen

---

[1]) So Heck a. a. O. S. 748. Er meint (S. 752 ff.), die Grafen hätten ursprünglich nur eine Buße von 15 Schillingen gehabt; damals hätte der Markgraf also ein höheres Gewedde von 30 Schillingen besessen. Später sei den Grafen aber Königsbann delegiert worden, bei den Markgrafen sei es vergessen worden. Zusammensetzung der Bevölkerung und Bodenverhältnisse hätten auf die Gerichtsorganisation nicht gewirkt, denn — zu Eikes Zeit habe es ja Schöffenbare und freies Eigen auf Markboden gegeben.

[2]) Vgl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 166, Anm. 2, der hier noch sehr im Unklaren bleibt. Es ist eine spätere Entwicklung, wenn es auf Markboden „Eigen" gab. Ein Handgemal war es gewiß nicht. In diesen Zeitpunkt fällt aber wohl die Entstehung der Vizegrafschaften; diese finden im Sachsenspiegel Erwähnung, s. z. B. oben Ldr. II, 12, § 6.

[3]) Vgl. Ldr. III, 52, § 3 ... wenne klaget man over den richtere, he sal antwerden vor deme scultheiten, wen die scultheite is richter siner scult; als is die palenzgreve over den keiser, unde die burchgreve over den marcgreven.

[4]) v. Sommerfeld a. a. O. S. 79 meint, daß die „Adelsangelegenheiten" damals, als die Burggrafen die bis dahin von den Markgrafen abgehaltenen

mit den Ministerialen. „In ritterlicher Würdigkeit" begegneten sich freie und ministeriale Ritter jetzt im Hofgericht. Das alte ministeriale Hofgericht und der persönliche Gerichtsstand der Freien vor dem Markgrafen verschmolzen sofort zu einem einheitlichen Rittergericht aller Ritterbürtigen des Territoriums. Was auf ostsächsischem Boden erst mit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts einsetzt, diese Vereinheitlichung des Gerichtsstandes freier und ministerialer Ritter, es war auf dem Boden der Mark in der Mitte des 12. Jahrhunderts bereits vollzogen.

Die Entwicklung der märkischen Gerichtsverfassung fand dann ihren Abschluß in der Herausbildung der Vogteiverwaltung, bei der sich die große Erweiterung der rechtlichen Befugnisse und der staatsrechtlichen Basis der markgräflichen Gewalt ablesen läßt. Der Markgraf übertrug die niedere und hohe Gerichtsbarkeit über die bäuerliche (und städtische) Bevölkerung von sich aus an seine Unterorgane, die Vögte. Das Markgrafengericht, das alte „Landgericht", war jetzt endgültig in Fortfall gekommen; das Landgericht des 13. Jahrhunderts war das Vogtgericht.

Der Markgraf, der im Lande herumzog, um überall die Kontrolle über Verwaltung und Gericht auszuüben, war nur noch die letzte und höchste Instanz. In dieser Instanz waren jetzt nicht mehr Vertreter der Gerichtsgemeinde, keine Standesgenossen die Urteilfinder, sondern der Markgraf bediente sich auch hier seiner ritterlichen Umgebung zum Finden des Urteilsspruches. In diesem höfischen Kreise liegen also, wenn man so sagen will, die Anfänge des späteren Kammergerichts[1]).

Nur einige fragmentarische Nachrichten sind uns aus dem 13. Jahrhundert über das Hofgericht, wo die märkischen Ritter ihren Gerichtsstand hatten, überliefert[2]). Als die Markgrafen Johann und Otto 1256 auf Pritzwalk Seehausensches Stadtrecht übertragen, bestimmen sie u. a.:

---

Gerichte selbst übernahmen, von den Bezirksgerichten an das Gericht des Hofes zurückgewichen seien, daß zugleich die Ausschließung nicht ritterbürtiger Schöffen erst erfolgt sei. Das Resultat wäre also jedenfalls das gleiche gewesen wie bei der von mir skizzierten Entwicklung.

[1]) Ich verweise hier nur auf Spangenberg a. a. O. S. 172 ff. „das Hofgericht", S. 183 ff. „das Kammergericht"; vgl. auch Kühns a. a. O. I, Cap. VI und VII.

[2]) Die Nachricht über das Botding von 1170 (s. S. 12, Anm. 2) erlaubt keine genauen Schlüsse auf märkisches Gerichtswesen. — Zum folgenden vgl. Kühns a. a. O. I, S. 201 f.; Riedel: Die Mark Brandenburg II, 400 ff. — Ein ganz klares Zeugnis für die brandenburgische Gerichtsverfassung im 13. und 14. Jahrhundert haben wir auch in der „verbessernden" Glosse zum Ssp. Ldr. III, 65, § 1 (s. S. 61): .... tu des marcgraven dinge mut neman ordel

Item si quis civium dicte civitatis accomodaverit bona sua homini cuicunque, debitor tenetur ipsi respondere in civitate, exceptis nostris ministerialibus, militibus atque servis ...[1])
und als im Jahre 1273 die Markgrafen Otto und Albert das Stadtrecht von Salzwedel reformieren, erklären sie:

Milites vero et famuli nostri armigeri coram nobis solum modo stabunt iuri[2]).

Ein drittes Zeugnis — schon aus dem Jahre 1319 — für den ausschließlichen Gerichtsstand der Ritterbürtigen vor dem Markgrafen haben wir in einer Urkunde, die Herzog Rudolf von Sachsen nach dem Tode Waldemars als Vormund der Markgräfin Agnes für Spandau ausstellte[3]): ... nostris militibus et vasallis, quos (cives) inpetere nituntur vel intendunt, in nostra curia iudicium reale et personale, quotienscunque necesse fuerit, debemus ordinare taliter, quod nostri iuris beneficium ipsis civibus omnimodo suffragetur.

Die Ausübung der Gerichtshoheit über die Ritterbürtigen haben die Markgrafen später einem Hofrichter übertragen; als erster wird uns Johann von Buch, der bekannte Glossator des Sachsenspiegels und Verfasser des sog. Richtsteig Landrechts, seit dem Jahre 1334 genannt[4]). Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurden sogar für einzelne Landesteile Hofrichter bestellt[5]); auch einzelnen Städten wurde zuweilen ein Richter zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ritterbürtigen und Stadtbewohnern zugestanden. Einen ersten Versuch, einem kleinen Bezirk einen Richter mit hofrichterlichen Befugnissen zu setzen, haben wir im Jahre 1247 schon in der Bestallung des Ritters Alberich von Kerkow zum Hofrichter der Stadt Neu-Salzwedel[6]).

---

vinden he en si tu deme herscilde geboren, also wi't stedelike sen; — jach in des marcgraven camere, dar en mut nen bur ordil vinden als in deme rechten vorstendome. tu tangermunde und tu arnenborch, disse twe sin des marcgreven cameren. — Dat en islik over den anderen ordil vint dat is imme landinghe unde in der belenden richtere dinge.

[1]) Riedel: A, III, 342 f.; Krabbo: Regesten Nr. 795. Wegen der letzten Worte s. S. 96 ff.

[2]) Riedel: A, XIV, 11 ff.; Regesten Nr. 1034.

[3]) Riedel: A, XI, 25 f. Der Text ist verdorben; vgl. Kühns a. a. O. I, 201, Anm. Nr. 342.

[4]) Riedel: B, II, 95 f. Die Bezeichnungen für den Inhaber dieses Amtes s. bei Spangenberg a. a. O. S. 173, Anm. 1.

[5]) In den Urkunden „Richter", „Landrichter" oder „Hofrichter" genannt; vgl. Spangenberg a. a. O. S. 177. Seit Kühns oft als „Distriktshofrichter" bezeichnet.

[6]) Riedel: A, XIV, 3 f. (a. 1247); Krabbo: Regesten Nr. 710: .... Cuius libertatis tempore durante (sc. acht Freijahre, die der Stadt bewilligt wurden) ipse civitati similiter indulsimus, ut si quis civium ipsius aliquem hominem

Daß der „eximierte" Gerichtsstand der Ritterbürtigen in der Mark nicht erst nach der Abfassungszeit des Sachsenspiegels und vor 1247, dem Jahre dieser Bestallung, durch markgräfliches Privileg geschaffen worden ist, wie man „neuerdings wohl angenommen"[1]), bedarf nach unsern Ausführungen keiner Erörterung mehr.

Es ist oft behauptet worden, daß bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts die Ministerialität durchaus als eine geburtsständisch unfreie (aber doch ritterliche!) Klasse in dem überkommenen mittelalterlichen Rechtssinne angesehen worden sei. Man verwies dabei auf die deutlichen Zeugnisse, die uns in zahlreichen Urkunden bis weit ins 14. Jahrhundert hinein über Verschenkungen und Vertauschungen von Dienstmannen erhalten sind. Diese Ansicht ist z. B. von A. Schulte vertreten worden; er sagte[2]): „Ich glaube, um 1300 wird der Stand der Dienstmannen als Adel angesehen, um 1200 aber galten auch die untersten Glieder der Masse der Freien noch höher als die Dienstmannen, wenn man von einigen Reichsministerialen absieht." Die Schärfe dieses gewiß unhaltbaren Satzes ist nach meinem Empfinden zum nicht geringen Teil bei Schulte doch nur eine Folge seiner Kampfstellung gegenüber v. Dungern, der seinerseits in der Opposition gegen die Anschauung von der Hörigkeit der Dienstmannschaft so weit gegangen war, einen Ausgleich in sozialer und rechtlicher Hinsicht zwischen hohem Adel und Ministerialität seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts zu postulieren[3]). Schulte meint: „Ein Mensch, der verkauft werden kann, als Gutszubehör gilt, der in dem Erbrecht an seinem Privatbesitz beschränkt ist, fällt gewiß nicht unter den heutigen Begriff von Freiheit[4])." Aber er sieht m. E. diese Dinge von einem zu modernen Blickpunkt aus; außerdem wertet er die allgemeinen rechtsständischen Verhältnisse des 13. Jahrhunderts nach Maßen und Rechtsbegriffen, die damals schon einer

---

nostrum, militem sive servum, duxerit incusandum, si is qui incusandus fuerit, ad nostram pro eo nolet accedere presentiam responsurus, fidelem nostrum Alvericum de Kercow constituimus iudicem super eo volentes, ut quisque hominum nostrorum coram ipso respondeat, prout vice nostra sententiatum fuerit coram ipso. Quod si ipsum Alvericum de seculo decedere contigerit, in successore huius iudicii ipsi civitati providebimus.

[1]) S. v. Sommerfeld a. a. O. S. 166.

[2]) A. Schulte: Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, Kirchenrechtl. Abhdl. 63, 64, 1910, S. 21 f.

[3]) v. Dungern: Der Herrenstand im Mittelalter, 1908. — In der Grundfrage des Streites zwischen den beiden Forschern liegt das Recht m. E. unbedingt auf seiten Schultes.

[4]) Schulte a. a. O. S. 306.

untergegangenen Epoche angehörten. Er berücksichtigt nicht, daß gerade in jener Zeit umstürzende staatsrechtliche Veränderungen und große soziale Verschiebungen die Rechtsbegriffe und Rechtsanschauungen, die während des deutschen Mittelalters gegolten hatten, jetzt in ganz eigenartiger Weise umwandelten und mit neuem Sinn und Inhalt erfüllten.

Er führt (in der Polemik gegen Hecks Auffassung der Ministerialität als eines Rechtsstandes Freigelassener) eine Reihe von Freilassungsurkunden von Ministerialen aus dem 13. Jahrhundert an. Seines Erachtens liege in all diesen Fällen nicht einmal Freilassung, sondern nur eine Lediglassung aus dem unmittelbaren Dienstverhältnis des Herren vor[1]). In einigen dieser Beispiele nun (Nr. 8, 9, 10—14, 16; a. 1200—1287) werden die Ministerialen mit der Freiheit beschenkt, so daß sie sich wenden können, wohin sie wollen, dienen, wem sie wollen. Schulte sieht auch hierin nur eine „Lediglassung gegenüber Unbenannt, an eine durch den Betroffenen auszufüllende Order." Es werden kaum viele diese verzwickte Rechtskonstruktion gelten lassen wollen. Die Begabung eines Ministerialen mit dem Freizügigkeitsrecht ist im Gegenteil einer der frühesten Beweise für die veränderte Auffassung von der rechtlichen Stellung der Dienstmannschaft[2]). Ein vielbeachtetes Zeugnis ist unter diesem Gesichtspunkt der § 12 des Kölner Dienstrechtes[3]), das schon aus der Mitte des 12. Jahrhunderts stammt: ... mortuo patre senior filius beneficium patris recipiet et ius[4]) serviendi in curia archiepiscopi in suo officio, ad quod natus est, obtinebit. Der jüngere Sohn erlangt, wenn ihn der Erzbischof nicht zum Dienste annehmen will, eine fast uneingeschränkte Bewegungsfreiheit: quocumque voluerit eat et cuicumque voluerit serviat. Si postmodum alicui domino servierit et dominus ille gerram contra archiepiscopum conceperit, miles ille, si voluerit, ad hoc domino propter dominum suum archiepiscopum non recedet. Si etiam archiepiscopus illius domini castrum obsederit et miles iste in hoc castro inventus fuerit, propter presentiam domini sui archiepiscopi non dimittet, quin illi domino serviat et castrum eius sicut melius potest defendat, ita

[1]) ibidem S. 308 ff. Er hätte sonst vielleicht konsequent die Behauptung aufstellen müssen, Freilassung hätte den Ministerialen zum Landsassen gemacht!

[2]) Vgl. auch F. Joetze: Die Ministerialität im Hochstifte Bamberg, Hist. Jahrb. XXXVI, 759 f.

[3]) Bei Altmann-Bernheim: Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter, [5]1920, S. 169 f.

[4]) Die Dienstmannen wachten eifrig darüber, daß nicht ein Unberechtigter ihnen die Ehrenämter strittig mache; vgl. die richtige Interpretation des § 10 des Kölner Dienstrechts von Ahrens: Die Ministerialität in Köln und am Niederrhein, S. 33.

tamen quod nec rapinas nec incendia contra dominum suum archiepiscopum agat.

Wenn wir überall im Kolonisationsland, in Brandenburg, Mecklenburg, Pommern, um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts ein massenhaftes Einströmen ministerialer Rittergeschlechter wahrnehmen, so müssen wir dies für die Germanisierung des ganzen Ostens so wichtige Moment nicht zum geringen Teil gerade darauf zurückführen, daß der Grundsatz der Freizügigkeit jüngerer Söhne sich im Ministerialenrecht durchgesetzt hatte; und es liegt darin ein Beweis, daß wirklich in der rechtsständischen Wertung des Dienstmannenverhältnisses eine Umbildung im Gange war, von der etwa der Sachsenspiegel uns noch nichts berichtet.

Freilassung von Ministerialen im 13. Jahrhundert sehe ich an als eine Art von Entlassung aus einem besonderen Dienst- und Gebundenheitsverhältnis, mit der ein Wechsel geburtsständischer Stellung sich wohl nirgends mehr verknüpfte, da der Rechtsstand eines Dienstmannen jetzt ja durch seine Ritterbürtigkeit schon genügend bezeichnet wurde. Allerdings darf man in all diesen Dingen keine haarscharfen rechtlichen Abgrenzungen oder ganz präzise Entscheidungen verlangen, die für alle Fälle die gleiche feste Norm, die gleichen rechtlichen Voraussetzungen schüfen. Diese Epoche ist nach allen Seiten hin eine der bewegtesten und schillerndsten. Und man darf nie vergessen, daß neue Lebens- und Rechtserscheinungen da sind, auch wenn sie im alten Gewande auftreten. Wir haben es im 13. Jahrhundert mit Übergangserscheinungen zu tun.

Man könnte in obigem Fall einen Einwurf erheben durch Hinweis auf Urkunden, die eine Freilassung von Liten in das bessere Ministerialitätsverhältnis bezeugen, wobei sie zwar ihr Recht, aber nicht ihren Herren wechseln und auch nicht „Freigelassene" wurden (vgl. die Beispiele bei Schulte a. a. O. Nr. 4, 5, 6, 7). Es ist dabei zu beachten, daß solche Freilassungen gegen bestimmte Zahlungen an den Herren erfolgten. Man denke nun an jene Entwicklung des „loco ministerialis", und es wird verständlich, daß durch solche Verdinglichung der Ministerialität auch Bürgern, Bauern, Unfreien die Möglichkeit gegeben war, sich in eine Stellung einzukaufen, in der ihnen manche Vorteile erwuchsen, wie sie echten Ministerialen des Herren zukamen; daß sie dadurch nicht in die soziale und standesgemäße Stellung ritterlicher Dienstmannen emporgerückt wurden, ist klar[1]).

---

[1]) Ich verweise mit Nachdruck auch auf Keutgen: Die Entstehung der deutschen Ministerialität, Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-Gesch. VIII, 173 ff. — Auch innerhalb der Ministerialität hat es sicher noch beträchtliche Schichtungen

Schultes Schüler haben die Überzeugung von der „Unfreiheit" der Ministerialen noch schärfer zum Ausdruck gebracht. Zwar Bast fühlte sich schon einmal vor die Frage gestellt, ob sich denn die Unfreiheit noch auf die Ministerialität als Rechtsstand beziehe oder ob sie nur der Ausdruck eines unfreien Berufsstandes sei[1]); er entschied sich schließlich im Sinne seines Lehrers; Poth aber[2]) erklärt die Frage von vornherein für entschieden, hält es für überflüssig, Ahrens zu widerlegen, dessen sehr genaue Arbeit zu andern Resultaten geführt hatte. Ahrens meinte z. B.[3]), daß aus der Tatsache der Ehebeschränkung für Ministerialen und aus ihrer oft bezeugten Veräußerung doch im 13. Jahrhundert kein fester Schluß auf ihren Rechtsstand gezogen werden könne; wesentliche Bedeutung für die Beurteilung des Standes wohne all diesem doch nicht mehr inne.

Beschränkung der freien Heiratsmöglichkeit, Beschränkung des Eigentumsrechtes, Veräußerlichkeit durch den Herren, das sind die drei großen Wahrzeichen der alten Unfreiheit der Dienstmannen. Alle drei stehen im engen Zusammenhang; denn die Rechtsverhältnisse der Ministerialen waren basiert auf die rechtliche Eigenart von Grund und Boden, auf dem sie saßen. Auch als das Moment der geburtsständischen Unfreiheit vor dem Glanze des Rittertums verblaßte, blieb der besondere rechtliche Charakter des ministerialen Besitzes; ja, die dynastischen Tendenzen der Fürsten, die neuen privatrechtlich gefaßten Ansprüche der Territorialherren am Areal ihres Landes mußten sogar zu einer Neubelebung und zu schärferem Geltendmachen jener uns fast entehrend anmutenden Eigenarten der Besitzform und der persönlichen Gebundenheit führen[4]). Aber hinter diesem Vorgang stand jetzt doch nicht mehr bloß eine ganz persönliche Laune des Herren, sondern alles wirkte, wenn wohl auch vielfach noch unbewußt, im Dienst einer zukunftsreichen Idee: es galt die rechtliche Konstituierung und die Konsolidation des Territoriums. Daß all die Heiratskonsense, die Heiratsabmachungen, der Ministerialentausch usw. mit dem Aufrücken des Herren zum Territorialherren aus der dumpfen Sphäre privat-

---

gegeben; die großen Ministerialen eines der deutschen Erzstifter kann man nicht in dieselbe Linie mit den Dienstmannen eines kleinen Grafen (etwa des von Osterburg) stellen.

[1]) Bast: Die Ministerialität des Erzstifts Trier, Diss. Bonn 1918, S. 67.

[2]) Poth: Die Ministerialität der Bischöfe von Münster, Diss. Bonn 1912, S. 63.

[3]) Ahrens a. a. O. S. 73 ff.

[4]) Gerade aus der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts stammt die Fülle von Ministerialentausch-, -schenkungs-, -heiratsurkunden und ähnlicher Rechtsvorgänge.

rechtlicher Machtbefugnis herausgehoben sind unter den weiten Aspekt neuer großer staatsrechtlicher Verhältnisse, und daß von hier befreiende und erhebende Rückwirkungen auf den rechtlichen Charakter der einzelnen Faktoren und Mittel bei diesem Anstieg ausgehen mußten, das ist von den Beurteilern zumeist übersehen. Aber erst solche Erwägungen eröffnen uns den Zugang zu dem eigentlichen Problem der Rechtsgeschichte. Man muß sich einmal klarmachen, daß Ministerialentausch auch noch zu einer Zeit bezeugt ist, wo an der Stellung der betroffenen Dienstmannen als zum Adel des Landes gehöriger Ritter kein Zweifel mehr sein kann. Unstreitig wird man die Tatsache einer sehr starken Abhängigkeit dieses Adels von dem Territorialherren daraus entnehmen müssen; aber diese „Unfreiheit" beweist eben nichts mehr für eine geburtständische, für eine Unfreiheit im alten landrechtlichen Sinne[1]).

Wenn das Territorium, das im 13. Jahrhundert vielfach nur erst ein Konglomerat von Einzelrechten darstellte, deren Verbindung nur in der Einheit der berechtigten Person gegeben war[2]), wenn dies Territorium zu einem festen, auf unbedingter Abhängigkeit von Land und Leuten beruhenden und wirklich leistungsfähigen Staatsgebilde werden sollte, so mußte die dezentralisierende Wirkung des Feudalwesens, die das alte Reich zersetzt hatte, hier einmal paralysiert werden. So durfte man gerade in den Anfängen des Territorialwesens auf die persönliche Gebundenheit der Ministerialen und die Eigenheiten ihres Besitzrechtes nicht verzichten[3]); äußerlich blieben die alten Institutionen noch lange, während doch ihre Träger, die Dienstmannen, ihren rechtsständischen Charakter völlig verändert hatten. Wieweit die Rechtsverhältnisse der Freien, die in den Territorialverband eingetreten waren, sich dem ministerialischen Recht anglichen, welches das Resultat der Verschmelzung beider Rechtsformen war, das hing

[1]) Wenn im Jahre 1190 ein Reichshofgerichtsurteil (M. G. Constt. I, 467, Nr. 392) noch einmal ausdrücklich entscheiden mußte, daß Kinder ministerialischer Väter und freier Mütter stets Ministerialen sein sollten, so beweist das nur, daß diese alte landrechtliche Selbstverständlichkeit in Gefahr des Vergessenwerdens geriet, seitdem die Entwicklung der Ministerialität eben die alten Schranken von Frei und Unfrei durchbrochen hatte.

[2]) S. v. Below: Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511, Ztschr. d. Bergischen Gesch.-Ver. Bd. XXI, 175.

[3]) Die Glosse zum Ssp. Ldr. III, 73, § 2 sagt noch: .... wår das, daz gůt da ein dienstman zů Magdeborg von sein solte, mócht erben auf den, der zů Brunschweig ein dienstman wår, so vorgiengen der forsten belehente ampt; wann daz diser zů dienst geboren wår und ein ander das gůt het, das des dienstes lon wår, das sol nitte sein.

dann ganz von lokalen Verschiedenheiten ab, auf die wir aber nicht einzugehen haben[1]).

Im Jahre 1253 überließ König Wilhelm auf Bitten Richards von Zerbst Schloß und Stadt Zerbst und alle andern Reichslehen desselben den Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg zu Lehensbesitz[2]). Die Familie von Zerbst, ein Zweig des Geschlechtes von Alsleben, also Magdeburger Ministerialen, kam an Besitz und Ansehen der Stellung dynastischer Häuser nahe[3]). Die Reichslehen in Zerbst scheinen damals seit etwa 40 Jahren in der Hand der Familie gewesen zu sein[4]). Die Veranlassung, sie von den Markgrafen von Brandenburg jetzt entgegennehmen zu wollen, kann nur vermutet werden; wahrscheinlich war ein Vertrag zwischen den Markgrafen und Richard von Zerbst vorangegangen, durch den jene sich vielleicht gerade in ihrem Kampf gegen Magdeburg seine Hilfe sichern wollten. Vielleicht ist auch dieser Vertrag nur ein Ausfluß des unersättlichen Strebens der Markgrafen nach Landerweiterung[5]). Er ist aber auch charakteristisch für die Macht und Selbständigkeit der großen ministerialen Geschlechter, die sich am ehesten in den großen Erzstiftern hatte entwickeln können. Von einer

---

[1]) Über Wandlungen des Eigentums- und des Lehensbegriffs in Brandenburg s. S. 89 ff. — Es sei noch die unsere Ausführungen unterstützende Notiz hinzugefügt, daß jener Masse von Ministerialen-Tausch-, Schenkungs- und Heiratsurkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert eine Reihe von Nachrichten gegenübersteht, nach denen die Herren und Fürsten ihren eigenen mächtig gewordenen Ministerialen die Hofämter förmlich und z. T. für beträchtliche Summen Geldes abgekauft haben. Vgl. z. B. G. W. Wohlbrück, Über die Ministerialen, Märk. Forsch. III, S. 83 f.

[2]) Codex diplom. Anhalt II, Nr. 197; Krabbo: Regesten Nr. 758.

[3]) Schon Richard I. von Zerbst hatte eine Edle zur Gattin. Sein Sohn Richard II. (1214—1253 erwähnt) ist es, der die angeführte Lehensübertragung veranlaßt. Sein Sohn, der als magdeburgischer Ministeriale und Schenk genannt wird (Codex diplom. Anhalt. II, Nr. 256, 381) führt 1249 den stolzen Junkertitel (Codex dipl. Anh. II, Nr. 179), der im allgemeinen doch nur nachgeborenen Söhnen dynastischer Geschlechter zugebilligt wurde (vgl. L. v. Ledebur: Der Junkertitel im Mittelalter, Märk. Forsch. XIV, 63 ff.; doch finde ich auch mehrere Fälle, wo der domicellus Niederadligen zugelegt ist: Riedel A, XXII, 108 f. (a. 1308); A, II, 279 (a. 1334)). Anfang des 14. Jahrhunderts heiratete ein Richard von Zerbst eine Freifrau von Barby.

[4]) S. Riedel A, XVII, 436 ff. (a. 1209).

[5]) Eine interessante Parallele eröffnet eine Urkunde von 1267 (Riedel B, I, 94 f.; Krabbo: Regesten Nr. 951), in der der Burggraf Burchard von Magdeburg all sein Eigengut sowie seine Reichslehen den Markgrafen überläßt, um sie von jenen als Lehen wiederzuempfangen. Auch die Lehen, die er bisher von Magdeburg und Helmstädt gehabt, will er von jenen zu Lehen nehmen, wenn sie die Güter von den genannten Stiftern für sich erlangen könnten.

Mitwirkung oder von einem Dazwischentreten des Magdeburger Erzbischofs bei diesem Vertrag ist nichts bekannt.

Am selben Tage, an dem Zerbst so als Reichslehen an die Askanier überging, tauschte König Wilhelm die Gattin Richards von Zerbst, namens Uda, gegen die Gattin Heinrichs von Hartbeck an die Markgrafen von Brandenburg[1]).

Elf Jahre später verkaufte Richard III. Zerbst an die edlen Herren von Barby[2]); die Lehnsherrlichkeit der brandenburgischen Markgrafen hat also nur wenige Jahre gedauert[3]). Das „Ministerialitäts"verhältnis der Gattin Richards, von dem wir nie wieder etwas hören, hatte augenscheinlich nur eine politisch-rechtliche Grundlage schaffen sollen, um Richard von Zerbst, der als Magdeburger Ministeriale bereits gebunden war, eng an die Markgrafen zu ketten. Von einer Dienstmannschaft im älteren Sinn kann nicht die Rede sein; gerade die neue politische Ausnutzung einer alten Rechtsinstitution erhellt deutlich an diesem Beispiel. Es ist wohl auch nicht bedeutungslos in bezug auf die märkischen Verhältnisse, daß das Wort „ministerialis" vermieden und durch allgemeine Zugehörigkeitsbegriffe in unserm Zeugnis ersetzt ist.

Nicht so klar liegen die Verhältnisse in den späteren Fällen, wo ein Tausch brandenburgischer Ministerialen berichtet wird. 1269 tauschen die Markgrafen Otto und Albrecht von der ottonischen Linie ihren Ministerialen Borchard von Bartensleben, den Sohn Günthers von Bartensleben, gegen den Herren Bodo von Walstawe an den Erzbischof von Magdeburg; und im Jahre 1280 überlassen dieselben Markgrafen und ihr jüngerer Bruder Otto der Kirche zu Magdeburg ihre Ministerialen Bodo und Rudolf von Nemick auf Bitten derer Freunde; sie erhalten dafür die Magdeburger Ministerialen Konrad und Franco von Königsmarck[4]).

[1]) Codex diplom. Anhalt. II, Nr. 198 oder Riedel B, I, 38 f.; Krabbo: Regesten Nr. 757. Uda galt also als Reichsministerialin. War ihr Gatte vielleicht auch in der Stellung eines Reichsministerialen? Die Kaiserurkunde lautet: .... Habuimus enim quandam personam femineam Udam nomine, uxorem videlicet Rychardi de Therewist, nobis et imperio attinentem, quam dictis principibus ex consensu predicti Rychardi pro alia persona feminea, Grita nomine, uxore Heydenrici de Hertbeke, ipsis marchionibus attinente, in concambio dedimus, volentes ut ipsa et eadem persona cum omni posteritate sua ab ipsa descendente dictis marchionibus et eorum heredibus attineat in perpetuum, sicud nobis et imperio usque ad hec tempora attinebat.

[2]) S. Codex diplom. Anhalt. II, Nr. 298; 1307 kam Zerbst an das Haus Anhalt.

[3]) Doch bestand es noch 1259; s. Riedel B, I, 64, 65; Regesten Nr. 842, 843: .... cum ad nos ratione superioris dominii dicti facti (sc. Zollnachlassung Richards für Zerbst) pertineat confirmatio.

[4]) Riedel A, XVII, 230 (a. 1269); Riedel B, VI, 18 (a. 1280); Regesten Nr. 974, 1211.

v. Sommerfeld glaubt[1]), daß es sich in diesen beiden Fällen darum gehandelt habe, Söhne aus Mischehen Magdeburger und Brandenburger Ministerialen, die nach herrschendem Rechte dem mütterlichen „Hof"herren hätten folgen müssen, an den väterlichen zu weisen, „vielleicht, um ihnen die Lehngüter zu erhalten, die ihre Väter von den letzteren innehatten." Wenn v. Sommerfelds Begründung dieser Annahme nun m. E. auch nicht zutrifft[2]), so hat er offenbar doch das Richtige getroffen. Die Glosse zum Ssp. Ldr. III, 73[2]) führt nämlich aus: .... die schöpffenbaren freyen die nemen erb und alle recht nach vater halben, aber dienstmann gehören alle nach muter halben ... Früher hatte, wenigstens in der Magdeburger Kirchenprovinz, der Grundsatz gegolten, daß der Sohn dienstrechtlich wie rechtsständisch nach dem Vater, die Tochter nach der Mutter gehöre. Unter dem Erzbischof Wichmann von Magdeburg war aber für die Ministerialen ein neues Recht geschaffen worden; wir wollen versuchen, trotz der Verwirrung der Rechtsbegriffe, die für die Quellen des 13. Jahrhunderts charakteristisch ist, den Inhalt dieser Satzung zu rekonstruieren.

Die dienstrechtliche Seite der Rechtsbestimmung Wichmanns haben wir schon eben genannt; sie ergibt sich aus dem Vergleich des Ldr. III, 73, § 2 Absatz 1 und der Glosse dazu. Aber das Landrecht denkt offensichtlich auch an die geburtsständische Stellung der Kinder von Dienst-

[1]) v. Sommerfeld a. a. O. S. 160 u. 160, Anm. 4.

[2]) Die Begründung soll sich Ssp. Ldr. III, 73 finden. (Dieser Artikel ist späterer Zusatz, vgl. Homeyers Anmerkung.) Der erste Paragraph handelt von der Ebenburt: Kinder einer Schöffenbarfreien und eines Biergelden oder Landsassen seien ihr nicht ebenbürtig nach dem Grundsatz der ärgeren Hand. Nicht recht passend knüpft § 2 an: Dit selve recht hadden ok die denstman went an den biscop Wichmanne von Megdeburch, dat die sone behielt des vader recht unde die dochter der muder, unde horden na in, of sie dienstlüde waren. Do ne bedorfte man nener wesle under den dinstmannen. Dienstrechtliche und landrechtliche Stellung geht hier also dem Schreiber schon durcheinander. Dann fährt er fort mit ganz neuem Text: Von anegenge aver des rechtes was recht, dat vri bort nimmer egen kint ne winne. Sint des biscop Wichmannes teiden hevet aver dat recht gestan, dat beide sone unde dochtere horet na der düdischen muder deme, den sie bestat, die vader sie düdisch oder wendisch; unde der wendinne kindere horet na deme vadere, of he en went is; is he aver düdisch, so horet sie na der muder. § 3 erörtert dann die Frage, ob Wendinnen frei sind oder nicht.

Der zweite Absatz des § 2 handelt nicht vom Dienstmannenrecht, wie v. Sommerfeld a. a. O. S. 160, Anm. 4 annimmt, sondern behandelt die Rechtsfragen betr. der Ehe einer Deutschen (Unfreien) mit einem Deutschen oder Wenden und betr. der Ehe einer Wendin (die eo ipso als unfrei gilt) mit einem Wenden oder Deutschen. Wie die Ministerialenfrage seit Wichmann gehandhabt wurde, ist hier also gerade nicht gesagt. — Über die Ausgabe der Glosse s. S. 79, Anm. 2.

mannen und Freien bzw. Unfreien. Wichmanns „Privileg" muß also wohl auch in dieser Richtung neuschöpferisch gewesen sein. Nun fährt die Glosse, die wir eben zitierten, fort: Sunder das recht das bischof Wichmann den dienstleüten wandelte, das was das, das der son yo nach dem vater gehôr, und die tochter nach der mûter. Was der vater frey, so wart der son frey, und nit die tochter (und umgekehrt) ... do behielt er das bey dem keiser daz das kind solt ein dienstman werden ob es wol frey wâr[1]). In einer kurzen chronikalischen Notiz heißt es[2]):

Hic (Wichmann) eciam legem illam abrogavit quod ministeriales ab uxoribus liberis non possent liberos generare filios. Es ist dies der entsprechende Text zu der Angabe in der Sächsischen Weltchronik, M. G. Deutsche Chroniken II (hrsg. L. Weiland), S. $234_{20}$: He verlegede oc dat recht, dat de dienestman bi vrieme wive nene vrie dochter ne machte gewinnen; dat erhof he an here Gumprechtes susterkinderen von Alesleve.

Wenn wir der Überlieferung in diesen Fällen uns einmal anvertrauen, so nötigt sie uns zu dem Schluß, daß Wichmann, gleichsam zum Ersatz für die verstärkte Bindung der ministerialen Nachkommenschaft an das Erzstift, in rechtsständischer Hinsicht ihnen ein großes Zugeständnis gemacht hat, nämlich, daß Kinder magdeburgischer Ministerialen und schöffenbarfreier Frauen als Dienstmannen der Kirche zwar gelten sollten, aber unbeschadet ihrer Freiheit.

So wenig möglich diese Erklärung nach der unter dem Einfluß des Sachsenspiegels bisher durchgängig vertretenen Ansicht vom Wesen der Ministerialität gewesen wäre, im Rahmen der von uns aufgedeckten Wandlung der Rechtsanschauungen jener Zeit enthält sie nicht mehr so Überraschendes. Schon jene Rechtsübung, die bis auf Wichmann galt, wich ja erheblich von dem sonst im Sachsenspiegel herrschenden Grundsatz der Folge nach der ärgern Hand ab zugunsten der Dienstmannschaft. Man erinnere sich der ausgezeichneten Stellung, die die Ministerialen der magdeburgischen Grenzgaue einnahmen, man denke an die Tatsache einer Verschmelzung freier und dienstmännischer Elemente eben zu jener Zeit auf dem Boden der Mark — und man wird gerade dies Privileg, das Wichmann sich von Kaiser geben ließ[3]), als eine seltene Er-

[1]) Wieweit die ganze Glosse eigene Konstruktion, wieweit Mitteilung aufgesammelter Rechtsnotizen des Glossators ist, kann leider vorerst noch nicht entschieden werden; vgl. S. 79 ff.

[2]) Mencken: Scriptores rer. Germ. III, Anonymi Saxonis Historia Imperatorum, S. 115.

[3]) Die Glosse zu Ldr. III, 81, § 2 spricht von einem gnädiglichen Privilegium, das den Sachsen gegeben sei.

hellung einer Epoche hinnehmen, in der eine von den Zeitgenossen sonst begrifflich gar nicht erfaßte Umwandlung aller rechtlichen Verhältnisse sich durchsetzte.

Aber welche Bedeutung konnten solche Bestimmungen über Rechtsfolge und Dienstvererbung der ministerialen Nachkommenschaft für unsere brandenburgische Ritterschaft haben; sahen wir doch, daß im Kolonisationsgebiet keine Möglichkeit gewesen war, das Institut der Ministerialität überhaupt zu verankern. Aller Besitz war ja Lehngut aus des Markgrafen Hand und es vererbte nach den alten Lehensgrundsätzen. In den Reichslanden war eine so rasche und intensive Verschmelzung freier und ministerialer Ritter nicht möglich gewesen, und so war auch der Gegensatz zwischen beiden Gruppen innerhalb des Territoriums lebendig geblieben[1]). Die Rechtsverhältnisse der Nachbargebiete aber mußten doch immer wieder auf brandenburgischen Boden hinüberwirken. Lebendige Erinnerung an ministerialische Herkunft, Verwandtschaft zu auswärtigen Ministerialengeschlechtern, die Ähnlichkeit der sozialen und rechtlichen Stellung brandenburgischer Ritter und fremder Dienstmannen, Einflüsse auswärtigen Formel- und Rechtsgebrauches, das alles kann ein solch sporadisches Wiederauftreten der Bezeichnung ministerialis und solcher Rechtsvorgänge erklären, die auf den ersten Blick allerdings nur bei unvermindertem Fortbestehen des ganzen verfassungsrechtlichen Instituts der Dienstmannschaft möglich erscheinen.

Es bleiben auch noch einige Anmerkungen zu den beiden Nachrichten von 1269 und 1280. Burchard von Bartensleben ist in magdeburgischen Urkunden nicht weiter nachweisbar; von 1301 ab erscheint sehr häufig ein Burchard von Bartensleben als markgräflicher Rat und Vogt von Salzwedel; ob er mit dem in unsrer Urkunde genannten identisch ist, bleibt recht zweifelhaft. — Ein Bodo von Walstawe ist zuerst 1251 in einer brandenburgischen Urkunde nachweisbar; die Walstawes erscheinen seit 1269 sehr häufig; sie sind später Burgherren (castellani) von Wolmirstedt gewesen. In magdeburgischen Urkunden aber findet sich überhaupt keine Erwähnung von ihnen.

Die Familie von Niemeck ist ein Zweig der Magdeburger Ministerialen von Alsleben[2]); ein Rudolf von Niemeck, vielleicht der Vater der beiden in unsrer Urkunde von 1280 Genannten, tritt uns in magde-

---

[1]) In dieser Epoche waren die Ministerialen sozusagen die Staatsdienerschaft κατ᾽ ἐξοχήν. Ihnen, nicht den altfreien Geschlechtern, fiel vielfach in den Territorien die bedeutendste Rolle zu. Und so ist sicher auch von vielen Altfreien ein ministeriales Dienstverhältnis eingegangen worden. Soweit sie schon im territorialen Verbande standen, bedeutete es ja keine Änderung ihrer politischen und landrechtlichen Stellung mehr.

[2]) S. Codex diplomat. Anhalt. I, Nr. 686 (a. 1194).

burgischen Urkunden seit 1221 mit seinem Bruder Konrad entgegen. In brandenburgischen Zeugnissen finden wir 1251 einen Konrad von Niemeck, 1265 einen Theodericus de N., advocatus de Spandowe, 1267 einen Johann von N. Die letzte Erwähnung der Familie überhaupt findet fünf Monate nach dem Tausche von 1280 statt: unter den Zeugen des Bedeabkommens der Markgrafen der ottonischen Linie mit ihren Vasallen (1280 August 18.) sind Rudolf und Johann von Niemeck vermerkt.

Die Tauschurkunden scheinen also einen wirklichen Personenwechsel nicht veranlaßt zu haben, und so schloß v. Sommerfeld, daß „die Übertragung aus dem Besitz des einen Hofherrn in den des andern nicht notwendig die Folge gehabt zu haben scheint, daß die betreffenden Ministerialen nun ihre Haupttätigkeit dem neuen Herrn widmeten[1]." Auch ich glaube, daß dieser Ministerialentausch kaum noch etwas anderes bedeutete als eine formale Erfüllung gewisser juristischer Bedingungen vor Antritt eines Besitzrechtes. Es wurde auf solche Weise die Entfremdung ministerialischen Gutes von den Herren verhindert.

Aus dem Jahre 1317 schließlich haben wir noch folgende Urkunde des Markgrafen Waldemar: Dedimus et presentibus liberaliter donamus reverende domine nostre abbatisse necnon ecclesie in Quedelingeborch, Brunonem dictum Buz, nostrum ministerialem, filium domini Bulovi de Buz, perpetuo possidendum, renuncciantes dicto ministeriali quoad nos, heredes nostros atque successores in nostro dominio quoslibet sollempniter in hiis scriptis[2].

Ich glaube, daß auch hier der Anstoß zur Erwähnung des Ministerialitätsverhältnisses von außen gekommen ist. Nach den übrigen brandenburgischen Zeugnissen bleibt es unerklärlich, welche Rechtsverhältnisse hier hätten vorliegen können.

## IV.

Der Sachsenspiegel erfuhr im 13. Jahrhundert weitgehende Verbreitung. Er wurde der Ausgangspunkt einer umfangreichen Rechtsliteratur. Es war eine merkwürdige Erscheinung: die Gegenwart räumte revolutionär unter dem mittelalterlichen Staats- und Privatrecht auf;

---

[1]) v. Sommerfeld a. a. O. S. 161.

[2]) Riedel B, I, 409. Das Register bei Riedel führt die beiden unter der Familie von Beust an. Mir ist es fast wahrscheinlicher, daß sie zur Familie von Busse gehören, von der uns einige Urkunden des Codex diplom. Anhalt. (s. Register dort) Nachricht geben. — Vielleicht haben wir in der Person des Bruno Buz schon den Typ des einschiltigen Ritters (s. hierüber S. 105 ff.).

ganz neue politische, soziale und wirtschaftliche Verhältnisse bestimmten die Anschauungswelt der Menschen. Aber sie, die in all solchem Erleben aufwuchsen, merkten dabei nicht, welche weite Kluft sie schon von den Bedingungen eines Jahrhunderts zuvor trennte. Wohl mochten sie gerade die Unsicherheit des jungen werdenden Rechtes spüren; aber sie suchten Zuflucht in dem ruhigen Ausdruck des von Vorväterzeit her überlieferten Rechtsgutes; in seinem festgefügten Bau gedachten sie ihre eigene Welt wiederzufinden. Es muß zu eigenartigen Interpretationen und Umbiegungen gekommen sein, wenn man die Gültigkeit des großen alten Rechtssystemes nun auch für das Neugewordene und Werdende zu erweisen suchte.

Eine Frucht gelehrter Arbeit, die unter solchen Bedingungen erwuchs, ist die Glosse zum Sachsenspiegel, die von dem märkischen Ritter Johann von Buch gegeben wurde, welcher am markgräflichen Hofe in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts als Vertrauter, Ratgeber und oberster Hofrichter eine maßgebende Rolle spielte[1]). Auch in diesem Werke ist zeitgemäßes und historisches Rechtsgut vermischt; wir dürfen es zur Kontrolle unserer Ergebnisse mit Vorsicht benutzen[2]).

An die wenigen Stellen des Sachsenspiegels, wo Dienstmannen erwähnt sind, knüpft die Glosse lange Erörterungen über den Rechtsstand der Ministerialen; es war ja ausgeschlossen, daß sie wie das alte Rechtsbuch diese Verhältnisse nur flüchtig streifte oder seine Rechtsauffassung über den Stand der Dienstmannen ruhig hinnahm. Schon bei Eike sahen wir ein schüchternes Bedenken gegen die alte landrechtliche Darstellung von der ministerialen Unfreiheit sich hervorwagen[3]); die Glosse verbreitet sich zu dieser Stelle folgendermaßen:

Als man das Recht zuerst setzte, gab es keine Dienstleute; niemand bat den andern zu Dienst bei Pflicht. Die Dienstleute seien nicht eigen, wie Eike meine, weil sie etwa dienen. Nicht alle Diener seien eigen. Mancher Leute Dienst entspringe ihrer persönlichen Gebundenheit; mancher Leute Dienst aber laute auf Gut; wer solch Gut habe, müsse

---

[1]) Über die Familie von Buch vgl. Geschichte des adligen Geschlechts der von Buch in der Mark und im Mecklenburgischen, 1784. Ferner: K. F. v. Klöden: Über den Verfasser der niedersächsischen Glosse zum Sachsenspiegel, Märk. Forsch. II, 242 ff. und Einleitung Homeyers zu seiner Ausgabe des Richtsteig Landrechts 1857.

[2]) Der Mangel einer kritischen Ausgabe und jeder Vorarbeiten erschwert die Benutzung außerordentlich. Eine Ausgabe wurde von Steffenhagen vorbereitet (s. Wiener Sitzungsberichte Bd. 98 ff.). Ich benutzte eine Augsburger Ausgabe von 1517 (durch Silvan Otmar bei Rynnman von Oringen, Berliner Staatsbibl.).

[3]) S. S. 60, Ldr. III, 42, § 3.

davon dienen — und hierümb ist underscheid des eigen und der dienstman, wanne wo der eigen von dient, das ist substantiale, wann er ist ein substantia odder ein underscheidung des dienstes, wann er dient darumb das er leben müss ... Und des mannes dienst ist accidentale, wann er dient umb das gůt das jm accidentaliter zugeleget wirt umb seinen dienst ... Das auch ein dienstman nicht eigen sey, das merck dabey, das er dient umb etwas daz ist umb gůt da ers ampt von hat; aber der eigen dienet umb sunst oder nicht.

Das ist die juristische Bestätigung für die vollzogene Verdinglichung der Ministerialität[1]). Der Ministeriale ist frei geboren trotz seiner Dienstbarkeit. So sagt denn auch die Glosse zum Ssp. Ldr. I, 16 (s. S. 61): Sprich, das kind werd geboren zů dem gůt das zů dem dienst gelihen ist, obwol der vatter ein freyer herr wåre; und geschicht nicht durch eigenschaft, sonder das es zů dem gůt gehört, da es mit ampt zů geborn ist.

Dienstmannschaft war also kein Charakteristikum mehr für den Geburtsstand. Das Ministerialitätsverhältnis war der Boden gewesen, aus dem im Territorium der neue Begriff einer Staatsdienerschaft[2]) erwuchs. Natürlich war es für den Glossator selbstverständlich, daß Ministerialen und ritterbürtige Schöffenbarfreie ebenbürtig sind; sie beide gehören ja dem Ritterstande an: Wyss auch, das hie oben steet, das der schöpffenbarfreyen urteil niemant mag schelten er en sei in ebenbortig, das ist; er sei ein dienstman. Dienstleüt unnd dise die seind inn ritterschaft unnd in ritterlicher wirdigkeit geleich, das ist in dem herschilt. (Glosse zu Ldr. II, 12; vgl. S. 53.)[3])

Die Schöffenbarfreien erkennt der Glossator auch nicht mehr als den Rechtsstand, der sie im Sachsenspiegel sind; Schöffenbarfreiheit ist für ihn auch nur noch eine besondere Amtsstellung, die ihren Inhabern im Gericht anvertraut ist: wår es das alle die eigen wåren, die umb

---

[1]) S. S. 47.

[2]) Vgl. S. 115 und ibid. Anm. 4.

[3]) Wir beabsichtigten keine Vollständigkeit in der Anführung von Beweisstellen. Auf die vielfältige Mischung der Rechtsansichten, auf die manchmal recht eigenartigen Auslegungen der Glosse einzugehen, liegt zu weit außerhalb unserer Aufgabe. Ich verweise nur z. B. auf die Glosse zu Ldr. III, 19; III, 54, § 1; III, 80, § 2. Hier sei angeführt noch die Glosse zu Ldr. III, 81, § 2 (s. S. 60, Anm. 2): da meint er (Eike) nicht der dienstman gebort mit, wann er will damit bezeichen ir sunderliche recht, das mit freyen leüten zweyet und nicht ir freye gebort; und darumb saget er allhie, wenn allein das sey auss ires herren gewalt nicht erben noch erbnemen; das ist darumb, wer zů dem dienst gehört da des dienstmannes eigen zů gehöret, der mag der erbe zů sein; wer dann des herren dienstman nit ist der mag das am rechten nit gehaben ... wann der sol den nutz haben, der die arbeit hat.

gelt bei pflicht dienen, so wåren alle schôpffenbaren eigen, wann sy dienen von irem gut erblichen ... So wårn die auch eigen, die da belehent gut hetten, wann sy dienen erblich davon. (Glosse zu Ldr. III, 42, § 3). Noch deutlicher sagt die Glosse zu Ldr. III, 73: Schepenbar vry dat is dar van unde het darumme so, dat sy ore eygen vry hebben, darumme dat sy schepen ambachtis in einer graveschap warden scholen. Dit is der manne ambacht unde ervet up dy sone alleine oder up dy negesten swertmach. (Nach Homeyer: Über die Heimat nach Altdeutschem Recht, insbesondere über das Hantgemal, Abh. d. Ak. Berlin 1852, S. 58. — Daß der Glossator, in vollem Gegensatz zum Sachsenspiegel, noch die ursprüngliche (fränkische) Bedeutung des Handgemals als des locus sacramenti, des Schwurorts — also des Gerichts — gekannt habe, wie A. Heusler in dem früher erwähnten Aufsatz Weidhube und Handgemal, S. 17 ff., meint, daß der Glossator also auch eine exaktere Bestimmung der Schöffenbarfreiheit gebe als der Spiegler, kann ich nicht annehmen. Ich glaube, daß die Glossenstellen zum Beweis für Heuslers Theorie vom Handgemal überhaupt nicht herangezogen werden dürfen.)

Der Begriff der ritterlichen Untertanenschaft hat sich im Territorium also auch über die Schöffenbarfreien ausgedehnt; ihr ehemaliges geburtsständisches Vorrecht wird jetzt auch nur als ein Amt aus des Fürsten Willen betrachtet. Dem Glossator ist es dabei nicht gelungen, die Schöffenbarfreien des alten Grafendinges von den Schöffen der neugewordenen Freidinge gemäß der historischen Entwicklung zu sondern; die Glosse zu Ldr. III, 29, § 1 besagt: Sprich, daz schepffenbar freiheit ist ein ampt und findet nun das ampt ein wolgeborn man, es schadt ym nit und ergert yn auch nicht; und findet es auch einen schnôden man, es adelt yn auch nicht. So gäbe es ritterliche und bäuerliche Schöffen, als in de gravescap tu Molinge und tume Billingishoge wol enkede is, went dar scheppenbare lude wol sleghte bure sin; darumme ne eddelt si eder nemene en ambacht. Die Ämter seien alle nur von Rechtssatzung; Adel aber sei von Natur!

Das ist schließlich das Resultat der Rechtsentwicklung am Ende des 13. Jahrhunderts gewesen (das in Brandenburg besonders früh erschienen ist): alle Ritter, ob in Dienstmannsstellung oder im „Amt" des Schöffenbaren, sie sind von ihrer ritterlich-freien Herkunft zum Adel des Landes über Bürger- und Bauerntum emporgestiegen. Die Glosse bestätigt uns indirekt auch, daß die Ritterschaft des Landes nicht einfach durch den Übertritt der schöffenbarfreien Ritter in die Ministerialität begründet sei; die Unterscheidung beider Klassen und die

Erinnerung an eine ehemalige Vorzugsstellung der Schöffenbaren war noch lange lebendig geblieben; so sagt die Glosse zu Ldr. III, 19, Schöffenbare und Dienstmannen seien ebenbürtig — wann die dienstman seind yn ebenbortig in dem herschilde. Sag sy haben beide den fünften schilt. Wiss auch, das dise ere haben die schöpffenbar frei seind durch yres amptes willen; und von geburt seind sy auch edler denn etliche dienstleut, also noch wol in deme lande zu Sachsen offenbar ist. (Eine beachtenswerte Abweichung bringt die Glossenfassung bei Homeyer in der Ssp.-Ausgabe: desse ere hebben di schepenbaren frien van des ambachtes wegen unde nicht van gebort, sint dat si van gebort wol sin dinstman, alse dat wol apenbar is in deme lande tu Sassen.)

Wie der Glossator zwischen Dienstmannen und Schöffenbarfreien ihrer verschiedenen Amtsstellung nach wohl unterscheiden konnte, so auch zwischen den Rittern nach der Art ihrer Belehnung. Wenn alle zu Dienst Verpflichteten eigen wären, so müßten ja die Dienstmannen und die auch eigen sein, „die da belehent gut hetten, wann sie dienen erblich davon“ (zu Ldr. III, 42, § 3; S. S. 81 f.). In der Glosse zu Ldr. III, 19 heißt es: wie ein Dienstmann seinem Herren Treue schwört, „also schwert auch ein belehent man seinem herren, sunder daz er zu keinem ampt schwert“. Dienstmannen sind — das ist die Anschauung des Glossators — nicht etwa ein besonderer Geburtsstand, sondern alle Ritter, die in der Hof- und Landesverwaltung des Fürsten ein Amt, also einen besonderen Dienst neben dem allgemeinen militärischen Vasallendienst versehen[1]) und darum auch ein Amtsgut nach besonderem Eigentumsrecht innehaben, tragen den auszeichnenden Namen; daß der Glossator gerade diesen Männern aus der Umgebung des Fürsten vor den andern Rittern des Landes den Vorzug gibt, kann man überall ablesen.

Der Glossator ist offenbar nicht von speziell brandenburgischen Verhältnissen ausgegangen. Er betont, daß anders als in den sächsischen Gebieten es in der Mark kein „schöffenbarfreies Amt“ gebe[2]). Damit fällt für Brandenburg aber auch die Möglichkeit, später noch zwischen schöffenbaren und dienstmännischen Geschlechtern zu scheiden.

Ritterwesen und Ritterschaft waren rechtsständische Kennzeichen der niederadligen Klasse des Territoriums geworden: „An ritterschaft ist frummen das sy zu gemeynem recht nicht gehoren.“ (Glosse zu

---

[1]) Der Begriff Dienst im Worte Dienstmann hat also jetzt ganz dingliche Beziehungen! In den Zeugenreihen der Urkunden treten die „Dienst“mannen der Fürsten natürlich ungleich stärker hervor als die gewöhnlichen Vasallen.

[2]) Glosse zu Ldr. II, 12, § 6. Vgl. Riedel: Die Mark Brandenburg II, 361 f.

Ldr. I, 20.) Eine bedeutsame Rechtsentwicklung hat sich im Territorium vollzogen; die Geltung des alten Landrechts ist weit zurückgegangen; das Lehnsrecht lief vordem neben dem Landrecht als ein Sonderzweig in der Entwicklung; jetzt heißt es, eine ganz neue geistige Einstellung des juristischen Bewußtseins bekundend[1]): Lehnrecht bricht Landrecht, denn es ist das jüngere (Glosse zu Ldr. I, 14, § 1).

Auch das stolze Klassenbewußtsein des jungen Ritteradels tritt hervor. Im Rittertum war seinen Angehörigen vielfach geistige und soziale Emanzipation gebracht worden; ein kräftiges, manchmal derbes Lebens- und Standesgefühl war in diesen Kreisen erwachsen. „Mag ritterschaft ane sůnd gesein. Sprich neyn. Wann in ritterschaft ist hochmut, als turnier und sunst streit, todtschlag und raube ... Die ritter mogen den feind wol tôten. Die ritter mugen den raub auch mit got haben, ap es in ir herre gant." (Glosse zu Ldr. I, 20).

Der Begriff Ritterschaft läßt sich im 13. Jahrhundert noch nicht fixieren. Von jener ersten Form des Territorialstaates, die wir bislang in unserer Untersuchung zu berücksichtigen hatten, bis zu jener bekannten dualistischen Verfassung des Ständestaates liegen eine Reihe von Übergangsformen, mit denen auch der Charakter der Ritterschaft gewissen Wandlungen unterworfen war. In einer ständischen Funktion tritt uns die märkische Ritterschaft zuerst in den bekannten Bedeverträgen der Jahre 1280—1282 entgegen[2]).

Am 18. August 1280 schlossen die Markgrafen Otto, Albert und Otto von der Salzwedler Linie einen allgemeinen Bedevertrag „cum terre nostre ministerialibus, militibus, armigeris, vasallis quibuslibet et subditis universis"[3]); feierlich wurde von ihnen und ihren Vasallen beschworen, daß jede Art von Bede und Dienstforderung fortan abgeschafft sein sollte, ausgenommen die Verpflichtung der „Untertanen" der Vasallen zum Befestigungsbau, wenn solcher mit Rat der Vasallen erfolge. Für den Fall, daß die Markgrafen den Vertrag nicht einhalten würden, mußten sie den Vasallen und Städten das Recht zugestehen, sich miteinander zur Auflehnung wider ihre Herren zu verbinden, bis diese den Streitfall aus der Welt geschafft hätten; ein Nachteil dürfe jenen daraus nicht erwachsen[4]). Das Beispiel der

---

[1]) Vgl. den S. 59, Anm. 3 zitierten Aufsatz von Kern.

[2]) Hierüber vgl. Spangenberg: Hof- und Zentralverwaltung 335 ff.; Ders.: Vom Lehnstaat zum Ständestaat 46 ff.; O. Merklinghaus: Die Bedeverfassung der Mark Brandenburg, Forsch. z. br. pr. Gesch. VIII, 59 ff.; Hintze: Die Hohenzollern und ihr Werk, 66 ff.

[3]) Über die Bedeutung der „Ministerialen" s. S. 96 ff.

[4]) Riedel C, I, 9 f.; Krabbo: Regesten Nr. 1223. Die Urkunde ist unterzeichnet vom Bischof von Brandenburg und 57 Vasallen, darunter denen von

folgenden Verträge macht es sicher, daß die Markgrafen nicht völlig umsonst auf das Bederecht verzichteten, sondern daß es durch eine jährliche Steuer abgelöst wurde.

Diesen Bedevertrag bestätigten dieselben Markgrafen zwei Jahre später der Stadt und dem Land Salzwedel, nämlich den Ministerialen[1]), Rittern, Knappen, Bürgern und Kaufleuten, und trafen folgende Zusatzbestimmungen[2]): sie verpflichteten sich, die Urbede (das ist jene Steuer, durch die die alte willkürliche Bede abgelöst war) nicht wieder als Lehen auszugeben. Damit ferner den Ministerialen, Vasallen und überhaupt den Einwohnern des Landes von ihnen oder ihren Vögten kein Unrecht geschehe, setzten sie fest: „quod nos duos eligere debeamus eiusdem terre milites, qui consiliares nostri non sint, et terra duos eligat eiusdem terre milites et civitas duos burgenses eiusdem civitatis ydoneos et honestos, qui iurati plenam habeant potestatem, quod causas in tota advocatia illa subortas et ad se delatas audiant et cognoscant, cognitasque nobis, si necesse fuerit, referant; nosque ipsis iuratis plene confidere et omnes quas nobis exposuerunt causas secundum eorum relationem tenebimur diffinire". Die Gewählten sollten jährlich ihre Nachfolger selber wählen; Ablehnung solcher Wahl sollte Strafe nach sich ziehen.

Am 1. Mai 1281 hatten die Markgrafen Johann, Otto und Konrad von der Stendaler Linie mit Rat ihrer vertrauten Ratgeber den Vasallen die Ablösung der Bede durch eine jährliche Steuer zugestanden[3]). Die Ritterschaft erlangte eine gewisse grundsätzliche Befreiung von dieser Steuer: jeder Ritter sollte für sechs, jeder Knappe für vier Hufen, die er unter eigenem Pflug hatte, steuerfrei ausgehen. Bei Gefangennahme eines Markgrafen sollte eine Bedeerhebung gestattet sein. Dann aber hieß es: „Item si predicte terre nostre legitima necessitas aut guerarum periculum ingruerit, statuimus una cum vasallis nostris memoratis quatuor viros ad hoc, ex nomine milites nostros Johannem de Buc, Gerardum de Kercow, Beteconem de Buc, Thidemannum de Osterburg, ut quicquid iidem quatuor ordinaverint ad commodum ac utilitatem totius terre, auditis potioribus et senioribus terre, per fidem et iuramentum ipsorum pretextu iuvaminis nobis prestandi contenti erimus nec a nobis suspecti aliquatenus fore debeant". Stürbe eins von den Kommissions-

---

Alvensleben, Friesack, Jagow, Restorff, Plotho, Stendal, Walstawe, Riemeck, Königsmarck, Meiendorff usw.

[1]) Über die Bedeutung der „Ministeriallen" s. unten S. 96 ff.

[2]) A, XIV, 26 f.; Regesten Nr. 1282.

[3]) C, I, 10 ff.; Regesten Nr. 1253.

mitgliedern, so sollten die übrigen binnen Monatsfrist einen Ersatzmann wählen, widrigenfalls sie zum Einlager in Tangermünde verpflichtet wären, bis die Wahl geschehen sei. Fräuleinsteuer, Bederecht bei einer Reise eines Markgrafen an den kaiserlichen Hof, und markgräfliches Herbergsrecht sollten abgeschafft sein. Sollte einer der markgräflichen Brüder, etwa nach einer Landteilung, die Bedeabmachung mißachten, so sollten die Vasallen und Festungen zum andern übergehen dürfen[1]).

Nach soviel Minderung der fürstlichen Rechte soll aber doch die Untertanenschaft der Vasallen gewährleistet bleiben: ... Item prehabita nos non impedient in iure nostro in hiis, que cum dictis vasallis nostris habebimus placitare.... Item prehabita venditio vasallos nostros a dominatione et servitiis nostris non secludet, sed dominationi et servitiis nostris debent esse veluti prius obnoxii et astricti. Item memorati vasalli nostri nobis servient, veluti nostris progenitoribus servire hactenus consueverunt. Qui vero nostra supersederint servitia, id gratie nostre stabit nec proinde fidei aut iuramento nostro aliqua macula impingetur.

Zwei Tatsachen aus diesen Bedeverträgen müssen vor allem unterstrichen werden: Einmal das Recht der Vasallen, sich gegen ihren Herren aufzulehnen, wenn er das Abkommen verletzt. Von voraufgehenden Verhandlungen beider Parteien, von der Möglichkeit eines Schiedsspruches wird nichts erwähnt; die Ritterschaft ist ganz und gar Kontraktgegner der Markgrafen. Und zweitens: es werden Kommissionen gebildet zwecks Ausführung der Bestimmungen und zwecks Regelung in unvorhergesehenen Fällen. Man zwingt die Fürsten, ihnen völlige Exekutivgewalt zuzugestehen; sie erhalten Dauerfunktion; sie ergänzen sich aus sich selber; sie werden vereidigt und gemäß ihrer Darstellung erfolgen die markgräflichen Entscheide. In diesen kleinen Körperschaften hätten die Keime liegen können nicht nur zu dem, was später uns in den ständischen Landtagen entfaltet begegnet[2]), sondern auch zu Verfassungsformen, die den Umweg über den Absolutismus erspart hätten.

Es muß doch ein recht gefährlicher Aufruhr unter den getreuen Vasallen und Städten gewesen sein, der den Markgrafen solche Zugeständnisse abdrang. Und diese mußten ihnen doch als ernste Bedrohung des ganzen Staatsgefüges erscheinen, wenn sie sich ausdrücklich bestätigen ließen, daß an dem allgemeinen Untertanenverhältnis nicht gerüttelt werden solle und daß sie nach dieser Seite hin ihre Autorität ohne Gefahr durchsetzen dürften.

---

[1]) Ähnliches im Bedevertrag mit Prenzlau; vgl. Riedel A, XXI, 94 f. (a. 1282); Regesten Nr. 1311.

[2]) Vgl. Spangenberg: Vom Lehnstaat zum Ständestaat, S. 56.

Die Bedeverträge lassen uns so recht die Stärke und Raschheit der Entwicklung erkennen, die auf brandenburgischem Boden Ministerialen und freie Ritter in ihrer Verschmelzung zur Ritterschaft und zum Adelsstand des Landes emporgetragen hat. Wir haben bisher den Aufstieg der Ministerialität nur von rechtsständischen Gesichtpunkten aus betrachtet; wir müssen es nachholen, diese Trace noch einmal kurz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu zeichnen.

Bei der Besiedlung des Landes waren die Bauern zu Erbzinsrecht angesetzt worden. Es ist das eine Form freier Erbleihe; der Bauer zahlte von seinen Hufen einen Grundzins; aber er besaß sie doch als ein freier Mann und vererbte sie dementsprechend[1]).

Den Ministerialen und Rittern wurde gleichsam als Sold ein Stück Landes als Lehen gegeben[2]). Die Durchschnittsgröße eines solchen Rittergutes muß um 1280, wie aus dem Bedevertrag hervorgeht, etwa 4—6 Hufen betragen haben. Noch 1375 hatte sich das kaum geändert; wir erfahren aus dem Landbuch Karls IV.[3]), daß die Größe der Rittergüter damals durchschnittlich in der Altmark $3^3/_4$, in der Mittelmark $7^1/_2$, in der Uckermark $6\frac{1}{4}$ Hufen betragen habe. Bei der Konstanz, die diesen Verhältnissen damals noch innewohnte, dürfen wir also diese Anschauung von der durchschnittlichen Größe eines brandenburgischen Ritterlehens auch auf das 12. Jahrhundert übertragen. Es entspricht der Umfang von etwa 150 Morgen auch dem Landstück, das im Eigenbetrieb mit Hilfe einiger Knechte und mit einigen Pferden bebaut werden konnte. Der Begriff der Großwirtschaft blieb jener Zeit im allgemeinen noch fremd.

Natürlich haben sich die Ministerialen nicht lange mit solchem geringen Besitze begnügt. Schon früh kam noch eine andere Art der Entlohnung in Anwendung, die für die Gestaltung der Verfassungsverhältnisse sich später von weittragendster Bedeutung erweisen sollte; es war die zeitweise oder lebenslängliche oder erbliche Verleihung öffent-

---

[1]) Die Glosse zu Ldr. II, 59 sagt: wer in Sachsen zu Zinsgut geboren ist, der ist ein Lasse, „der mag sich des guttes nicht ane des herren willen vorzeihen.... Mit uns aber, das ist in der marck, haben die gebauer erb an pacht gut... unnd mugen es lassen wem sy wollen." — Der Zins, der den ursprünglichen Wert des Bodens repräsentierte, wurde nicht gesteigert; es lag darin ein großer Antrieb für die Bauern, die Bewirtschaftung ihres Landes zu fördern.

[2]) „Lehen ist die gůlt, die von des reiches oder von der herren eigen gefelt, die geliehen wirt der ritterschaft durch ir wirdikeit willen. Hie von můssend sy von recht dienen, wann es ist sold; man wolle es yn denn von genaden vortragen." Glosse zu Ldr. II, 59, § 1.

[3]) Hrsg. von E. Fidicin 1856. Vgl. Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung, S. 243, Anm. 2.

lich-rechtlicher Einkünfte[1]). Für die beamteten Ministerialen und Ritter wurde ein Teil der öffentlichen Gefälle ihres Bezirks (also zumeist wohl Gerichtsgefälle) als Besoldung ausgesetzt.

Sehr wichtig aber wurde es, daß die Markgrafen auch Lehen von den Grundzinshebungen des Bauernlandes ausliehen, die doch das feste Fundament der fürstlichen Finanzverwaltung darstellten. „Der Erbzins wurde derart als das wichtigste aller grundherrlichen Rechte angesehen, ... daß die Veräußerungen des Grundzinses zur Übertragung der Grundherrlichkeit genügte[2])." Während so die Preisgabe der öffentlichen Einkünfte und eine verschwenderische Ausleihung des Landes (des Domänenguts) die Basis der markgräflichen Finanzkraft immer mehr verringerten, rissen die Ritter Einkünfte und Hoheitsrechte an sich; ihr Besitz dehnte sich jetzt auf Grund des Rechtes am Hufenzins der Bauern tatsächlich über größere Komplexe, manchmal über ganze Dörfer und Bezirke.

Über die Entstehung der ritterlichen Grundherrschaft gehen die Ansichten weit auseinander; die Streitfrage ist, ob die Ritter von Anfang an auf größeren Gebieten, die ihnen vom Markgrafen überlassen wären, selbständig Bauern angesiedelt, Dörfer begründet haben, wodurch ihre Grundherrschaft und die Untertänigkeit der Bauern sich sogleich ergab; oder ob diese Grundherrlichkeit durch Veräußerung landesherrlicher Hoheitsrechte an die Ritter erst allmählich erwachsen sei. Hintze hat sich dafür entschieden[3]), daß „landschaftliche Unterschiede stattgefunden zu haben scheinen, die zugleich Unterschiede in der Zeit der Besiedlung bedeuten". Im Osten (Uckermark, Neumarck), wo die Kolonisation erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts anhebt, waren die Ritter meist wohl von Anfang an Besitzer größerer Grundherrschaften[4]).

---

[1]) Anfangs wohl vor allem Hebungen des kirchlichen Zehntens, später „Pacht" genannt. Der Zehnten war von vornherein von den Markgrafen von der Kirche in Anspruch genommen; vgl. z. B. Riedel A, V, 28 f. (a. 1197); A, VIII, 146 (a. 1234) besagt, daß $^2/_3$ des Zehnten für den Unterhalt der Truppen benötigt wurde, die das Land vor den Slawen schützen sollten.

[2]) F. Rachfahl: Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien, Ztschr. d. Savigny-Stiftg. f. R.-G., XVI, 116. — Wie weit die Begriffsersetzung darin gegangen ist, zeigt z. B. die Urkunde Riedel A, V, 72 f. (a. 1324): „Die von Lüderitz entlassen Hebungen des Domstiftes zu Stendal im Dorfe Buchholtz ihrer Gerichtsobrigkeit."

[3]) S. die knappe, aber lichtvolle Skizze bei Hintze: Die Hohenzollern und ihr Werk 55 f. Vgl. auch Riedel: Die Mark Brandenburg II, 165. Spangenberg: Hof- und Zentralverwaltung 239.

[4]) Daß Ministerialen aber auch schon im 12. Jahrhundert Herren ganzer Dörfer sein konnten, erfuhren wir schon früher (s. S. 13, 18). — Nicht zur Begründung einer Grundherrschaft führte es wohl, wenn die Anlage neuer Städte

Ein wichtiges Moment für die Herausbildung der Grundherrschaft war vor allem auch der Erwerb der Gerichtsbarkeit durch die ritterlichen Herren. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts haben die Vasallen die niedere Gerichtsbarkeit über ihre „Untertanen“[1]), d. h. das Recht zur Ernennung eines Schulzen oder zur eignen Ausübung der Schulzengerichtsbarkeit und zur Einziehung der niederen Gerichtsgefälle an sich gebracht. Seit der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts haben wir auch Nachrichten, daß sich die hohe Gerichtsbarkeit in der Hand mächtiger Ritter befand[2]). Zur Zeit der Bedeverträge besaß die Grundherrschaft bereits solche Bedeutung, daß sie zur Grundlage der neuen Steuererhebung gemacht wurde[3]).

Die sozialen Verhältnisse der Ritterschaft steigerten sich auf Kosten der bäuerlichen Bevölkerung. Der Bedevertrag von 1281 befreit die subditi vasallorum von Wagendienst und Vorspannpflicht[4]). Der Grund dazu lag im Interesse der Herren an solchen Diensten; jene öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen wandelten sich im Laufe der Zeit in privatrechtliche, in Hof- und Frondienste der bäuerlichen Bevölkerung[5]).

---

in die Hand ritterbürtiger Leute gelegt wurde. Ritterbürtig waren z. B. die Gründer der Stadt Lychen (Riedel A, XIII, 316 f., a. 1248), die Erbauer von Neu-Landsberg (A, XVIII, 369 f., a. 1257), von Deutsch-Krone (B, I, 248 ff., a. 1306), von Dramburg und Berlinichen (vgl. v. Raumer: Die Neumark Brandenburg im Jahre 1337, S. 57). Beachtenswert sind die großen Güter, die den Gründern selber zugesprochen werden. Die beiden Erbauer von Deutsch-Krone erhalten 320 Hufen (die Stadt nur 208), ferner 2 Mühlen, die Jagd u. a.; ihre alten Besitzungen sollten auf 16 Jahre abgabenfrei bleiben; Freunde, die ihnen ins Neuland folgen würden, sollten je 64 Hufen erhalten. Riedel: Die Mark Brandenburg II, 307, vermutet, daß für die Städtebauerlaubnis dem Markgrafen bedeutende Summen gegeben wurden. Unser Beispiel macht wahrscheinlich, daß dem Fürsten vor allem an der Besiedlung des neuerrungenen Gebietes gelegen war.

[1]) S. den Bedevertrag von 1280. oben S. 83.

[2]) Vgl. A I 124 (a. 1293); A I 125 f (a. 1303); A, II, 206 f. (a. 1317): dazu Spangenberg a. a. O. 259 f. Noch früher gelang der Erwerb der hohen Gerichsbarkeit einigen Stadtgemeinden.

[3]) C, I, 11 (a. 1281): „Dominus vero bonorum debet hunc censum presentare nuncio nostro.“ Vgl. Spangenberg a. a. O. S. 243 f.

[4]) C, I, 12 (a. 1281).

[5]) Ein bemerkenswertes Zeugnis für die grundherrliche Machtfülle, die schon im 13. Jahrhundert vorhanden, bietet der älteste bekannte Lehnbrief über ein Schulzengericht, das die v. Wartenberg im Jahre 1293 an einen Dietrich Arnsee und seine Nachkommen ausliehen (Riedel A, I, 124; a. 1293). Sie verpflichten sich, daß sie von den Schulzen weder bei Kriegsfällen oder Heirat der Töchter Abgaben, noch bei einem Kaufgeschäft der Schulzen sich eine Anerkennungsgebühr fordern würden.

In diesem Zusammenhang muß auf die interessante Wandlung hingewiesen werden, die sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts in dem Verhältnis der beiden Begriffe „Lehen" und „Eigen" vollzogen hat.

Wenn wir im 13. Jahrhundert von Eigenbesitz brandenburgischer Ritter hören, kann es sich stets nur um altmärkisches Gebiet handeln; rechts der Elbe war jeglicher Besitz nur Lehngut aus des Markgrafen Hand; in der Nordmark aber hatte sich in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts schon im Gefolge der allgemeinen verfassungsrechtlichen Angleichung an Reichsgrafschaften Allod ritterbürtiger Familien gebildet.

Der Begriff der hofrechtlichen Gewere, der für das Eigen von Ministerialen galt, mußte desto schwächer werden, je mehr die allgemeine Stellung der Dienstmannen sich der der Freien anglich. Die Beschränkung der Verfügungsfreiheit über ministerialisches Eigen[1]) engte sich allmählich auf die Forderung des Herren ein, daß dies Eigen nur an Genossen, d. h. an die Vasallen des Herren veräußert werden solle. Als die Ministerialen in das Grafengericht eingezogen waren, handelten sie aber fortan als öffentlich-berechtigte Personen; innerhalb des Territoriums wandelte sich die ehemalige Verfügungsbeschränkung zu einem bloßen Konsensrechte der Herren[2]). Anderseits aber war dies Grafengericht auch die Stätte, an der Rechtshandlungen Schöffenbarfreier in betreff ihres Allods die öffentliche Bestätigung und Bekräftigung erfuhren. Je mehr nun vor diesem Gericht altfreie und ministeriale Ritter zu einem Stande verschmolzen, desto eher konnte auch dies Bestätigungsrecht des Gerichtsherrn zu einem wirklichen Konsensrechte werden.

Ähnlich war der Vorgang in der Mark. Wenn im Jahre 1207 der Markgraf Albrecht bestätigt[3]), „quod Gerardus de Retvelde cum consensu heredum suorum mansum quendam, situm in Vilbom

---

[1]) Ein schönes Beispiel hierfür bietet eine Urkunde der Äbtissin von Gernrode, ca. 1150, Codex diplom. Anhalt. I, Nr. 419 (vgl. v. Zallinger: Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, S. 267): .... quod Ello quidam ministerialis ecclesie nostre allodium suum, duos videlicet mansos in B. venales proposuit, quos cum pro iure consuetudinis michi primum, deinde ecclesie nostre ministerialibus obtulisset, nec eos ad voluntatem suam potuisset, ut liberius de eis ad quoslibet ei emancipacionem sine suorum querela facere liceret, vel vendicione, vel dono, iudicium a conparibus suis in presencia nostra quesivit et accepit, hoc scilicet, ut quodammodo ad utilitatem suam cum nullo nostrorum super hoc negocio posset convenire, ad quoscunque vellet, vendicione vel dono eos transferret.

[2]) Vgl. Molitor a. a. O. S. 166 ff. und die dortigen reichen Literaturverweise.

[3]) Riedel B, I, 4 (a. 1207); Krabbo: Regesten 532.

(Vielbaum, Altmark) ecclesie vallis sancte Marie cum omni iure, quo ipse eum ante possederat, ... vendidit et vendicionem ipsam auctoritate nostra roborari postulavit“, — so scheint dies nur die gewöhnliche Rechtsbekräftigung zu sein, die jeder Freie vom Gerichtsherrn für solche Rechtshandlungen nachsuchte. Vom markgräflichen Konsensrechte aber hören wir, als Otto III. 1247 dem Domstift Stendal bestätigt[1]: .... quod quidam fideles nostri Albertus et Conradus fratres dicti Valien[2]) milites, prefatis Stendaligensis ecclesie canonicis de nostro beneplacito pariter et consensu vendiderunt ... de proprietate sua, quam habebant in villa Nordstede (Nährstedt, Altmarck), septem mansos proprietatis titulo pariter cum advocatia sicut et ipsi fideles nostri eosdem mansos habebant.

Im selben Jahre heißt es in einer Urkunde der Markgrafen Johann und Otto für die Neustadt Salzwedel u. a.[3]):

Insuper quascunque areas sive prata, que incolis dicte civitatis a Helmwico de Malestorp et Bernardo, fundatoribus civitatis fuerint ratione hereditatis assignata, ea nos eisdem proprietatis titulo conferentes rata omnimodo volumus permanere.

Die Markgrafen übertragen also die proprietas des Eigenguts der Brüder von Malestorp an die Stadt; es ist fast derselbe Vorgang wie bei der Auflassung eines Lehens. Diesen Eindruck gibt uns auch eine Urkunde von 1260, wonach Gebhard von Alvensleben dem Kloster Althaldensleben eine Kapelle schenkt[4]): ... de proprietate mea capellam in parva Emmede ... monasterio ... contuli ... et in manu domini Ottonis ... in cuius comitia extitit, ad usus monasterii resignavi, qui ipsam eidem monasterio in continenti per fratrem Heinricum de Jericho ordinis predicatorum transmisit.

Auch der folgende Eigentumsverkauf findet in dem zur Mark gehörigen Gebiet statt, wo die alte Grafschaftsverfassung noch erhalten war (Grafschaft Billingshöhe); es handelt sich um den Verkauf eines Gehölzes, dessen Eigentum dem Ritter Bartold von Wodenswegen von seinen Vorfahren her überliefert war, an das Kloster Althaldensleben. Es heißt in der Urkunde[5]):

... Porro, anno ferme dimidio post iam dictum contractum peracto, dominus meus marchio Otto in prato Wodenswege ... constitutus, a me requisitus ... secundum formam iusticie dili-

---

[1]) A, V, 36 (a. 1247); Regesten 712.
[2]) Vgl. S. 32.
[3]) A, XIV, 3 f. (a. 1247); Regesten Nr. 710; s. auch S. 67 Anm. 6.
[4]) B, I, 66; Regesten Nr. 846.
[5]) B, I, 157 f.; Regesten Nr. 1301.

genter procedens, iuris ordine utrobique servato, approbavit contractum ac tuitione banni regalis consueta munitum cenobium memoratum donacione perpetua de sepe dicta silvula investivit.

Und auch zwei weitere Urkunden, die sich allerdings auf Gebiete beziehen, die nur vorübergehend im 13. Jahrhundert an Brandenburg gekommen waren, bestätigen, daß der Markgraf über jegliches Eigen sich ein Obereigentumsrecht zusprach und es genau so wie ein Lehngut behandelte. Ein Verkauf solches Eigenguts fand statt wie der eines Lehens, d. h. es wurde dem Markgrafen vom Verkäufer aufgelassen, und er investierte den Käufer, gab ihm die proprietas[1]). In sämtlichen Fällen waren die Käufer geistliche Stifte.

Während wir einerseits so die Angleichung des Eigentumsbegriffes an den des Lehens wahrnehmen, können wir umgekehrt auch konstatieren, daß die Lehen seit dem Ende des 13. Jahrhunderts dem Charakter von Eigengütern sich nähern. Wir erwähnten schon, daß seit den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts Vergabungen der proprietas an Gütern vom Markgebiet seitens der Markgrafen bekannt sind[2]). Aber alle Verschenkungen und Verkäufe einer proprietas haben, soweit ich sehe, nur an geistliche Besitzer (Klöster, Domkapitel) stattgefunden. Hier besagte also die proprietas, daß das Gut seinem Besitzer frei von jeglicher Verpflichtung, von Zins und Pacht und von jeglichem Vasallendienst zugehören solle. Von den öffentlichen Abgaben waren sie vielfach schon seit frühester Zeit eximiert; ein Vasallitätsverhältnis zu Kriegs- und Amtsleistungen für die Markgrafen kam bei ihnen nicht in Betracht; so konnten die Markgrafen hier auch auf die Form der Belehnung Verzicht leisten. Bei der Ritterschaft dagegen blieb die vasallitische Verpflichtung gegenüber dem Landesherrn stets betont; sie blieb abhängig. Alles Land, das ihr gehörte, alle Grundherrlichkeit, die sie ausübte, war letzten Endes doch immer markgräfliches Lehen: hie von mûssend sy von recht dienen, wann es ist sold[3]).

---

[1]) 1285 bestätigt Markgraf Otto, daß die Gebrüder von Camenz dem Propste B. von Meißen für das Kloster Marienstern ihre Eigengüter verkauft, daß sie vor ihm darauf Verzicht geleistet und den Empfang der Kaufsumme bestätigt haben; er, der Markgraf ratifiziert den Kauf. (Knothe: Nachlese märk. Urkunden, Märk. Forsch. XIV, 58 ff.; Regesten Nr. 1385—1387.) — 1305 bestätigt Markgraf Hermann nach Rückkehr von einer Reise, daß die Brüder von Rochlitz ihre Erb- und Lehngüter dem Kloster Friedland verkauft und vor seinen Vertretern resigniert haben. Er gibt dem Kloster die proprietas der genannten Güter (Riedel A, XII, 414 f.).

[2]) S. S. 16, Anm. 5.

[3]) S. S. 86, Anm. 2.

Schenkungen und Verkäufe der Ritter von diesem Lehnsgut bedurften also stets der landesherrlichen Zustimmung[1]). Sie konnten niemandem die proprietas daran übertragen. Wir haben daher eine große Anzahl von Urkunden, die einen Verkauf ritterlichen Gutes an geistliche Stifter bezeugen und in denen der Verkäufer sich verpflichtet, das Gut so lange zu treuer Hand dem Käufer zu halten, bis es diesem gelungen sei, vom Markgrafen sich die poprietas des Gutes zu erwerben[2]).

Aber auch der Begriff des Lehens war ein andrer geworden. Die Übung der Markgrafen, öffentliche Hebungen, also Renten, als Lehen auszugeben, hatte zu einer starken Spekulation geführt. Der Lehensbegriff sank, indem die wirtschaftliche Bedeutung des Objektes hervortrat[3]). Das Lehen wurde vielfach zum Kauflehen. Selbst militärische Dienste und Leistungen wurden bei der immer wachsenden vermögensrechtlichen Auffassung aller Rechte und Pflichten in den Handelsverkehr gezogen, verkauft und verpfändet[4]). So ähnelten manche Grundherrschaften schließlich kleinen Pseudoterritorien in der Unabhängigkeit gegenüber dem Fürsten. Unter der Regierung des

---

[1]) 1257 geben die Markgrafen dem Kloster Zehdenick die proprietas über 2 Hufen, die ihr Marschall Albero jenem geschenkt hat: „sperantes etiam ut cum eiusdem fidelis nostri donatio sine nostro consensu posset in irritum revocari, a domino ... et gratiam consequi et favorem“ (A, XIII, 128; Regesten Nr. 804). — 1288 überlassen die Markgrafen dem Kloster Z. 16 Hufen, die Thethardus von Wustrau „cum nostra consciencia ac permissione dictis sanctimonialibus emptionis titulo dereliquit“ (A, XIII, 130; Regesten Nr. 1457). — 1317 bestätigt Waldemar eine Schenkung seines Truchsessen Sloteko: „... Cum igitur nostri regiminis exigat auctoritas, ut ea que tam rationabiliter gesta sunt, per nos debeant merito approbari et approbata confirmari, recepta resignatione libera dicti Slothekonis ... dedimus ...“ (A, X, 233).

Erbloses Gut mußte als erledigtes Lehen dem Markgrafen anheimfallen, vgl. Spangenberg: Hof- und Zentralverwaltung 207, Anm. 1. — Die Vormundschaft über unmündige Söhne verstorbener Ritter scheinen die Markgrafen sich stets vorbehalten zu haben. Die Tutel gab dem Ausübenden das Recht zur Nutznießung des Gutes (tutela fructuaria); vgl. Riedel A, XIX, 195 f. (a. 1334); A, XXIV, 22 (a. 1336); A, XXIV, 25 (a. 1337); A, XX, 132 ff. (a. 1319).

[2]) Z. B. A, XXII, 13 (a. 1289); A, VII, 48 (a. 1290); A, V, 56 (a. 1296); A, XIV, 57 f. (a. 1316); A, I, 131 (a. 1217); A, I, 135 (a. 1324); A, XXII, 24 f. (a. 1318), 25 f. (a. 1319), 32 (a. 1327); A, V, 114 (a. 1364) (ad fidas manus tenere) u. v. a.

[3]) Lehen wurden jetzt auch an Bauern und Bürger gegeben (vgl. z. B. A, XV, 24, 1279).

[4]) Vgl. Spangenberg: Hof- und Zentralverwaltung 476. — Auch die Zahlung der „Lehnbede“ hatte die Ritterschaft abgestreift; ibid. S. 345 f.

„prachtliebenden, verschwenderischen" Markgrafen Waldemar[1]) wurde die Abhängigkeit des Besitzes der Ritter eine immer lockere. Der praktische Unterschied zwischen Lehen und Eigen wurde vielfach bedeutungslos. Es kam jetzt in bezug auf die Ritterlehen dieselbe Entwicklung zur Erscheinung, die ein paar Menschenalter zuvor den Zerfall des Reichslehensbandes herbeigeführt hatte[2]). Im Jahre 1316 verkaufte Markgraf Johann mit Zustimmung Waldemars Schloß und Stadt Meseritz an Arnold von Uchtenhagen „cum omnibus pertinenciis, scilicet distinctionibus etc.... cum omni iure ac utilitate et iure patronatus, cum iudiciis supremis et ymis[3]), cum omnibus precariis et serviciis, prout nobis, dum nostra essent, competebant, debito et consueto pheudi titulo possedenda." Dem Markgrafen wurde nur ein befristetes Rückkaufsrecht zugestanden[4]).

Es ist klar, daß ein solches Lehen, das kaum noch ein Hoheitsrecht des Leihers bestehen läßt, über den eigentlichen Lehensbegriff weit hinausführt. Die Begriffe Lehen und Eigen schließen sich kaum mehr aus. Im Jahre 1306 verkaufen die Markgrafen Otto und Waldemar dem Kloster Heiligengrabe das Dorf Breitenfeld „iusto feudo ac proprietatis titulo"[5]).

Eine eigene Stellung nimmt eine Urkunde des Jahres 1303 ein, vom Markgrafen Hermann für den Truchseß Droysеko von Kröcher, eine der hochgestelltesten Persönlichkeiten am Hofe jener Zeit, ausgestellt. Sie lautet:

We Hermann ... dat wi unsen liven drozten hern Droyseken van Crochern und sinen sonen Hanse und Heyneken ... hebben ghelaten ... eyghen over de gantze dorp Bocholte und Spighelhagen ... mit deme hogesten und mit deme sidesten richte und mit den kerklenen, mit deme smaltegheden, mit deme pachte, de in den dorpen leghet, mit dem tinse und mit alle der gulde und mit alle der nut, de uth dessen dorpen velt ... den eyghen over de nyne molne ... vredeliken tu besittene mit alle deme eyghene

[1]) S. Chronik des Pulkewa, Riedel D, 20.

[2]) Vgl. Spangenberg: Vom Lehnstaat zum Ständestaat, S. 3, 10 f., 33.

[3]) Die Ausdrücke iudicium supremum und iudicium infimum (ymum), die bis 1280 etwa überwiegend zur Bezeichnung der verschiedenen Gerichte gebraucht werden, enthalten von diesem Zeitpunkt ab auch vermögensrechtliche Ansprüche; seit der Mitte des 14. Jahrhunderts versteht man unter ihnen nur noch ein bzw. zwei Dritteile der Strafgefälle, welche aus diesen Gerichten die Einnahmen des Markgrafen oder öfter der Grundherren war; vgl. Spangenberg: Hof- und Zentralverwaltung S. 262 f.

[4]) Riedel A, XXIV, 11 (a. 1316); s. z. B. auch A, XXI, 16 (a. 1317).

[5]) A, I, 480 (a. 1306); vgl. ferner A, XXII, 24 (a. 1318): ius pheudale sive ipsius molendini proprietas — ius pheodale et proprietatem.

und mit aller vriheyt, alse use oldern vor und wi se na beseten hebben . . .[1]).

Es war ein Sonderfall in den brandenburgischen Rechtsverhältnissen; aber er charakterisiert die Lage, die Ansprüche der Ritterschaft. Der Vertrag hatte keine praktischen Folgen; 20 Jahre später verkauften Droysekos Söhne dem Heiligen-Geist-Hospital in Perleberg dies Eigentum mit allen Rechten, aller Freiheit und allem Zubehör, wie es in dem „Priwileg" des Markgrafen Hermann einst ihrem Vater übertragen sei[2]).

Der veränderte Lehensbegriff, der fast zum Eigentumsbegriff geworden, kommt auch in der immer häufigeren Art der Belehnung „zu gesamter Hand" im 14. Jahrhundert zum Ausdruck; er zeigt sich besonders in der Entstehung der „Herrschaften", auf die noch mit ein paar Sätzen hingewiesen sei. Die Herrschaften haben sich aus der extremsten Form der Grundherrschaft entwickelt. Es sind größere geschlossene Bezirke in der Hand eines mächtigen, niederadligen Ritters, in denen von einer praktischen Ausübung markgräflicher Hoheitsrechte nicht mehr die Rede ist. Wie einst im Lehnstaat, haben sich intermediäre Gewalten hier zwischen Herrscher und Volk hochgerichtet[3]). Zwar bleiben die Besitzer solcher Herrschaften Lehnsleute und Untertanen der Markgrafen; aber wie weit ihr Selbständigkeitsgefühl zuweilen ging, erhellt daraus, daß sie nicht nur mit den Markgrafen über ihre Verpflichtungen verhandelten, sondern auch mit fremden Fürsten Dienstverträge und Kriegsbündnisse schlossen.

Die fortschreitende Verselbständigung der Ritterschaft blieb nicht ohne Einfluß auf die Verwaltung des Landes. Die Rechtsverhältnisse der Ministerialität hatten sie scheinbar zum Beamtentum im Territorium prädestiniert; die neue Ämterverfassung hat gerade durch den Rückhalt, den sie an der Dienstmannschaft der Fürsten fand, in ihren Anfängen die nötige Versteifung erfahren.

Aber die aussichtsreiche Blüte, die sich hier in der neuen territorialen Verwaltungsorganisation zu entfalten schien, war doch bald

---

[1]) Riedel A, I, 125 f. (a. 1303).

[2]) A, I, 134 f. (a. 1323). Das Kloster holte sich später aber doch die Bestätigung vom Markgrafen Ludwig. Er billigte nach Einsichtnahme in das Privileg den Verkauf und übertrug dem Kloster nochmals ausdrücklich die proprietas (A, I, 135 f., a. 1325).

[3]) Vgl. Spangenberg: Vom Lehnstaat zum Ständestaat 55, 33 f., 35, 37. — Schon 1279 erhält Dietrich von Kerkow für die Resignation des Schlosses Schildberg das Schloß Boitzenburg mit 10 nahegelegenen Dörfern zu Lehensbesitz (Riedel A, XIII, 318).

wieder abgeknickt worden. Gerade auf brandenburgischem Boden ist zufrühst das eigentliche Ministerialenwesen aufgegeben worden. Es schwand vor dem siegreichen Durchdringen des Lehnswesens, das allerdings dabei selber mancherlei Wandlungen seines innersten Wesens erfuhr. Die Festigkeit des Lehnsbandes, das den einzelnen an die Person des Fürsten fesselte, ließ bald nach mit der zunehmenden Ausdehnung des Territoriums, mit dem Anwachsen wirtschaftlicher Interessen und einem dem entspringenden verstärkten Individualitätsbestreben. Der Lehnseid des Vasallen genügte nicht mehr als ideelles Fundament der territorialen Verwaltung. So ging jetzt die Tendenz dahin, einen engeren Kreis ausgesuchter Männer zu bilden, denen man die Aufgaben der zentralen Verwaltung und Politik anvertrauen könne[1]. In dem „Rat" schufen sich die Markgrafen die Grundlagen eines ganz neuen Beamtentums, das allerdings vorerst noch auf die obersten Stellen beschränkt blieb[2]. Der Treueid des Lehnsmannen aber ging jetzt allmählich in den Diensteid des Beamten über.

Bei den unteren Stellen der Verwaltung waren die Ämter unter dem Einfluß des Feudalismus schon sehr bald unter dem Gesichtspunkt eines nutzbaren Rechtes angesehen worden. Es ist wahrscheinlich, daß die Markgrafen selber schließlich aus den Amtsbestallungen ein Geschäft gemacht haben; die Ämter, die anfangs wohl auf Lebenszeit oder auf eine längere Reihe von Jahren vergeben wurden, tat man jetzt nur

---

[1]) Eine Parallele in der allmählichen Einschränkung auf einen engeren Kreis dürfen wir wohl für den Begriff der „familia" und des „familiaris" aus den spärlichen Zeugnissen herauslesen. Er erstreckte sich anfangs wohl auf alle Ministerialen und zum Hofhalt gehörige Personen (vgl. A, V, 21 f., a. 1188; s. S. 10f; A, VIII, 115 f., a. 1187: Cunradus filius burggravii Sifridi de Arneburg ex familia ipsius marchionis — er war Kapellan Ottos II.), konnte sich wohl auch auf die gesamte Vasallenschaft ausdehnen (vgl. B, I, 5, a. 1212).

Die Einengung des Begriffes macht schon die Urkunde über die Beilegung des Zehntstreits zwischen den Markgrafen und dem Bischof von Brandenburg, 1238, kenntlich (A, VIII, 151 ff.); es werden Konventionalstrafen festgesetzt „si aliquis de familia marchionum vel advocatus vel bedellus vel alius quicunque extraneus in rebus aut hominibus ecclesie dampnum aut iniuriam fecerint..." In einer Urkunde von 1244 (A, VIII, 156 f.) wird von solchen Vasallen gesprochen, die „extra nostrum... cottidianum obsequium constituti." Es bildet sich der Begriff einer familia specialis, vgl. A, V, 45 (a. 1282); A, II, 305 (a. 1238); B, I, 89 f. (a. 1266); A, XI, 8 (a. 1271); B, I, 171 (a. 1283). Als 1275 Graf Helmold von Schwerin, 1285 Pribeko von Belgard mit den Markgrafen Dienstverträge abschließen, werden sie in die familia aufgenommen (B, I, 13 f., a. 1275; B, I, 185, a. 1285).

[2]) Wir gehen auf all dies natürlich nicht näher ein; es ist abschließend untersucht worden von Spangenberg: Hof- und Zentralverwaltung S. 20 ff.; Ders.: Vom Lehnstaat zum Ständestaat, S. 61 ff.

auf kurze Zeit aus; seit den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts hören wir immer häufiger, daß die Vögte ihr Amt „auf Zeit" erhalten hätten[1]). Der Amtsbereich der Vögte hat sich späterhin immer mehr zersplittert; die Vogteien wurden durch zahlreiche Exemtionen, Stadtgerechtigkeiten, Grundherrschaften usw. zerschnitten und aufgelöst; es blieben von ihnen schließlich nur noch die sog. Domänenämter.

## V.

Mehrfach begegnen wir in brandenburgischen Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. und aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts der Bezeichnung „ministerialis", obwohl, wie wir darzulegen versuchten, von einem Fortleben der Ministerialität auf diesem Boden nicht die Rede sein kann.

In der Urkunde für Pritzwalk vom Jahre 1256[2]) und in den Bedeverträgen von 1280 und 1282[3]) fanden wir die Formel: Ministerialen,

---

[1]) Es heißt dann: „tunc temporis advocatus" oder „advocatus qui pro tempore fuit"; vgl. A, V, 29 (a. 1207) (wohl alles Ministerialen des Grafen von Osterburg); B, I, 23 f. (a. 1244); A, XIV, 3 f. (a. 1247); A, XXII, 369 f. (a. 1254); A, II, 202 (a. 1263); A, III, 93 (a. 1275); A, XIV, 24 (a. 1280); A, XV, 25 f. (a. 1281); B, I, 154, 159 f. (a. 1282); A, III, 94 f., B, I, 174, A, VII, 408 (a. 1284) u. v. a.

Auch der Titel officiales, officiati wird in dieser Zeit sehr gebräuchlich. Zweimal finde ich officiales wahrscheinlich auch auf Hofbeamte angewandt: A, XXIV, 338 (a. 1285); A, XV, 58 (a. 1310).

Die Hofämter am markgräflichen Hofe waren nichts Urgewachsenes; so ist auch von einer Erblichkeit dieser Stellen im 12. und 13. Jahrhundert nichts zu spüren. Sie waren anfangs auch wohl auf Lebenszeit verwaltet (unter Otto II. ist dapifer seit 1193 ein Heinrich, pincerna ein Rudolf; Albrecht II. bringt in seinem Hofhalt einen dapifer Theodericus, einen pincerna Heinricus mit; doch verbleiben die erstgenannten ebenfalls in ihrer Stellung). Im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts scheinen Hofämterwürden als reich dotierte Posten und gute Pfründen vor allem den vertrauten Ratgebern der Markgrafen zugute gekommen zu sein. Vielleicht wurden sie auch „in Entreprise" vergeben (vgl. Droysen: Geschichte der preußischen Politik I, 35). Vielfach finden wir zu gleicher Zeit mehrere Personen als Inhaber eines Amtes: 1251—1260 werden z. B. als Marschälle Walter von Königsmarck und Albero von Brunchow und Heinrich von Sidow, 1261 Albero und Eierto von Drewitz genannt. Seit 1280 ist Doppelbesetzung besonders des Schenken- und Truchsessenamtes häufig. Man muß jetzt auch die Hofämter der einzelnen markgräflichen Linien unterscheiden. Auch fremde Dynasten haben seit Beginn des 14. Jahrhunderts zuweilen ein Hofamt ausgeübt.

Spangenberg: Hof- und Zentralverwaltung, S. 46 ff. hat die Zeugnisse über die Hofbeamten in der Mark zusammengestellt.

[2]) S. S. 67.

[3]) S. S. 83 f.

Ritter und Knappen. Im Jahre 1292 schenkten die Markgrafen Otto und Konrad von der johanneischen Linie die Kirche zu Berge dem Kloster in Hilbegerode; als Zeugen dienten: „Otto de Pouck — Otto de Ylburch — Otto de Depense — Conradus de Redere — Fredericus de Ostrowe — Borchardus niger de Irkesleve — Albertus de Clepzk ministeriales nostri et alii quam plurimi fide digni[1])". Die Genannten sind angesehene Höflinge; Friedrich von Ostrowe ist unbekannt.

Im Jahre 1308 befreien die Markgrafen Otto und Waldemar von der johanneischen Linie Stendal von der Zahlung von 80 M. Rente, die der Edle Busso von Barby bisher bezogen, die ihm aber nach seinem Eintritt in einen geistlichen Orden aberkannt sind, „et nobis (sc. den Markgrafen) adiudicati, presentibus principibus, baronibus, ministerialibus, militibus atque multis aliis hominibus fidei testimonio decoratis[2])".

Daß Markgraf Waldemar einen Ministerialen im Jahre 1317 der Äbtissin von Quedlinburg schenkte, wurde bereits besprochen[3]). Noch im Jahre 1337 werden in einer Urkunde des Bischofs von Brandenburg für den Bischof von Havelberg genannt: „Testes huius rei sunt strenui milites et ministeriales dominus Johannes de Buch, Hinricus de Alvensleve, Jordanus de Nendorp ..."[4]). Johann von Buch und Heinrich von Alvensleben gehören zu den angesehensten Rittergeschlechtern der Mark; Jordanus von Neuendorf ist der Bruder des Bischofs Ludwig von Brandenburg[5]); beide entstammen einer bekannten braunschweigischen Ministerialenfamilie.

Bei den Beispielen von 1256, 1280, 1282, 1308 glaubt v. Sommerfeld[6]) unter den Ministerialen nicht jeden Dienstmann schlechthin, sondern Hof- und Landesbeamte zum Unterschied von den übrigen Mannen verstehen zu sollen. Diese Erklärung ist einleuchtend[7]) und ließe sich wohl auch auf die Beispiele von 1292 und 1337 anwenden. Bedenken gegen diese Annahme aber macht doch jene Stelle aus dem Bedevertrage von 1282[8]): Preterea ne civitatis et terre memorate ministerialibus, vasallis necnon inhabitatoribus universis in suis bonis

[1]) Riedel A, VII, 305 f. (a. 1292). Krabbo; Regesten Nr. 1555.
[2]) Riedel A, XV, 55 (a. 1308); zur Rechtshandlung vgl. Ssp. Ldr. I, 25, § 3.
[3]) S. S. 78.
[4]) Riedel A, VII, 86 (a. 1337).
[5]) Vgl. A, VIII, 250 f. (a. 1340).
[6]) A. a. O. S. 146, Anm. 1.
[7]) Doch hätte v. Sommerfeld dann konsequent diese Stellen nicht gerade zum Beweise für das Fortbestehen der Ministerialität verwenden dürfen!
[8]) A, XIV, 26 f.; s. S. 84 f.

causisque quibuslibet a nobis vel ab advocatis nostris iniuria ulterius inferatur, ita a nobis est statutum, quod nos duos eligere debeamus eiusdem terre milites, qui consiliarii nostri non sint... Hier sind ja die „Ministerialen" in Gegensatz zu den Hof- und Landesbeamten, den advocatis und den consiliariis gestellt. Aber man ersieht doch deutlich aus allen Fällen, daß ihnen eine Vorrangstellung vor den übrigen Rittern und Knappen eingeräumt wird; haben wir vielleicht hier die Anfänge einer wenigstens gesellschaftlichen Sonderung der Vasallenschaft in zwei Klassen vor uns? Daß Ähnliches damals tatsächlich geschah, ersehen wir auch andernorts: in einem Vertrag zwischen den Markgrafen und dem Bischof von Meißen von 1272 ist von den senioribus et melioribus terre die Rede, bei denen in gewissen Streitfragen Auskunft und Entscheid geholt werden solle; in dem Bedevertrag von 1281 steht die Bestimmung, daß die Kommissionsmitglieder ihre Entscheidungen „auditis potioribus et senioribus terre" treffen sollen. Im Jahre 1315 gibt Markgraf Johann einen Auftrag seinen „potentibus et officialibus"; 1334 hören wir von den „Ratgebern, Vögten, Beamten und den Mächtigen des Markgrafen Ludwig[1]).

Die Scheidung von ministeriales und milites in unsern Urkunden darf natürlich nicht verglichen werden mit den beiden großen Standesgruppen, die man in Österreich unter diesen Bezeichnungen begreift. Aber sie steht m. E. durchaus in Parallele zu den Verhältnissen auf thüringischem Boden, die His in einem Aufsatze „Zur Rechtsgeschichte des thüringischen Adels" behandelt hat[2]). Unter den Dienstmannen stehen auch dort die einfachen milites, auch wohl castrenses genannt; der Name ministerialis ist seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein auszeichnender Zusatz zu den Namen angesehener Vasallen gewesen. Diese Anschauung muß m. E. auch auf die brandenburgischen Beispiele von 1256, 1280, 1282, 1308, 1337 angewandt werden; bei der Urkunde von 1292 kann auch eine Amtsstellung bei Hofe auf die Nennung der „Dienstmannen" von Einfluß gewesen sein.

Man könnte allerdings fragen, ob nicht doch etwa, ähnlich wie in Süddeutschland, auch lehnstechnische und lehnsrechtliche Gründe für eine gewisse Klassenspaltung der märkischen Ritterschaft maßgebend geworden sind. Dies Problem der Entwicklung des Lehnswesens im

---

[1]) B, I, 113 f. (a. 1272); C, I, 10 ff., vgl. S. 84 (a. 1281); A, IX, 12 f. (a. 1315); A, IX, 23 f. (a. 1324).

[2]) R. His, Zeitschr. d. Vereins f. Thüring. Gesch. u. Altertumsforschung XXII, 9 ff.

Territorium nötigt uns, wieder weiter auszuholen und der Erörterung der Heerschildordnung im alten Lehnsrecht uns zuzuwenden.

Heck glaubte, bei richtiger Würdigung der sachlichen Bedeutung der Heerschildordnung in ihr nichts anderes als eine Gliederung der militärischen Rangstufen, die Ordnung der militärischen Hierarchie im Reichsheere des Mittelalters sehen zu dürfen[1]). Er zieht den kühnen Vergleich zwischen den Heerschildstufen und den Klassen der Generäle, Stabsoffiziere und Subalternoffiziere einer modernen Truppe. Schildniederung sei einer militärischen Degradation vergleichbar gewesen. Wenn Homeyer[2]) und Ficker[3]) auf Grund des „Kontrollbildes" der Urkunden zu der Ansicht gelangt waren, daß Eikes Schildordnung für das tatsächliche Leben nicht durchgängig feste Norm gewesen sei, so versucht Heck auch beim Lehnrecht, durch neue Interpretation der Heerschildstufen, durch neue Verteilung der Freien und Ministerialen auf sie, die Übereinstimmung des Spiegelbildes mit den Zeugnissen der Wirklichkeit zu erweisen.

Ich halte Hecks Ansicht von der Bedeutung der Heerschildordnung für einseitig. Es verbergen sich m. E. hinter dem Lehnswesen Entwicklungszüge, die nicht nur von militärischen, sondern vielleicht noch in stärkerem Maße von standesrechtlichen und sozialen Gesichtspunkten gewertet werden müssen.

Heck sieht im Sachsenspiegel die sichere Nachricht, die am weitesten zurückführt, dafür, daß die Ministerialen Gleichberechtigung im Lehngericht und damit den vollen Heerschild erlangt hatten[4]). Denn Sachsenspiegel, Lehnrecht 2, § 1 bestimme:

> Papen, wif, dorpere, koplüde, unde alle die rechtes darvet oder unecht geboren sin, unde alle die nicht ne sin von ridders art von vader unde von elder vadder, die solen lenrechtes darven.

Die aufgezählten Mängel nun träfen auf Ministerialen nicht zu; also könnten sie vollkommene Lehnsfähigkeit haben. Auch Hecks Schluß aus Lehnr. 63, § 1 ist nur ein Schluß e silentio; es heißt dort:

> Svelk gut deme manne ane manschap gelegen wert, dat ne het nen recht len, also dat gut dat die herre sime dienstmanne liet ane manscap to hoverechte; dar sal he hoverechtes af plegen und nicht lenrechtes.

---

[1]) Heck: Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, S. 599 ff.
[2]) Homeyer: System des Lehnrechts, S. 295.
[3]) J. Ficker: Vom Heerschilde, S. 200.
[4]) Heck a. a. O. S. 605 ff.

Hierin liege „unmittelbar" ausgesprochen, daß auf Lehen, welches der Ministeriale mit Mannschaft erhalte, das allgemeine Lehnrecht Anwendung fand. „Deshalb" werde im ganzen Lehnrecht jede Bezugnahme auf Freiheit und Unfreiheit auffällig vermieden. — Ich kann Heck nicht folgen; ich sehe hier nur eine Gegenüberstellung vom echten Lehen der freien Vasallen und vom Hoflehen, wie es der Dienstmann empfange. Nach Heck beweise noch eine dritte Stelle des Sachsenspiegels, daß im Heerschild auch an Dienstmannen gedacht sei:

Ssp. Lehnr. 68, § 9: Jewelkes herren man hevet bute na siner bort; wat aver jewelkes mannes bute si, des mut man in künde komen in deme buke dat von lantrechte seget.

Ssp. Ldr. III, 45 bringt nun Wergeld und Buße aller Klassen der Freien; an die Ministerialen ist dort so wenig wie hier gedacht[1]).

Das sind Hecks Beweise. Nach seiner Meinung sind die Dienstmannen als im siebenten Heerschild stehend gedacht[2]), denn nach dem Rechtsbuche könne man nicht annehmen, „daß der Unterschied von Vollfreiheit und Unfreiheit oder Minderfreiheit jede Bedeutung für die militärische Rangordnung verloren hatte". Wolle man also etwa mit Ficker Ministerialen in den fünften Schild schon setzen, so ständen sie ja über den freien Mannen des sechsten und verteilten sich zugleich über drei verschiedene Stufen. Man finde in den Quellen niemals, daß ein Ministeriale Lehnsherr eines Freien sei. Heck weist die Dienstmannen deshalb dem siebenten Schilde zu; wenn man unter ihnen mannigfache Lehnsverbindungen wahrnehme, so erkläre sich dies daraus, daß für sie eine Schildniederung insgesamt nicht mehr in Betracht kam.

Man hat bisher stets in die vom Sachsenspiegel gegebene Heerschildordnung auch die Ministerialen miteinbezogen, weil es feststand, daß zur Entstehungszeit des Rechtsbuches die Dienstmannen durchaus am Lehnsband teilhatten, und weil man nicht annehmen wollte, daß eine so wichtige Gruppe ganz unberücksichtigt geblieben sei. Für Molitor war hierbei die Sachlage recht einfach gegeben; er versteht ja unter den Schöffenbaren auch die Ministerialen neben den Schöffenbarfreien und

---

[1]) Dort auch die Bestimmung: freien Herren und Fürsten gebe man die Buße in Gold, Schöffenbarfreien in Silber.

[2]) Die Heerschildtafel in Ssp. Ldr. I, 3, § 2 lautet: Tu dirre selven wis sint de herschilde ut geleget, der de koning den irsten hevet; de biscope unde ebbede unde ebdischen den anderen; die leien vorsten den dridden, sint se der biscope man worden sin; die vrien herren den vierden; de scepenbare lůde unde der vrienherren man den veften; ire man vort den sesten. Alse de kristenheit in der seveden werlt nene stedichkeit ne weit, wo lange se stan sole, also ne weit man ok an dem seveden scilde, of he lenrecht oder herschilt hebben moge.

kommt so selbstverständlich dazu, die Ministerialen dem fünften Heerschild zuzuweisen; auch wer dieser Annahme nicht folgen wollte, käme praktisch zu keinem andern Resultat[1]). Ich finde aber keine Veranlassung zu der Ansicht, daß Eike im Lehnrecht überhaupt die Dienstmannen berücksichtigt oder stillschweigend mit einbezogen habe. Keine Bestimmung des Lehnrechts ist durch die Ministerialität beeinflußt. Warum will man sich nicht an Lehnr. 63, § 2 halten:

Durch die manichvalde tveunge irs rechtes so ne spreke ik von irme rechte nicht vorbat, wen under jewelkeme bischope unde abbede unde ebbedischen seget in die dienstmanne sůnderlik recht to.

Hier stehen die Dienstmannslehen im vollsten Gegensatz zu den Mannlehen; von einer Einordnung der Ministerialen in den Heerschildverband ist keine Rede. In Sachsen sind echte Lehen in größerer Häufigkeit an Dienstmannen wohl erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts gegeben worden[2]).

Auch Ficker glaubte, daß in der Heerschildordnung und im Lehnrecht die Ministerialen berücksichtigt seien. Auch seine Gründe sind nur negative[3]). Nirgends sei die Freiheit als Erfordernis für den Heerschild besonders betont. Ähnlich wie Heck meint er, Lehnr. 63, § 1 (s. S. 99) schließe nicht aus, daß Dienstleute auch Lehngut haben konnten. Sein Hauptgrund ist aber der: wir ersähen doch aus den urkundlichen Zeugnissen zur Zeit des Sachsenspiegels, daß die ritterbürtigen Dienstmannen am Heerschild teilhatten; also habe das Lehnrecht nicht vor der landrechtlichen Schranke Halt gemacht; ministeriales und milites seien zwei sich geradezu deckende Begriffe gewesen. Ficker stellte die Dienstmannen deshalb in den fünften und sechsten Schild; er sah in ihnen „die Mannen der freien Herren"[4]). Wolle man in den Schöffenbaren des fünften Schildes unbelehnte, in den Mannen der freien Herren belehnte Schöffenbare sehen, so setze das die Annahme voraus, daß die Heerschildstufen nicht nur eine rein lehnrechtliche, sondern auch landrechtliche Bedeutung gehabt haben. Allerdings sei auch nicht zu verkennen, daß Heerschild und landrechtlicher Stand eng miteinander verknüpft seien, daß jeder Schöffenbarfreie auch schon vor Eintritt in ein Lehnsverhältnis eine ganz bestimmte Stellung zur Heerschildordnung einnehme.

---

[1]) Molitor: Der Stand der Ministerialen ... S. 164 ff.; vgl. S. 55 ff.
[2]) Ficker: Vom Heerschilde, S. 179.
[3]) ibid. 174 ff.
[4]) ibid. S. 158 ff.

Ich bin der Ansicht, daß Ministerialen in keinen Schild miteinbezogen gedacht sind. Zwei Momente bestimmen tatsächlich die fünfte Stufe: landrechtlicher Stand und Lehensbeziehung. Zu ihr gehören die Schöffenbarfreien und die durch Schildniederung dem fünften Schild zugewiesenen freien Herren[1]). Der sechste wird nur durch lehnrechtliche Momente bestimmt; in ihm stehen die durch Lehennahme von Genossen und von freien Herren des fünften geniederten Schöffenbaren. Auch die Heerschildordnung fußt auf einem gerade durch Nichtberücksichtigung der Dienstmannen lückenlosen System.

Nach Fickers Ansicht gehören der sechsten Schildstufe Schöffenbarfreie und Ministerialen zu, die ihren Schild geniedert haben (Ministerialen sei also auch aktive Lehnsfähigkeit eigen gewesen). Aber er muß doch konstatieren[2]), daß, je mehr sich die Untersuchung den unteren Stufen der Lehnsverbindungen nähere, desto unsicherer der Boden werde, auf dem sie sich bewege. Die praktischen Ergebnisse stimmten nicht mehr mit der anscheinend so strengen Form der Rechtssatzung[3]); über den siebenten Schild könne man nichts aussagen; man müsse wohl annehmen, daß die Zahl der statthaften Lehnsverbindungen (7) dem tatsächlichen Vorkommen in Sachsen entsprochen habe, wenn auch das Übliche und Ursprüngliche nur die Sechszahl gewesen sein werde[4]).

Das Erlöschen der allgemeinen Wehrpflicht der Freien war der Beginn einer neuen Entwicklung gewesen. Die ihrem ritterlichen Beruf lebenden Freien sonderten sich mählich von der bäuerlichen Bevölkerung. Aber die soziale Verschiebung machte hier noch nicht Halt. Unterschiede des Besitzes waren entstanden; größere Komplexe waren in wenigen Händen vereinigt. In den wirtschaftlichen Folgen war diese Entwicklung zu einem Teil wieder ausgeglichen durch das Entstehen mancherlei Leiheverhältnisse. Die Leiheverhältnisse höherer Ordnung, in denen die ritterliche, freie Bevölkerung sich bewegte, hatten im Lehnswesen öffentlich-rechtliche Bedeutung erlangt[5]); mit dem Beginn dieses Lehnswesens setzt auch die Bildung eines neuen Rechtes ein, das sich parallel und in steter Wechselwirkung mit dem Landrechte entwickelte. So wurden

---

[1]) Bzw. belehnte Schöffenbarfreie; vgl. Heck a. a. O. S. 603 ff.

[2]) Ficker a. a. O. S. 189 ff.

[3]) Das straffe System der Klassifizierung wird geradezu wieder vernichtet durch das Zugeständnis, daß auch jedes Eigen bis in die siebente Hand verleihbar sei; vgl. Lehnr. 71, § 6.

[4]) Auf die spätere Annahme der Siebenzahl möge das Streben nach der Parallele zu den Weltperioden und Sippenzahlen eingewirkt haben. — Der Vetus auctor de beneficiis sagt II, § 69: beneficium usque in sextam manum descendit.

[5]) Vgl. Brunner: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte [7]1919, S. 29 ff.

die Lehensbeziehungen das Maß einer sozialen Unterscheidung, die nach begrifflicher, standesrechtlicher Klärung drängte. Diese jüngere Entwicklung mußte einmal an die Stelle der alten landrechtlichen Geburtsstände eine neue Volksgruppierung nach Macht, Besitz und Beruf setzen. Die staatsrechtliche Unterscheidung des neuen Reichsfürstenstandes vom altem Amtsadel war das Resultat siegreichen Vordringens des neuen Rechtes.

Schwerer war dieser Sieg zu erlangen, wo es sich anfangs wohl um reine Besitzunterschiede, nicht auch Unterschiede in der Amtsstellung handelte, also in den Beziehungen zwischen „freien Herren" und „Schöffenbarfreien". Es wird uns klar, weshalb die Heerschildordnung uns gerade im fünften Schild ein doppeltes Prinzip der Zählung übermittelt: Die Lehre von der Schildniederung war Anlaß oder Versuch, die standesrechtliche Abschließung der beiden Lehnsklassen zu fester Geltung zu bringen. Im Landrecht haben wir erst ein schwaches Anzeichen dafür, daß man diesem Ziel näher kam; es ist der feine Unterschied, der in der Bezahlung der Buße für freie Herren und Schöffenbarfreie gemacht wird[1]). Die Schranken, die der Satz von der Schildniederung errichtete, haben sich auch für die Klasse der freien Herren als abgrenzend erwiesen. Schildniederung kam hier wohl selten vor. Aber den Schlußstein in diese Entwicklung hat doch erst die Entstehung des Territorialstaates gebracht; jetzt traten wirksame staatsrechtliche Momente hinzu, die die geburts- und rechtsständische Abschließung der Freiherren von den gewöhnlichen Rittern erwirkten.

Aber noch bevor das Reichslehnsband durch die territoriale Entwicklung zerrissen wurde, war das Heerschildsystem auf den untersten Stufen angesplittert. Die Formen des Lehenswesens hatten so allgemeine Gültigkeit erlangt, daß sie in ihrer allzu häufigen Anwendung das innere Wesen des Feudalismus schließlich erstickten. Das wirtschaftliche Moment in den Lehensbeziehungen überwucherte[2]); der Boden und Bodenrenten wurden zu Spekulationsobjekten. So konnte die Steigerung der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse auch zu einer Mehrung der Lehensbeziehungen zwischen den ritterlichen Freien führen. Das Moment der Schildniederung trat auf dieser Stufe mehr und mehr zurück; es hatte auch keine rechte praktische Bedeutung; der Besitz der Freien war im großen Ganzen doch zu gering, als daß noch die Absonderung einer neuen Standesklasse unter ihnen möglich geworden wäre.

Und dieser Zeitpunkt, wo das, was in der Heerschildordnung zu festem System geworden war, auf der untersten Stufe gerade wieder

[1]) S. S. 43, 57.
[2]) Vgl. v. Zallinger: Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, S. 260 ff.

auseinander zu brechen drohte, ist es, den das sächsische Lehnrecht gleichsam in einer Momentaufnahme festgehalten hat. Eine Konzession an die schon offenbar werdenden neuen Verhältnisse ist es, wenn der Spiegler schwankt, ob er nicht einen siebenten Schild den im alten System nur möglichen sechs angliedern solle. Zwischen Heerschild und landrechtlicher Volksgliederung besteht ein enges Verhältnis. Aber die ganze Einheitlichkeit in dem historischen Rechtsgebäude war doch nur so lange, als die Ministerialität unbeachtet blieb.

Der Eintritt der Dienstmannen in das Lehenssystem mußte die Zersetzung des alten Lehenswesens noch bestärken. Ein Vasallitätsverhältnis, das sie zu einem fremden Herren eingingen, fand seine Begrenzung stets in ihrer Gebundenheit gegenüber ihrem Herrn. Ein Lehensverhältnis zwischen zwei Dienstmannen desselben Herrn konnte keine Wirkungen nach der standesrechtlichen Seite hin haben[1]). Der Begriff der Schildniederung mußte überhaupt seit dem Eintritt des ministerialischen Elementes in den Lehnsverband auf jenen Stufen ein rein akademischer werden. Ob man die Dienstmannen jemals dem siebenten Schild zugewiesen haben wird, wie Heck meint, ist doch mehr als zweifelhaft; ich glaube mit Ficker[2]), daß man im praktischen Leben in den Reihen der Schöffenbarfreien und der Ministerialen sich kaum mit Erwägungen betreffs der Schildstufe abgemüht haben wird.

Die Umwandlung der staatsrechtlichen Verhältnisse führte auch für das Lehenswesen eine neue Epoche herauf. Das Reichslehnsband wurde ersetzt durch das territoriale. Innerhalb der Vasallenschaft der Territorialherren hat sich keine neue heerschildgemäße Abstufung entwickelt; der Rückhalt der alten landrechtlichen Gliederung hätte ihr gefehlt. Ehemalige Bedenken gegen Lehensverbindungen der Genossen waren von politischen und wirtschaftlichen nova beseitigt. Das System der Heerschildordnung war ersetzt durch die staatsrechtliche Gliederung in Fürsten, hoher Adel, Ritterschaft.

Wir sahen an der Entwicklung in Brandenburg, wie dann das vasallitische Moment des Lehenswesens in den Beziehungen zwischen Fürst und Ritter immer mehr zurücktrat. Das Lehenswesen erfuhr eine fortschreitende Materialisierung; Lehngut wurde in ausgedehntem Maße in den Wirtschaftsverkehr gezogen. „Vielleicht hat es nie in einem deutschen Lande so viel Privatlehen gegeben als in der Priegnitz" urteilt Riedel (wohl hauptsächlich auf Grund des Materials aus dem

[1]) Lehnsverbindungen zwischen milites waren häufig, s. v. Zallinger a. a. O. S. 263.

[2]) Ficker a. a. O. S. 200.

14. Jahrhundert)[1]. Es gab wahrscheinlich mehr Privatlehen als solche vom Landesherrn; das Lehen im Privatverkehr war zum Kauflehen geworden. Brüder und Vettern belehnten sich untereinander; an Schildniederung wurde dabei nicht gedacht[2].

Die Theorie von den Heerschildstufen hat im 13. Jahrhundert noch einmal dazu gedient, einer neuen Gliederung, die sich innerhalb der Ritterschaft herausbildete, begrifflichen Ausdruck zu geben. Aber es ist beachtenswert, daß die Zweiteilung, die sich ergab, nicht durch lehnstechnische Anschauungen (z. B. von der Schildniederung) veranlaßt war; sie war eine Wirkung sozialer Unterschiede, die sich zwischen den Rittern auftaten. Man unterschied nämlich etwa seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in Brandenburg und den benachbarten Gebieten zwischen ein- und zweischiltigen Rittern; so sehr der formale Ausdruck auf lehnrechtliche Gründe hinzuweisen scheint, man kann die Erscheinung nur sozialgeschichtlich erklären.

Die Glossenstelle zum Ssp. Ldr. I, 3, § 2 führt aus:

Ein herschilt ist eyn underscheid der ritterschaft ... In der geboren ritterlichen erberkeyt ist der erst der koning von Rom. Die andern die bischof und geistlich fürsten und kurfürsten und der von Braunschweig, umb daz, das er keins bischofs man ist. daz heissen ... überfürsten. Die dritten fürsten heissen fürsten, die diser fürsten man sein; dise heissen illustres, schlecht fürsten. Den vierden haben freyherren, die heissen edelleute. Den fünften haben die, die der freyherren man sein; die heissen achtber leut. Den sechsten haben der freyherren man, daz heissen einschiltig leut umb daz sy eynschiltig seind an dem herschilt, daz ist an dem ritterlichen adel.

Es handelt sich hier nicht um eine Lehnskette, die über die letzten Schildstufen hinabreicht; die Leute des fünften und sechsten Schildes sind einander parallel gestellt, nicht so, daß die des sechsten von denen des fünften abhängig gedacht werden müssen. Vor allem aber fehlt ja das doppelte Prinzip der Zählung, denn es fehlt auch der Rückhalt einer landrechtlichen Gliederung. Die Heerschildordnung des Sachsenspiegels und die der Glosse sind ihrem innersten Wesen nach einander fremd.

---

[1] Riedel A, I, 17. Vgl. z. B. A, X, 188 (a. 1204); A, X, 200 (a. 1214); A, I, 242 (a. 1246); B, I, 95 (a. 1267); A, I, 298 (a. 1305); A, XXII, 120 (a. 1322), 26 f. (a. 1322) usw.

[2] Vgl. z. B. A, XXII, 22 (a. 1312). — Daß allerdings zuweilen doch auch noch Abneigung gegen eine Lehennahme von Genossen bestand, beweist A, XXII, 13 (a. 1289). Man darf dabei wohl schon an den Einfluß des geschriebenen Ssp. Lehnr. denken.

Zweischiltig ist einfach die höhere soziale Stufe unter den den Rittertitel Führenden. Das erweist auch die Glossenstelle zu Ldr. II, 42, § 3: Fürsten können in einer Gewährspflicht sich vertreten lassen durch ihren eingeborenen Dienstmann (vgl. S. 60, Anm. 2): „Ader doch yr erbdienstmann, das er zwischiltig sey (Das ist darumb, das er die eyde thu vor dem herren ap es zu eyden kumpt). Der Richtsteig Lehnrechts (aus dem 14. Jahrhunderts) sagt nur an einer Stelle etwas über den Unterschied der beiden Klassen (Kap. 28, § 4). Es wird gefragt, ob ein Hinderungsgrund vorliege, des Vaters Lehen mit einem Bruder zu teilen, wenn dieser sich durch Lehnnahme von Genossen am Heerschild verniedert habe. Die Antwort lautet: „... dat ne moge (hinderen). dat ne were denne, dat he also side en man were geworden, dat he sinen herscilt to male vorloren hedde, alse eft he dat untfangen hedde van eneme enscildigen manne. Sei das väterliche Lehen an guterhande (das sind auch zweischiltige) Leute weitergeliehen, so brauchten es jene in diesem Fall nur von dem fragenden Bruder, nicht von dem, der seinen Heerschild eingebüßt hätte, zu nehmen[1]).

Also: Lehennahme von Genossen bewirkt keine Minderung im Lehnrecht; sie drückt den Zweischiltigen nicht in die Klasse des Einschiltigen. Aber die Lehnnahme von einem Einschiltigen führt zum Verlust des eignen Heerschildes, d. h. der aktiven Lehnsfähigkeit[2]).

---

[1]) Eine andere Nachricht, die uns über jene Zweiteilung der ritterlichen Klasse berichtet, ist enthalten in einem Weistum Magdeburger Schöppen an Breslau, das wahrscheinlich Ende des 13. Jahrhunderts gegeben ist (Gaupp: Das alte Magdeburgische und Hallische Recht, 1826, S. 347): Sunt aput nos viri spectabiles, ministeriales scilicet, qui in vulgari nostro nominantur dynstlute ... duplicis generis. Primi sunt qui sub se et sub suo omagio tenent et habent milites et clientes ... Alii sunt simplices milites, clientes, famuli, villani, ceterique tales persone seculares. (Hier zugleich ein Beweis, daß das Wort Dienstmann im 13. Jahrhundert schon nicht mehr den alten Geburtsstand bezeichnet, sondern zu seiner alten umfassenderen Bedeutung zurückkehrt.)

[2]) Am bekanntesten ist die Glosse zum Ssp. Ldr. III, 29, § 1 (s. S. 56 f.); sie ist aber auch meist falsch gedeutet. Im Landrecht heißt es, ein Schöffenbarer brauche sein Handgemal und seine vier Ahnen nur zu benennen, wenn er einen Genossen kampflich anspreche. Die Glosse, die in der Schöffenbarkeit eine Amtsbefugnis erblickt, sagt deshalb: „das is nit, wenn sprech er einen andern an, der kein schepffenbarfrei man wer, zu kampf, er müste sich doch benenten, als ob es in einer marke geschehen wer. Wenn man findet wol schepffenbar frey leut, die von zweien schildigen leuten gut haben, ader von dienstleuten; und den antwurdet der zwischildige nit zu kampfe; wenn in der marcke antwurt niemandt zu kampffe seinem ungenossen". Der Glossator führt also aus, daß es auch Schöffenbarfreie gäbe, die nicht zu den Zweischiltigen, zur adligen Ritterklasse gehören.

Man sieht, das Lehnswesen lebt noch fort; aber seine Formenwelt dient vielfach nur zur Verbrämung modernerer sozialer Erscheinungen.

Was für Ritter haben wir unter den Einschildigen zu verstehen? Da sie sozial unter den Geschlechtern standen, die wir bisher beachteten, hat es Schwierigkeiten, ihre Spuren in der urkundlichen Überlieferung wiederzufinden. Als die Grafen von Lindow dem Bischof von Havelberg 1325 das Städtchen Groß-Dossow verkauften[1]), geschah es unter der Bedingung: „... hoc sane adiecto, quod bona sepedicta de quibus aliqui armigeri tamquam de pheodo castrensi vel alias pro servicio tempore contractus nobis faciendo fuerint per nos inpheodati, amplius non debebunt pro pheodis castrensibus vel serviciis nobis faciendis aliquatenus censeri nec aliquibus in castrensia pheoda vel servicia alia, ut premittitur, assignari". Die Zeugenreihe führt zwei bekannte Ritter und sechs unbekannte armigeri auf. Als im Jahre 1335 Markgraf Ludwig den Heinrich von Wartenberg und Arnold Sack mit ihren Schlössern in seinen Dienst nahm[2]), wurde u. a. bestimmt: „den soldeneren, da si uns mit dienen, scolen wi geben io tu dem vierteil iares dem rittere tein und den knapen acht mark ... und die scholen uns mit orschen und mit helm dienen."

In solchen um Sold dienenden Rittern also, die man kontraktlich verpflichtete und auf Dienstzeit etwa dann mit einem Burglehen ausstattete, werden wir die niedere soziale Schicht der Einschildigen zu suchen haben. Sie wurden im Burgdienst verwendet; sie bildeten die kriege-

---

Weiter geht er noch einmal auf den Begriff schöffenbar ein. Eike verstehe den „Genossen" nicht „nach Amt" (Schöffenbarkeit ein Amt!); denn es gäbe sowohl „wolgeborn" als auch „schnöde man", die das Amt versähen. Dies will er nochmals näher ausführen (vgl. auch S. 81.): „Sihe ein geleychnůs: Die von Meynemdorff sein schepffenbar freien, und sein doch der von Platen manne (d. h. also, sie sind überhaupt ritterlich, wenn auch schöffenbar), unnd die sein (auch) dienstleute (auch fehlt bei Homeyer); und haben (sc. die von Meindorf) furt schepffenbar freye zu mannen und zu forderen. Anderseits gibt es auch bäuerliche Schöffenbare, und so sagt die Glosse nochmals: Auch so wiss, ab wol schepffenbar freie schlechte bauer weren, darumb so adelt sy das ampt nicht, noch keynen man.

Das Lehensverhältnis zwischen den von Plotho und den von Meindorf führt die Glosse also nicht etwa zum Beweise einer Schildniederung an, oder weil er sich überhaupt verwundert über ein Lehensverhältnis zwischen einem Dienstmann und einem Schöffenbarfreien. Er kennt ja gar keine rechtsständische Unterschiede zwischen diesen beiden Gruppen; der Rechtsstand beider ist das Rittertum. Diese ganze Stelle dient allein zum Beweis, daß ein Teil der Schöffenbarfreien ritterbürtig ist, z. B. eben das Geschlecht von Meindorf.

[1]) Riedel A, II, 331 f. (a. 1325).

[2]) Riedel A, VI, 455 f. (a. 1335).

rische Begleitung, die Mannschaft der Mächtigeren unter der brandenburgischen Ritterschaft. Es waren also Kriegsknechte, die sich den Rittertitel errungen hatten. Als Adel des Landes wurden sie natürlich keineswegs angesehen. Sie waren abhängige Leute und gleichsam Dienstmannen der großen Vasallen. Als sich Ebeling von Klepß 1321 mit dem Johanniterorden in Werben vergleicht, bekundet er den Abschluß des Vertrages „cum familia nostra cottidiana Sleghel, Carstede et Rycbode[1].“ Zu den Einschiltigen haben natürlich sicher auch all die Ritter und Knappen gezählt, die sich für die Söldnerheere der damaligen Zeit anwerben ließen; auch sie wurden sozial gering gewertet; durch Solddienst erwarben sie ihren Unterhalt[2]).

Man kann also, um diese Ausführungen zusammenzufassen, vielleicht mit Vorsicht von drei Schichtungen sprechen, die sich für die den Rittertitel Führenden in Brandenburg ergaben, von den Ministerialen als der höchsten sozialen Gruppe, den milites, dem gewöhnlichen Adel und von den Einschiltigen als niederen Soldrittern.

Ebensowenig wie die Unterscheidung von ministeriales und milites in brandenburgischen Zeugnissen schafft auch die Unterscheidung von zwei- und einschiltigen Rittern in Norddeutschland die Möglichkeit einer Gleichsetzung mit den Rechtsverhältnissen der Ritterschaft, wie wir sie in Süddeutschland oder speziell in Österreich finden. Aber gerade ein Vergleich zwischen der brandenburgischen Ritterschaft und den österreichischen ministeriales und milites wird unsere Erkenntnis in dem Problem, dem diese Arbeit gewidmet war, zu einem gewissen Abschlusse bringen.

Adel und Ritterschaft in Österreich im 13. Jahrhundert zerfiel in zwei große, geburtsständisch scharf getrennte Klassen[3]). Zu der einen, den Landherren, gehörten Grafen, Freiherren und Ministerialen; die andere stellten niedrige, stark abhängige milites (auch proprii genannt) dar. Zwar waren die Ministerialen von den Grafen und Freiherren

[1]) A, VI, 25 (a. 1321).

[2]) Die Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium (M. G. S. S. XIV, 421) berichten schon zum Jahre 1229, die Markgrafen Johann und Otto hätten eine starke Truppe aufgebracht: „validam de partibus Slavie miliciam conduxissent ...“ Ein glücklicher Feldzug fand statt: „.... fama eorum crevit et qui prius eis servire pro soldo seu stipendio noluerunt, modo se gratis ad serviendum obtulerunt„. — Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist das Söldnerwesen zu einer festen Einrichtung geworden; vgl. Spangenberg: Hof- und Zentralverwaltung 479 ff.

[3]) Vgl. v. Zallinger: Ministeriales und milites, 1878; Siegel: Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich, Sitz.-Ber. d. kais. Akad. d. Wiss. zu Wien, Bd. 102, 1883; Kluckhohn: Die Ministerialität in Südostdeutschland .. Quellen u. Studien, hsg. von Zeumer, IV, Heft 1 u. 2, 1909.

rechtsständisch streng unterschieden, es bestand zwischen diesen beiden Gruppen keine Hausgenossenschaft (Ebenburt) — aber doch standen sie jenen beträchtlich näher, als auf der andern Seite die milites zu den Dienstmannen oder Dienstherren; sie sonderten sich ganz streng schon durch ihren Gerichtsstand und natürlich war zwischen beiden auch keine Hausgenossenschaft. Der Begriff Dienstmannen war auf einige Dutzend Geschlechter beschränkt. Die milites galten als Einschiltritter; sie besaßen nur passive Lehnsfähigkeit; die Ministerialen waren Bannerherren; viele milites waren von ihnen lehnsrechtlich abhängig; die Ministerialen waren Besitzer ausgedehnter Herrschaftsbezirke; Städte und Burgen waren in ihrer Hand. Den milites, die sich zu besserer sozialer Stellung aufschwangen, wollten sie noch am Ende des 13. Jahrhunderts das Recht auf den Besitz einer Burg streitig machen.

Verschieden sind die Ansichten über den Ausgangspunkt dieser Entwicklung[1]). Kluckhohn schrieb zwei Momenten den Anstoß zu: es sei eine allmähliche Differenzierung in Besitz, Macht und Ansehen eingetreten, die dann zu einer Lehnnahme der unfreien milites von reicheren Unfreien geführt habe[2]). Sehr viel weiter kommen wir in unserer Fragestellung damit nicht. Luschin von Ebengreuth meint, die Ministerialen seien aus der Oberschicht der unfreien Leute hervorgegangen, die von ihren Herren zuerst zu Waffendiensten herangezogen wurden. Sie hätten später einen Teil ihrer Lehen an Eigenleute weiter vergabt; die Leute dieses Gefolges hätten eine neue Gesellschaftsschicht gebildet. „Der rechtliche Unterschied, der diese von den Ministerialen trennte, ergab sich aus dem Lehnverhältnis[3]).“

Man muß m. E. auch hier zur Erklärung sich der gesamten Ständeverhältnisse bewußt sein und das Problem erst noch umfassender gestalten, ehe man eine Lösung versucht. Der brandenburgischen Ritterschaft können die österreichischen milites im allgemeinen so wenig wie die österreichischen ministeriales gleichgesetzt werden; die märkischen Ritter stehen offensichtlich auf einer mittleren Linie zwischen jenen beiden Rechtsständen.

---

[1]) Siegel a. a. O. S. 241 f. unterschied in Österreich Reichsministerialen, die der Herzog zugleich mit der Belehnung als Zubehör des Landes empfing, Ministerialen des Herzogs, milites des Herzogs, und milites, die den Landherren und Klöstern angehörten. — Zallinger a. a. O. S. 14, 18 unterschied die milites als einfache Bewaffnete, zum Kriegsdienst verwandte Unfreie von den ministeriales, bei denen auch noch der für sie charakteristische ehrenvolle Hofdienst in den Hausämtern hinzutrat. Die Irrigkeit dieser Annahme ist erwiesen.

[2]) Kluckhohn a. a. O. S. 133 ff.

[3]) Luschin von Ebengreuth: Handbuch der österreichischen Rechtsgeschichte Bd. I, [2]1914, S. 336 f.

Die Tatsache, daß es in Norddeutschland eine große Klasse kleinerer vollfreier Eigentümer gab, war von großer Bedeutung für die Entwicklung der Ministerialität; jener Umstand hat hemmend auf ihren sozialen Anstieg gewirkt. Die Gültigkeit der landrechtlichen Volksgliederung war fest verankert, so daß die standesrechtliche Kluft zwischen Dienstmannen und schöffenbaren Rittern lange Zeit unüberbrückt blieb. Erst allmählich hat die Dienstmannschaft sich an die Seite der Freien stellen können, und erst mit der Herausbildung des Ritterstandes fand diese Gleichordnung auch standesrechtlich ihren Ausdruck. Eine in ihrer Struktur recht gleichförmige Ritterschaft aus vordem freien und ministerialen Familien war es jetzt, die im 12. und 13. Jahrhundert in die Mark verpflanzt wurde. Eine besondere Gruppe sozial und rechtlich bevorzugter Landherren konnte sich hier nicht mehr entwickeln; diesen Wirkungen des alten Feudalwesens war jetzt durch die Ämterverfassung vorgebeugt. Weder Amt noch Amtsbezirk fiel unter den Lehensbegriff; die Vogtei wurde nach Amtsrecht vergabt.

In Süddeutschland dagegen[1]) war die vollfreie Bevölkerung schon früh dahingeschmolzen (aber nicht z. B. in der Schweiz). Der Stand der freien kleinen Eigentümer hielt sich nicht gegenüber den Ansprüchen eines mächtigen Großgrundbesitzes. Nur ein kleiner Teil hielt sich länger, indem er früh in ein Lehnsverhältnis zu einem Grundherren trat; das sind jene freien milites, denen wir im 11. Jahrhundert zuweilen begenen[2]). Aber auch von ihnen haben sich noch manche ihrer Freiheit begeben und dafür ein vorteilhaftes Ministerialenverhältnis eingetauscht. In die Lücke der Ständegliederung aber, die durch den Ausfall der freien ritterlichen Bevölkerung entstand, sind früh Dienstmannen eingesprungen.

Freie Ritter werden bei der Besiedlung der österreichischen Mark also nicht in nennenswerter Zahl angesetzt worden sein. So mußten die Aufgaben des Grenzschutzes zu einem großen Teil erprobten Ministerialen übertragen werden; tapferen Reichsdienstmannen wird man hier zuerst größeren Lehensbesitz gegeben haben; ihnen folgten dann schnell die angesehensten Ministerialen der Markgrafen. In der Hand dieser Geschlechter waren auch bald größere Machtbefugnisse hinsichtlich der Verwaltung und der militärischen Organisation des Landes ver-

---

[1]) Leider fehlen uns hier die so wertvollen Untersuchungen zur Ständegeschichte, wie sie im Norden etwa die Behandlung des Sachsenspiegels mit sich gebracht hat.

[2]) Vgl. Fajkmajer: Die Ministerialen des Hochstiftes Brixen, Ztschr. d. Ferdinandeums, 3. Folge, Heft 52, S. 105 ff.; Kluckhohn a. a. O. S. 28 ff.; E. Werunsky: Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte, Lieferung 1, S. 33.

einigt. Diese Amtsbefugnisse übten sie auf einer lehnrechtlichen Grundlage, und die allgemeine Entwicklung des Feudalwesens mußte zu so früher Zeit auch auf ihre rechtsständischen Verhältnisse starke Einflüsse geltend machen.

Gerade die lehnrechtliche Amtsstellung erhob diese Ministerialen über ihre früheren Standesgenossen. Sie waren jetzt mächtige Burg- und Bannerherren, Verwalter großer Bezirke; wie die Schar der unfreien Ritter, die der Markgraf zu täglichem unmittelbarem Dienste um sich hatte, konnten auch die Dienstmannen der Grafen, Freiherren und Klöster sich nicht mit jenen ministerialen Landherren messen. Zwischen beiden Klassen erstanden gerade unter der Wirkung des Feudalismus jetzt rechtsständische Schranken; und gerade etwa seit der Zeit, wo die Markgrafschaft in ein Herzogtum verwandelt wurde, kamen hier rechtliche Normen zum Abschluß; der Begriff ministerialis erfuhr seine für den Südosten charakteristische Begrenzung.

Zwei Tatsachen sind es also vor allem, die die verschiedene Entwicklung der Ministerialität und ihre verschiedene soziale und rechtliche Stellung in Österreich und in Brandenburg begründen; das eine Mal der Zeitunterschied in der Besiedlung: dort noch fällt sie in die Epoche der Herrschaft des Lehnsrechtes, das die Herausbildung von Herrschaftsbezirken begünstigt und Machtunterschiede bald durch neue rechtsständische Entwicklungen unterstreicht; hier findet sie statt zu einer Zeit, wo schon ganz andere Faktoren für die geburtsständische Gliederung maßgebend werden und wo ein neues „Amtsrecht" die Gelüste auf Machterweiterung und Selbständigkeit unterdrückt. Der zweite nicht minder wichtige Punkt ist aber die Verschiedenheit in der Zusammensetzung der Bevölkerung, aus der hier und dort der Ministerialenstand zu seiner Entwicklung hervorgeht.

Es bleiben am Schluß dieses Abschnitts noch einige Einzelheiten über die rechtsständischen Verhältnisse innerhalb der brandenburgischen Ritterschaft nachzutragen.

Die drei angesehensten Ritterfamilien in der Mark[1]) bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts waren unstreitig die von Putlitz,

[1]) Eine Ausnahmestellung auch in reichsrechtlicher Hinsicht kam den Grafen von Lindow zu, der einzigen auf brandenburgischem Boden angesessenen Familie von hohem Adel, die bis 1524 die Herrschaft Ruppin (fälschlich „Grafschaft Ruppin") besaß. Das Geschlecht war ein Zweig aus dem Hause der Edlen von Arnstein. Gebhard von Arnstein hatte die Witwe des Vizegrafen Otto von Grieben geheiratet und muß die Vizegrafschaft um 1210 dem Markgrafen Albrecht II. verkauft haben. Er starb 1256 und wurde im Kloster Ruppin beigesetzt. Damals bestand also die neue Herrschaft schon. (Im selben Jahr bewidmete sein Sohn Günther von Arnstein, Graf von Mühlingen, die Stadt



von Plotho und von Friesack. Erstere waren altfreier Herkunft; die beiden andern Familien waren Zweige magdeburgischer Ministerialengeschlechter[1]).

Die von Putlitz konnten von ihrem Lehnsbesitz schon im Jahre 1231 zugunsten des von ihnen gestifteten Klosters Stepenitz 50 Hufen (1500 Morgen) dem Bischof von Havelberg resignieren. An ihrem eigentlichen Herrschaftsbezirke haben sie — und das unterscheidet sie außerordentlich von der gewöhnlichen Ritterschaft — Eigentumsrecht besessen; sie haben ohne landesherrliche Zustimmung davon Schenkungen vorgenommen und die proprietas daran vergeben[2]); sie haben davon Lehen ausgeliehen, als deren alleinige Lehnsherren sie sich fühlten[3]). Sie walteten fast wie Dynasten; der Stadt Perleberg gaben sie das Stadtrecht; sie bestimmten die Statuten der Zünfte[4]). Ihre Machtstellung war so groß, daß sich sogar fürstliche Häuser mit ihnen verschwägerten; stolz rechneten sie die brandenburgischen Markgrafen selber zu ihren Verwandten[5]).

Die Macht der von Plotho ist früh wieder zurückgegangen; aber auch sie übten schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts herrschaftliche Befugnisse. Wie die von Putlitz nannten auch sie in ihren Urkunden sich „von Gottes Gnaden"[6]). Im Jahre 1232 gaben sie dem Kloster Arendsee 42 Hufen Landes „cum omni iure", und 1238 resignierten sie zugunsten des Klosters Dünamünde gar 60 Hufen

---

Neuruppin mit Stendalschem Stadtrecht.) Den Namen von Lindow führte die Familie nach ihrer alten Herrschaft Lindau nö. Zerbst. Die „Grafschaft" Ruppin war niemals eine solche in reichsrechtlichem Sinne. Die Grafen von Lindow-Ruppin haben sich ihren Dynastenrang erhalten, obwohl sie unmittelbare Lehnsträger und Vasallen der Markgrafen nur waren. Es kann dies Verhältnis durch besondere politische Abmachungen allein erstanden sein (die Arnsteiner waren mit den Askaniern verschwägert), die auch reichsrechtliche Anerkennung erfahren haben müssen. — Vgl. Riedel A, IV, 3 ff.

1) Vgl. S. 17 Anm. 2; S. 17 f.

2) Riedel A, I, 241 (a. 1231), 242 (a. 1246), 244 (a. 1259), 246 (a. 1275), 248 (a. 1291), 251 f. (a. 1333).

3) A, I, 242 (a. 1246): ... quod de consensu et ratihabitatione nostra .... fidelis noster ... contulit ...; A, I, 247 f. (a. 1291); vgl. auch Riedel A, I, 268 ff.

4) A, I, 122 f. (a. 1239); A, I, 123 (a. 1239).

5) A, III, 346 (a. 1292). Vgl. v. Ledebur, Dynastische Forschungen II, 58.

6) A, I, 122 f. (a. 1239) und öfter; A, I, 366 (a. 1245). — Der Gebrauch der Gottesgnadenformel ist öfter von besitzmächtigen Rittern usurpiert worden; vgl. A, XXI, 1 f. (a. 1269): Henricus dei gratia miles de Stegelitz; A, XXIV, 337 (a. 1282): Richardus (de Zerbst) dei gracia dapifer Magdeburgensis; A, XVIII, 67 f. (a. 1291): Tzulis et Ludekinus dei gratia milites (de Wedel).

Lehnsbesitz den Markgrafen[1]). 1237 gaben sie „ihren Bürgern" von Kyritz eine Stadtverfassung und bestimmten die Abgaben[2]). Aber doch scheinen die Markgrafen ihr Obereigentumsrecht bei ihnen schärfer geltend gemacht zu haben; in jener Urkunde von 1232 bezeichnet Johannes von Plotho sich als „advocatus de Kyris"; in der Urkunde von 1237 und in einer weiteren von 1259[3]), in der die von Plotho der Stadt die Jägelitz bis zur Elbe zollfrei machen, erscheinen unter den Zeugen je zwei Vögte, einmal Heinrich und Hermann, das andere Mal Heinrich und Bernhard. Vielleicht war der eine Untervogt derer von Plotho, der andere ein markgräflicher Beamter.

Riedel[4]) leitete die Stellung und den Besitz dieser beiden Geschlechter aus umfangreichen Verpfändungen der Markgrafen her; so erkläre sich auch das plötzliche Rückfallen großer Teile dieses Besitzes an die Fürsten in späteren Jahren. Ich habe oben eine andere Erklärung versucht, die das Eigentumsrecht jener Familien und ihre frühe herrschaftliche Rechtsstellung besser berücksichtigt[5]); ich halte es mit Spangenberg für sehr zweifelhaft, daß die Markgrafen schon zu so früher Zeit, als das Land noch dauernden Zuwachs erfuhr, zu Verpfändungen genötigt waren.

Slawische Abstammung glaubte man früher, wenn nicht schon für die Gänse von Putlitz und die von Plotho, so doch bestimmt für die Familie von Friesack annehmen zu dürfen. Sie hatte ein besonderes Ansehen durch die Verschwägerung mit slawischen Dynasten. 1261 trug Pribislaw, Herr zu Parchim, Schloß und Stadt dem Markgrafen in Gegenwart seines Schwiegersohnes, des „Herrn Richard von Friesack", zu Lehen auf; und im Jahre 1287 nahmen Pribislaw II., Herr von Belgarden, sowie Hermann und Richard von Friesack von den Markgrafen Otto und Konrad die Lande Belgarden, Dobren und Welsenburg zu Lehen: „manu coniuncta ... iusto titulo feodali et ad iustum ius nobilium et baronum, sicut moris est nobilium et baronum suscipere bona sua[6])". Ein glücklicher Münzfund brachte den Erweis, daß die von Friesack, die zu den ersten Vasallen der Markgrafen zählten, nicht slawischer Herkunft, sondern eine Zweigfamilie aus dem Hause der mächtigen Magdeburger Ministerialen von Jerichow waren[7]).

[1]) A, XVII, 4 (a. 1232); A, II, 305 (a. 1238).
[2]) A, III, 341 (a. 1237).
[3]) A, I, 367 (a. 1259).
[4]) Riedel: Die Mark Brandenburg ... I, 304 ff; II, 305.
[5]) S. S. 16 f.
[6]) Riedel B, I, 68 f. (a. 1261); B, I, 189 f. (a. 1287); Krabbo: Regesten Nr. 862, 1426.
[7]) Lisch und v. Mülverstedt: Über eine Gemeinschaftsmünze der Edlen Herren Richard von Friesack und Johanns von Plotho. Gesch.-Blätter f. Stadt

Zugleich war damit ein Beleg gebracht, daß brandenburgische Ministerialenfamilien (die von Plotho und die von Friesack) um die Mitte des 13. Jahrhunderts das Münzrecht ausgeübt haben.

Das Prädikat nobilis war bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts — wenigstens in unsern Gebieten — auf dynastische Geschlechter beschränkt. Seit dieser Zeit ist es auch einigen niederadligen Familien zuteil geworden. Für die Ritterbürtigen allgemein gebrauchte man damals wohl schon in deutscher Sprache die Bezeichnungen edel, adelig und Adel[1]). In solcher weiteren Bedeutung treffen wir auch das lateinische Wort „nobilis" damals mancherorts[2]). Als eigentliches Standesprädikat wurde es aber seit der Wende des Jahrhunderts nur einigen Geschlechtern zugestanden, allerdings nicht immer in Regelmäßigkeit und ohne daß sie etwa damit nun auch dem dynastischen Adel gleichgestellt wären[3]). Der Grund zu der Auszeichnung lag deutlich in der Art ihres Besitzes; sie alle waren Inhaber ausgedehnter „Herrschafts"-bezirke[4]).

Im weiteren Verlaufe des 14. Jahrhunderts hat eine größere Zahl brandenburgischer Vasallen eine ähnliche Sonderstellung innerhalb der Ritterschaft zu erringen vermocht. Den Ursprung der größeren Selbständigkeit und des größeren Besitzes der „Schloßgesessenen", die sich seit der Mitte des Jahrhunderts scharf von dem gewöhnlichen Landadel unterscheiden[5]), sieht Riedel in der Veräußerung von Landesburgen

und Land Magdeburg VI, 422 ff., 1871. — Auch die von Havelberg waren wohl mit slawischem Adel verschwägert, ohne selbst wendischer Herkunft zu sein.

[1]) Vgl. Ficker: Vom Heerschild 143; Heck: Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, S. 409 ff. Vgl. auch die Glosse zu Ldr. III, 29, § 1, S. 81.

[2]) Z. B. A, III, 93 f. (a. 1245): nach der Zeugenreihe von Rittern: et alii quam plures viri nobiles fide digni. Vgl. ferner A, XXI, 90 (a. 1253); B I 37 f (a. 1253); A, XIII, 210 f. (a. 1261); A, XXII, 373 (a. 1278); A, XXI, 93 f. (a. 1278); A, I, 299 (a. 1307).

[3]) In Süddeutschland ist dieser Vorgang früher und stärker; man ersetzt dort das zweideutige „nobilis" darum vielfach in bezug auf den hohen Adel durch das eindeutige „baro"; vgl. Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland, S. 121.

[4]) Es sind die Herren von Putlitz, von Buch, von Lochow; die Lausitzer Familien von Kottbus, von der Dahme, von Strele, von Torgau, von Ileburg; die von Biberstein, von Pack und die Schenken von Landsberg. Vgl. v. Ledebur: Über diejenigen Geschlechter des niederen Adels, denen im 13. bis 15. Jahrhundert das Prädikat Edle Herren zu Theil geworden ist, Dynastische Forschungen II, 51 ff.; Neumann: Über den Ursprung der Niederlausitzischen Landstände, Ledeburs Allgem. Archiv XIII; His: Zur Rechtsgeschichte des thüringischen Adels a. a. O. S. 15, 18 ff.

[5]) Die luxemburgische Kanzlei nennt sie die nobiles vasalli; vgl. z. B. Riedel B, III, 1 ff. (a. 1273). Die castellani, die wir im 13. und in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts treffen, sind die Befehlshaber markgräflicher fester Plätze;

an ritterliche Familien zu erblichem Besitz[1]). Damals wurde wohl auch der Satz, daß der Markgraf allein zum Burgenbau berechtigt sei, mißachtet und die Mächtigen führten nach eigenem Ermessen Wehrbauten auf. Für die größeren Herrschaftsbezirke war die Schaffung eines eigenen Lehnshofes charakteristisch; hatte auch nicht jeder Schloßgesessene solchen Lehnshof, so waren doch stets die bürgerlichen und bäuerlichen Lehen des zugehörigen Landbezirkes Pertinenzen der Burg geworden[2]).

Über Art und Umfang der Dienstverpflichtungen, zu denen die brandenburgischen Ministerialen und Ritter durch ihren Lehnseid gehalten waren, liegen keine Zeugnisse vor. Die Verpflichtung der Vasallen überhaupt wird mit „servicium" bezeichnet; „servire" ist die feststehende Vokabel zur Bezeichnung der Erfüllung der Vasallenpflichten[3]). Im 14. Jahrhundert werden die in einem besonders engen Dienstverhältnis zum Markgrafen stehenden Ritterbürtigen zuweilen die „servitores" oder „diener" genannt[4]).

Als im Jahre 1275 der Graf Helmold von Schwerin sich in den Dienst der Markgrafen begibt, werden seine Pflichten nur ganz allgemein umschrieben; aber sie lassen einen Schluß zu, wie stark die Abhängigkeit eines Ritters von seinem Landesherrn — wenigstens nach der Lehnstheorie — war: Ipse eciam comes in nostro servicio perpetuo debet esse cum toto suo posse suisque municionibus contra omnem hominem de mundo exceptis tamen ab ipso avunculis

---

vgl. z. B. A, XIV, 5 (a. 1248); A, XI, 8 (a. 1271); B, I, 157 (a. 1281); B, I, 167 (a. 1282); A, II, 453 f. (a. 1298); A, V, 308 (a. 1315); A, XIV, 57 (a. 1316); A, II, 264 (a. 1318); A, XXII, 113 f. (a. 1318); castrensis: A, XXV, 184 (a. 1308); borchsete: A, XXII, 36 (a. 1331). — Vgl. auch S. 24.

[1]) A. Fr. Riedel: Von dem Unterschied zwischen den beschlossenen und unbeschlossenen Geschlechtern der brandenburgischen Ritterschaft. Märkische Forschungen I, 266 ff.

[2]) Ein charakteristisches Beispiel für die große Machtfülle, die solche Geschlechter im 14. Jahrhundert erringen konnten, bieten die von Wedel in der Neumark. Vgl. G. W. v. Raumer: Die Neumark Brandenburg im Jahre 1337, S. 9 ff., 41.

[3]) Vgl. B, I, 31 (a. 1250); A, XIII, 129 (a. 1281); A, IV, 511 (a. 1290); A, XX, 341 (a. 1314); A, III, 355 (a. 1319); A, II, 210 (a. 1323); A, I, 30 (a. 1354); A, II, 458 (.a 1318): servitia per episcopum Havelbergensem exhibita; obsequia: B, I, 31 (a. 1250); A, XXI, 35 (a. 1347); B, I, 185 (a. 1285) usw. — B, VI, 13 f. (a. 1275); A, XVIII, 100 (a. 1297); A, XIX, 67 (.a 1299); A, XVIII, 75 (a. 1315); C, I, 10 (a. 1281).

[4]) A, II, 206 (a. 1316); A, VI 188 (a. 1323); A, XII, 209 f. (a. 1337); A, XVIII, 134 (a. 1354).

nostris ... contra quoslibet alios nobis servire et assistere tenebitur comes sepedictus omni tempore vite sue[1]).

Wir wissen nicht, ob die ve.schiedenen Dienstverrichtungen, bei denen wir brandenburgische Ritter treffen, ihrer allgemeinen Lehnspflicht oder einer besonderen Amtsstellung nach sich erklären; doch seien solcher Sonderverwendungen immerhin einige erwähnt[2]). Wir treffen brandenburgische Ritter mehrfach in Ausübung von Gesandtendiensten und als Schiedsrichter bei Streitfällen zwischen ihrem Herren und fremden Dynasten[3]). Sie wurden mit großer Regelmäßigkeit zur Beurkundung von Verträgen und Privilegien herangezogen; sie bekräftigten durch ihr Hinzutreten abgeschlossene Übereinkünfte und verpflichteten sich gleich den Herren zur Erfüllung der Abmachungen. Vor allem wurden sie zur Bürgschaftsgestellung herangezogen[4]). Nicht selten sehen wir brandenburgische Ritter im Auftrage der Markgrafen Land- und Lehnseinweisungen[5]) und Land- oder Grenzvermessungen[6]) vornehmen. Das Einweisen wird meist durch den Vogt des betreffenden Bezirkes oder durch einen Beauftragten (per nuncium) vollzogen. Zu Grenzvermessungen wurden Kommissionen aus Beauftragten der beiden streitenden Parteien aufgestellt. Auch die Landvermessungen[7]) fanden wohl meist durch Beamte der Markgrafen statt; es waren der Vogt des Bezirkes und mehrere Ritter, die ihm zur Hand gingen.

Die straffe militärische Dienstpflicht ist von den Vasallen mehr und mehr abgestreift worden; es ist dies ein Vorgang, der in allen deutschen

[1]) B, VI, 13 f.; Krabbo: Regesten Nr. 1074.

[2]) Eine Pflicht der Dienstmannen lernten wir schon aus der Glosse zu Ssp. Ldr. II, 42, § 3 kennen (Vertretung in Gewährspflicht), s. S. 106.

[3]) B, I, 37 f. (a. 1253); B, I, 73 (a. 1262); B, I, 113 f. (a. 1272); B, I, 195 ff. (a. 1290); A, II, 203 (ca. 1310); A, XXIV, 342 (a. 1301); B, I, 238 f. (a. 1302); B, I, 274 f. (a. 1308) usw.

[4]) Es ist hier an die Sitte des „Einlagers" zu erinnern (obstagium), eine Art freiwilliger Schuldhaft, die in Deutschland seit 1182 bekannt ist und sich sehr rasch verbreitet hat. Vgl. E. Friedländer: Das Einlager, 1868; Spangenberg: Hof- und Zentralverwaltung ... S. 428. Vgl. B, I, 5 (a. 1212); B, I, 8 ff. (a. 1221); A, XXII, 364 (a. 1233); B, I, 100 (a. 1269); A, I, 296 f. (ca. 1275); A, XVIII, 62, B, I, 125 (a. 1276) u. v. a.

[5]) A, VII, 243 f. (a. 1270), 245 (a. 1271); A, VIII, 170 (a. 1272); A, VIII, 218 f. (a. 1319) usw.

[6]) A, I, 296 f. (a. 1275); A, II, 261 f. (a. 1274); A, VII, 201 (a. 1298); A, XII, 263 (a. 1287); A, XIII, 211 f. (a. 1267); A, XIII, 232 f. (a. 1308), 319 f. (a. 1293); A, XXI, 5 f. (a. 1288); A, XXIII, 10 (a. 1311); B, I, 124 (a. 1276) usw.

[7]) Über den Zweck solcher Landvermessungen s. Spangenberg a. a. O. S. 244 f.

Territorien zu jener Zeit in ähnlicher Weise zu beobachten ist[1]); das Lehen hatte seine Bedeutung, „die es im öffentlichen Leben für die Regelung des Untertanenverhältnisses, öffentlicher Rechte und Pflichten besaß"[2]), zu Ausgang des 13. Jahrhunderts fast ganz eingebüßt. Die Ritter haben einen Feldzug, der außer Landes führte, wahrscheinlich von ihrer Zustimmung abhängig gemacht; sie haben sich nur auf bemessene Frist zur Verfügung gestellt und haben sich für ihren Kriegsdienst in Geldern und Rechten angemessen bezahlen lassen. Eine Folge war, daß die Fürsten mehr und mehr sich dem Söldnerwesen zuwandten.

Wir besitzen eine große Zahl von Urkunden über Dienstverträge, die seit dem Ausgang der Askanier zwischen den mächtigen schloßgesessenen Rittern der Mark und fremden Fürsten oder auch den neuen Markgrafen abgeschlossen worden sind. Die Mark war damals zerrissen; beutegierige Nachbarn mühten sich, Stücke des Landes an sich zu bringen; da versuchte jeder, die Ritterschaft durch Privilegien und Versprechen auf seine Seite zu ziehen. Die Dienstverträge sind sprechende Zeugnisse für die Unabhängigkeit, die jetzt die Burgherren erreicht hatten; sie gleichen Verträgen zwischen Dynasten.

Der Inhalt der Sold- und Dienstverträge ist etwa folgender: Der Schloßherr begibt sich in den Dienst und in den Schutz des Fürsten; er gesteht ihm das Öffnungsrecht an seiner Burg zu; er verspricht, im Fall kriegerischer Unternehmungen sich mit seinem festen Hause zur Verfügung zu stellen, mit Ausnahme etwa gegen Verwandte oder, wenn der Vertragsgegner ein Fremder ist, gegen den eigenen Landesherren. Die militärischen Operationen gehen zumeist auf Kosten, Gewinn und Verlust des Fürsten; er bezahlt die nötigen Hilfstruppen und Söldnerritter. Der Burgherr wird wohl in die familia des Vertragschließenden aufgenommen und erhält zuweilen eine Pension; von der Kontribution des bekriegten Landes bedingt er sich im voraus eine bestimmte Summe. Für einen etwaigen Verlust der Burg steht der Fürst ein und stellt „Friedegut", d. h. er verpflichtet sich zu vollwertigem Ersatz und zur Rückerwerbung des Hauses.

Es ist nun interessant, in einigen solcher Verträge doch wieder Bestimmungen zu finden, die eine gewisse Beschränkung der Verfügungsfreiheit über die Burg selber enthalten, von der Art, daß wir uns an Gepflogenheiten der alten Dienstmannenrechte erinnert fühlen müssen. Wir führten früher das Beispiel einer Gernroder Urkunde aus der

[1]) Vgl. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg ... Ztschr. d. Bergischen Gesch.-V. XXI, 190 ff.; Spangenberg a. a. O. S. 473.

[2]) Spangenberg a. a. O. S. 473.



Mitte des 12. Jahrhunderts an[1]): Der Ministeriale durfte erst frei über sein Eigen verfügen, wenn er es seinem Herrn und den Genossen vergeblich zwecks Veräußerung angeboten hatte. In den Dienstverträgen des 14. Jahrhunderts findet sich verschiedentlich die Bestimmung, daß der Schloßgesessene, der seine Burg verkaufen oder verpfänden wolle, es zuerst dem vertragschließenden Fürsten anbieten müsse[2]); der Herr sichert sich also das Vorkaufsrecht. Nicht weniger häufig ist die Abmachung, daß die Burg nur an Genossen des Besitzers, d. h. an Angehörige der Ritterschaft des Landes verkauft oder versetzt werden dürfe[3]). Diesen Satz finden wir noch in Dienstverträgen der Hohenzollern mit ihren Schloßgesessenen; auch der Grund wird hier ausdrücklich genannt: damit sie ihres Schlosses sicher bleiben[4]).

Als der Bischof Konrad von Havelberg im Jahre 1454 den Philipp Priggenitz mit einem Burglehn zu Wittstock belieh, bestimmte er, daß Philipp oder seine Erben, wenn sie „von nodes willen" ihre Güter verkaufen oder verpfänden müßten, diese erst dem Bischof oder seinen Nachfolgern oder dem Kapitel zu Kauf oder Pfand anbieten sollten; wenn jene ablehnen würden, „so mogen se de verkopen eynem andern unsern man weme se willen[5])."

Wenn wir an solchen Beispielen wohl Nachwirkungen alter Dienstmannssatzungen wieder erkennen müssen, so kann uns vielleicht eine andere Bestimmung aus jenen Dienstverträgen den bedeutsamen geschichtlichen Vorgang erläutern, unter dem einst die Eingliederung der freien Ritter in den Territorialverband sich vollzog. Es ist die sehr oft erwähnte Konzession, die die Burgherren den sie umwerbenden Fürsten machen: er soll Minne und Rechtens über uns mächtig sein.

---

[1]) S. S. 89, Anm. 1.

[2]) S. Riedel A, II, 80 f. (a. 1321); A, III, 356 f. (a. 1321): Verträge der von Kröcher und der von Alvensleben mit dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg. A, IV, 51 (a. 1334): Vertrag Iwan Wulfs und Hennings von Barby mit dem Erzbischof von Magdeburg betr. Haus Grabow. Wollen sie dies verkaufen, so werden sie es erst ihrem Herrn, dem Grafen von Lindow, dann dem Erzbischof anbieten, der sich aber wegen der Gewere mit dem Lindower auseinanderzusetzen habe. — Im Vertrag der von Scheplitz, von Kruge, von Stavenow mit Heinrich von Mecklenburg (A, II, 210, a. 1323) wird dagegen bestimmt, daß der Fürst nicht ohne Willen der vertragschließenden Burgherren das betreffende Gebiet veräußern dürfe.

[3]) A, III, 356 f. (a. 1321); A, XVIII, 134 f. (a. 1354).

[4]) A, VI, 111 f. (a. 1414); A, VII, 168 f. (a. 1469). — Weitere Dienstverträge z. B. A, I, 300 (a. 1319), 301 (a. 1339); A, II, 207 (a. 1319), 212 (a. 1337), 333 (a. 1326); A, VII, 51 (a. 1353); A, XVII, 65 f. (a. 1346), 333 (a. 1338); A, XVIII, 109 (a. 1337); B, I, 288 (a. 1299).

[5]) A, I, 415 f. (a. 1454).

Schon in dem Vertrag der Markgrafen Otto und Albrecht mit dem Grafen von Schwerin, 1275, heißt es:

ipsum comitem in nostram familiam recipimus, graciam et favorem, ita quod ubicunque comes antedictus nostro consilio vel auxilio indigebit... pro ipso placitabimus et pro ipso stabimus fideliter, sicut pro nostro vasallo et pro quolibet de nostra familia in nostro servicio constituto[1]).

Deutlicher noch als in diesem Vertrag eines Dynasten mit den Markgrafen wird der Sinn der Abmachung in dem Dienstvertrag der von Alsleben mit dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg, 1319; es heißt dort[2]): „...ipse (der Fürst) debet nos defendere et in nostris iustis causis proplacitare prout quivis dominus suis fidelibus est astrictus"; und als die von Borck sich 1333 in den Schutz des Markgrafen begeben, wird u. a. gesagt[3]):

Debebit eciam idem dominus meus prenotatus et poterit sine contradictione mea meorumque heredum qualibet cuique ipse plenam facultatem dedi seu donavi, singulas et universas actiones mihi motas et movendas discutere via iustitiae vel amoris.

Die lateinischen Worte sagen uns vielleicht deutlicher als die formelhaften deutschen Wendungen, welche Bedeutung jener Bestimmung innewohnt. Der Betreffende begibt sich seiner juristischen Selbständigkeit und erkennt in dem Oberherrn seinen rechtlichen Vertreter. In den Verträgen des 14. Jahrhunderts ist dieser Sinn vielfach verdunkelt durch die schärfere Betonung der Pflicht des Fürsten, seine Mannen nach jeder Seite hin zu verteidigen und zu vertreten[4]). Da heißt es: der Fürst soll uns all unsres Rechtes verteidigen, und wo er uns nicht „minne oder rechtes" helfen kann, soll er es mit Waffengewalt tun; oder einfach: er soll „beyde minne und rechtens mechtig jeghen alsweme wesen"; oder: Der Fürst und seine Nachkommen sollen uns verteidigen „und sullen och unsers rechten gentzlichen gewaltig sein".[5])

---

[1]) Riedel B, VI, 13 f.; Krabbo: Regesten Nr. 1074.

[2]) A, III, 355 (a. 1319).

[3]) G. W. v. Raumer: Codex diplomat. Brandenb. continuatus I, S. 18, Nr. XXV (a. 1333).

[4]) A, II, 207 f. (a. 1319); A, I, 301 (a. 1339).

[5]) A, III, 357 f. (a. 1321); A, II, 212 (a. 1337); A, II, 80 f. (a. 1321); A, III, 392 f. (a. 1361). Die lateinische Fassung der letzten oben angeführten Stelle bei der Gegenpartei lautet (A, III, 374 f., a. 1343): „ad equam iustitiam cuilibet faciendam habeamus facultatem." — Vgl. ferner A, VII, 22 f. (a. 1386); A, XXIV, 373 f. (a. 1363). Die von Wedel nehmen Sachen, die an Hals und Glied gehen können, aus: A, XVIII, 109 (a. 1337)!

Bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts treffen wir diese Formel in brandenburgischen Urkunden recht häufig. Auch die Hohenzollern haben sich ihrer noch bedient; es heißt dann etwa: „wir sollen ir ouch mechtig sein zu gliche und rechte und sy ires glichen und rechten vorteidingen, scutzen und schermen[1]“. Gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts scheint der Sinn der Formel verloren gegangen zu sein; sie war jetzt unter der wieder erstarkten Landesherrengewalt überflüssig geworden.

Gerade die Aufgabe der rechtlichen Selbständigkeit war der Inhalt jenes Vorgangs, durch den einst die freien Ritter in den Territorialverband eintraten[2]). Umschlossen von der erstarkenden Macht der Territorialherren, von wirtschaftlichem Erliegen bedroht, in ihren Rechtsansprüchen von den Mächtigen übersehen, mußten sie sich dem Schutz und — der rechtlichen Oberhoheit der Fürsten anheimgeben. Ob nicht in unserer Formel: er soll unsres Rechts gänzlich gewaltig sein und soll uns Minne und Rechtens verteidigen, uns die Überlieferung eine, wenn auch knappe Aufhellung jenes Problems schenkt, das wir noch so wenig kennen?

Noch manches alte Rechtsgut aus den alten Dienstmannenrechten hat sich wohl in irgendwelcher formelhaften Wendung bis ins 15. oder 16. Jahrhundert erhalten[3]). Der Name „Dienstmannen“ aber hat in Brandenburg seit dem 14. Jahrhundert[4]) seine spezielle Bedeutung

---

[1]) A, II, 223 f. (a. 1421), 310 f. (a. 1439); A, X (146 f. a. 1449). — A, VI, 112 f. (a. 1416); A, VI, 111 f. (a. 1444), 198 f. (a. 1414/16).

[2]) Vgl. S. 44 f. Daß wir über diesen Vorgang keine urkundlichen Zeugnisse besitzen, muß wohl in Parallele gesetzt werden zu der Tatsache, daß über Belehnungen im allgemeinen keine Urkunden ausgestellt wurden.

[3]) In der Urfehde des Klaus Kanneberg, die er 1423 dem Markgrafen Friedrich schwört (A, VI, 470), heißt es: „Wer es ouch, das ich furder ungeverlich czu und under einem anderm fůrsten oder erbherren hauszseczlich queme, der mit dem genanten meinem gnedigen heren marggraven... zu vehde kǒme, by demselben meinen erbherren sol und mag ich wol den krig aussbleiben, doch dass ich redlich erbere bewarung gen den genanten meinen gnedigen heren marggrave... tonn sol und wann solcher krieg gefridt, gesont oder gericht wirdet, so sol und wil ich dise obgeschriben urvehde aber getruwelich halten.

Man fühlt sich natürlich sofort an den § 12 des Kölner Dienstrechts aus dem 12. Jahrhundert lebhaft erinnert: der jüngere Sohn, der sich in den Dienst eines fremden Herren begeben hat, darf ihm auch in den Krieg gegen den Erzbischof folgen; er darf seine Burg gegen den Erzbischof verteidigen — ita tamen quod nec rapinas nec incendia contra dominum suum archiepiscopum agat (vgl. S. 69 f.). Ob hier und welche Zusammenhänge zwischen den beiden Fakta bestehen, läßt sich nicht sagen, da uns die Zwischenglieder fehlen.

[4]) Vgl. S. 82, 106 Anm. 1.

eingebüßt. Im Jahre 1441 werden unter Dienstleuten Wenden verstanden, die zu Holze und zu Hofe Frondienste für das Schloß zu Arneburg zu leisten haben[1]). Das Wort hat sich seines alten Glanzes entäußert und mit dem ursprünglichen Begriffsumfang angefüllt.

Allerdings, in den Urkunden hat es sich unter fremdem Kanzleieinfluß noch eine gute Weile gehalten. 1337 wird Dietrich von Kerkow, eine der angesehensten Persönlichkeiten der brandenburgischen Ritterschaft vom Markgrafen Ludwig „unser treuer Dienstmann" — in besonders auszeichnendem Sinne — genannt[2]). Auch die Erwähnung von „dynstherren" — ein Ausdruck, der in Süddeutschland häufig gewesen ist — findet sich im Jahre 1350 mit bezug auf die angesehenen Inhaber der Lausitzer Herrschaftsbezirke, die wir oben erwähnten[3]). In völlig formelhaften Aufzählungen, wie „Fürsten, Grafen, Freie, Dienstleute, Ritter, Knechte, Städte, Burgen..." begegnen wir dem Worte „Dienstmann" dann besonders in Urkunden des Königs Wenzel oder Jobsts von Mähren[4]); die Urkunden Sigismunds unterscheiden sich davon beachtenswert; hier heißt es z. B. ganz passend: „... allen bissofen, greven, hauptleuten, fogeten, rittern und knechten, mannen und steten, allen ampleuten und allen unsern lieben getrewen in der Marke[5])."

---

Unsere Untersuchung hat die Auffassung bestätigt, daß auf brandenburgischem Boden das verfassungsrechtliche Institut der Ministerialität sich nicht mehr hat verwurzeln können. Freie und dienstmännische Ritter sind hier von vornherein zu einem neuen Geburtsstand verschmolzen. Die allgemeinen Verfassungsverhältnisse im Kolonisationsgebiet haben diesen Vorgang in der Mark schneller und intensiver, als in den Reichslanden möglich war, durchgesetzt; hinsichtlich des Besitzrechtes, des Gerichtsstandes, der politischen Stellung gegenüber den Markgrafen befanden sich die Freien wie die Dienstmannen in der gleichen Lage. Eine Unterscheidung von Ministerialen und freien Rittern als

---

[1]) Riedel A, VI, 204 f. (a. 1441).

[2]) A, X, 121 f. (a. 1337).

[3]) B, II, 319 f. (.a 1350). — Ganz formelhaft in der Anwendung erscheint der Ausdruck Dienstmannen B, II, 125 ff. (a. 1338); B, II, 338 f. (a. 1351); B, II, 391 f. (a. 1356).

[4]) B, III, 39 ff. (a. 1374), 105 f. (a. 1388); A, II, 476 (a. 1401); B, III, 191 f. (a. 1411).

[5]) B, III, 92 (a. 1385).

zweier verschiedener Geburtsklassen innerhalb der Ritterschaft dieses Territoriums ist unmöglich.

Man könnte die Entwicklung in Brandenburg rechtlich-begrifflich gar nicht erklären, wenn man nicht die allgemeine bisher gültige Anschauung von der geburtsständischen Stellung der Ministerialität in der zweiten Hälfte des 12. und im 13. Jahrhundert einer Revision unterzöge. So waren wir genötigt, den Wandlungen, die das gesamte mittelalterliche Recht in jener Epoche erfuhr, nachzugehen und die Einflüsse darzustellen, die von den neuen großen politischen und sozialen Entwicklungen auf die allmähliche Umwandlung der ganzen alten rechtsständischen Begriffswelt ausgingen.

Dabei mußten wir vorerst in der Polemik gegen anders gerichtete Anschauungen uns überzeugen, daß das Rechtsgut, das uns der Sachsenspiegel überliefert, im allgemeinen und in uneingeschränkter Gültigkeit einer Epoche angehört, die generationenweit vor der Zeit Eikes von Repgow lag. Dies ganze System war das eines untergehenden und untergegangenen Zeitabschnittes der deutschen Rechtsgeschichte; aus ihm können wir die Rechtsverhältnisse des 13. Jahrhunderts nicht mehr herauslesen.

Wir entwickelten die volksständische Gliederung, die uns in dem Rechtsbuch überliefert wird, und fanden, daß seine Geschlossenheit und Exaktheit gerade noch in der Nichtberücksichtigung der zu jener Zeit schon so bedeutungsvollen Ministerialität gegeben war. Wir suchten dabei vor allem die Stellung der Schöffenbarfreien, die seit v. Zallingers Anwürfen so sehr umstritten, standesrechtlich und sozial gegenüber den freien Herren und den Bargilden zu präzisieren. Aber dies ganze Rechtsgebäude ist zerbrochen worden durch die Entwicklung der Territorialgewalten. Die neuen „intermediären" Mächte richteten nicht nur politische Schranken zwischen dem Volk und der Reichsgewalt auf, sie brachten auch die Ersetzung der alten geburtsständischen Volksgliederung durch die neuen Berufsstände zum Abschluß. Sie zerrissen endgültig das Rechtsband, das — mindestens noch theoretisch — alle Vollfreien umschlungen hatte; sie trennten die Schöffenbarfreien von den in Nobilität und dynastischer Freiheit beharrenden und weit mächtigeren freien Herren und drückten sie in politische und rechtliche Abhängigkeit herab. Sie erzwangen die Verschmelzung der schöffenbarfreien Ritter mit der ihrer einstigen Herkunft nach unfreien Ministerialität der neuen Herren. Die Dienstmannschaft hatte zu jenem Zeitpunkt die Fesseln der alten hofrechtlichen Gebundenheit schon längst von sich gestreift. Ihr sozialer Anstieg, der sie bereits neben die ritterlichen Freien gestellt hatte, erzeugte jetzt auch rechtliche und rechtsständische

Wirkungen; die Unfreiheit ihrer Dienststellung wurde unter dem Gesichtswinkel territorialer Tendenzen erfaßt; ihre Stellung, voreinst ein rein privatrechtliches Verhältnis, erfüllte sich im aufkeimenden Territorialstaat mit öffentlich-rechtlichem Charakter.

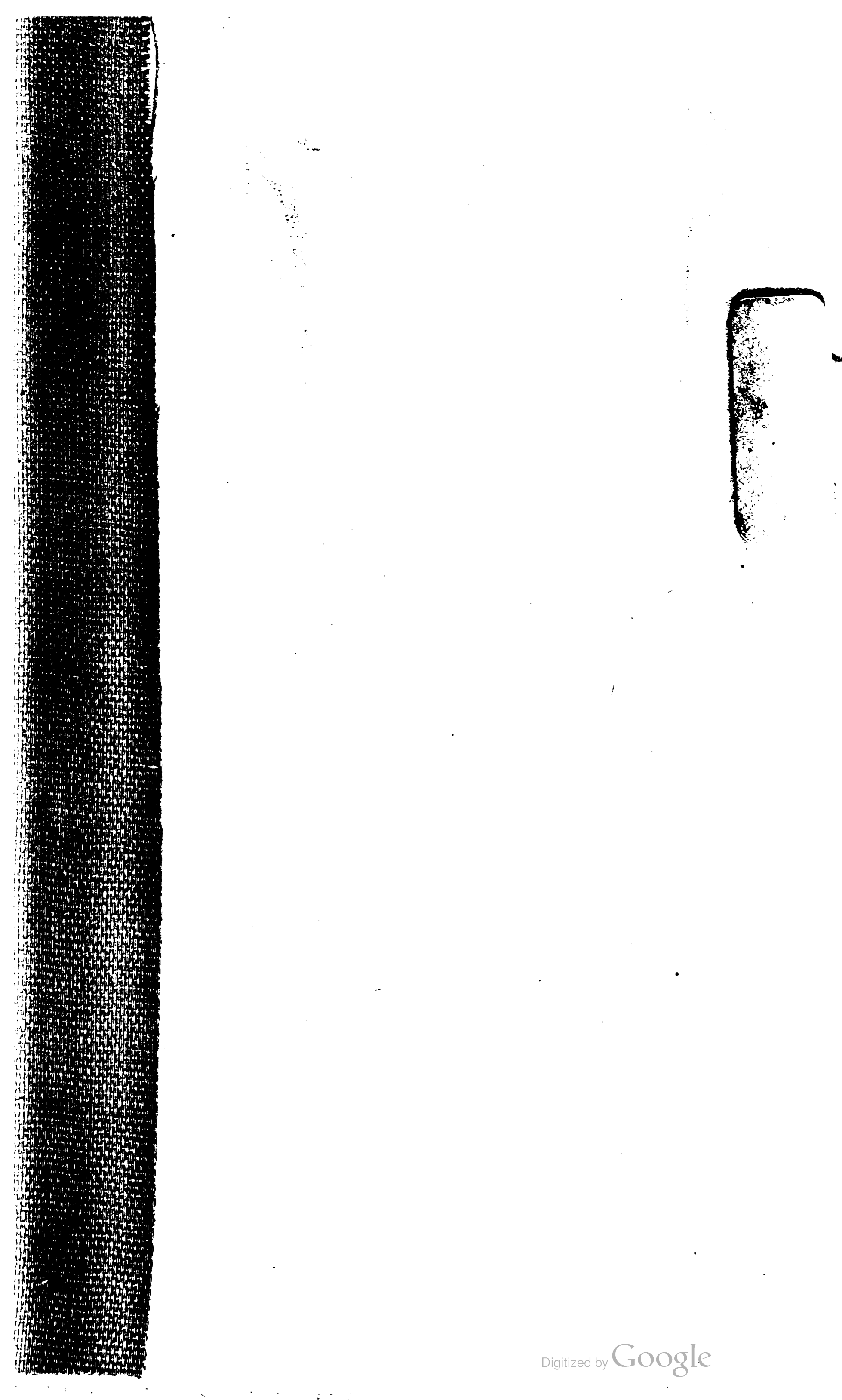
Im Gefolge der großen staatsrechtlichen Entwicklungen waren so die Umschichtungen und Umwertungen der alten Volksstände eingetreten, die die Synthese ehemals freier und unfreier Ritter zu einem neuen territorialen Geburtsstand ermöglichten. Der Verlust der Nobilität, den die ritterlichen Schöffenbarfreien dabei erfuhren, erklärt sich unseres Erachtens nicht durch die unbewiesene Theorie von dem „massenhaften Übertritt" dieser Männer in die Ministerialität, sondern muß in Verbindung gesetzt werden mit jener mächtigen Umwandlung der gesamten mittelalterlichen Verfassung, die durch die Herausbildung der Territorien erfolgte.

Wir beobachteten an den brandenburgischen Beispielen, wie aus der Form- und Rechtswelt des siegreich vordringenden Rittertums der neue territoriale Geburtsstand seine rechtsständische Grundlegung und geburtsständische Abgrenzung heraus entwickelte. So erstand die Ritterschaft des Landes, der niedere Adel. Länger und in stärkerem Maße als hier hat in den alten Reichsgebieten sich die Unterscheidung ehemals schöffenbarfreier und ministerialischer Geschlechter halten können; und gewisse Ausläufer alter dienstmännischer Rechtsverhältnisse haben wir ja auch auf brandenburgischem Boden bis ins 15. Jahrhundert verfolgt; aber wenn auch manche charakteristische Erscheinungen (Ministerialentausch, Heiratsbeschränkung; Beengung der freien Verfügung über Eigenbesitz) für das unverminderte Fortbestehen alter rechtsständischer Verhältnisse zu zeugen scheinen — im Territorium hatte sich all das mit anderem, neuem Sinne erfüllt; die Begriffswelt des alten Landrechts ist hier nicht mehr anwendbar; unterscheiden sich doch auch nach der Glosse Dienstmannschaft und Schöffenbarkeit nur noch als verschiedene Amtsstellungen, und beide nehmen ihren Ausgang vom Territorialherren. Es ist bei alledem zu beachten, daß das 13. Jahrhundert eine gärende Übergangsepoche darstellt, und daß in den Rechtsvorstellungen und Rechtsdarstellungen der Zeit selbst noch eine Vermischung und Verwirrung der Begriffe herrscht, die es den heutigen Beobachtern fast unmöglich macht, alle Erscheinungen der Verfassungs- und Rechtsgeschichte jener Jahrzehnte unter einheitlichem Gesichtspunkt zu erklären.

In Brandenburg liegen die rechtlichen Verhältnisse, wenn man sie einmal richtig erfaßt hat, einfacher als bei den verwickelten Zuständen in den Reichslanden. Von der Verschmelzung der Freien und Mini-

sterialen bis zum festen Abschluß der Ritterschaft und ihrem ersten Hervortreten als ständischer Faktor, geht, wie wir aufzeigten, eine glatte konsequente Entwicklung. Von der Untersuchung der verfassungsrechtlichen Besonderheiten eines Gebietes, das sich von der allgemeinen Reichsverfassung von vornherein unterschied, kamen wir hinsichtlich des Problems von der Geschichte der Ministerialität zu neuen allgemeinen Ergebnissen. Es scheint uns, daß bisher in den Untersuchungen über die Ministerialität die so bedeutsamen Wandlungen, die seit der Mitte des 12. Jahrhunderts im staatlichen Gefüge und in der Geschichte des gesamten deutschen Rechts Platz griffen, nicht genügend beachtet worden sind.








RLAG R. OLDENBOURG, MÜNCHEN U. BE

# listorische Bibliothek

Herausgegeben von der

**Schriftleitung der Historischen Zeitschrift**

: **Heinrich von Treitschkes Lehr- und Wanderjahre 1834—1867.** Erzählt von Theodor Schiemann. XII u. 291 S. 8°. 2. Aufl. Geb. M. 56.—.

: **Briefe Samuel Pufendorfs an Christian Thomasius (1687—1693).** Herausgegeben und erklärt von Emil Gigas. 78 S. 8°. Geb. M. 22.50.

: **Heinrich von Sybel, Vorträge und Abhandlungen.** Mit einer biographischen Einleitung von Prof. Dr. Varrentrapp. 378 S. 8°. Geb. M. 80.—

: **Die Fortschritte der Diplomatik seit Mabillon vornehmlich in Deutschland-Österreich.** Von Rich. Rosenmund. X u. 125 S. 8°. Geb. M. 34.—

: **Margareta von Parma, Statthalterin der Niederlande (1559—1567).** Von Felix Rachfahl. VIII u. 276 S. Geb. M. 56.—.

: **Studien zur Entwicklung und theoretischen Begründung der Monarchie im Altertum.** Von Julius Kaerst. 109 S. 8°. Geb. M. 34.—.

: **Die Berliner Märztage von 1848.** Von Prof. Dr. W. Busch. 74 S. 8°. Geb. M. 22.50

: **Sokrates und sein Volk.** Ein Beitrag zur Geschichte der Lehrfreiheit. Von Dr. Rob Pöhlmann. VI u. 133 S. 8°. Geb. M. 40.—.

: **Hans Karl von Winterfeldt.** Ein General Friedrichs des Großen. Von Ludwig Mollwo. XI u. 263 S. 8°. Geb. M. 56.—.

0: **Die Kolonialpolitik Napoleons I.** Von Gust. Roloff. XIV u. 258 S. 8°. Geb. M. 45.—

1: **Territorium und Stadt.** Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- u. Wirtschaftsgeschichte. Von Georg v. Below. XXI u. 342 S. 8°. Vergriffen

2: **Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozesse im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung.** Von Jos. Hansen. XVI u. 538 S. 8°. Geb. M. 112.50.

: **Die Anfänge des Humanismus in Ingolstadt.** Eine literar. Studie z. deutschen Univ.-Geschichte. Von Prof. Gust. Bauch. XIII u. 115 S. 8°. Geb. M. 40.—.

: **Studien zur Vorgeschichte der Reformation.** Aus schlesischen Quellen. Von Dr. Arnold O. Meyer. XIV u. 170 S. 8°. Geb. M. 51.—.

: **Die Capita agendorum.** Ein krit. Beitrag z. Geschichte der Reformverhandlungen in Konstanz. Von Priv.-Doz. Dr. Kehrmann. 67 S. 8°. Geb. M. 22.50.

6: **Verfassungsgeschichte der australischen Kolonien und des „Common wealth of Australia".** Von Dr. Doerkes-Boppard. XI u. 340 S. 8°. Geb. M. 90.—.

7: **Oliver Cromwell.** Von S. R. Gardiner. Autoris. Übersetz. aus dem Engl. von E. Kirchner. Mit einem Vorwort von Prof. A. Stern. VII u. 228 S. Geb. M. 63.—.

8: **Innozenz III. und England.** Eine Darstellung seiner Beziehungen zu Staat und Kirche. Von Dr. E. Gütschow. VIII u. 197 S. Geb. M. 51.—.

9: **Die Ursachen der Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland.** Von Georg v. Below. XII u. 166 S. 8°. Geb. M. 51.—.

0: **Bayern im Jahre 1866 und die Berufung des Fürsten Hohenlohe.** Eine Studie von Dr. Karl Alexander v. Müller. XVI u. 292 S. Geb. M. 72.—.

1: **Der Bericht des Herzogs Ernst II. von Koburg über den Frankfurter Fürstentag 1863.** Ein Beitrag zur Kritik seiner Memoiren. Von Dr. Kurt Dorien. XVI u. 170 S. 8°. Kartoniert M. 36.—.

2: **Die Spanier in Nordamerika von 1513—1824.** Von Ernst Daenell. XV u. 247 S. 8°. Kartoniert M. 54.—.

3: **Die Überleitung Preußens in das konstitutionelle System durch den zweiten Vereinigten Landtag.** Von Hans Mähl. XII u. 268 S. 8°. Kartoniert M. 54.—.

4: **Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt.** Von Ernst Troeltsch. 2. vermehrte Aufl. 104 S. 8°. Neuauflage in Vorbereitung.

5: **Liselotte u. Ludwig XIV.** Von Dr. M. Strich. VIII u. 154 S. 8° m. 1 Taf. Kart. M. 45.—.

6: **Staat und Kirche in den arianischen Königreichen und im Reiche Chlodwigs.** Von Dr. Hans von Schubert. XIV u. 199 S. 8°. Kartoniert M. 54.—.

7: **Die Schule Johann Sturms und die Kirche Straßburgs.** Von W. Sohm. XIV u. 317 S. 8°. Kartoniert M. 72.—.